Bavar
65 T 17

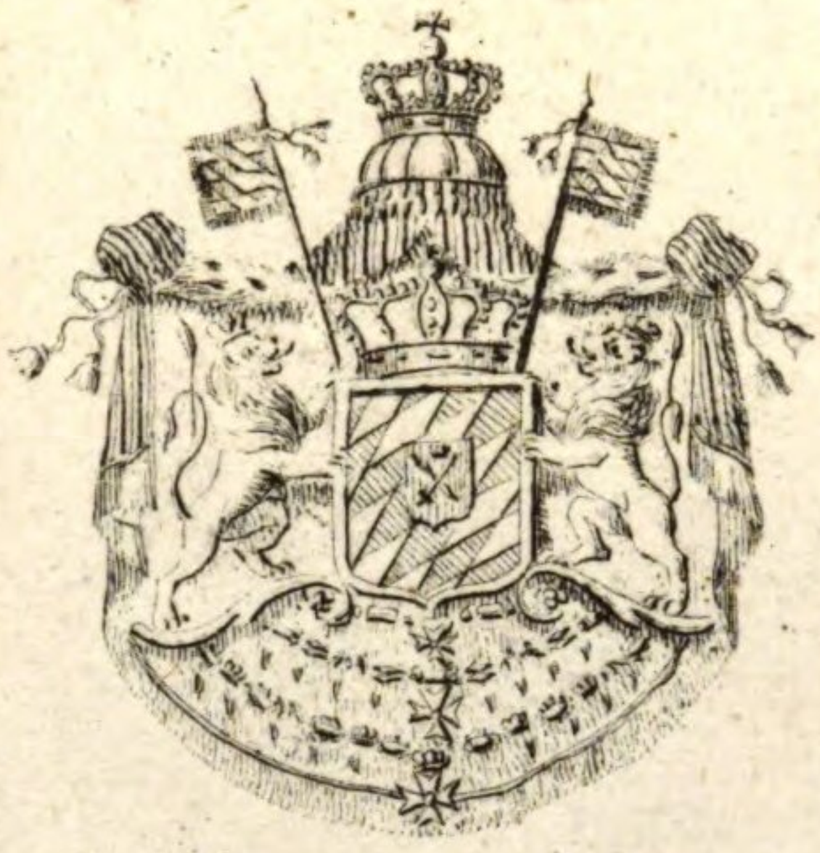

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36601811220018

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

VII. Band.

Gerichts-Ordnung.

Von

Ge. Döllinger.

München, 1818.
Gedruckt bei J. Zängl Buchdrucker.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erklärung der Abkürzungen.

R. Bl. Regierungsblatt.
G. S. Generalien-Sammlung.
v. J. vom Jahre.
Hdbch. d. St. V. Handbuch der Staatsverfassung.
St. G. B. Strafgesetz-Buch.
Lit. Nov. Litographirte Novellen.
S. Seite.
M. s. a. u. man sehe auch unter.
u. u. und unter.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

A.

Abbreviaturen.
Abdankung.
Abschied.
Abschleif des Guts.
Abschriften.
Absentia,
Abstimmen.
Abtretung.
Abwesende.
Abwesenheit
der Beamten.
= Assessoren.
= Partheien.
Abzüge.
Akademiker.
Kreditwesen derselben.
Acceptatio.
Accessisten.
Accessoria.
Accis.
Accis = Defraudationen.
Acta judicialia.
Akten.
Akten = Ergänzung.
= Einsicht.
= Mittheilung.
= Einsendung.
= Versendung.
= Rubricirung.

Akten=Hinterlegung.
Actio.
Activa.
Aktiv=Kapitalien.
Aktuar.
Additional=Artikel.
Adeliche.
Adeliche Gutsbesitzer.
Adhaesionis beneficium.
Adipiscendae possessionis remedium.
Adjudicatio.
Adjunkte.
Administrations=Forum.
Administratoren.
Advokaten.
Affectionis juramentum in litem.
Affigirung der Proklama.
Affines.
Affinitas.
Afteranwalt. Aftervollmacht.
Agenten.
Alimentation.
Alimentations=Streitigkeiten.
Allegationes.
Alternativum petitum.
Amortisations=Edikte.
= = Gesetz.
Amtspapiere.
Anbot.
Anlangen.
Anlehen.
Antwort.
Anwälte.
Appellation.
Nicht appellable Gegenstände.
Appellations=Summe.
A. In Justizsachen.
B. In Administrativ=Streitigkeiten.
Appellations=Instanzen.
A. In Justizsachen.
B. In Administrativ=Gegenständen.
Appellationsfatalien.
In Administrativ=Gegenständen.
Appellations=Prozeß.
= = Effekt.
= = Renuncirung.
= = Sentenz.
Arme.
Armen=Recht.
Advokaten und Taxen.
Arrest.
Arrest in Bergprozeßen.
= auf Alimentations= und Gnadengelder.
= auf Wittwen=Pensionen.
= auf den Sold u. Montirungs=

stücke der Polizei-Soldaten.
Arrest auf Allmosengelder.
Artikel.
Assessoren.
Attentata.
Aufschlagsgelder.
— Defraudationen.
Augenschein.
Ausfertigungen.
Ausländer.
Auspfändung.
Ausruf.
Austragler.
Auswanderungen.

B.

Bannum contumaciae.
Bataillons-Commandanten der Mobilen-Legionen.
Bauern.
Baumaterialien.
Beamte.
Befehle ad instantiam der Partheien.
Bekanntmachungen.
Beklagter.
Beneficium competentiae.
Bergschuldsachen.
Berichte.
Bescheid.
Bescheinigung.
Besoldungen.
Beweis.
Vollständiger Beweis.
Unvollständiger —
Ordentlicher —
Summarischer —
Beweis einer Immission et sententiae.
Beweis in Gantsen.
— Artikel.
— Spruch.
— Termine.
Beibescheid.
Beilagen.
Beisitzer.
Bierschulden.
Bittschriften.
Blinde.
Bothen.
Braut.
Briefliche Urkunden.
Bruderschaften, Geistliche.
Bürgermeister.

C.

Calculation.
Calumniae juramentum.
Cambialis processus.
Cammeral-Erinnerung.
Capitalien.
Causae cognitio.
— piae.

Causae spirituales.
Cautio de judicio sisti et judicatum solvi.
Cessio bonorum.
Cessionarii.
Chirographarii.
Citatio.
Citatio weltlicher Personen an geistliche Gerichte.
— der Priester an geistliche Gerichte.
Classen.
Clausula.
Clausula cassatoria — salutaris.
Clausulae.
Codex judiciarius.
Commandantschaften.
Commissio.
Commission.
Commissionen.
Commissions-Sporteln, Taxen.
Commissarium.
Communicatio der Schriften.
Comparatio litterarum vel Sigillorum.
Compassirung.
Compaßschreiben.
Competentiae beneficium.
Compromis.
Concepte.
Concurs.
Confessio.
Congrua.
Consens.
Contendat.
Contestatio.
Contractus.
Contradictor communis.
Contraria documenta.
Contumacia.
A. auf Seite des Beklagten.
B. auf Seite des Klägers.
Copien.
Correctiones in documentis.
Correus debendi.
Creditores.
— — hypothecarii.
Crida.
Cumulatio actionum.
Curator.
— massae.
Currentlisten.

D.

Damna litis.
Darleihen.
Datum.
Deffectus mandati.
Defraudationen.
Delegatio jurisdictionis.

Delendi jus.
Depositen.
— Commandanten.
Diffamari ex lege.
Diffession der Urkunden.
Directorium testium.
Disciplinarsachen.
Dispensation.
Disputationsschriften.
Documenta, Urkunden.
Documenta publica.
— — privata.
— — vitiosa,
— — contraria.
— — verloren gegangene.
Dolus.
Domicilium.
Donatarii mortis causa.
Donatio propter nuptias.
Duplic.
Duplikate.

E.

Ediktalcitationen, Ediktalladungen.
Ediktstage.
Erster Ediktstag.
Zweiter — —
Dritter — —
Edirung der Dokumente.
Ehedispensation.
Eheeinsegnung.
Ehefrau eines Adelichen.
Ehegerichte, geistliche.
Eheleute.
Ehestreitigkeiten der Katholiken.
— — der Protestanten.
Eheverlobungen.
Ehrlose.
Eid.
Einforstungsrecht.
Einführung der Gesetze.
Eingaben ungeeignete.
Einreden.
Einstandsrecht.
Eisenbrief.
Entscheidungsgründe.
Erkenntnisse.
Error calculi.
Ewige Gelder.
Exceptionen.
Form der Exceptionen.
Befugniß des Richters bezüglich auf Exceptionen.
Verjährung der —
Beweis der —
Excipendi jus.
Executio.
Executions-Befugnisse.
A. der Postämter.
B. der Stiftungs-Administrationen.
C. der Komunal-Administrationen.

Exekutions-Verfahren.
A. In Bezug auf die Executions-Objekte.
B. In Bergschulden.
C Bei Gemeinde-Kriegs-Schulden.
D. Bei Beitreibung der Renten aus den Stiftungs-Vermögen.
E. Bei fremdgerichtlichen Erkenntnissen.
F. In Wechselsachen.
Exekutiv-Prozeß.
Expeditionen.
Expensae.
Expensarien.

F.

Fabriken, inländische.
Falliten.
Fama publica.
Fatalia.
Faustpfänder.
Ferien.
Feiertag.
Fideikommiß.
Fideikommißär.
Fideicommis. particulares.
Findelkinder.
Fiskus.
Fleischaufschlagsdefraudationen.
Forensen.
Formalia.
Format.
Forstsachen.
Forum.
Fremde Staaten.
Freundschaft.
Fristen.
Fructus feudales.
— fidei commissi.
— naturales.
Früchte.
Fulda.
Fundationen unablösliche.
Funeralkösten.
Furtivae res.

G.

Gant.
Garden.
Gastrecht.
Gegenbeweis.
Geistliche Ehegerichte.
— Sachen.
— Verlassenschaften.
Geld.
Geldvertheilung.
Gemeinden.
Gerichtsbarkeit fremder Staaten.
Gerichtsbarkeit, geistliche.
— der Polizeibehörden.
— über die Bataillons-Commandanten.
Gerichtsbothen.

Gerichtsbücher.
Gerichtsdiener.
Gerichtskosten.
Gerichtsordnung.
Gerichtsprotokoll.
Gerichtsprozeß.
Gerichtsschreiber.
Gerichtsstand.
A. Des Geburts- und Wohnorts.
B. — begangenen Verbrechens.
C. — Kontraktes.
D. Der geführten Administration.
E. Des Arrestes, Verboths.
F. Der gelegenen Sache.
G. Des Zusammenhangs der Sachen.
Gerichtsstand, privilegirter.
A. Die Glieder des kön. Hauses.
B. Die unmittelbaren Stiftungen.
C. Die abgetretenen geistlichen Fürsten.
D. Die mediatisirten Fürsten u. Grafen.
E. Die ersten Staats- und Hofbeamten.
F. Die Vasalen fortdauernder grösserer Canzleilehen.
Gerichtsstand, besonderer einzelner Personen und Klassen.
A. Der Land- und Stadtrichter.
B. — Mediat-Unterrichter.
C. Der Untergerichts Assessoren und Aktuare.
D. Der Militärpersonen.
E. — Geistlichen.
F. — Juden.
Gerichtsstand über einzelne Sachen.
Gerichtsstyl.
Gerichtstage.
Gerichtsverfassung in Aschaffenburg.
Gerichtszwang.
Geringe Händel.
Gesandte.
Geschäfte Schulden.
Geschäfts-Anzeigen.
Zivilprozeß-Tabelle.
Verlassenschafts-Tabelle.
Pflegschaften.
Ueber die Korrespondenz mit den auswärtigen Stellen.
Geschwisterte.
Gesetze.
Gesetze für Militärpersonen.
Gewerbs-Konzessionen.
Gravamen extra judiciale.
Großjährigkeit.
Grundbare Güter.
Grundbücher.
Grundherrschaften.
Grundherrliche Forderungen.
Gült.
Gutsabschleif.

Gutsverstossungen.

H.

Habilitas testinm.
Handelsbücher.
Handelsleute.
Handlungen.
Handlungs-Socii.
Handunterschrift.
Handwerksleute.
— Zünfte.
Hausfahrniß.
Hausgenossen.
Hauszins.
Herausgabe der Urkunden.
Herrschaftsgerichte.
Heurathsgut.
Heuraths-Ansprüche.
Hinterlegtes Gut.
Hochzeitgeschenke.
Hofmarken.
Hypotheca.

J.

Illata.
Illiquide Posten.
Illiquidum.
Immission.
Inhaben.
Inhäsiv-Sentenz.
Inhibitoriales.
Injurien-Klagen.
Injurien-Prozeße.
Inkompetenz.
Inrotulatio actorum.
Insinuation.
Insinuations-Scheine.
Rezepisse.
Insinuations-Mandatarien.
Instand.
Instantia.
Insutrmentum.
Interesse.
Interlocutoria sententia.
Interrogatoria.
Intervention.
Inventarium.
Inventuren.
Irrthum.
Juden.
Judex.
Judicium.
Juramentum.
A. Affectionis.
B. Assertorium.
C. alumniae.
D. Credulitatis.
E. Dandorum et respondendorum.
F. In litem.
G. Litis decisorium.
H. Malitiae.
I. Manifestationis.
K. Promissorium.
L. Purgatorium.
M. Suppletorium.

Jurisdictio.
Jus offerendi.
Justiz.
A. Justizministerium.
B. Das Oberappellationsgericht.
C. Appellationsgericht.
D. Untergerichte.
Justiz-Kanzleien.
— Räthe.
— Verhörsprotokolle.
— Verzögerung.

K.

Kanzleibothen.
Kaufleute.
Kaufmannsforderungen.
Kaufschilling.
Kindbetterin.
Kinder.
Kirchen.
Kirchenbücher.
Kläger.
Klagen.
Benennung derselben.
Aeussere Form der Klage.
Innere Erfordernisse.
Konkurssachen.
Kumulirung der Klagen.
Abänderung der Klage.
Einreichung — —
Uebergang der Klagen auf die Erben.
Erlöschung der Klage.
Klaglibell.
Klassen.
Kleinigkeiten.
Klöster.
Kollegialische Berathung.
Kommission.
Komunaladministratoren.
Kompetenz.
A. In Auswanderungssachen.
B. — Bergwerks —
C. — Beschwerden, welche nicht an die ordentliche Gerichtshöfe gebracht werden können.
D. In Beschwerden über die Administrativ-Behörden.
E. In Defraudations-Gegenständen, und zwar
a.) in Mauth- Zoll Weggelds- Salz- und Aufschlags-Defraudationen.
b.) in Malz- und Brantwein-Defraudationen,
c.) in Fleischaufschlags-Defraudationen,
d.) in Stempel-Defraudationen.
F. In Ehestreitigkeiten.
a.) Der Katholiken.
b.) — Protestanten.
c.) In Ehestreitigkeiten vermischter Religionen.
G. In Forstsachen.
H. Ueber Gemeindegründe Ansprüche.
I. In Gewerbssachen.
K. Ueber Kriegslasten.
L. In Kultursachen.

M. In Lehenssachen.
N. In Lottokontraventions-Sachen.
O. In Majoratsgegenständen.
P. — Merkantil-Streitigkeiten.
Q. — Nachsteuer-Sachen.
R. — Polizei-Sachen.
S. — Post-Sachen.
T. — Ueber Privateigenthums-Abtretung zu öffentlichen Zwecken.
U. In Rechtsstreiten über Staats-Abgaben.
V. In Saliterwesen.
W. In Streitigkeiten der Stiftungen.
X. In Wechselsachen.
Y. In Zoll-Patent-Sachen.

Konzepte.

Konkurs-Prozeß.
Anfang des Universal-Konkurses.
Legitimation zum Konkurse.
Richterliches Verfahren während des Konkurses.
Beweis bei Konkursen.
A. Durch Zeugen.
B. — Documente.
C. Mittels Eid.
Liquidirung schon abgeurtheilter oder noch anderer im Streite begriffener Forderungen.
Liquidation weitläufiger Forderungen.
Prioritäts-Urtheil.
Appellation und Revision.
Restitutio in integrum.
Remedium nullitatis.
Exekution im Konkurse.
Particular Zahlungen vor und nach angefangenem Konkurse.
Manifestirung des Vermögens
Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkurse.
Prioritäts-Rechte der Gläubiger.
Konkursklassen.
Jus offerendi bei Konkursen.
Chirographarii oder Kurrent-Gläubiger.
Jus separationis.
Jus separationis ordinarium.
Jus separationis extraordinarium.
Jus quasi separationis.

Konsistorial-Sachen in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Kontumazial-Weg.

Korrespondenz.
Korrespondenz-Form.

Kosten.

Kourtoisie.

Krankenwärter.

Kriegsbefestigung.

Kulturs-Prozesse.

Kulturs-Verordnungen.

L.

Lagerbücher.

Landgerichte.

Landgerichtsdiener.

— — Aktuar.

Landkultur.

Landrichter.

Legalisirung.

Legatarii.

Legitimation.

Lehen.

Leibgarde.

Leuteratio sententiae.

Leute von unbekanntem Herkommen.

Lex si contendat.

Licentiati.

Licitation.

Verfahren hierin in den ehemals fränkischen Fürstenthümern.

Liedlohn.

Lieferschein.

Lieferung.

Litis consortes.

Litis consortium.

Litis contestatio.

Litis decisivum juramentum.

Litis denunciatio.

Lizitation.

Lohn.

Lottokontravensionsfälle.

M.

Mahlaufschlag.

Malzaufschlagsdefraudation.

Majorats-Gegenstände.

Mandans.

Mandata.

Mandatum praesumtum.

Manufakturen.

Mautdefraudationen.

Mautdefraudationsklagen.

Mediatunterrichter.

Mediatisirte Fürsten und Grafen.

Menoniten.

Eid derselben.

Merkantil-Sachen.

Merita causae.

Maisteuer.

Militär-Personale.

— Fiskus.

— Wesen.

Minderjährige.

Mobilien.

Moderation der Advokaten-Kosten und Deserviten-Ansätze bei geistlichen Ehegerichten.

Moderirung der Streitskosten.

Modus exequendi.

Momentaneum possessorium.

Monitorium.

Moratorien.

Morgengabe.
Mütterliches Gut.

N.

Nachläſſe.
Nachſteuer Sachen.
Nominatio auctoris.
Notariate. Notare.
Die Notare in Nürnberg.
Notarietät.
Nova.
Novatio.
Nullität.
Nullitäts-Remedium.
Nutzungen.

O.

Oberappellations-Gericht.
— — Taxe.
Oblaten.
Obſignation.
Oeffentliche Zwecke.
Offerendi jus.
Offiziere.
Ordens-Geiſtliche.
Ordenszeichen.
Ordinariats-Verordnungen.
Ordinarius processus.
Originis forum.
Ortsgerichte.

P.

Pächter.
Papiere.
Papier-Format.
Paraphernalia.
Partheien.
Partheiſachen.
Partikular-Fideikommiſſar.
Partikular Konkurs.
Patricii.
Patrimonialgerichte.
Peculium castrense.
Penſion.
Perhorreſcenz.
Recuſation der Untergerichte.
— — der Appellationsgerichte.
Appellation in Perhorreſcenzſachen.
Perſonalarreſt des Wechſelſchuldners.
Petitorium.
Petitum alternativum.
Pfalzgrafen, Kaiſerliche.
Pfand.
Pfarrhofbau.
Pflegſchaftstabelle.
Polizei.
Possessorium.
— ordinarium.
— momentaneum.
— vel summarissimum.
Poſtbeamten.
Poſtſachen.
Poſtſcheine.

Präklusion.
Prälation.
Präsentation.
Präsumtion.
Priorität.
Privateigenthums-Abtretung.
Privilegirter Gerichtsstand.
Probatio.
Probatorial-Artikel.
— — Termin.
Prozeß.
Procuratores.
Produzirung der Urkunden.
Prokuratoren.
Prolongation.
Protestation.
Protokolle.
Provisional-Verordnungen.
Provocatio.
Prozesse.
Processus ordinarius.
— summarius.
— summarissimus.
Erfordernisse der Partheien zum Prozeßführen.
Prozeßkosten.
— Tabelle.
— Ordnung.
Publikation der Sentenzen.

Q.

Quadruplick.
Qualifikationsbücher.
— — Tabellen.
Quasi Separationsrecht.
Quaerela nullitatis sententiae.
Quota litis.

R.

Räthe.
Rathsansichten.
— conclusa.
Ratification.
Rationes decidendi.
Realzitation.
— Klagen.
Rezepisse.
Receptitiae.
Rezesse.
Rechnungs-Kommissäre.
Rechtsanwälte.
Rechtsmittel.
Rekognoscirung der Urkunden.
Reconvention.
Rechtspraktikanten.
Recuperandae possessionis remedium.
Recursus.
Recusatio.
Reductio ad arbitrium boni viri.
Referens sine relato.

Reformatoriae sententiae.
Regreß.
Rekognition.
Rekonvention.
Rekurs.
— ad principem.
Rekusation.
Relatio juramenti.
Relaxatio aresti.
Relevantia articulorum.
Reluitions-Recht.
Remedia juris.
Rentämter.
Replicae.
Reprobatorial-Artikel.
Resolutiones.
Responsiones.
Restitutio in integrum.
— — —
contra lapsum fatalium termini praejudicialis.
Retour = Rezepisse.
Revision.
Revocatio juramenti.
— mandati.
Richter.
Richteramt.
Ritterlehen- Pferd- Surrogats-Gelder.

S.

Saalbücher.
Saamengetreide.
Sachwalter.
Salaria.
Salzdefraudationen.
Schäden.
Schankung.
Scharwerks-Register.
Schriften.
Schriftliche Einlagen.
Schuldbriefe.
Schuldforderungen.
Aus Kaufmanns- und Handwerkskonten.
Schützengerichtsbarkeit.
Sekretär.
Sentenz.
Separations-Recht.
Siegellack.
Siegelmässigkeit, Siegelmässige.
Aufhebung der Siegelmäßigkeit.
Societas.
Spezial-Mandatum.
— Vollmacht.
Sperre.
Staatsabgaben.
Staatsdiener.
Staatsrealitäten.
Stadtgerichte.
Stadtrichter.
Stempeldefraution.
Stift.

Stiftbücher.
Stiftungen.
Stillstandsbefehle.
Streitskosten.
Subhastatio.
Sukkumbenzgelder.
Summarisches.

T.

Taxen unvermöglicher Partheien.
Taxnachlaß bei Vergleichen.
Taxen, Oberappellationsgerichtliche.
Termine in allgemeinen.
Termine ad excipiendum.
— ad re- und duplicandum, und weiteren Handlungen.
Termine zu Appellation.
— deren Prolongation.
— zur Erledigung der Zivilrechtssachen bei Untergerichten.
Triplicae.

U.

Unablösliche Gelder.
Unförmlichkeit des Prozeßes.
Ungehorsam.
Unglaubhaftigkeit der Zeugenaussagen.
Universalkonkurs.
Unkosten.
Untergerichte.
Untergerichtsassessoren, Aktuare.
Unterschrift.
Untüchtige Zeugen.
Unvermögliche.
Urbarsbücher.
Urkunden.
Urtheil.
Uso.
Usurae.

V.

Vagabunden.
Vasallen.
Veräusserungs
Verbriefung.
Vergantung.
Verfalltag.
Vergleiche.
Verhör.
Verkauf, Verkäufer.
Verlassenschafts-Tabelle.
Vermittlungsamt.
Vermögens Ein- und Ausführungssachen.
Vermuthung.
Verschwägerte.

Vertheilung der Gelder.
Verwalter.
Verwaltungsausschluß der Universität zu Landshut.
Vidimus.
Vollmacht.
Innere Erfordernisse der Vollmacht.
Wer bevollmächtigen könne.
Wem die Vollmacht ertheilt werden könne.
Vermuthete Vollmacht.
Grenzen der General- und Spezial-Vollmacht.
Wirkung der Vollmacht.
Erlöschung der Vollmacht.
Vorladung.
Vorladungs-Gebühren.
Vormundschaft.
Vorschuß-Kassa.
Vorträge.
Votum.

W.

Wasserbausachen.
Wechsel-Prozeß.
Von der Wechselgerichtsbarkeit.
Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.
Von dem Wechselprozeß.
Von dem Klaglibell.
Von den gerichtlichen Citationen, Kommunikationen, s. a.
Von der Legitimation und Vollmacht.
Von schriftlichen Urkunden.
Von richterlicher Entscheidung des Streites.
Von den Appellationen.
Von der Execution.
Widerlag.
Widerspruch.
Wildmeister.
Winkelagenten.
Wittwe.
Wohnorte.

Z.

Zahlungsschriften.
Zahlungen.
Zeugen.
Summarischer Beweis durch Zeugen.
Wechselgeldsdefraudationen.
Von dem Konkurs-Prozesse.
Vorschlagung der Citation der Zeugen.
Verköstigung der Zeugen.
Untüchtige Zeugen.
Exzeptionsmäßige Zeugen.
Unterschied zwischen untüchtigen und exzeptionsmäßigen Zeugen.

Zahl der Zeugen.
Beeidigung der Zeugen.
Zeugen-Verhör.
Vom Widerspruch der Zeugen.
Zeugen-Verhör zum ewigen Gedächtniß.
Zinse.
Zivil-Prozeß-Tabelle.
Zolldefraudationen.
Zoll-Patent-Sachen.
Zusammenhang der Sache.
Zustellungs-Gebühren.

Abänderung.

M. s. Klage, Probatorialartikel.

Abbreviaturen.

In Notariats-Instrumenten sollen alle abgekürzte, dunkle und zweifelhafte Worte, wie auch in den Protokollen, vermieden werden. Anm. zum cod. jud. c. 2. §. 6. lit. c.

Verord. v. 7. Dezemb. 1810.

In allen ämtlichen Aufsätzen und Eingaben sollen die Monate mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

Abdankung.

Vom 23. Mai 1784.

Hiebei haben die Justizstellen nur über das punctum restitutionis damnorum et expensarum, nicht aber über das punctum simplicis dimissionis zu sprechen. R. Bl. 1810 S. 1353.

V. 19. September 1789.

Wegen der Abdankung oder Dimission selbst hat keine Klage contra fiscum statt, sondern es kann nur der Gnadenweg eröffnet werden. M. G. S. v. 1797. S. 11.

V. 12. Dez. 1791.

Abdankung vom Militärdienste läßt dem Offizier, wenn er nicht ohnehin schon als adelich ausgeschrieben ist, die Siegelmäsigkeit nur ad dies vitae übrig, und es erstreckt sich selbe nicht mehr auf seine Kinder. M. G. S. v. 1797. S. 622.

Abschied.

M. s. u. Abdankung.

Abschleif des Guts.

Der Werth des zu Geld angeschlagenen und unpartheiisch geschätzten Gutsabschleifes kommt bei Ganten in die vierte Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 7.

Dem Hausverpächter haften die Illata des Pächters auch um den Abschleif. Anm. zum Cod. jud. cap. 20. §. 10. lit. b.

M. s. a. u. Kompetenz.

Abschriften

beweisen für sich allein nichts, ausgenommen, wenn sie sehr alt, und entweder im Archiv befindlich, oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben, auch zugleich durch andere solche Behelfe mit unterstützt sind, unter welchen Umständen erst in dem richterlichen Ermessen stehet, ob, und in wie weit dieselben Glauben verdienen. Vidimirte Abschriften, welche vollen Beweis machen sollen, müssen genau gerichtlich mit dem Originale von Wort zu Wort verglichen, Schrift, Siegel und Unterschrift wohl untersucht, und sodann im Vidimus und Transsumt von allen diesen merkwürdigen Umständen und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Cod. jud. c. 11. §. 4. n. 1. et 2.

Eine einfache Abschrift beweiset zwar allerdings gegen den Producenten oder denjenigen, welcher sie nicht widerspricht, jedoch nicht aus sich selbst, sondern mera agnitione vel confessione. Anm. zum Cod. jud. cap. 11. §. 4. lit. a.

Absentia.

M. s. Abwesenheit.

Abstimmen.

M. s. u. Votiren.

Abtretung

des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken

M. s. u. Kompetenz.

Abwesende

M. s. Abwesenheit.

Abwesenheit.

der Beamten.

Die Abwesenheit der Beamten muß einbe- richtet werden. Cod. jud. c. 2. §. 10.

Der Assessoren.

V. 16. Okt. 1814. Die Abwesenheit eines Stadtgerichts-Asses- sors in Kommissions-Geschäften ausser dem Stadtgerichtsbezirke soll jedesmal dem königlichen Appellationsgerichte angezeigt werden. Ungedruckt

Der Partheien.

Die Abwesenheit der Partheien hindert regu- lariter die Zeugen-Verhör nicht, auch nicht die Sentenz-Publikation bei gehörig geschehener Citation. Cod. jud. c. 10. §. 16. Anm. zum Cod. jud. c. 14. §. 8. lit. a.

Vom 26. März 1812. Für abwesende auswärtige bekannte Par- theien vorzüglich bei Verlassenschaftssachen und dergleichen Angelegenheiten Rechtsvertreter zu be- stellen, ist zweckmäßig. Ungedruckt.

V. 12. Aug. 1812. Für fremdherrliche oder landesabwesende Par- theien sollen Anwälde bestellt werden, jedoch bleibt Unged.

es dem Ermessen der Gerichte überlassen, wann und wo dieser von Amtswegen angeordneten Vertretung ohngeachtet, auch noch die Vorberufung durch öffentliche Blätter, vorzüglich bei jenen Partheien nöthig seye, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

Abwesende Partheien sollen in loco judicii bei drei Reichsthaler Strafe einen Anwald ad insinuandum bestellen, und zwar der Kläger gleich mit der Klagschrift, der Beklagte mit der Antwort. Cod. jud. c. 5. §. 8. n. 9. et C. 7. §. 1. lit. h. Anm.

M. s. u. Advokaten und Insinuations-Mandatarien.

Abzüge.

M. s. u. Arrest und Besoldungen.

M. s. a. den I. Band Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Akademiker.

V. 25. Jän. 1809. Klagen gegen Akademiker überhaupt sollen von den einschlägigen Justizbehörden nicht eher angenommen, und einer gerichtlichen Verhandlung (jene provisorische Verfügungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haftet, allein ausgenommen) unterworfen werden, bis der Kläger durch eine Bescheinung aus dem Rektorats-Protokoll bewiesen haben wird, daß ehevor die Vermittlung des Rektorats über die eingeklagte Leistung versucht worden sey. Ungedruckt

Kreditwesen derselben.

V. 6. März

Als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende wurde festgesetzt: Akademische Gesetze 1814

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden

a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubeln,

b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,

c) die Immatrikulations-Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse,

d) Lohn und Kostgeld, für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält;

e) für den Arzt und Medikamente;

f) für die zum Studien-Kurs nothwendigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verflusse jeden Quartals eingeklagt werden. Kein Kost- und Hauswirth ist demnach befugt, einen Studenten länger als auf ein Viertljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf viertljähriger Miethzins oder auf viertljähriges Kostgeld.

In die Klasse derjenigen Schulden, bei denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das jemand studiert, aber gerade nicht zum Studierkurs nothwendig sind, bei Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn;

c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksleute bis auf 15 fl.

d) für Schreibmaterialien 5 fl.

e) für Wäscherlohn 10 fl.

f) für Frühstück bis auf 6 fl. Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens unter Verlust der Klage im oben gesetzten Termine eingeklagt werden.

Wer für die benannten Objekte eines Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

M. s. in der Abth. Unterricht und Bildung und Studierende.

Acceptatio.

Confessionis wird so lange präsumirt, bis das Gegentheil erwiesen ist, und darf daher solche nicht bewiesen werden. Cod. jud. c. 12. §. 1. n. 9.

Die gerichtliche Acceptation eines zugeschobenen Eides schließt eine weitere Beweisführung, id est, Revokation des juramenti delati von Seite des Deferenten aus, wenn sich nicht nova reperta hervorthun.

M. s. a. u. Wechselordnung.

Accessisten.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Accessoria.

Causae principalis bestehen in expensis, damnis et fructibus perceptis. Anmer. ad Cod pid. c. 17. §. 4. lit. f.

Accis.

Kommt in der Gant in die vierte Klasse. Cod. jud. c 20. §. 5. n. 3.

Accis Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Acta judicialia

beweisen, wenn sie ihre rechtliche Solemnität haben, vollständig. Cod. jud. c. 11. §. 2.

Akten.

Akten-Renner, Rotulus.

Sowohl bei hohen als niedern Gerichten sollen über die Akten richtige Renner und Register in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor der endlichen Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber vrrfaßt, derselbe von den anwesenden Theilen oder Anwälden in Beisein des Richters oder des Kommissärs unterschrieben, und wenn sie mangelhaft sind, soviel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt werden. Cod. jud. c. 14. §. 3.

Akten-Ergänzung.

Mangelhafte Akten sollen aus den vor Kommission abgefoderten Manualakten ergänzt, und Anmerk. ad Cod. jud. c. 14 §. 3. lit. b.

wenn sie ganz verloren gegangen sind, und auch nicht mehr ergänzt werden können, der Kläger zur neuen Klagestellung angewiesen werden.

Akten-Einsicht.

Die Akten sind den Partheien und Interessenten auf Verlangen, in Gegenwart des Aktuars oder Registrators, jedoch allzeit mit Removirung der dabei befindlichen Relationen oder der Dikasterialberichte zur Einsicht vorzulegen. — Cod. jud. c. 14. §. 4.

V. 23. Aug. 1779. Außer der Registratur soll die Akten-Einsicht oder Verfertigung von Abschriften niemanden gestattet werden. — G. S. 1784 S. 1395.

Akten-Mittheilung.

V. 13. Jän. 1810. Den Kronfiskalen soll die Mittheilung der Judizialakten, wenn sie zu Betreibung der fiskalischen oder Stiftungsprozesse nothwendig sind, ohne Weigerung geschehen, jedoch sollen diese Akten vor der Absendung genau geordnet, und mit einer vollständigen Designation oder Akten-Renner versehen werden. — R. B. 1810 S. 36.

V. 25. Mai 1811. Auch soll bei einer solchen Aktenmittheilung die Relation von den Akten amovirt werden. — Ungedruckt

In causis domini, oder wo das Landesherrliche Interesse mit einschlägt, sollen die Akten sub poena nullitatis vor der wirklichen Entscheidung (es seye nun solche Definitiv oder vim definitivae habens) zur Erinnerung dem Fiskalate mitgetheilt werden. — Cod. jud. c. 14. §. 4.

V. 30. Jän. 1811. In Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte — R. Bl. S. 193.

künfte müßen die geschlossenen Akten von den Gerichtsstellen bei Strafe der Nichtigkeit den Kron- und Stiftungs = Fiskalen um ihre Erinnerung mitgetheilt werden.

V. 24. Mai 1814. Die Gantgerichte sollen den Stiftungs-Fiskalen gleich nach geschlossener Liquidation alle einschlägigen Akten zur Verfassung ihrer Exception mittheilen. Ungedr.

M. s. Fiskus, fiskalische Erinnerungen.

A. 1779. Vom 26. Sept. 1782 Akten, welche an Stellen zu verschicken sind, sollen vorgemerkt und bescheinigt, auch von den Kollegien nach gemachten Gebrauch sogleich remittirt werden. G. S. 1784 S. 183 et 1595.

Akten = Einsendung.

In Berufungsfällen sollen die Akten in Original cum rationibus decidendi, oder wenn keine Schriften gewechselt wurden, wenigstens gleichlautende Protokolls = Extrakte ad appellatorium eingesendet, und gleiches mit den actis prioris instantiae, wenn etwa die Appellation von der zweiten zur dritten Instanz gegangen ist, beobachtet werden. Cod. jud. c. 15. §. 7. n. 3.

V. 27. Juni 1813. Nach dem Einlauf der Akten erster Instanz sollen selbe sogleich zur Ernennung eines Referenten in der Hauptsache vorgelegt werden, welch letzterer dann mit dem Vortrage in der Hauptsache auch über die Förmlichkeit, und über die Vollständigkeit der Akten zugleich Vortrag zu erstatten, oder im Falle nöthig befundener Ersetzungen hierüber vorläufige Propositionen abzulegen hat. Ungedr.

V. 16. Aug. 1779. Akten in causis connexis sollen bei der Austheilung nicht abgesondert, und von verreisenden Räthen selbe sammt einer eigenhändig unterschriebenen Spezifikation zur Registratur geliefert werden. G. S. v. 1781. S. 169.

V. 30. Aug. 1765. Sie sollen, wenn sie von einem an den andern Rath übergehen, letztern nur durch die Registratur zugestellt werden. G. S. v. 1771. S. 102.

Akten-Versendung

an eine Universität findet nicht mehr statt. Cod. jud. c. 14. §. 5.

Aktenrubrizirung und Hinterlegung.

V. 23. Aug. 1779. Die Akten sollen alle in Folio gelegt, und zur Hinterlegung in ihre Fächer gehörig rubrizirt werden. G S. 1784. S. 405.

Actio.

M. s. u. Klage und Wechselordnung.

Activa.

V. 23. April 1776. Wenn diese noch streitig, illiquid, unflüßig oder in suspenso sind, so soll auch der Abzug der Erbsteuer einsweilen ausgestellt bleiben. G. S. v. 1784. S. 920.

Aktiv-Kapitalien.

M. s. in der Abtheil. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Aktuar.

Vom 24. März 1802 An die Stelle der ehemaligen Gerichtsschreiber treten die Aktuarien, welche das Amt in Abwesenheit des Landrichters versehen, und daher, R. B. 1802. S. 251.

ohne

ohne jedoch einen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen zu haben, auch dieselben Studien und Kenntnisse besitzen müssen, welche von dem Beamten gefodert werden.

V. 4. März 28. Juni 1809, und 13. Juni 1810.

Die Aktuarien sollen nur in den Landgerichten bestehen, deren Seelenzahl sich auf 18000 und darüber erstreckt, bei den übrigen Aemtern versehen die in ihrer Eigenschaft als Justizbeamte ständigen Assessoren die Funktionen derselben. R. B. 1809 S. 441 et 1227. R. Bl. 1810 S. 505.

M. s. a. u. Gerichts-Protokolle.

Die Pflichten eines Aktuars bestehen vorzüglich darin, daß er allen gerichtlichen Handlungen nebst dem Richter beizuwohnen, alles getreulich in das Gerichtsprotokoll einzutragen habe, unter genauer Beobachtung der Amtsverschwiegenheit und einer strengen Unpartheilichkeit, worüber er vor seinem Amtsantritte in Pflichten zu nehmen ist. Cod. jud. c. 2. §. 3.

Vom 24. März 1802

Insbesondere haben die Aktuare die Registratursgeschäfte zu besorgen. R. Bl. 1802 S. 152.

M. s. u. Gerichtsstand, und in der Abth. Staats- und Lehenrechtl. Gegenstände und Aktuare.

V. 28. April 1814.

Den Aktuaren darf auch die Auf- und Abnahme eines Testaments übertragen werden, da sie zu eben den richterlichen Funktionen verbunden und befugt sind, welche den Assessoren zustehen. Unged.

Ab-

Additional-Artikel

sind zwar vor dem Zeugenverhöre noch zulässig, nachher aber nicht mehr anders, als nach abgelegtem Eid, daß sich die Umstände in facto, worauf in additionalibus artikulirt wird, erst neuerlich hervorgethan haben, oder zur Wissenschaft gekommen seyen, welches jedoch zugleich aus den Umständen glaubwürdig erscheinen muß. Additionales additionalium sollen ohne Abschwörung des erwähnten Eides weder vor noch nach dem Zeugenverhöre mehr zugelassen werden. — Cod. jud. c. 9. §. 6. n. 3 et 4.

Adeliche

leisten in Zivilsachen ihr Zeugniß sub fide nobili schriftlich und verschlossen unter ihren Insiegeln und Pettschaften. — Cod. jud. c. 10. §. 14.

V. 2. Dez. 1814. Die nicht adelich gebohrne Ehefrau eines Adelichen kann wie ihr Ehemann sub fide nobili deponiren, nicht aber die Ehefrau eines Doktors oder Raths, denn diese können nicht sub fide doctorali deponiren. — Ungedruckt

Adeliche sind siegelmäßig. — Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7.

Sie gaudiren auch bei Gantkäufen adelicher Landgüter das Einstandrecht, müssen aber dem Käufer, wenn er Kreditor ist, alles ersetzen, was ihm mittels des anerbothenen Kaufschillings zu Verlust gehet. — Cod. jud. c. 18. §. 7. n. 9. et Anmerk.

Es gebührt ihnen das beneficium competentiae. — Cod. jud. c. 18. §. 10 n. 1.

V. 26. Nov. 1777. Adelichen Partheien vom vornehmen Stande sollen die gerichtlichen Entschließungen nicht in forma eines Befehls, sondern nur per modum reso- — Ungedr.

resolutionis mit den Formalien: „Es wird dem N. N. hiemit intimirt, daß derselbe ꝛc.“ erlassen werden.

Adeliche Gutsbesitzer.

M. s. u. Gerichtsstand des Wohnortes.

Adhaesionis beneficium

bestehet darin, daß sich der appellatische Theil der einmal rechtmäßig eingewandten Appellation des Appellanten in sämmtlichen durch das gravirende Urtheil entschiedenen Punkten, welche mit den Beschwerden des Appellanten Connexion haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach schon verflossenen Fatalien noch adhäriren kann, wenn nur diese Adhäsion noch vor dem Appellationsspruche geschieht, und die Gravamina specifice darin deducirt werden. Puncta separata lassen keine Adhäsion zu, sondern erfodern eine ordentliche Appellation intra fatalia sub poena desertionis, welches auch ein dritter Interessent oder Intervenient zu beobachten hat, wenn er nicht blos beistandsweise, sondern für sich selbst principaliter in appellatorio erscheint.

Adipiscendae possessionis remedium

kann mit dem Petitorio kumulirt werden. Anm. ad Cod. jud, c. 3. §. 4. lit. d. et n.

Adjudicatio.

Der Zinsen, Früchte, Schäden und Kosten kann ex officio absque petito geschehen. Anm. ad cod. jud. c. 14. §. 7. lit. b.

M. s. u. Konkurs-Prozeß und Executiv-Prozeß.

Adjunkte.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Administrations-Forum

ist bei jener Obrigkeit begründet, von welcher die Verwaltung bestellt wurde; hier muß über die geführte Verwaltung Rechnung gelegt werden. Der hinterlistige oder in seiner Verwaltung strafmäßig befundene Verwalter soll aber zur Leistung desjenigen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Cod. jud. c. 2. §. 7.

Administratoren

können in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälde bestellen, ist aber ihre Administration bei Gericht nicht aktenmäßig bekannt, so sollen sie sich hierüber erst legitimiren Cod. jud. c. 7. §. 9. n. 3.

Advokaten

1796. 23. März 1813.

Die Advokaten sollen den Partheien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich der einmal übernommenen Sachen ohne hinreichenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen, sondern ihrem Klienten bis zu Beendigung derselben beistehen. Sie haben sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen ohne Weigerung zu unterziehen, und nur beim Verhinderungsfalle aus erhebliche Ursachen sollen sie längstens G. S. v. 1771. S. 34. R Bl. 1813 S. 425 — 437.

stens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzeigen.

Wenn sich ein Advokat von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als 3 Tage entfernt; so soll er dieses dem Gerichte bei drei Reichsthaler Strafe anzeigen, und für die unverschieblichen Geschäfte Vorkehrungen treffen.

Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effekten wohl verwahren, und auf Verlangen an selbe ausliefern.

Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten als auch blos legalisirten Schriften verantwortlich und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe, so wie die Stempel- und Schreibgebühr spezifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe auch das ganze Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich geflogenen Handlungen acht Tage nach der letzten Gerichts-Kommission einzureichen.

Den Advokaten ist zwar gestattet, von ihren Klienten verhältnißmäßig Geldvorschüsse sich geben zu lassen, doch sollen sie den Betrag dem Gerichte sogleich anzeigen. Der Ueberschuß muß am Ende der Parthey zurückgegeben, oder wenn sie es nicht verlangt, zur Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten ersetzt werden.

Das pactum de quota litis ist verbothen.

Freiwillige Geschenke dürfen sie vor ganz geendigtem Prozesse nicht annehmen.

Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnützen Weitläufigkeit, falscher oder überflüßiger

Alle-

Allegationen der Gesetzstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristenverlängerungs-Gesuche enthalten.

Sie sollen in ihren schriftlichen Aufsätzen die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten, und bei den gerichtlichen Kommissionen zur bestimmten Zeit erscheinen. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachläßigkeit nie vorenthalten.

M. s. a. u. Kommissionen und Ediktstage.

Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Kontumazialweges, schuldhafte Versäumung der Fatalien, und Präklusiv-Termine, so wie die Beschädigung der Partheien durch Nachläßigkeit und grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzenverhältnisses, voreilige gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntniß laufende Rekurse, müthwillige oder aktenwidrige Appellationen, Revisionen, und Restitutions-Gesuche, ungegründete Perhorreszenzen und Rekusationen, voreilige Beschwerden über die verweigerte und verzögerte Justiz, ziehen nebst dem Ersatz der Deserviten auch Strafe nach sich.

Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen geflissentliche Verdrehungen und Rabu-

buli-

listerey, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, Verführung der Partheien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrocinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachläßigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der Amtsehre, unanständiges Betragen bei Kommissionen, Prävarikation und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile und Mißbrauch der anvertrauten Geheimnisse bestraft werden.

25. März 1813. Advokaten sind nur befugt, in zwei Fällen Ungedruckt Schriften zu legalisiren.

1) Wenn ein Prokurator eine selbst verfaßte Schrift bei einer höhern Stelle einreichen will, bei welcher ihm bei seinem beschränkten Wirkungskreise die unmittelbare Vertretung der Partheien nicht zustehet;

2) Wenn eine Parthei, welche nach den Gesetzen zwar zur Selbstvertretung und zur Verfassung ihrer Schriften aber nicht zur unmittelbaren Einreichung derselben unter eigener Unterschrift berechtigt ist, ihm gerichtliche Einlagen zur Legalisirung vorlegt. In beiden Fällen hat der Advokat für die von ihm unterzeichnete Schrift eben so gut zu haften, als wenn er solche selbst verfaßt hätte.

27. Oktob. 1812. Advokaten sollen in zu sehr entfernten Gerichtsbezirken zum Nachtheile der im Bezirke, wo der Advokat ansäßig ist, befindlichen Partheien keine Prozesse übernehmen. R.Bl.1812 S. 1583.

27. Juny 1815. Bei Begutachtung der Wiederbesetzung erledigter Advokaten-Stellen soll auf die Minderung der Zahl der Rechtsanwälde und bei hergestelltem Bedürfnisse auf die scientivische Bildung Rücksicht genommen werden.

17. Juny. 1814. Ein Rechtspraktikant kann vor zurückgelegtem Akzesse bei einem Stadt- und Appellationsgerichte zur Advokatur nicht gelangen. Ungedruckt

6. May und 3. Juny 1810. Jeder bei einem Landgerichte ernannte Advokat hat die uneingeschränkte Befugniß der Advokatie im ganzen Königreiche. Zu Advokaten dürfen auch solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, welche die Doktorswürde nicht besitzen, wenn sie nur die hohe Schule besucht, die Rechte absolvirt, und die sonstigen Eigenschaften haben. R. Bl. 1810 S. 556.

30. März 1802. Jeder bei den übrigen Justizstellen zugelassene Advokat darf auch die Advokatie oder das Notariat in Wechselsachen ausüben. Nov. zur G. O. S. 155.

20. Nov. 1796. Die Advokaten, welche in besondere hinlänglich erträgliche Dienste übergehen, entsagen dadurch selbst der weiteren Ausübung der Advokatie. G. S. v. 1784. S. 21.

8. Sept. 1808. Advokaten können nicht Patrimonialgerichtshalter seyn. R. Bl. 1808 S. 2255.

16 August 1812. Sie können auch nicht zugleich Ortsbeamte seyn. §. 36. R. Bl. 1812 S. 1505.

12. April 1800. Sie sind keine Staatsdiener. G. S. v. 1784. S. 14

M. s. a. t. d. I. Abtheil. der Advokaten.

Hat ein Advokat von mehrern Partheien eine jährliche Besoldung Wartgeld, und kommen diese mitsammen in Streit, so darf er keinem von beiden Theilen dienen. Cod. jud. c. 2. §. 5.

Eine Parthei darf bei einem Justizkollegio mehr nicht als zwei und bei einem Untergerichte nur einen Advokaten in jährliche Bestallung nehmen.

3. April 1814. Ungedruckt

Jene Advokaten-Kosten und Deservits-Ansätze bei den geistlichen Ehegerichten, deren Richtigkeit und Größe sich aus den Gerichts- und Manual-Akten ermessen läßt, als z. B. Honorarium für verfaßte Schriften, oder Protokollar-Rezesse, Auslagen für Tax- und andere von den Advokaten vorgeschossene Gebühren, können und sollen von dem Richter auch ohne Vernehmung der Parthei ex officio moderirt werden. Die übrigen Ansätze der Advokaten aber, welche weder ihrer Liquidität noch Größe wegen sich aus den Akten entscheiden lassen, z. B. Zeitversäumniß, außergerichtliche Vergleichsversuche, Gänge, Zehrungen und Fuhrlöhne sind durch Vernehmung jenes Theils, der diese Kosten zu bezahlen hat, zu instruiren, und wenn diese Instruktion vom ersten Richter unterlassen worden, kann deßwegen die Beschwerde und Berufung zum höhern Richter eingelegt werden.

Affectionis juramentum in litem

erfodert dolum vel culpam latam. Anm. ad Cod. jud. c. 13. §. 4. lit f.

Affigirung der Proklama

ist der Anfang des Universalkonkurses. Anm. zum Cod. jud. c. 19. §. 3. lit. a.

M. s. u. Insinuation und Ediktalcitationen.

Affines.

M. s. u. Verschwägerte.

Affinitas.

M. s. u. Schwägerschaft.

Afteranwald — Aftervollmacht.

Hiezu wird erfodert, daß in der Hauptvollmacht die Substitutions-Clausel ausdrücklich enthalten seye, und diese allzeit mit der Aftervollmacht beigebracht werde. Anm. ad Cod. jud. c. 7. §. 3. Lit. a.

Agenten.

M. s. u. Advokaten und Winkelagenten.

Alimentation.

M. s. Competentiae beneficium und Austrägler.

Almentations-Streitigkeiten sollen summarissime verhandelt werden. Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 4.

M. s. u. Arrest und Konkurs.

Allegationes.

M. s. u. Advokaten.

Alternativum petitum

hat regulariter nicht statt. Anm. ad Cod. jud. c. 4. §. 7. Lit. d.

Amortisations-Edikte.

10. Oktob. 1810. Das Gesuch um Amortisirung einer verlornen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger R. Bl. 1810 S. 953.

ger

ger Inhaber unbekannt ist, soll bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden.

Der die Amortisation Nachsuchende hat zuförderst sein Interesse, und daß er im Besitze der in Frage stehenden Urkunde gewesen, im allgemeinen zu bescheinigen.

Das Gericht erläßt sodann eine Ediktalcitation an den unbekannten Inhaber der Urkunde.

Diese Ediktalcitation muß enthalten:

1) den Namen des Imploranten.
2) eine genaue Bezeichnung der Urkunde selbst, dergestalt, daß darin der Name des Ausstellers und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, die Beschaffenheit der Forderung sammt dem Orte und Datum ihrer Ausstellung, bei öffentlichen Fondsobligationen hingegen die Nummer, unter welchen die Obligation ausgestellt worden, genau ausgedrückt ist;
3) einen sechsmonatlichen Termin, und endlich
4) die Auffoderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, daß er dieselbe bis zu dem bestimmten Termine vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Diese Ediktal-Citation ist an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, und desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verlurst gegangen, bei öffentlichen Fondsobligationen hingegen zugleich in derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, anzuschlagen. Auch soll die-

selbe

selbe dreimal in monatlichen Zwischenräumen in eine Zeitung oder in das Intelligenzblatt des Kreises, wo sie erlassen worden, so wie auch einmal in eine Zeitung der Haupt- und Residenzstadt, überdieß bei öffentlichen Landesobligationen dreimal in eine ausländische Zeitung eingerückt, und ein Exemplar dieser Zeitungen oder Intelligenzblätter zu den Akten gelegt werden.

17. August 1813. Unter diesen öffentlichen Fondsobligationen sind nur jene zu verstehen, welche auf bestimmte Darleiher ausgestellt sind, dagegen sollen bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche nicht statt finden, mithin soll die vorige Verordnung hierauf nicht angewendet werden dürfen, ausgenommen, wenn solche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen. Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer, der sie erweislich unmittelbar nach jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen mußte, daß er dieselben sich zuzuwenden nicht berechtigt sey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten. R. Bl. 1813 S. 1083.

10. Oktob. 1814. Wird die ausgeschriebene Urkunde innerhalb der bestimmten Frist vor Gericht vorgewiesen, so R. Bl. 1810 S. 953.

ist

ist dieses gehörig zum Protokoll zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweisung nicht, und sind die übrigen gesetzlichen Erfodernisse gehörig beobachtet worden; so ist nunmehr von dem Gerichte die Präklusion der ergangenen Warnung gemäß auszusprechen.

Dieses Amortisations-Erkenntniß ist an dem Orte des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und gleich den Ediktal-Citationen in die oben bestimmten Blätter, jedoch jedesmal nur einmal einzurücken, auch bei öffentlichen Fondsobligationen derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, mitzutheilen.

Gegen dieses Amortisations-Erkenntniß finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche überhaupt gegen Kontumazial-Erkenntniß nach der bestehenden Gerichtsordnung statt haben.

Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der für amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechts-Ansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

6. April 1815. Die Erlassung der Amortisations-Erkenntnisse liegt ausser dem Wirkungskreise der Ortsgerichte. Ungedruckt

Amortisations-Gesetz.

M. s. in der III. Abtheilung Religions- und Kirchensachen.

M. s. a. in der Abtheil. Justiz.

Amts-

Amtspapiere.

2. Sept. 1811. Auf Absterben eines Staatsbeamten sollen dessen Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amtswegen die Ausscheidung der Amtspapiere mit Zuziehung eines Registraturs-Individuums besorgen. R. Bl. 1811 S. 1105.

Bei dem Obsignations-Akte sollen jedesmal auch das kompetente Gericht, oder hiezu gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß des verstorbenen Beamten das Siegel mit anzulegen haben. Wenn ein Zweifel entsteht, ob einige vorgefundenen Papiere, Gelder oder Effekten, Staats- oder Privateigenthum seyen; so hat das kompetente Gericht dieselben einstweilen bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft in Verwahr zu nehmen.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Anboth.

Das stärkste, hat bei Ganten den Vorzug; sind aber zwei oder drei gleichen Anboths, so schreitet man zur neuen Licitation. Cod. jud. c. 18. §. 7. n. 5.

Anlangen.

M. s. u. Schriften. Cod. jud. c. 14. §. 5.

Anlehen.

M. s. u. Darlehen.

Antwort.

M. s. u. Exception.

Anwälde.

M. s. u. Advokaten.

Appellation

soll gleich bei dem höhern Richter innerhalb des bestimmten Termins eingereicht werden. Cod. jud. c. 15. §. 2.

Die Appellation kann nicht nur von dem streitigen Partheien, sondern auch von einem dritten, soweit ihn das gravamen directe oder indirecte mit zu betreffen scheint, sowohl beistandsweise, als für sich selbst ergriffen werden.

Nicht appellable Gegenstände.

Die Appellation findet gar nicht oder wenigst quoad effectum suspensivum nicht statt

1) von interlocutoriis simplicibus, welche vim definitivae nicht haben, noch sonst ein merkliches Präjudiz nach sich ziehen.
2) Von bloßen Provisional = Verordnungen,
3) von Verhören zum ewigen Gedächtniß,
4) von der Exekution, außer was den modum derselben betrifft,
5) von Verhandlungen in bloßen Polizeisachen, welche kein jus reale vel perpetuum betreffen,
6) von geringen Händeln unter 50 fl. an Geld oder Geldeswerth, ohne Einrechnung der Zinsen.

28. Nov. 1803. Die Appellations-Summe ist in fränkischer Währung zu verstehen, und die Zinsen und Kosten sind nur dann einzurechnen, wenn sie den Hauptgegenstand des Streites ausmachen. R. Bl. 1803 S. 321.

Zwischen Armen und Reichen hat deßfalls kein Unterschied statt.

Wenn wegen nicht geschehener Verwerfung anzüglicher oder schmählicher Schriften appellirt wird, so soll man den untern Richter sogleich zur Mundirung dieser Schriften cum clausula: wenn die Sache so beschaffen ist, anweisen. Cod. jud. c. 15. §. 3.

Im Zweifel, ob die Sache zur Appellation geeignet sey, hat der obere Richter den Ausspruch zu thun.

11. Februar 1811. Uebrigens ist die Zulässigkeit der Appellation von den Aussprüchen der Untergerichte nach Cap. XV. §. 3. Not. 7. des Cod. jud. zu bemessen, folglich in diesen Fällen die Berufung, und zwar nach der Bestimmung des Oberrichters mit oder ohne Suspensiv-Kraft dann zulässig, wenn hiezu besonders erhebliche Ursachen, deren Beurtheilung ebenfalls dem Ermessen des Oberrichters überlassen bleibt, vorhanden sind. R. Bl. 1811 S. 235.

Appellations-Summe.

insbesondere

A. In Justizsachen.

16. August 1799. 11. Febr. 1811. In Sachen unter 300 fl. an Gelde oder Geldeswerth und der Gerichts- und anderer Kosten hat, wenn schon zwei gleichförmige Urtheile ergangen sind, die Berufung an das Oberappellations-Gericht nicht statt. Sind die Erkenntnisse G. S. 1784. S. 152. R. Bl. 1810 S. 235.

nicht

8. Dezbr. 1815.	nicht gleich; so ist die Appellationssumme 100 fl. ohne Einrechung der hievon verfallenen Zinsen, außer wenn von einem Theile klar bewiesen werden könnte, daß sein ganzes Vermögen nur in der streitigen Summe bestehe.	Ungedruckt
9. Nov. 1808.	Ueber Erkenntnisse wegen des Ersatzes der Kassen-Abgänge kann keine Berufung gestattet werden, bis der Ersatz geleistet ist.	R.Bl. 1808
10. April 1756.	In Ewiggeldsachen findet keine Berufung statt.	M.G.S.v. 1784. S. 22.
3. August 1772.	Wenn Bauerngüter wegen Guts-Abschwendung, Liederlichkeit oder Schulden ihrer Besitzer obrigkeitlich im Ganzen oder Theilweise verkauft werden, so greift dagegen keine Appellation Platz, sondern diese findet nur dann statt, wenn der Beamte einer offenbaren Passion überwiesen werden kann, und auch da dauert das Fatale nur 14 Tage.	M.G.S.v. 1784. S. 57.
2. Mai. 1781. 24. Sept. 1808.	In Ehehaltensachen findet keine Appellation statt, es müßte denn eine Parthei durch den Bescheid zu sehr beschädigt werden, was in der Beschwerde-Schrift bescheinigt werden muß.	G. S. v. 1784. S. 965. R.Bl. 1808 S. 2527.
13. Dezem. 1755.	Uebrigens qualificirt sich auch ein außergerichtliches Gravamen zur Appellation.	G. S. v. 1784. S. 1312. Ungedr.
18. Febr. 1815.	Wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und dem nämlichen Gravatorial-Libelle, und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritäts-Urtheil appellirt wird; so soll die Appellations-Summe nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach dem Betrag aller Forderuugen gemeinschaftlich	

lich appellirender Stiftungen zusammen genommen zu bemessen seyn.

B. In Administrativ-Streitigkeiten.

8. August 1810. Bei Rekursen an den geheimen Rath ist die appellable Summe 400 fl., Beschwerden über Erkenntnisse in Dienstvergehungen der Postbeamten ausgenommen. R.Bl. 1810 S. 644

Appellations-Instanzen.

A. In Justiz-Sachen.

24 July 1808. Von den Untergerichten geht der Appellationszug an die Appellationsgerichte, und von da bei einer appellablen Summe an das Oberappellations-Gericht. R.Bl. 1808 S. 1785.

24. July 1808. Von den Untergerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien. R.Bl. 1808 S. 1785.

16. August 1810. In protestantischen Ehestreitigkeiten geht die Appellation von dem Appellationsgerichte als erster Instanz, an das Oberappellations-Gericht als zweite und letzte Instanz. R.Bl. 1810 S. 706.

22. Juny 1817. Bei Militärpersonen gehet der Appellationszug von den Regimentern und Kommandantschaften in Ziviljustizsachen zum einschlägigen General-Kommando, und von da zum k. General-Auditoriat. Ungedr.

22 July 1808. Die Appellations-Gerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen. R.Bl. 1808 S. 1794.

Für

18. Mai 1809 — Für das Handelsgericht Nürnberg bestehet ein eigenes Handelsgericht zweiter Instanz. — R. Bl. 1809 S. 1784.

M. s. u. Wechselgericht.

B. In administrativen Gegenständen.

M. s. in der Abtheil. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Appellations-Fatalien.

Das Fatale appellationis ist sowohl in summario als ordinario 60 Tage.

Dieses Fatale läuft a die publicationis vel notitiae mit Ausschluß desselben Tages dergestalt fort, daß die Appellations-Schrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein gebothener Feiertag ist, an dem zunächst folgenden Werktage darauf übergeben werden kann, wogegen die mittlern Feiertage in das 60tägige Fatale eingerechnet werden. — Cod. jud. c. 15. §. 6.

Wird aus Verstoß die Appellation bei der höhern Obrigkeit mit Ueberspringung der nächsten Instanz noch in termino eingereicht, so soll dieselbe an ihre Behörde remittirt werden, die Fatalien sind aber dennoch dadurch salvirt.

Dies publicationis vel notitiae soll von dem Appellanten gleich in der Appellations-Schrift sub poena desertionis bemerkt werden.

Die Fatalia appellationis kann keine Richter prolongiren, jedoch kann Appellant, wenn selbe ohne sein Verschulden verstrichen sind, bei dem

dem Appellations-Gerichte contra lapsum fatalium in integrum restituirt werden.

Bei einer bloßen Inhäsivsentenz sind die Fatalien von dem ersten Erkenntnisse zu rechnen.

4. August 1765. Gegen auferlegten Beweis dauert das Appellationsfatale 30 Tage und zwar dergestallt, daß, wenn innerhalb dieses 30tägigen Termins weder der Beweis selbst angetreten noch appellirt wird, der Beweis und die Appellation desert sind, es müßte denn der präfigirte Beweis-Termin länger als 30 Tage gedauert haben, in welchem Falle nach Umfluß der 30 Tage die Appellation zwar desert, der Ueberrest des termini probatorii aber annoch in salvo seyn soll. G. S. 4. 1784. S. 1313.

25. März 1762. Wenn aber auf den Erfüllungseid erkannt wird, dauern die Appellations-Fatalien 60 Tage. Nov. zur G. O. S. 287.

Die Appellations-Fatalien in Bau- und Kundschaftsachen, in so ferne sie reine Justizgegenstände betreffen, dauern, wenn wieder die Bescheide des Stadtgerichts München die Berufung ergriffen wird, 10 Tage. R.Bl.1803 S. 354.

V. 1785. In Wechselsachen muß die Appellation in Zeit 8 Tagen sub poena desertionis bei dem Appellationsgerichte introducirt werden. G. S. 4. 1788. S. 59.

M. s. a. u. Wechselordnung.

2. May 1806. In Sponsaliensachen dauern die Fatalien 30 Tage. R.Bl.1806 S. 176.

In Administrativ-Gegenständen.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Ap-

Appellations-Formalitäten.

Die Appellation muß schriftlich und summarie verfaßt in judicio ad quem übergeben werden. — Cod. jud. c. 15. §. 5.

13. Sept. 1755. In den Appellations-Schriften soll der Tag der Bescheids-Publikation bei 6 Reichsthaler Strafe angeführt, und die Bescheide der vorigen Instanz beigelegt werden. — G. S. v. 1784. S. 1310.

20. August 1803. Die unterlassene Beisetzung des Tages der Bescheids-Publikation soll bei armen Partheien blos gerichtlich geahndet werden; trägt aber der Anwald die Schuld; so soll dieser die Strafe pr. 6 Reichsthaler bezahlen. — Nov. zur B. G. O. S. 286.

Die Gravamina sollen erheblich und wahrscheinlich und dergestalt deducirt seyn, daß man deutlich und specifisch daraus ersehen kann, worin Appellant gravirt seye. Die Sache selbst kann wohl mehr erläutert, aber dabei sollen keine nova angebracht werden. — Cod. jud. c. 15. §. 5.

Endlich muß dasjenige beobachtet werden, was über die Form der gerichtlichen Schriften vorgeschrieben ist.

Appellations-Prozeß.

26. Nov. 1816. Kommunikation der im Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßschriften an die Partheien: — R. Bl. 1815 S. 845.

1) Der Beschwerden-Libell soll bei der Appellation sowohl an die zweite als an die dritte Instanz dem Appellaten im Duplikate mitge-

mitgetheilt werden, und dieſe Mittheilung auch alsdann geſchehen, wenn die Appellation wegen Inappellabilität der Sache ſogleich abgewieſen oder wegen verabſäumter Nothfriſten für deſert erklärt wird;

2) findet der Gerichtsordnung zufolge eine Nebenverantwortung von Seite des Appellanten ſtatt; ſo iſt dieſelbe dem Appellanten im Duplicate zur Nachricht mitzutheilen.

3) Wenn der Appellant der Appellation adhärirt; ſo iſt die Adhäſionsſchrift dem Beſchwerden-Libelle gleich zu achten, und dem Appellanten mitzutheilen.

4) Bei Konkurſen wird der Beſchwerden-Libell dem Konkursgerichte mitgetheilt, welches verbunden iſt, hievon den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben, und dieſen bleibt es überlaſſen, den Gravatorial-Libell einzuſehen, und in den geeigneten Fällen ihre Rechte durch Adhäſion zu verfogen.

5) Die Mittheilung dieſer Prozeßſchriften geſchieht aus Auftrag der höhern Inſtanz durch die erſte Inſtanz, von welcher in der geſetzmäßigen Stufenfolge das zu den Gerichtsakten gehörige Exemplar der Nebenverantwortung oder Adhäſionsſchrift an die Appellatios-Inſtanz einbefördert wird.

6) Da die in dem Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßſchriften zu den Akten der höhern Inſtanz gehören, ſo kann das Gericht erſter Inſtanz weder die den Partheien mitzutheilenden Duplicate zurückverlan-

langen, noch von denselben eine Abschrift zu seinen Akten auf Kosten der Partheien nehmen.

Sobald die Appellation einmal für devolut und auch sonst unmangelhaft befunden wird; so soll sie dem judici a quo um Bericht, Akten und nach Gestalt der Sachen auch um gegentheilige Verantwortung zugeschlossen werden. Cod. jud. c. 15. §. 7.

Die Akten sollen in Original, oder wenn keine Schriften gewechselt wurden, Protokolls-Extrakte eingesendet, und denselben rationes decidendi beigelegt werden.

Gleiches wird beobachtet, wenn die Appellation von der zweiten an die dritte Instanz gegangen ist.

Die Akten nebst Bericht sollen nach erhaltenen Befehl längstens binnen 8 Tagen eingesendet werden. Unabgefoderte Berichte, Gutachten und Interzessionen sind in Partheisachen unstatthaft.

Nebenverantwortungen sollen nur bei Appellationen gegen Untergerichte unter Anberaumung eines peremtorischen Termins von 30 Tagen sub poena praeclusionis abgefodert werden.

14. August 1810. Dieser Appellations-Exceptions-Termin darf auch von dem judice a quo erstreckt werden. Nov. zur B.G.O.S. S. 398.

Re- und Dupliken sind in Appellatorio nicht zuläßig, dagegen kann, wenn die Sache in facto noch nicht genug erörtert ist, die nöthige Erörterung anbefohlen werden. Cod. jud. c. 15. §. 7.

28. Sept. 1785. Dem ersten Befehl, welchen der Unterrichter erhält, die Akten mit den Entscheidungsgründen einzuschicken, soll noch keine Drohung einer Geldstrafe beigefügt werden. G. S. v. 1784. S. 26.

27. Juny 1813. Nach Einlauf der Akten erster Instanz sollen selbe sogleich zur Ernennung eines Referenten der Haupsache vorgelegt werden. Ungedr.

Appellations-Effekt.

Durch die Appellation wird die Streitsache nach Maßgabe der speziellen Beschwerden an den höhern Richter devolvirt, und der untere darf hierin vor dem Ausspruche des oberen Richters nichts weiters verfügen. Cod. jud. c. 15. §. 9.

Die einmal rechtmäßig eingewandte Appellation kommt auch dem appellatischen Theile so weit zu Gute, daß er derselben in sämmtlichen durch das gravirende Urtheil entschiedenen Punkten, welche mit des Appellanten Beschwerden Connexion haben, und aus einer Quelle fließen, auch nach verflossenen Fatalien adhäriren kann.

Appellations-Renuncirung.

Wenn die Appellation einmal eingereicht ist, so kann darauf zum Präjudiz des Gegentheils und anderer Interessenten ohne ihre Bewilligung nicht mehr renuncirt werden. Für eine stillschweigende Renunciation soll unter andern auch gehalten werden, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Cod. jud. c. 15. §. 10.

Re-

Reservation entweder die Beweismittel übergibt, oder um Verlängerung des termini probatorii bittet.

Appellations-Sentenz.

Zuerst soll der Richter die Formalia bei dieser und der vorigen Instanz prüfen, und bei einem offenbaren Mangel daran die causam mit Uebergehung der Hauptsache von Amtswegen sogleich pro deserta vel non devoluta erkennen. Cod. jud. c. 15. §. 11.

Wenn die Formalien richtig oder doch zweifelhaft befunden werden, so soll über die Hauptsache selbst gesprochen, und sententia primae entweder zum Theile oder ganz bestättigt, reformirt oder erklärt werden.

Hiebei sollen die bei erster Instanz üblichen Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten, berücksichtiget werden.

Nach erfolgtem Appellations-Bescheide folgen die Akten mit dem Erkenntnisse an das judicium a quo, und von da allenfalls weiter an die erste Instanz zurück.

Die Publikation des Appellations-Bescheides geschieht bei der ersten Instanz, so ferne nicht der höhere Richter in casu reformatoriae sententiae den Bescheid selbst publiciren will.

Muthwillige Appellationen sollen nicht ungestraft bleiben, und besonders Schmähungen und grobe Anzüglichkeiten gegen die Untergerichte unnachläßig bestraft werden.

Was dem Unterrichter geahndet wird, soll den Partheien nicht kommunizirt werden.

Endlich soll ein obsiegliches Appellations-Erkenntniß sowohl dem Appellanten, als allen übrigen nicht appellirenden Litisconsorten, welche sich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, soweit zu Guten kommen, als sie causam individuam oder communem, oder noch stärkere rationes decidendi für sich haben.

M. s. a. u. Attentat und Stillstand Wechselprozeß.

Arme

sind exceptionsmäßige Zeugen, wenn sie nicht besonders guten Rufes sind. Cod. jud. c. 10. §. 11. n. 4.

M. s. u. Advokaten und Taxen.

Armen-Recht.

Wer zum Armenrechte gelassen werden will, muß nach Befinden die Armuth beschwören. Cod. jud. c. 3. §. 8.

Der Advokat ist ihnen dann auch gratis zu dienen schuldig, so ferne er nicht eidlich erhärten kann, daß ihm der Handel ungerecht zu seyn scheine, in welchem Falle er dann des Beistandes entledigt ist. Der Muthwille dergleichen Partheien soll bestraft werden.

M. s. u. Advokaten und Taxen.

27. März 1816. In allen jenen Fällen, wo in einer Zivilsache die taxfreie Erledigung einer Requisition wegen einer zum Armen-Recht zugelassenen Partheien Ungedr.

thei verlangt werden kann, ist nicht nur die ausdrückliche Bemerkung von der armen Parthei der Requisition beizufügen, sondern auch hiemit das Ansuchen um taxfreie Erledigung gegen Zusicherung des Reciprocums zu verbinden.

Arrest

nimmt Platz gegen Ausländer, wenn sie dem Kläger nicht annehmbare Versicherung gewähren können, dann gegen ungefreite und unangesessene Inländer, wenn sie entweder schlechten Leumunds wegen oder wegen Gefahr der Entfliehung zur juratorischen Kaution nicht zugelassen werden können. Cod. jud. c. 8. §. 6.

Der Impetrant soll aber seine angebliche Forderung allzeit bescheinigen, und es soll alsdann hierin schleunig und summarissime verfahren werden. Geschieht von Seite des Impetranten ein geflissentlicher Aufschub; so soll der Arrest wieder aufgehoben, und die Partheien zum ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Gegen dergleichen bürgerlichen Real- und Personal-Arrest soll nicht leicht eine Appellation oder effectus suspensivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit selbst wegen verhängten Arrest zur Vergütung aller Kosten und Schäden angehalten werden.

Arrest in Bergprozessen.

M. s. u. Exekution in Bergschulden.

Arrest auf Alimentations- und Gnadengelder.

23. Juny 1781. 15. Sept. 1781. — Auf Alimentations- und Gnadengelder findet kein Arrest statt. — G. S. r. 1784. S. 205.

Arrest auf Wittwen-Pensionen.

17. August 1781. — Wittwen-Pensionen, deren Genuß lediglich von der Willkühr des Regenten abhängt, können nicht mit Arrest belegt werden. — G. S. v. 1784. S. 205.

14. Nov. 1793. — Wegen Schulden der Wittwen, welche von den verstorbenen Männern derselben hinterlassen, oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mit kontrahirt wurden, unterliegen ihre Pensionen keinem Arrest oder Abzug, wohl aber wegen solcher, welche die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst kontrahirt haben. — G. S. v. 1784. S. 29.

Arrest auf den Sold und Montirungs-Stücke der Polizey-Soldaten.

18. Sept. 1813. — Bei den gegen Polizei-Soldaten eingeklagten Privatforderungen soll weder einer Beschlagnahme auf ihre Montirungs-Stücke noch einem Abzuge von ihrem Solde statt gegeben, sondern die Kläger lediglich an das allenfalsige anderweite Vermögen des Beklagten gewiesen werden. — R. Bl. 1813 S. 1213.

Arrest auf Allmosengelder.

2. Dezbr. 1784. — Auf Gnadengelder aus dem Hofallmosen-Amte, dann auf wöchentliche Bezüge aus den — G. S. v. 1788. S. 47.

11. Juny 1710. den Allmosen = Kassen kann kein Arrest ge= schlagen werden. G. S. v. 1797. S. 199.

M. s. u. Besoldungen, Exekution, Pension.

Artikeln.

M. s. u. Probatorial = Artikel.

Assessoren.

M. s. u. Gerichtsstand besonderer,
M. s. a. in der Abth. Staats= und Lehenrechtliche Gegenstände.

Attentata

werden begangen, wenn von einer Parthei, oder dem Unterrichter vor Abfluß der Fatalien oder nach anhängiger Appellation eine Neuerung ge= schieht. Sie soll allzeit geahndet, und auf Ko= sten des Attentanten alles in vorigen Stand, paevia summaria causae cognitione unver= züglich gesetzt, und in der Hauptsache selbst nicht verfahren werden, bis die Restitution ge= schehen ist. Cod. jud. c. 15. §. 8.

Wenn das Attentat nicht offenbar und klar ist so soll selbes untersucht, und dabei die Haupt= sache nicht gehemmt werden.

Aufschlagsgeldern

Gehört in der Gant die vierte Klasse. Auf= Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 2.

Auffschlags-Defraudation.

M. s. u. Kompetenz.

Augenschein

macht den sichersten Beweis, und kann zu allen Zeiten begehrt werden. Hiebei ist zu beobachten, daß alle Interessenten ordentlich und zeitlich dazu zitirt werden: es sollen auch Kunstverständige nöthigenfalls beigezogen, und wenn sie verschiedener Meinung sind, soll die Sache dem unpartheiischen Ausschlag eines dritten überlassen, oder der gründlichsten Meinung Beifall gegeben werden. Col. jud. c. 2. §. 3.

Ist nebst dem Augenschein noch ein ordentlicher Beweis durch Zeugen zu machen, so soll man selbe ad locum führen, sie vor dem Augenscheine erinnern, was sie hauptsächlich zu betrachten haben, und dann darüber verhören.

Den Partheien stehet es frei, ob sie hiebei rezessiren wollen.

Der Augenschein selbst wird allzeit auf da verlierenden Theils Kosten erkannt. Giebt ei Theil vor, daß bei dem Augenschein ein Fehle vorgegangen sey, so kann solcher dem richterlichen Gutbefinden nach auf ihre Kosten noch einmal jedoch nicht öfter wiederholt werden.

Die Partheien sollen vor dem Augenschein einen Grundriß über den strittigen Ort ad acta übergeben.

Ausfertigungen

1. Novem. 1801. Bestimmung der Formen und des Kanzleistils bei Ausfertigungen von allerhöchster Stelle, R.B. 1801 S. 752.

der

der Ministerien, und der obern sowohl administrativen als Justizkollegien.

Auf der Außenseite der zur höchsten Stelle einzusendenden Berichte ist der Tag und Monat, wenn solche expedirt worden und abgegangen sind, zu bemerken.

19. Oktob. 1812. Sämmtliche Unterbehörden haben sich zwar gegen alle Privat-Partheien ohne Unterschied der in der Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeschriebenen Formel: R.Bl.1812 S. 1834.

„Das Stadt-Landgericht oder Rentamt, an den ꝛc.“

zu bedienen, zugleich aber gegen adeliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise zu bedienen, und endlich

den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rath angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern, wie auch den Pfarrern, das Prädikat „Herr“ in ihren ämtlichen Ausfertigungen beizulegen.

31. Oktob. 1807. Alle an untergeordnete Behörden ausgefertigte Weisungen sollen mit dem Nummer des Einlaufsprotokolls von denjenigen Gegenständen bezeichnet werden, welche die Weisung veranlassen, und auf allen Ausfertigungen, die ohne einer besonderu hiezu vorliegenden Veranlassung erlassen werden, statt der Einlaufs-Nummer beigesetzt werden „ex officio.“ R.Bl.1807 S. 1699.

Zur

8. Oktob. 1811. Zur Sieglung der Berichte, Akten-Pakete Ungedr. und anderer gerichtlicher Ausfertigungen soll man sich statt des Siegellaks lediglich der Oblaten bedienen.

M. s. a. in der Abth. Staats- und Lehensachen.

Ausländer

können auch in nicht connexen Sachen rekonvenirt werden. Cod. jud. c. 8. §. 1.

Von Ausländern, welche nicht genug bekannt oder nicht siegelmäßig sind, soll man nur obrigkeitliche Vollmachten annehmen. Cod. jud. c. 7. §. 2. n. 6.

M. s. a. u. Arest und Gerichtsstand.

Auspfändung.

M s. u. Exekution.

Ausruf.

M. s. u. Konkurs und Licitation.

Austrägler

haben auf das Vermögen desjenigen, welcher ihnen den Austrag oder die Alimente zu prästiren hat, eine stillschweigende Hypothek. Cod. jud. c. 20. §. 1c. n. 5.

Auswanderungen

M. s. u. Kompetenz.

B.

Bannum contumaciae

ist gänzlich abgeschafft. Cod. jud. c. 5. §. 10. n. 6.

Bataillons-Commandanten der mobilen Legionen.

M. s. Gerichtsbarkeit.

Bauern

soll man an ihrem Pfluge, Schiff und Geschirr so lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist. Cod. jud. c. 18. §. 4. n. 2.

M. s. a. u. Wechselordnung.

Baumaterialien

welche zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet worden sind, gaudiren bei Ganten die vierte Klasse, ohngeachtet sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hiefür stipulirt hat. Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Beamte

vornehme, worunter sowohl wirkliche als Titular-Räthe, landesherrliche und landschäftliche Sekretaire, verstanden werden, dann alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen sind, sind siegelmäßig. Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7.

Die

17. July 1788. Die Verlassenschaft der Beamten soll den Erben derselben erst nach hergestellter Richtigkeit der von ihnen verwalteten Landesherrlichen, dann Pupillen- Vormundschafts- und Stiftungsgelder ausgefolgt werden. G. S. v. J. 1788. S. 339.

4. May 1816. Den Beamten ist der Rekurs gegen die Erkenntnisse der Appellations-Gerichte in Disciplinar-Sachen an das k. Oberappellations-Gericht gestattet. Ungedr.

Befehle ad instantiam der Partheien.

6. April 1785. In Befehlen, welche ad instantiam der Partheien um Bericht oder pro executione ergehen, soll am Schluß jedesmal über den Empfang Recepisse bei drei Reichs-Thaler Strafe abbegehrt, und der Parthei in der Notifikation aufgetragen werden, die Lieferung selbst zu verfügen, und Recepisse darüber zu fodern. G. S. v. 1788. S. 52.

Bekanntmachungen

22. Dezbr. 1810. durch das Regierungsblatt sind den Justizbehörden ohne allerhöchstes Vorwissen und Verfügung nicht gestattet, weßwegen jedesmal motivirter Anfrags-Bericht zu erstatten ist. Ungedr.

Beklagter

soll bei Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klage, oder das gegentheilige Anbringen gehört werden. Cod. jud. c. 5. §. 1.

Bene-

Beneficium competentiae.

M. s. u. Competentiae beneficium.

Bergschuld = Sachen.

M. s. u. Exekution, Kompetenz, Re= konvention.

Berichte.

8. July 1809. In den Berichten soll nebst dem Tag auch der Protokolls = Nummer des veranlassenden Re= scripts angeführt werden. Ungedr.

Bescheid.

M. s. Bescheid, Erkenntniß, Inter= locut Wechselordnung.

Bescheinigung

wenn sie mittels glaubwürdiger Attestaten u. dgl. geschieht, ist hinreichend zum summarischen Beweis. Anm. ad Cod. jud. c. 9. §. 2. Lit. d.

Besoldungen

können nur zu $\frac{1}{3}$tl. mit Arrest belegt werden. Cod. jud c. 18. §. 4. n. 4.

19. Nov. 1799. Wenn aber der Gehalt eines in Ruhe ver= setzten Staatsdieners nur ein Wartgeld oder eine zur nöthigen Alimentation erfoderliche Besoldung ist; so hat gar kein Abzug statt. G. S. v. 1784. S. 21.

16. Dezem. 1799. Kleine Besoldungen aber bleiben auch bei den in Ruhestand versetzten Individuen, so wie größere Besoldungen dem Abzuge unterworfen. G. S. v. 1784. S. 22.

12. Jänner 1802. Dieser Abzug hat auch bei solchen Gehal=

ten

ten statt, welche die kleinern Besoldungen übertreffen, und dauert auf jeden Fall fort, wenn er schon vor der Quieszirung eines Staatsdieners erkannt worden ist.

26. Dezem. 1807 et 22. März 1808.

Die Rentämter sollen die über gerichtlich erkannte Pensions- und Gehalts-Abzüge erhaltenen unmittelbaren Insinuationen der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand befolgen. R. Bl. 1808 S. 153 et 727.

Beweis.

Kläger soll den Grund seiner Klage beweisen und auch Beklagter den Grund seiner Exception. Cod. jud. c. 9. §. 1.

Der Beweis soll möglichst ohne Gestattung eines Aufschubes über die Gebühr beschleunigt werden. Cod. jud. c. 9. §. 13.

Was weder specialiter noch generaliter widersprochen wird, bedarf keines Beweises. Cod. jud. c. 9. §. 3.

Nur das Faktum, nicht aber das Recht selbst soll bewiesen werden, Partikularstatuten und Gewohnheiten ausgenommen; welche, wenn sie nicht öffentlich kundbar sind, ebenfalls dargethan werden müssen.

Kein Theil ist schuldig, das, was schlechterdings verneint wird, zu beweisen, es seye denn, daß die probatio negativa, worauf man sich gründet, zugleich durch die Zeit und den Ort in gewissem Maße eingeschränkt oder so beschaffen sey, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, in der Sache selbst aber mehr eine Bejahung in sich halte.

Vollständiger Beweis.

Der Beweis ist vollständig, wenn er so weit hinreicht, daß der Richter definitive darauf sprechen kann. Cod. jud. c. 9. §. 1.

In der Regel wird ein vollständiger Beweis durch zwei unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt. Cod. jud. c. 9. §. 13.

Mehrere unvollkommene Beweise machen in Fällen von großer Wichtigkeit gegen den Beklagten niemals einen vollständigen Beweis; für den Kläger aber begründen sie einen vollen Beweis. Cod. jud. c. 9. §. 2. et Anm. ad Cod. jud. c. 9 §. 2. Lit. F.

M. s. u. Zeugniß.

Unvollständiger Beweis

ist jener, welcher zum endlichen Spruche nicht hinlänglich ist. Cod. jud. c. 9. §. 2.

Ordentlicher Beweis.

wird durch Probatorial-Artikel und legale Zeugen nach Strenge der Rechte geführt, und dabei auf folgende Weise verfahren: Cod. jud. §. 2. et 4.

1) übergiebt der Artikulant seine Beweisartikel, und nach geschehener Kommunikation der Artikulat seine Responsionen.

2) Spricht der Richter über die Relevanz der Artikel, und es werden hierauf vom Artikulanten die Zeugen benannt;

3) wird der Tag zum Verhör anberaumt, die vorgeschlagenen Zeugen vorgerufen, beide Theile ad videndum et audiendum jurare

tes-

testes resp. dandum interrogatoria citirt; sodann

4) nicht nur zum wirklichen Zeugen-Verhöre sondern auch zur allenfallsigen Produktion, Collation und Rekognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, so ferne man sich im Beweise darauf beruft, geschritten, endlich

5) die Zeugenaussagen den Theilen eröffnet, und der Beweis mit den beiderseitigen Schriften oder Disputirsätzen beschlossen.

Summarischer Beweis

wird nur durch Urkunden, Augenschein, Eid und dergleichen kurze Beweismittel ohne Probatorial-Artikel, Responsionen oder Disputirsätze geführt. Cod. jud. c. 9. §. 5.

Beweis einer Immission et Sententiae.

Der Inhalt eines verloren gegangenen Urtheils kann durch zwei unverwerfliche Zeugen, wenn nur der Sinn und wesentliche Inhalt desselben aus ihrer Aussage deutlich erhellet, so wie auch die Immission bewiesen werden. Cod. jud. c. 14. §. 12. et Anm.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

M. s. u. Zeugen.

Beweis in Gauten

soll der Richter keiner Parthei durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Gläubiger dießfalls seine Beweismittel selbst ohne Erwartung eines richter- Cod. jud. c. 19. §. 10. et 11.

terlichen Auftrages gleich beim ersten Ediktstage sub poena praeclusi übergeben.

M. s. u. Augenschein, Eid, Gegenbeweis, gemeinen Ruf, Geständniß, Kalkulation, Notorietät, Probatorial-Artikel, Reprobatorial-Artikel, Urkunden, Vermuthung, Zeugen, Zeugniß.

Beweis-Artikel.

M. s. u. Probatorial-Artikel.

Beweisspruch.

M. s. Relevanzspruch.

Beweistermine.

laufen ipse jure von 30 zu 30 Tagen peremtorisch. Cod. jud. c. 9. §. 11.

M. s. u. Appellation.

Beibescheid.

25. März 1811. Auch den Beibescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten wirken, sollen die Entscheidungs-Gründe beigesetzt werden. Ungedruckt

M. s. u. Interlokutoria.

Beilagen

1. März 1805 et 11. Jänner 1810. müßen gleichfalls in duplo eingereicht, und mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn. R. B. 1805 S. 401 et R. Bl. 1810 S. 609.

11. Jänner 1814. Jeder Bogen kann aber so viele Beilagen enthalten, als er fassen kann, und fodert demnach nur einen Stempel. unged.

Die Beilagen sollen mit den Schriften kommunicirt werden. Cod. jud. c. 6. §. 15.

Beisitzer

sollen an jenen Orten, wo sie üblich waren, beigezogen werden, jedoch nur in der Eigenschaft als Zeugen, sie sind nicht befugt, Stimmen abzugeben. Cod. jud. c. 2. §. 4.

6. Juny u. 7. Nov. 1780. In Ermanglung eines Aktuars sind bei den Patrimonialgerichten zwei des Lesens und Schreibens kundige verständige Männer von unbescholtenem Rufe als Zeugen beizuziehen. R. Bl. 1807 S 1600.

Bierschulden.

M. s. u. Konkurs, siebente Klasse, Prozeß summarische.

Bischöfliche General = Vikariate als Ehegerichte.

M. s. Koresponden zform der Appellations = Gerichte.

Bittschriften.

M. s. u. Schriften.

Blinde.

M. s. u. Zeugen.

Bothen.

M. s. u. Gerichtsbothen.

Branntwein-Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Braut.

Gaudirt das privilegium personale, wenn sie dem Bräutigam das Heurathgut zubringt, derselbe aber vor der wirklichen Ehe auf die Gant kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt. Cod. jud. c. 20. §. 6.

Briefliche Urkunden

9. May 1813. über Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte, oder bei Gegenständen unter ein hundert Gulden die Protokollar-Einschreibungen müssen gerichtlich errichtet werden. R. Bl. 1813 S. 609.

Bruderschaften Geistlichen

gebührt bei Ganten über das Vermögen ihrer Pfleger die sechste Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 7.

Bürgermeister

21. Febr. 1877. in Hauptstädten sind siegelmäßig, werden in Zivilsachen mit dem Zeugeneid nicht belegt, sondern geben ihre Zeugnisse schriftlich ab. G. S. v. 1784. S. 1389.

C.

Calculation.

M. ſ. u. Calculation.

Calumniae juramentum.

M. ſ. u. juramentum calumniae.

Cambialis processus

iſt jener, wenn der Anſpruch auf einen Wechſelbrief beruhet. Anm. zum Cod. jud. cap. 3. §. 1 lit. b.

M. ſ. u. Wechſel.

Cammeral-Erinnerung.

M. ſ. u. Cammeral-Erinnerung.

Capitalien

10. Juny 1797. der Städte und Märkte dürfen ohne allerhöchſten Conſens nicht aufgenommen, und es ſoll von Juſtizſtellen darauf auch nicht geſprochen werden.

17. Okt. 1815. Wenn Capitalien des Churfürſten von Heſſen eingeklagt werden, ſo ſoll vor dem Erkenntniſſe allzeit Anzeige an die höchſte Stelle gemacht werden. Unged.

Causae debendi

iſt zu einem vollſtändigen Geſtändniſſe nicht erfoderlich, wo es nicht die jura specialiter erfodern. Anmerk. ad Cod. jud. c. 12. §. 1. lit. d.

Auch

Auch ist die causa debendi regulariter kein wesentlicher Theil eines Instrumentes, wo solche die Rechte nicht ausdrücklich erfordern. Anmer. ad Cod jud. c. 11. §. 9. n. 3. lit. d.

Causae cognitio.

Was ohne sel e beschlossen wird, hat nicht vim sententiae, und kann von dem nämlichen Richter auf genommene bessere Information wieder geändert werden. Anmer. ad Cod. jud. c 14. §. 9. lit. b.

Causae piae

können restitutionem in integrum gleich den Minderjährigen begehren. Das Fatale lauft a diae laesionis oder publicatae sententiae, oder vom Tage, wo sich die allenfällige Nova hervorgethan haben. Sie haben überhaupt die Rechte der Minderjährigen. Cod. jud. c. 16. §. 1. n. 6.

Causae spirituales.

M. s. u. Geistliche Sachen.

Cautio de judicio sisti et judicatum solvi.

Sowohl der Kläger als Beklagte soll entweder durch Bürgen oder Unterpfand und zwar wenn er mit liegenden Gütern im Lande zur Genüge angesessen ist, durch förmliche Verschreibung derselben, annehmliche und hinlängliche Caution auf Begehren stellen, daß er dem Gericht in der rechtsanhängigen Sache gewarten, und den Ausspruch des Richters vollziehen wolle. Wenn er solche Caution aufzubringen durchaus nicht im Stan- Cod. jud. c. 8. §. 5. et 6.

Stande ist, so soll er ad cautionem juratoriam gelassen werden, so ferne kein erhebliches Bedenken dagegen obwaltet. Der Cautionspunkt, wenn darüber Streit entsteht, soll summarie instruirt, und dabei bei Inländern nicht zu rigorös verfahren werden.

Ausländer sollen ohne Bewilligung der Gegenparthei in der Hauptsache selbst ad cautionem juratoriam niemals zugelassen, sondern in Ermangelung, einer andern annehmlichen Versicherung auf Begehren, und allenfalls nöthigen Kostenvorschuß des Impetranten mit Real- und Personal-Arrest, jedoch ohne Verzug angehalten, und ein gleiches auch gegen ungefreite und unangesessene Inländer, wenn sie entweder schlechten Leumunds wegen, oder wegen Gefahr der Entfliehung zur juratorischen Caution nicht zugelassen werden können, beobachtet werden.

M. s. u. Arrest, Moratorien, Possessorium, Wechselordnung.

Cessio bonorum.

Zur Abtretung des sämmtlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht darthun kann, durch Unglück verschuldet worden zu seyn. Cod. jud. c. 18. §. 14.

Es soll auch der Schuldner zuförderst eine getreue Anzeige von allen seinen Gütern oder ordentlichen Obrigkeit vorlegen, und zwar auf Begehren der Gläubiger unter körperlichem Eide, und eidlich angeloben, seinen Gläubigern, wenn er wieder zu Vermögen komme, den Abgang und Verlust ersetzen zu wollen, in welchem Falle

ihm

ihm dann von den neu erworbenen Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalte etwas übrig gelassen werden soll.

Cessionarii

sollen sich bei Ganten mit dem Cessions-Instrumente legitimiren. Cod. jud. c. 19. §. 8. n. 3.

Chirographarii

sollen bei Ganten nach der 10ten Klasse ohne Unterschied des Alters gesetzt, und pro rata bezahlt werden, jedoch daß die ex causa mere lucrativa herrührenden Schuldposten jenen ex titulo onoroso nachstehen müßen. Cod. jud. c. 20. §. 15.

Citatio.

Der Beklagte soll bei Vermeidung unheilbarer Nullität über das gegentheilige Anbringen gehört, und zu dem Ende gehörig citirt seyn. Cod. jud. c. 5. §. 1.

Die citatio ist verbalis, realis, edictalis, immediata et subsidiaria.

Die mündliche Citation ist durch den Gerichtsbothen nur gegen gemeine Leute, wie auch in Kleinigkeiten oder in Polizeisachen, und causis disciplinaribus üblich. In allen übrigen Sachen sollen dieselbe schriftlich, und zwar Siegelmäßige durch einen verschlossenen Befehl oder Schreiben, gegen andere aber per signaturam oder öffentliche Amtzettel geschehen. Cod. jud. c. 5. §. 1.

Citatio realis hat in Zivilsachen nur statt, wo periculum fugae vorhanden, oder der geladene beständig ungehorsam ist.

Ci-

Citatio immediata hat statt, wenn der vorzuladende unmittelbar unter dem Gerichtszwange der vorzuladenden Obrigkeit stehet.

Citatio subsidiaria geschieht mittels Requisition und Kompaß-Schreiben, wenn der vorzuladende Theil unter einer andern Obrigkeit wohnt, oder forum privilegiatum hat.

Citatio edictalis wird nur

1) gegen Vaganten und Abwesende, wenn man den Ort ihres Aufenthaltes nicht weis, oder sich dieselben außer Landes befinden,
2) gegen Gläubiger in Konkurs-Sachen,
3) gegen unbekannte Erben, und
4) in Fällen erkannt, wenn die um die Verschaffung ersuchte Obrigkeit die Citation ohne rechtserhebliche Ursache verweigert. Sie soll allezeit an offenen Orten angeschlagen, und ein längerer Termin anberaumt, oder wie es auf dem Lande gebräuchlich ist, drei Sonntage nacheinander vor versammelter Gemeinde bei der Pfarrkirche verkündet, und wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden vermuthet wird, auch dort oder in der Nachbarschaft bekannt gemacht werden.

M. s. a. u. Ediktalvorladungen und Wechselordnung.

Erfordernisse der Citation.

Eine förmliche Citation erfordert: Cod. jud. cap. 5. §. 4.

1) soll sowohl der Richter als der Kläger und Beklagte, und wenn derselben mehrere sind, alle daraus erkannt werden können;

2) soll darin auch des Orts der Gerichtsstelle, wenn selbe gewiß und gewöhnlich ist, Erwähnung gemacht werden.

3) Soll in Partheisachen allzeit die Ursache der Citation gemeldet, und wenn die Klage bereits schriftlich übergeben ist, dieselbe der Vorladung sammt Beilagen beigelegt werden;

4) soll die Zeit, innerhalb welcher der Citirte sich bei Gericht stellen oder verantworten soll, bestimmt werden.

In ordinario geschieht die Citation an den Kläger und Beklagten dahin, daß sie beide am nächsten Gerichtstage durch Bevollmächte Anwälde erscheinen, und ihre rechtliche Nothdurft bestellen. Cod. jud. c. 5. §. 5.

Citatio weltlicher Personen an geistliche Gerichte

30. August 1756. soll, soviel die Prinzipal-Partheien betrifft, von der geistlichen Obrigkeit immediate geschehen, jedoch der Citation die Sache inservirt, und dem Citato in copiis kommunizirt werden. Die Zeugen und andere Personen aber sollen mittelbar durch die weltliche Behörde citirt werden, welche jedoch jener kein Hinderniß in den Weg legen soll, sobald die Ladung in der gehörigen Form abgefaßt ist. G. S. v. 1784. S. 22

2. July 1781. Wenn aber in den erlassenen Requisitionen die causa citationis blos in sensu universali und nicht specialiter die Partikular-Eigenschaft Ursache und Beschaffenheit ordentlich hierin ausge- G. S. v. 1784. S. 202.

jud. §. 4.

gedrückt und bestimmt ist; so soll kein Zeuge oder andere Person dahin verschafft werden.

Citatio der Priester an geistliche Gerichte.

20. Februar 1789. Auch in Vorladungen der Priester haben die geistlichen Gerichte die Ursache der Citation beizufügen. G. S. v. 1797. S. 419.

Wirkung der insinuirten Citation.

1) Die Jurisdiktion wird dadurch auf Seite des Richters in derselben Sache gegen andere Obrigkeiten prävenirt; Cod. jud. c. 5. §. 9.

2) auf Seite des Citati entstehet mala fides.

3) hat derselbe sogar auf den Fall, wenn er den Richter als inkompetent glaubt, wenigstens cum protestatione Rede und Antwort zu geben.

M. s. a. u. Compassirung Insinuation, Insinuations-Mandatoren.

Classen.

M. s. u. Konkurs-Classen.

Clausula

in einem Schuldbriefe, daß die Bezahlung sobald als möglich zu geschehen habe, hemmt die Execution. Anm. ad Cod. jud. c. 3. §. 3. lit. e.

Clausula cassatoria

wenn sie den Vergleichen beigesetzt ist, wirkt, daß man davon abgehen darf. Anm. zum Cod. jud. c. 17. §. 1. lit. a.

Clau-

Clausula rati, grati et indemnisationis.

ist in Vollmachten ganz unnütz. Anm. ad Cod. jud. c. 7. §. 10. lit. a.

Clausula

„es seye dann, daß dieses oder jenes genugsam bewiesen werden könne" ist in Erkenntnissen verbothen. Cod. jud. c. 14. §. 7. n. 4.

Clausula

salvo cursu processus pflegt man bei der Commissions-Ansetzung ad tentandam amicabilem compositionem beizufügen. Anm. ad cod. jud. c. 17. §. 1. lit. a.

Clausula

salvo jure minoris vel pupillari ist in dem obrigkeitlichen ertheilten Vergleichs-Konsense unzuläßig. Anm. ad Cod. jud. c. 17. §. 1. lit. g.

Clausula

salvo jure superflui ist bei den Weisungssätzen überflüßig. Anm. ad Cod. jud. c. 9. §. 6. lit. g.

Clausula

salvo jure impertinentium et non admittendorum wird in der Beantwortung unförmlicher Weisungsartikel von dem Artikulaten beigefügt. Anm. ad Cod. ju c. 9. §. 7. n. 4.

Clausula

salvis exceptionibus, salva veritatis substantia aut bona fide ist bei Rekognoscirung der Dokumente unnöthig. Cod. jud. c. 11. §. 7. lit. e.

Clausula

„wenn die Sache angebrachtermassen beschaffen ist."

M. s. u. Instandsbefehlen.

Clausula salutaris

hat keine Wirkung. Anm. ad Cod. jud. c. 4. §. 13. lit. c.

Clausulae

1) salvo jure emendandi, corrigendi, minuendi, Anm. ad Cod. jud. c. 4. §. 13. lit. d.
2) salvo jure superflui,
3) protestatio contra animum injuriandi,
4) reservatio quorumvis competentium, haben keine Wirkung.

Codex judiciarius

4. Oktob. 1810. dieser ist seit 1. Jänner 1811 in allen Gebiethstheilen des Königreichs in gesetzliche Kraft getreten, und es haben alle vorher bestandenen provinziellen oder statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerl. Rechtsstreiten von diesem Zeitpunkte an aufgehört, nur noch hinsichtlich der Lokations-Ordnung bei Konkursen bestehen sie provisorisch fort. Auch gelten die Verordnungen über die Siegelmäßigkeit da nicht, wo dieses Privilegium bisher nicht galt. Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 schon anhängig waren, werden nach den ältern Gesetzen in derselben Instanz behandelt. R. Bl. 1810 S. 873.

13. Oktob. 1816. In Beziehung auf die an die Krone Baiern übergegangenen Fulda'schen Aemter hat gedachter Ungedruckt

Co-

Codex judiciarius in denselben mit dem 1. Jänner 1817 gesetzliche Kraft erlangt. Hinsichtlich der Aufhebung aller vorher bestandenen Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen dann des Prioritätsrechtes der Gläubiger bei Konkursen, der Verordnungen über die Siegelmäßigkeit und der am 1. Jänner 1817 schon anhängig gewesenen Prozesse, gilt dasselbe, was vorstehende Vorordnung vom 4. Oktober 1810 enthält.

Commandantschaften

28. Okt. 1799. und Regimenter bleiben in Zivilhändeln die erste Instanz für die Militärpersonen. M. G. S. v. 1784. S. 328.

M. s. u. Gerichtsstand.

Commissio

23. April 1787. Die Inventur über Land soll bei Justiz-Dikasterien nur durch einen Commissarium allein unter Beiziehung eines Kanzellisten vorgenommen, bei einer größern Entfernung aber die Vornahme der Inventuren den nächst entlegenen Beamten committirt werden. G. S. v. 1788. S. 113.

M. s. u. der Abtheil. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Commissio

soll in dem Falle, wenn der Beklagte die Schuld zwar gestehet, aber seine Zahlungsunvermögenheit vorschützt, und um Fristen oder Nachlaß bittet, ante executionem ad tentandam amicabi- Anm. ad Cod. jud. c. 6. §. 11. lit. a.

cabilem und zur Regulirung der Zahlungsfristen angesetzt werden.

M. s. a u. Delegatio jurisdictionis und Zeugen.

Commission

erlischt durch Widerruf, Geschäftsvollendung oder den hiezu bestimmten Zeitverfluß, durch den Tod des Commissarii und durch den Tod des Committenten, so ferne das Commissionsgeschäft noch nicht angefangen hat. Anm. ad Cod. jud. c. 1. §. 18. lit. h.,

Commissionen.

v. 1769. Hiebei sollen die Advokaten um 9 oder längstens halb 10 Uhr erscheinen und zwar bei einem Reichsthaler Strafe. Bei einer vorfallenden erheblichen Erscheinungs-Hinderniß soll die allenfalls belegte Anzeige davon dem Richter so frühzeitig geschehen, daß die Abschreibung dem Gegner noch vorher leicht eingeliefert werden kann. Sie sollen hiebei bei Vermeidung des Kostenersatzes mit gehöriger Vollmacht und Information erscheinen, oder sich wenigstens mittelst der in Händen habenden Manualakten oder Dokumente legitimiren, und zugleich de rato et grato caviren, dann sich zum Rezessiren und Schließung der causae ad sententiam, wenn es immer die Umstände und Beschaffenheit der Sachen zulassen, vorläufig gefaßt machen. G. S. v. 1771. S. 36.

M. s. a u. Vollmacht.

Commissions-Sporteln, Taxen.

M. s. in der Abtheilung Finanz.

Com-

Commissorium

soll den Partheien auf Begehren aufgewiesen werden. Cod. jud. c. I. §. 18.

M. s. a. u. Delegatio jurisdictionis.

Communicatio der Schriften.

M. s. u. Aktenmittheilung.

Comparatio litterarum vel Sigillorum

ist zu einem vollständigen Beweise keineswegs hinreichend, besonders, wenn nicht das ganze Dokument, sondern nur die Unterschrift allein von des Ausstellers Hand zu seyn, angegeben wird, sondern sie macht höchstens nur einen halben Beweis, so daß nach Umständen entweder das juramentum suppletorium oder purgatorium Platz greift. Cod. jud. c. II. §. 8. n. 3.

Compassirung

22. May 1778. fremder Unterthanen findet nicht statt. G. S. v. 1784. S. 1390.

Compassirung

25. August 1810. der Patrimonialgerichts-Hintersassen, wenn sie als Partheien oder Zeugen vor die Landgerichte geladen werden, hat noch nicht aufgehört, dagegen stehet es den Patrimonialgerichten nicht zu, in streitigen Zivil- und Polizeisachen Zeugen abzuhören. Nov. zur B. G. O. S. 231.

Compaß-Schreiben.

15. März 1786. Der requirirte Richter soll auf erhaltenes Compaß-Schreiben eines inländischen Gerichts die verlangte Person jederzeit unverweigerlich stellen, ohne sich eine Cognition anzumassen. Blos wenn die Incompetenz der requirirenden Behörde aus dem Requisitions-Schreiben erhellet, darf die Stellung mit Protestation verweigert werden, wo der nächst höhere Richter sodann das geeignete Provisorium zu treffen hat. G. S. v. 1788. S. 82.

M. s. s. u. Citation.

Competentiae beneficium.

Kraft dessen dem Schuldner zu seiner Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt vorzüglich leiblichen Kindern und Eltern, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten, sowohl in auf- als absteigender, und in der Seitenlinie des ersten Grades, dann den Adelichen oder sonst in großen Würden stehenden Personen, approbirten Gemeinden, und endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden. Cod. jud. c. 18. §. 9. 10.

Das Quantum der Competenz hängt lediglich von den Umständen und obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners nebst der Anzahl seiner Familie, und ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, erwäget, sondern auch die Dürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldforderung, und

was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, berücksichtiget, mithin das Privilegium nicht ausgedehnt, sondern soviel möglich eingeschränkt, und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll.

In concursu creditorum soll das Quantum allzeit mit vorläufiger Genehmigung der Gläubiger, jedoch nur commissionell ohne Gestattung eines Schriftenwechsels regulirt, und der Schuldner nicht eher aus der Possession seiner Güter gesetzt werden, wenn er nicht das Regulativ geflissentlich hindert, in welchem Falle das Quantum provisorisch bestimmt, und dadurch die Exekution nicht aufgehalten werden soll.

Die Immission in des Schuldners sämmtliches Vermögen soll durch die Kompetenzregulirung nicht lange verschoben, und zu dem Ende über dessen Vermögensstand nur eine summarische Untersuchung angestellt werden.

Viel weniger soll die Immission oder Exekution, wenn sie nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch das punctum competentiae aufgehalten werden, außer der Schuldner könnte in continenti darthun, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinlänglich sind.

Das beneficium competentiae erstreckt sich nicht auf des Schuldners Erben, und erlischt auch von selbst wieder, sobald er so weit zu Vermögen kommt, daß er das ganze bezahlen kann.

Compromiſs

iſt, wenn ſich die Theile untereinander gütlich dahin verſtehen, ihre Nothdurft ſchriftlich oder mündlich einem oder mehrern ſachverſtändigen Schiedsrichtern vortragen, und ihren Ausſpruch gewärtigen zu wollen. Cod. jud. c. 17. §. 2.

Wer nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Compromiß eingehen.

Niemand iſt ſchuldig das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn es aber einmal übernommen iſt, ſo kann man ſich deſſen ohne rechtserhebliche Urſache nicht mehr entſchlagen.

Das Compromiß hat regulär in allen bürgerlichen Sachen, welche einen Vergleich leiden, mithin auch in jenen, welche ſchon bei Gericht anhängig ſind, allerdings ſtatt.

Der Schiedsrichter ſoll den Inhalt desſelben genau beobachten, außerdem aber ſich an die gemeinen Vorſchriften der Rechte halten, jedoch darf er die Execution nicht ſelbſt vornehmen, ſondern ſoll dieſe, ſo wie die Vernehmung der Zeugen dem ordentlichen Richter überlaſſen.

Wo mehrere taugliche Schiedsrichter in der Sache zugleich erwählt ſind, ſoll keiner ohne den andern richten, und es bleibt in einem ſolchen Falle bei der Mehrheit der Stimmen; gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, außer, wenn in ſochen Fällen von den Kompromittenten ſelbſt, oder mit ihrer Bewilligung von den Schiedsrichtern ein Obmann erwählt wird, welcher mit ſeiner Stimme den Ausſchlag zu geben hat.

Nach publizirtem Ausspruche steht jedem Theile frey, an jene Obrigkeit, welche sonst in derselben Sache ordentlicher Richter ist, oder wenn die Obrigkeit selbst zum Schiedsmann erwählt wurde, an die nächst höhere zu appelliren, wobei man allas dasjenige genau zu beobachten hat, was von Appellationen und Revisionen überhaupt verordnet ist.

Die Appellation fällt weg, wenn in dem Kompromisse ausdrücklich darauf von beiden Theilen verzichtet, oder ein gewisses Strafgeld für den Fall, daß sich einer oder der andere nach dem Ausspruche nicht fügen wollte, festgesetzt worden ist, so ferne dieses nicht sub clausula „salvo manente laudo“ geschah.

Sobald das Landum in rem judicatam erwachsen ist, so soll dasselbe von Siegelmäßigen mit eigener Unterschrift und Pettschaft gefertigt, von Unsiegelmäßigen bei der ordentlichen Obrigkeit protokollirt, und wenn die Summe 50 fl. beträgt, verbrieft, im widrigen Falle aber auf dergleichen lauda nicht attendirt werden.

Wenn sich ein Theil der Fertigung weigert, so soll er von der Obrigkeit auf Anrufen des andern Theils dazu verhalten werden.

Restitutionem in integrum kann der Schiedsrichter zwar incidenter, nicht aber, wenn sie per modum remedii gegen den Kompromiß-Ausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern es muß dieselbe bei der ordentlichen Obrigkeit in geeigneter Weise nachgesucht werden.

Das Kompromiß hört vor dem publizirten Ausspruche auf, wenn sämmtliche Kompromittenten selbst davon abstehen, oder einer von ihnen stirbt, wenn auf Seite der Schiedsrichter ein Todfall sich ergiebt, oder nach geschehenem Compromiße erhebliche vorhin nicht bekannte Rekusations-Ursachen hervorkommen.

Der durch letztwillige oder andere Dispositionen verordneten Kompromisse kann sich kein Successor einseitig entschlagen.

Concepte

V. 18. September 1738. korrigirte sollen jedesmal umgeschrieben, und vom Proponenten mit dem „revidirt“ bezeichnet ad acta gelegt werden. M. G. S. v. 1797. S. 2.

M. s. Raths-Conclusa.

Concurs.

M. s. u. Concurs.

Confessio

oder das eigene Geständniß giebt den vollkommensten Beweis, und es kann gegen den Geständigen auch ohne Erkenntniß mit der Exekution verfahren werden. Cod. jud. c. 12. §. 1.

Der Confessus muß aber seiner selbst mächtig, freien Willens, und bei gutem Verstande seyn. Wer sich über Zwang, Irrthum oder Hinterlist beschwert, muß sein Vorgeben beweisen.

Das Geständniß soll mit Worten, Schriften oder Zeichen klar und deutlich an Tag gelegt

legt werden, im Zweifel geschieht die Auslegung dem Confesso zum Besten.

Ein Geständniß, welches nur das Jus, oder zukünftige und unmögliche Dinge betrifft, ist kraftlos.

Dasselbe muß vor kompetenter Obrigkeit, oder gehörig gewählten Schiedsrichter abgelegt werden, wobei aber die Gegenwart des andern Theils nicht erfoderlich ist.

Ein außergerichtliches Geständniß giebt nur einen halben Beweis, so ferne nicht des Confessi Handschrift darüber vorhanden und gehörig rekognoscirt ist.

Was zwar vor dem Richter aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außergerichtliches Geständniß zu halten.

Das bloße Stillschweigen wird in extrajudicialibus niemals und in judicialibus nur alsdann für ein wahres Geständniß geachtet, wenn das gegentheilige Vorgeben weder generaliter noch specialiter widersprochen wird.

Die Acceptation sowohl des gerichtlichen als außergerichtlichen Geständnisses wird so lange präsumirt, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Was nur bedingnißweise eingestanden wird, kann auch nur mit der nämlichen Bedingniß angenommen werden.

Das Geständniß präjudicirt allzeit nur dem geständigen Theile und seinen Erben, aber nie

einem

einem Dritten, folglich auch nicht einem successori singulari, soweit dieser sein Recht nicht erst nach geschehenem Geständnisse von dem Confesso erhalten hat. Hingegen steht das Geständniß des Vaters, Vormundes, Anwaldes, den Kindern, Pflegbefohlenen und Prinzipalen, wo sie statt ihrer Red und Antwort zu geben schuldig sind, allerdings im Wege.

Congrua

M. s. in der Abtheil. Kirchen-Sachen.

Consens

des Grundherrn ist bei Verpfändung grundbarer Güther nöthig, außerdem gilt die Verschreibung nur als eine gemeine Schuld. — Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 3.

M. s. u. Darlehen und Konkurs, 8te Klasse.

Consens

6. Dezemb. 1808. und 6. April 1816. ad litigandum haben die Gemeinden, wenn sie Prozesse führen, von den Regierungen (Kammer des Innern) zu erholen. — R. Bl. 1808 S. 2813. Ungedruckt

Eben so auch die Patrimonial-Stiftungen.

M. s. a. u. Fiskale, Stiftungen und Gemeinden.

Contendat.

Ex lege, si contendat soll in foro des provozirenden Theils oder dort, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehört, geschehen. — Cod jud. c. 1. §. 15.

Con-

Contestatio litis.

M. s. u. Litis contestatio.

Contractus.

Der bloße Widerspruch des Kontrakts hebt das forum contractus nicht auf. Cod. jud. c. 1. §. 6.

Contradictor communis

soll bei Konkursen nur an jenen Orten bestellt werden, wo die Bestellung desselben bisher üblich war. Cod. jud. c. 19. §. 18. n. II.

Contraria documenta.

M. s. u. Documenta contraria.

Contumacia

oder Ungehorsam wird sowohl auf Seite des Klägers als des Beklagten auf dreierlei Weise bestraft: Cod. jud. c. 5. §. 10. et 11.

A. auf Seite des Beklagten

wird entweder eine Geldstrafe oder lis pro negative contestata gehalten, oder die Klage für liquid und einbekannt angenommen, mithin der Beklagte sogleich definitive kondemnirt.

In dem ersten Contumacial-Wege soll eine ergiebige Geldstrafe von 6, 12, 24 und mehr Thalern nach Proportion des Vermögens diktirt, diese bei fortdauerndem Ungehorsam allezeit duplirt, und durch Pfändung oder Personalarrest sammt den verursachten Kosten executive beigetrieben, sodann die Hälfte dieser Strafe der Gegen-

genpartheí, und andere Hälfte dem Richter zuerkannt werden. Im zweiten Wege soll man den Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen als sonst dem Prozesse gemäß verfahren, und nach gemachten Beweis den Beklagten in der Hauptsache und in alle Gerichts-Kosten kondemniren, bei ermangelndem Beweise denselben zwar in der Hauptsache absolviren, jedoch ihm die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten aufbürden. Der dritte Weg hat nur in den Fällen statt, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denselben allein auch ohne andern Beweis entscheiden läßt.

B. auf Seite des Klägers

wird der Ungehorsam bestraft, daß man ihn entweder zur Klage nicht eher wieder zuläßt, bis er dem Gegentheile die verursachten Kosten vergütet, und cautionem de lite prosequenda prästirt, oder daß man den Beklagten zum Beweise seiner Exception kommen läßt, und wenn dieser gemacht ist, ihn in der Hauptsache selbst absolvirt, dem Kläger entgegen die Kosten aufbürdet, oder daß man diesen ex lege diffamari zur Stellung und Fortsetzung seiner Klage bei Vermeidung ewigen Stillschweigens auffodert.

Das bannum contumaciae, und die immissio ex primo et secundo decreto findet nicht mehr statt. Re- und Duplik und andere dergleichen Nothdurft wird mit Präkludirung dieser Schrift gestraft.

Wird

Wird ein Vormund oder Kurator kontumazirt, so muß er die Strafe ohne Schaden des Kuranden aus eigenen Vermögen bezahlen.

Das Kontumacial-Erkenntniß soll nun auf Anrufen des gehorsamen Theils geschehen. Er muß die Einlieferung bescheinigen.

Bei Kontumazirung der Klage oder Antwort soll ein peremtorischer kurzer Termin, und die ausdrückliche Kommunikation vorangehen.

Doch ist der Kläger wegen dieses zweiten Termins die Lieferung weiter zu machen oder zu bescheinigen nicht schuldig, wenn dieselbe nur bei dem ersten Termin richtig geschehen ist.

Der gehorsame Theil kann einen aus den drei Kontumazialwegen wählen, worin ihm der Richter von Amtswegen niemals vorgreifen soll, wenn aber die Wahl einmal geschehen, und das Petitum gestellt ist; so kann er nicht mehr im nämlichen Punkt davon abweichen, so fern nicht der eingeschlagene Kontumazialweg unschicklich ist.

v. 1779. Die Advokaten sollen in eben jenen Anlagen, mittelst welchen sie die contumaciam einklagen, die Lieferung bei drei Reichsthaler Strafe bescheinigen, und einen dieser drei Kontumazialwege, welcher der Sache angemessen ist, benennen. Wenn nebst dem Kontumazial-Erkenntnisse zugleich auch in der Hauptsache gesprochen wird; so soll dieses in dem Spruche deutlich ausgesprochen werden. Der nämliche Richter kann das Kontumazial-Erkenntniß wieder aufheben, wenn der kondemnirte Theil beweisen kann, daß entweder innerhalb des anberaumten Termins

M. G. S. v. 1771. S. 34.

Cod. jud. c. 5. §. 11.

den

den richterlichen Auftrag befolgen, noch um weitere Dilation bitten konnte: doch soll die angebliche Entschuldigung summarisch und innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, da das Hinderniß aus dem Wege geräumt ist, bei Gericht angezeigt, und die Sache brevi manu verhandelt werden.

In Re- und Duplicis darf die contumacia nicht eingeklagt werden. Cod. jud. c. 6. §. 16. n. 4.

In Ganten wird mit der Contumacia ex officio verfahren. Cod. jud. c. 19. §. 9. n. 2.

M. s. u. Wechselordnung.

Copien.

M. s. u. Abschriften.

Correctiones in documentis.

M. s. u. Dokumente.

Correus debendi

haftet auch noch finito concursu. Anm. ad Cod. jud. c. 19. §. 20. lit. b.

Creditores

30. Oktob. 1767. dürfen bei Verlassenschaften niemals eigenmächtig vorgreifen, sondern sollen das ihrige bei den Erben, Testaments-Exekutoren oder der Obrigkeit in via juris suchen. G. S. v. 1784. S. 40.

Creditores hypothecarii

können von einem Currentgläubiger oder Erano G. S. v. 1784. S. 1347.

neo gegen das nämliche jus hypothecae vel praelationis befriedigt werden.

M. s. a. u. Gläubiger.

Crida.

M. s. u. Konkurs.

Cumulatio actionum

ist nicht zuläßig, außer wenn die Klagen gegen eine Parthei einerlei Quelle haben, so ferne sie nicht widersprechend, praejudiciel oder so beschaffen sind, daß eine durch Erwählung der andern aufgehoben wird, in welchem Falle sie gar nicht, oder höchstens nur alternative und in subsidium kumulirt werden können. Cod. jud. c. 4. §. 9.

Curator

kann sich in Sachen seiner Pflegempfohlenen wohl vergleichen, bei unbeweglichen und solchen Gütern aber, die sich leicht erhalten lassen, soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Konsens erholt werden. Cod. jud. c. 17. §. 1. n. 7.

Curator massae.

Wenn das auf der Gant stehende Vermögen groß ist, und besonders in liegenden Gütern oder Aktivschulden bestehet, so soll der Richter einen tüchtigen curatorem bonorum durch die Gläubiger per majora erwählen lassen, oder auch, wenn sie sich darüber nicht vergleichen können, von Amtswegen ernennen, und ihm nach Cod. jud. c. 19. §. 18.

vor-

vorläufiger Inventarisation und abgelegter Pflicht das Gantvermögen einräumen. Dieser hat dasselbe während des Konkursprozesses getreulich zu verwalten, und alles zum Vortheil der Masse zu besorgen, auch über seine geführte Verwaltung den sämmtlichen Gläubigern in judicio concursus förmliche Rechnung abzulegen.

Ohne Ratifikation der Gläubiger darf der Curator nichts veräußern oder ausleihen.

Den Gläubigern steht es frei, den erwählten oder bestellten Curator aus rechtserheblichen Ursachen wieder abzudanken, oder ihm einen andern beizugeben, in welchem Falle keiner ohne dem andern etwas verfügen darf, wenn nicht das Curatorium die Klausel „sammt und sonders" enthält.

Nienand darf sich ohne erhebliche Ursache weigern, die ihm angetragene Curatel zu übernehmen. Der Curator muß den durch seinen Unfleiß verursachten Schaden ersetzen.

Dagegen gebührt ihm eine verhältnißmäßige Belohnung für seine Mühwaltung, welche so wie alle andern nöthigen Kuratelkosten gleich den gerichtlichen in die erste Klasse zu setzen sind.

Den Gläubigern kömmt auf des Curators eigene Güter wegen seiner geführten Verwaltung weder eine legale Hypothek, noch ein anderes Vorzugsrecht zu.

Currentisten

kommen nach der zehnten Klasse, so fern ihnen in puncto legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, pro rata zur Bezahlung. Cod. jud. c. 20. §. 15.

D.

Damna litis.

M. s. u. Prozeßkosten.

Darleihen

16 August 1812. aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Gemeinden soll ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität kein Darlehen gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden, als bis der grundherrliche Konsens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuldurkunde angeführt seyn wird. R.Bl.1812 S. 1461.

Dieser Konsens wird von den Kreis- und Oberadministrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung oder einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen, oder der Gemeinden bewilliget wird.

Die Privat-Kreditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Konsense selbst verlangen, und sich dadurch vor Nachtheil verwahren.

Datum

Der Abgang des Datums ist, außer den in den Rechten ausdrücklich genannten Fällen, kein Cod. iud. c. 11. §. 9. n. 5.

kein wesentlicher Fehler eines Instruments, doch aber auch keineswegs eine gleichgiltige Sache, indem die Entscheidung des Streites oft davon abhängt.

M. s. u. Ausfertigung und Schriften.

Defectus mandati

ziehet nullitatem insanabilem nach sich — Cod. jud. c. 7. §. 1.

Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Delegatio jurisdictionis

zur gänzlichen Entscheidung einer oder mehrerer Streitsachen soll ohne allerhöchste Genehmigung nie verfügt werden. — Cod. jud. c. 1. §. 11.

29. Juni 1806. Delegationen der untergeordneten Landrichter, wenn sie auf eine Entscheidung des Prozesses abzielen, haben blos statt, wenn sie von der obersten Justizstelle aus erheblichen Ursachen angeordnet werden; außerdem steht den Hofgerichten nicht zu, solche Delegationen ohne Vorwissen des Königs zu verfügen. — Nov. zur B. G. O. S. 125.

Delegationen zur Instruirung einer Streitsache, oder zur Verrichtung einer gewissen Handlung können von den Obergerichten verfügt werden. Der Kommissarius darf hiebei sein Kommissorium bei Vermeidung der Nullität nicht überschreiten, noch weniger statt seiner einen andern bestellen, wenn er dazu nicht ausdrücklich ermächtiget ist. — Cod. jud. c. 1. §. 18.

Von

Von delegirten Richtern geht der Appellationszug an des Deleganten nächsten obern Richter.

Delendi jus.

kommt bei Ganten, wenn für das vergantete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher mehr oder soviel darbiethet, als die Schuldforderungen insgesammt betragen, dem letzten Gläubiger zu, vermög welchen ihm nach der dritten öffentlichen Ausrufung frei stehet, entweder das vergantete Hab und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller jener Mitgläubiger, welche ein älteres oder gleiches Recht mit ihm haben, für seine Forderung in solutum zu übernehmen, oder aber diese zu verlieren, und gedachtes Gut dem nächst vorhergehenden Gläubiger unter der nämlichen Kondition zu überlassen. Jeder Gläubiger hat hiezu drei Tage Bedenkzeit, und nach derselben wird auch eine nochmalige jedoch die letzte Ausrufung gestattet.

Depositen.

3. Dezem. 1811.	Alle Justizstellen sollen die bei ihnen vorkommenden Depositen, wenn sie nicht aus fremden Münzen und nur wenigen Gulden bestehen, oder unter vier Wochen zurückbezahlt werden müßen, an die ihnen nächst gelegenen Spezial-Schuldentilgungs-Kassen unmittelbar überliefern.	R.Bl. 1811 S. 1794.
8 Febr. 1814.	Diese müßen die Depositen einnehmen und ausgeben und mit jedem Monatfluße einen detaillirten Extrakt über alle in demselben Monate eingenommen und zurückbezahlte Depositen zur Schuldentilgungs-Kommission einsenden, und	Ungedr.

diese

diese wird ein Duplikat dieser Extrakte dem einschlägigen Appellations-Gerichte mittheilen, damit letztere, welche von allen Handlungen der Untergerichte durch die Geschäfts-Tabellen in Kenntniß gesetzt sind, auch die Richtigkeit des Depositenwesens bei jedem Gerichte durch Vergleichungen dieser Extracte mit den Geschäftstabellen kontrolliren können.

Depositen-Commandanten

M. s. u. Gerichtsbarkeit.

Diffamari ex lege

bei der Klage ex lege diffamari hat der Processus ordinarius quoad judicium praeparatorium nicht statt, weil dieses summariter instruirt wird, wohl aber in causa principali, da der provocatus die Wahl hat, ob er summarium oder ordinarium ergreifen wolle. Anm. ad Cod. jud. c. 3. §. 2, lit. c.

Hierin wird in foro des provozirenden oder dort, wohin die Klage in der Hauptsache gehört, geklagt; denn das judicium diffamatorium ist nur die Vorbereitung von dem judicio causae principalis. Cod. jud. c. 1. §. 15. et c. 4. §. 5.

Die angebliche Diffamation, im Falle dieselbe widersprochen wird, muß wenigstens summariae bewiesen, mithin soviel dargethan werden, daß der diffamirte Theil von seinem Gegner mit Worten oder Werken, entweder an seiner Ehre, oder an Gütern, Rechten oder Gerechtigkeiten auf eine nachtheilig Weise angegriffen worden sey, in welchem Falle auch der Diffament

zur Klageſtellung in der Hauptſache mit Anberaumung eines peremtoriſchen Termins, und unter Androhung ewigen Stillſchweigens angehalten, und dasſelbe auch beobachtet werden ſoll, wenn er in judicio diffamatorio nicht erſcheint, oder unerhebliche Einwendungen macht. Dieſe Klage hat nicht ſtatt, wenn ſich Diffamant im wirklichen Beſitz des angerühmten Rechts befindet.

Diffeſſion der Urkunden

geſchieht, wenn jemand die Handſchrift und Pettſchaft eines produzirten Dokuments widerſpricht. Anm. ad Cod. jud. c. 11. §. 8. Lit. a.

Es können nicht nur die auf dem Diffitenten, ſondern auch auf einen dritten lautende Dokumente diffitirt werden; dieſes kann auch von Leſens und Schreibens unkundigen Perſonen wenigſt in ſo weit geſchehen, daß das Dokument von andern ſtatt ihrer mit ihrem Wiſſen und Willen nicht geſchrieben worden ſeye.

Bei geſchehener Diffeſſion muß der Producent den Inhalt des Dokuments auf andere Weiſe als durch das diffitirte Inſtrument, oder wenigſtens ſoviel beweiſen, daß dasſelbe von dem Ausſteller ſelbſt oder mit ſeinem Wiſſen und Willen von einem andern gefertiget, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal erkannt worden ſey. Die deßfälligen Zeugen müßen ſelbſt gegenwärtig geweſen, auch gehört und geſehen haben, wie das Dokument von ihm oder mit ſeinem Willen von einem andern geſchrieben oder unterſchrieben, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal erkannt worden ſey. Cod. jud. c. 11. §. 8.

Die comparatio litterarum vel sigillorum reicht zu einem vollständigen Beweis nicht zu, sondern macht höchstens nur auf den Fall, wenn auch andere adminicula hinzukommen, einen halben Beweis dergestalt, daß nach Umständen auf das juramentum suppletorium oder purgatorium erkannt werden kann.

Documenta publica leiden keine Diffession. Wenn die Unterschrift einmal rekognoscirt worden ist, kann der Inhalt des Dokuments nicht mehr diffitirt werden, und es muß daher derjenige, welcher behauptet, daß das Instrument ein bloßes Blanquet war, und wider den Willen des Ausstellers extendirt wurde, oder sonst ein Betrug vorgegangen sey, solches erweisen.

Der Diffitent ist schuldig, seine Diffession auf gegentheiliges Begehren mit einem Eide dahin zu erhärten, daß er das Dokument weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch dieses durch einen andern habe wissentlich thun lassen.

Bei einer Diffitirung fremder Hand soll Diffitent wenigst de credulitate auf vorige Weise schwören.

Nach abgelegtem Eide soll Producent zu keinem andern Beweise, als ex noviter repertis, mehr gelassen werden.

Wird Diffitent überführt, seine eigene Hand und Pettschaft gefährlicher Weise abgeläugnet zu haben, so wird er aller ihm sonst in der Hauptsache zu Gebothe stehenden Exceptionen verlustig, und verfallt in poena dupli, nach Umstän-

den

den in peinliche Strafe als falsarius und Meineidiger.

Bei Ganten soll in casu diffessionis der Producent den Beweis an dem dritten Ediktstage sub poena praeclusi übergeben, dagegen Offitent an dem nämlichen Tage den Diffessions-Eid sub poena recogniti ablegen. Cod. jud. c. 19. §. 11. n. 4.

Directorium testium

soll nach dem Spruch super relevantia articulorum übergeben werden. Wenn der Beweis auch auf schriftlichen Urkunden oder Augenschein mit beruhet; so soll dieses in dem directorio specifice bemerkt, und auch die Dokumente gleich abschriftlich beigelegt werden. Cod. jud. c. 9. §. 9.

M. s. u. Produktion der Zeugen, Dokumente.

Disciplinar-Sachen.

M. s. u. Beamte.

Dispensation.

M. s. u. Ehedispensation und in der Abtheilung Religions- und Kirchensachen.

Disputations-Schriften.

Nach eröffneten Zeugen-Aussagen sollen beiden Theilen hievon, so wie von den produzirten Dokumenten und Augenscheins-Protokollen Abschriften zu den Disputations-Sätzen ertheilt, Cod. jud. c. 9. §. 10.

jedoch deßfalls nicht mehr als eine Schrift jedem Theile gestattet werden, so, daß den Artikulanten zur Bestärkung und Ausführung seines Beweises, dem Artikulanten aber zur Wiederlegung desselben ein peremptorischer Termin von 30 Tagen a die comminicationis attestatorum anfangend, sub poena praeclusionis anzuberaumen ist, welche beide Schriften auch als Präklusions-Schriften dienen, und hierin nichts neues mehr in Facto angeführt werden darf, vielweniger neue Zeugen und Beweismittel produzirt werden sollen, wenn nicht eidlich, oder sonst genügend dargethan wird, daß sich dieselben erst hervorgethan haben, indem auch benannte zwei Schriften den Partheien nicht anders, als auf Begehren, und nur ad notitiam nicht aber zur weitern wechselseitigen Verhandlung kommunicirt werden sollen.

Documenta, Urkunden.

Documenta publica

machen vollständigen Beweis, und darunter gehört alles, was auctoritate publica verhandelt wird, als Gerichtsbücher, Akten, Protokolle, archivalische Urkunden, Pfarr- und Kirchenbücher. Cod. jud. c. II. §. I.

Die Grund- Urbar- Saal- und Lager-Bücher, dann Stiftzins- Scharwerks- Register beweisen nur nach Gestalt der Dinge allein, oder mittels Eides.

Notariats-Instrumente werden regulariter den öffentlichen gleichgeschätzt.

Do-

Documenta privata

sind alle jene, welche nicht auctoritate publica verhandelt werden. Darunter machen die Handelsbücher in Handelssachen, wenn der Handelsmann guten Leumuuds ist, und das Handelsbuch ordentlich führet, halben Beweis. Cod. jud. c. II. §. 3.

M. s. u. Wechselordnung.

Documenta vitiosa.

Dokumente, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind, werden nach Gestalt der Dinge entweder gar für falsch, oder wenigstens für verdächtig gehalten, und beweisen mithin wenig, oder gar nichts. Doch soll der Richter hiebei alle Umstände genau beobachten, ob dergleichen Mängel wesentlich seyen oder nicht. Der Abgang des Datums oder der causae debendi sind nicht allzeit wesentliche Mängel, aber auch keine gleichgültige Sachen. Nebstdem sollen alle jene Mängel, welche sich bei Einsicht des Dokuments äußern, entweder gleich bei Producirung des Originals oder wenigstens innerhalb des nächst präfigirten peremptotischen Termins angezeigt, im widrigen Falle aber nicht mehr attendirt werden. Cod. jud. c. II. §. 9.

Documenta contraria.

Sich selbst widersprechende Dokumente soll der Richter durch schickliche Auslegung soviel möglich zu vereinigen suchen, und wo dieses nicht angehet, vorzüglich darauf sehen, ob sie von verschiedenen Partheien, oder von einer allein selbst Cod. jud. c. II. §. 10. II.

frei=

freiwillig produzirt worden sind. Im letzten Falle macht keines von beiden einen Beweis, welches auch dann der Fall ist, wenn zwar nur ein einziges, jedoch contradictoria in sich enthaltendes Dokument produzirt wird. Im ersten Falle aber soll das Protokoll allezeit dem daraus verfertigten Instrumente, und unter zwei Instrumenten das unmangelhafte dem mangelhaften, das publicum dem privato, das wahrscheinlichere dem minder wahrscheinlichen, die mehrern an der Zahl den wenigern, und endlich, wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden.

Wird ein Dokument durch das andere nicht so fast widersprochen, als vielmehr aufgehoben; so soll das letztere vor jenem den Vorzug haben.

Wenn sich Urkunden und Zeugschaften widersprechen; so wird den Urkunden in alten Sachen, welche über 40 Jahre zurückgehen, oder wo durch Gesetz und Gewohnheit die Schrift erfodert wird, ferner in Sachen, welche dem menschlichen Gedächtnisse leicht entweichen, und endlich wenn die causa debendi gegen das eigene schriftliche Geständniß widersprochen wird, mehr Glauben beigemessen. Außer diesen Fällen wird aber den legalen, zum vollständigen Beweise hinlänglichen und nicht durch andern Gegenbeweis widerlegten Instruments- oder andern Zeugen mehr als den Urkunden geglaubt.

Dokumente, verloren gegangene.

Wer seines Dokumentes nicht aus eigener Schuld oder Vorsatze, sondern durch unvorherge- Cod. jud. e. 11. §. 12.

sehe-

sehene Zufälle verlustig wird, soll im Beweise dergestalt erleichtert werden, daß auch ein halber Beweis über den Inhalt desselben, und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu seiner Gleichgültigkeit der innern oder äußern Form de jure erfodert wird, nebst dem Eide hinreicht, wenn er nur die angeblichen casus fortuitus hinlänglich erwiesen, und durch wahrscheinliche Muthmaßungen glaublich dargethan, auch nach Gestalt der Dinge mit einem Eide erhärtet hat, daß das Dokument durch einen solchen Unglücksfall verloren gegangen sey. Wenn der Gegetheil ihn selbst betrüglicher oder gewaltthätiger Weise um das Dokument gebracht hat; so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt werden.

M. s. u. Diffession, Edirung, Produzirung, Rekognoscirung der Urkunden.

Dolus

ziehet Rescissionem transactionis nach sich. Anm. zur B. G. O. c. 17. §. 1. n. 12.

Domicilium

M. s. u. Forum originis, domicilii.

Donatarii mortis causa

haben zwar auf die Habschaft des Erblassers für das, was ihnen in dem letzten Willen vermacht worden ist, eine stillschweigende Hypothek, womit sie jedoch im Konkurse allen Gläubigern sowohl chyrographariis als hypothecariis nachstehen müßen. Cod. jud. c. 20. §. 6. n. 7.

Donatio propter nuptias

ist mit einer stillschweigenden Hypothek, jedoch ohne privilegio praelationis begabt. Anm. ad Cod. jud. c. 20. §. 6. n. 3. lit. c.

Duplic

soll in termino eingereicht, und es sollen keine Nova mehr darin angebracht werden. Cod. jud. c. 6. §. 13.

Der Duplikstermin ist peremptorisch, und bestehet der Regel nach in 30 Tagen. Cod. jud. c 6. §. 16. n. 2.

M. s. u. Termine.

Duplikate

27. Nov. 1766. Alle bei Gericht zu überreichende Schriften, die fiskalischen ausgenommen, sollen doppelt überreicht werden. G. S. v. 1784. S. 38.

9. und 13. Sept. 1809. Die Duplikate sollen von allen Eingaben an die Justizstellen ohne Ausnahme jedesmal zugleich mit den Originalien überreicht, und in dringenden Fällen längsteus binnen 24 Stunden bei einem Reichsthaler Strafe nachgetragen werden. R. Bl. 1808 S. 285 et 1541.

13. Jänner 1808. Die Duplicate sollen den Originalien wörtlich gleichlautend seyn. R. Bl. 1808 S. 158.

19. Oktob. 1808. Die Beilagen sollen gleichfalls in duplo seyn. R. Bl. 1808 S. 2584.

E.

Ediktalcitationen, Ediktalladungen

Hiemit sollen bei Ganten alle Gläubiger, um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin den gewöhnlichen drei Ediktstagen abzuwarten, vorgeladen werden. Cod. jud. c. 19. §. 4. et Anm.

Sie sollen öffentlich bei Gericht angeschlagen, und die bekannten Gläubiger mittels Cirkular = Patent vorgerufen werden.

7. Nov. 1811. Die instruirenden Gantgerichte haben, wo Kirchen und Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungs = Administrationen durch Schreiben oder Cirkular = Patente von der ausgesprochenen Gant und dem anberaumten Ediktstag so zeitig in Kenntniß zu setzen, damit diese dem Kron = und Stiftungs = Fiskale noch Nachricht davon ertheilen können. R.Bl.1811. S. 1676.

Hat der Schuldner auch mit fremden Kaufleuten oder andern Ausländern Verkehr und Handlung getrieben; so sollen die Proklama an einige ausländische Orte verschickt, und die Obrigkeiten dieser Orte gleichfalls zur öffentlichen Verkündung und Anschlagung requirirt werden. Cod. jud. c. 19. §. 4. et Anm.

Alle drei Ediktstage sind nur in einem Proklama zugleich und nur einmal auszuschreiben,

und

und für den ersten Ediktstag ad liquidandum wenigstens eine Frist von 4 oder 6, bei größern Konkursen aber von 8 oder 12 Wochen, für den zweiten Ediktstag ad excipiendum eben soviel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremtorie et sub poena praeclusi anzuberaumen.

Der Schuldner oder dessen Erben sollen hiezu, jedoch nicht edictaliter, sondern persönlich vorgeladen werden.

Sobald die Affigirung der Proklame beschlossen ist; so soll selbe vor der wirklichen Anschlagung dem Schuldner vorläufig kund gemacht werden, und er sich binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich erklären, ob er gegen die öffentliche Ausschreibung appelliren wolle, oder nicht.

Im ersten Falle muß so lange Stillstand gehalten werden, bis die Appellation versäumt oder abgethan ist, im zweiten Falle, wenn sich der Schuldner der Appellation ausdrücklich begiebt, soll die öffentliche Anschlagung und Ausschreibung ihren Fortgang haben.

4. Jänner 1812. Das Appellations-Fatale auf Eröffnung des Konkurses und auf Erlassung der Ediktalien per 14 Tage ist eine Nothfrist, deren Versäumung die Desertion der Appellation sowohl in Ansehung der Suspensiv- als Devolutions-Wirkung zur Folge hat. Ungedr.

Wenn der Schuldner gegen den Beschluß auf Eröffnung des Konkurses die Appellation innerhalb 14tägiger Nothfrist bei dem Richter erster

In-

Instanz interponirt, so soll die Suspensiv-Kraft dennoch nur in Ansehung der Ediktalladungen, keineswegs aber jener provisorischer Verfügungen eintreten, welche vom Gerichte nöthig befunden werden, um das Vermögen des Schuldners gegen Dilapitationen sicher zu stellen.

Edikts-Tage.

1769. Bei den Edikts-Tagen (Gant-Tagen) sollen jederzeit die Kommissionen Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advokaten, welche dabei einige Partheien vertreten, sollen bei jedem solchen Edikts-Tage jederzeit an dem ersten Tage Vormittags 9 Uhr per zwei Reichsthaler Strafe in Person erscheinen, und wie sie kommen, sind sie zur Bestimmung der Ordnung, in welcher jeder seine Liquidations- Exceptions- und Konklusions-Rezesse abzugeben hat, in ein Verzeichniß einzutragen. G. S. v. 1771. S. 36.

Wenn nun ein Advokat diese ihm angewiesene Ordnung nicht hält, so hat der Nachfolgende zur Gewinnung der Zeit mit Abgebung des Rezesses zu kontinuiren, der Abwesende aber seine zwei Reichsthaler Strafe ex propriis zu erlegen.

Die Massakuratoren sollen bei jedem Gantage erscheinen, und dahin sehen, daß dawider nicht gehandelt werde.

An dem ersten Tage eines jeden Ediktstages sollen Advokaten und Partheien sub poena praeclusi erscheiuen, und ein Präsenz-Protokoll formirt werden. G. S. v. 1784. S. 24.

Er-

Erster Ediktstag

ad producendum et liquidandum

Alle Gläubiger sollen sich bei Verlust ihrer Forderung an dem ersten Ediktstage melden, wovon weder die Inhaber von Faustpfändern, noch jene, welche auf des Schuldners Güter eine Immission erlangt haben, ausgenommen sind. Cod. jud. c. 19. §. 5. et Anm.

Wer das Jus separationis hat, ist sich in die Gant einzulassen nicht schuldig.

Die Gläubiger und ihre Anwälde sollen ihre Rechts-Nothdurft in möglichster Kürze ad protocollum abgeben, nnd wenn ihre Forderung so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Ausführung bedarf, so soll dieses in einem schriftlichen Rezeß geschehen, dieser als Beilage übergeben, und sich im Protokoll darauf bezogen werden.

Forderungen, welche wegen einiger Bedingungen, oder einer unausgemachten Präjudizial-Frage noch in suspenso sind, müßen eventuel eingeklagt werden.

Wenn der ad qroducendum et liquidandum bestimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht hinreicht, so kann mit der Produktion und Liquidation den zweiten, dritten, vierten und die nächstfolgenden Tage darauf so lange kontinuirt werden, bis von sämmtlichen Gläubigern, welche sich am ersten Tage gemeldet haben, keiner mehr übrig ist, jedoch mit solcher Beschleunigung, daß sich die Kreditoren

auf

auf dem zweiten Ediktstag noch in Zeiten gefaßt machen können.

Sämmtliche Forderungen und Liquidations-Rezesse sollen in ein Protokoll in una serie eingetragen, dieses nach geschlossenem Edikts-Tage geheftet, paginirt, und ad acta registrirt werden.

M. s. u. Fiskus, fiskalische Forderungen.

Zweiter Edikts-Tag
ad excipiendum.

An diesem müßen sämmtliche Exceptionen in puncto prioritatis et liquidationis ohne Ausnahme auf einmal und zwar sub poena praeclusi angebracht werden. Cod. jud. §. 19. §. 4.

Durch das von Seite des Schuldners nach eröffneten Konkurs erfolgte Geständniß oder durch die Agnition einer Schuldforderung ohne andere dazu kommende Beweismittel wird den Mitgläubigern an ihrem rechtlichen Einwendungen dagegen nicht präjudizirt, es kömmt aber dagegen jedem derselben zu Gute, was der Schuldner gegen diese oder jene Forderung mit Recht wirklich eingewendet, oder einzuwenden hat.

Auch die von einem Gläubiger gemachte Einwendung kann dem anderm Mitgläubiger in so weit nützlich seyn, als ihrer Seits die nämliche causa contradicendi vorhanden ist. Der Richter kann von Amtswegen nur so viel an den unterlassenen

Excep-

Exceptionen suppliren, als er überhaupt bei der Exception zu ersetzen befugt ist.

Alle Exceptionen werden in ein Protokoll eingetragen, und ihnen schriftliche Rezesse nur als Beilagen beigegeben. Cod. jud. c. 19. §. 5. n. 2 et 5.

1796. Die Exceptions-Rezesse sollen nicht zu general abgegeben werden. G. S. v. 1771. S. 36.

M. s. u. Exceptionen, Fiskus.

Dritter Ediktstag

ad concludendum.

An diesem soll sowohl der Schuldner gegen die Gläubiger, als diese unter sich ihre Replik und Duplik, jedoch ohne ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur in möglichster Kürze, oder mittelst Uebergebung eines schriftlichen statt mündlichen Rezesses abgeben, und über dem Duplik-Rezeß keinem Gläubiger eine weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen werden. Cod. jud. c. 19. §. 7.

9. August 1809. Der Termin des dritten Ediks-Tages soll in zwei gleiche Perioden zur Abgabe der Repliken und Dupliken als successive, und nicht gleichzeitige Handlungen in der Regel abgetheilt werden, und für die übrigen an diesen drei Ediks-Tagen einzutretenden Verhandlungen bleiben die vorgesetzten 30 Tage unabänderlich als terminus ad quem. N. Bl. 1809 S. 629.

Es ist jedoch den Interessenten hiedurch nicht benommen für diesen letzten Edikts-Tag auch noch beschränktere Termine, als die obgedachten

durch

durch selbstwillige Vereinigung mit gerichtlicher Genehmigung unter sich festzusetzen.

Ausnahmsweise kann aber bei großen und wichtigen Konkursfällen, und bei eintretenden besondern Hindernissen der gedachte Termin ad quem noch weiter, als oben bestimmt wurde, auf ausdrückliches Verlangen und mit Einstimmung der Interessenten nach richterlichem Ermessen ausgedehnt werden.

M. s. u. Fiskus.

Edirung der Dokumente.

Die Herausgebung der Dokumente kann von dem Besitzer auf dreierlei Weise begehrt werden, principaliter, praeparatorie et incidenter. Anm. ad Cod. jud. c. 11. §. 6.

Der Kläger ist schuldig, alle in Handen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Prozesse für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exception daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, außer wenn sie dem Kläger zu seiner eigenen Schande gereichen, oder die daraus zu beweisende Exception auch klagweise vorgebracht werden könnte, und mehr eine Rekonvention, als Kompensation in sich hielte. Cod. jud. c. 11. §. 6. et Anm.

Dagegen ist der Beklagte dem Kläger Dokumente zu ediren nicht schuldig, außer wenn sie dem letztern zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich sind, oder wenn er dieselben zum Beweise seiner Replik nöthig hat, oder in causis fiiscalibus

libus oder wo es sonst der Richter billig finden wird.

Ein dritter Briefsinhaber kann zur Edition nicht angehalten werden, wenn die Urkunde nicht dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemeinschäftlich ist.

Die herauszugebende Urkunde muß zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, auch genügend erwiesen seyn, daß der andere das Dokument wirklich besitze, oder wenigstens gefährlicher Weise aus den Händen gelassen habe.

Wenn es dießfalls am hinlänglichen Beweise mangelt, kann der widersprechende Theil bei obwaltenden billigen Verdacht auf gegentheiliges Anrufen dahin zum Eide angehalten werden, daß er das geforderte Instrument weder besitze, noch gefährlich aus Handen gelassen habe, auch nicht wisse, wo dasselbe zu finden sey. Nach abgelegtem Eide soll aber die Exhibition weiter nicht mehr an ihm begehrt werden. außer wenn per nova reperta das Gegentheil des Beschwornen bewiesen würde.

Wenn Kläger weder den gedachten Eid abschwören, noch auf gemachten Beweis das Dokument herausgeben will, so soll er mit seiner Klage bis auf geleistete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten wird aber der Gegentheil zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts des Dokuments gelassen, und hierauf so weiters verfahren, als wäre dasselbe wirklich prodizirt, und richtig befunden worden.

Ein

Ein dritter Besitzer soll deßfalls mit Geld oder Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Editio documentorum.

M. s. u. Edirung.

Ehedispensation

31. Dezem. 1810. der Protestanten, welche als im zweiten Grade verwandt sind, sind indispensabel. In entfernteren Graden bedürfen sie keine Dispensation. R. Bl. 1811 S. 516.

M. s. u. Dispensation und im dritten Bande unter Ehedispensation.

Eheeinsegnung.

M. s. im III. Band unter Eheeinsegnung.

Ehefrau eines Adelichen.

M. s. Adeliche.

Ehegerichte, geistliche.

M. s. Advokaten: Kosten und Deservicen: Ansätze.

Eheleute.

M. s. u. Zeugen exceptiosmäßige, dann competentiae beneficium und Wechselordnung.

Ehestreitigkeiten der Katholiken.

22. Nov. 1810. Die unterm 8. Juli 1806 für Baiern und Neuburg erlassene Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten ist mit Ausnahme der nun zu unterbleibenden Aktenversendungen auf das Königreich, und in denjenigen Gebiethstheilen, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag gesetzlich anerkennt, und ohne Unterschied des Religionsverhältnisses nach diesen Grundsätzen beurtheilt wird, auch auf die katholischen Eheprozesse ausgedehnt, und hier das nämliche Instanzen-Verhältniß, wie in der Verordnung vom 26. August 1810 für die Eheprozesse der Protestanten angeordnet. In allen übrigen Bezirken des Reichs gehört die Trennung der Ehe zu den geistlichen, die bürgerlichen Wirkungen derselben aber zu den weltlichen Gerichten. R. Bl. 1810 S. 1378.

M. s. u. Appellationszug, und Ehestreitigkeiten der Protestanten und Gerichtsstand.

M. s. auch in der Abth. Religions- und Kirchensachen.

Ehestreitigkeiten der Protestanten.

Instruktion über das Verfahren derselben.

8. July 1806 et 5. Jänner 1808. Alle protestantische Ehestreitigkeiten gehören vor das Appellationsgericht, unter welchem der Ehemann ansäßig ist. R. Bl. 1809 S. 285. R. Bl. 1808 S. 563.

Der

Der klagende Theil soll in seiner Vorstellung die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen.

Das Appellations-Gericht hat bei einer dahin gebrachten Ehescheidungsklage vor allem einen Kommissär zum Versuche der Güte zu ernennen, und dazu ein Subjekt, wo möglichst protestantischer Religion, in oder außer dessen Kollegium zu erwählen, von welchem sich ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten erwarten läßt.

Der Kommissär hat, wenn er die Gründe des Scheidungsgesuches offenbar unerheblich findet, den klagenden Theil zur Fortsetzung der Ehe ernstlich zu ermahnen.

Bestehet der klagende Theil auf seinem Vorsatze, so soll er unter Beiziehung des ordentlichen oder eines andern nächsten Predigers seiner Confession, auch nach Befinden, der nächsten Verwandten vorzüglich der Eltern, die Aussöhnung unter den Eheleuten versuchen, und aus allen Kräften sich bemühen, das gute Benehmen wieder herzustellen.

Den Aussöhnungs-Versuch kann der Kommissär dem Prediger anfänglich auch allein überlassen, wenn er bessern Erfolg davon sich versprechen zu können glaubt.

Die persönliche Erscheinung der Partheien bei dem Aussöhnungs-Versuche ist schlechterdings nöthig, sie können dazu durch die in ähnlichen Fällen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

Sollte die Beiziehung eines Predigers in einem Falle durch Umstände verhindert werden,

so darf der Aussöhnungs-Versuch von dem Kommissär doch nicht unterlassen werden.

Nur wenn es unmöglich wäre, beide Theile persönlich zusammenzubringen, fällt der Versuch der Güte weg.

Bei diesem Verfahren soll der Kommissär den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen suchen.

Ist das gütliche Verfahren erschöpft, und der Aussöhnungs-Versuch ohne Erfolg geblieben, so ist mit der Instruktion der Klage nach den Grundsätzen des protestantischen Konsistorial- und Ehegerichts-Prozesses weiters zu verfahren, und zu entscheiden.

Zugleich soll nach Umständen Bedacht genommen werden, daß es den Kindern an der Erziehung, und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche, sofort nach den Gesetzen hinlänglich dafür gesorgt werden.

8. Oktob. 1813. Das Verfahren soll durchaus summarisch seyn. Ungedr.

M. s. u. Gerichtsstand in protestantischen Ehestreitigkeiten.

Eheverlobungen.

M. s. im III. Bande und Eheverlobungen.

Ehr-

Ehrlose

so ferne sie nicht schon zur Zeit der Gezeugschafts-leistung wieder in integrum restituirt sind, können kein giltiges Zeugniß leisten. — Anm. ad cod. jud. c. 10. §. 10. lit. e.

Eid

wird in promissorium et assertorium eingetheilt, je nachdem etwas gerichtlich oder außergerichtlich eidlich versprochen, oder die Wahrheit einer Sache eidlich betheuert wird. Letzteres geschieht entweder ex certa scientia et sensu corpore (juramentum veritatis) oder nur aus wahrscheinlichen glaublichen Ursachen (juramentum credulitatis.) — Cod. jud. c. 13. §. 1.

Beim Eide ist überhaupt verordnet

1) daß weder meineidige und ehrlose, noch unvogtbare, oder andere Personen welche von dem Eide keinen hinlänglichen Begriff haben, zum Schwure gelassen werden sollen.

2) Soll der Eid, wo nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen denselben durch einen Anwald in seines Prinzipalen Seele schwören zu lassen für zuläßig befunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilligt wurde, von der Parthei persönlich abgeschworen werden. — 11. Jänner 1806. — R. Bl. 1806 S 33.

3) Wird statt des Unvogtbaren der Vormund, wenn er anders nöthige Wissenschaft von der Sache zu haben scheint, zum Schwure gelassen, und wenn die Klage ex jure cesso herrührt, soll nicht nur der Cessionarius, — Cod. jud. c. 13. §. 1.

son-

sondern auch nach Gestalt der Dinge der Cedens schwören.

4) Der Eidschwur selbst soll wissentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde und heimlichen Vorbehalt, mündlich und in gewöhnlicher Form geschehen.

5) Wenn sich die Partheien über den Inhalt oder formulam juramenti nicht verstehen können, so soll der Richter den Ausspruch darüber thun, und denselben publiziren.

6) Die wirkliche Beeidigung soll bei gerichlichen Eidschwüren allezeit vor gesessenen Gerichte, wo die Streitsache hängt, oder bei weit entfernten Partheien vor dem requirirten Richter, oder bei Dikasterianten coram commissione im Krankheitsfalle der zu beeidenden Parthei, in deren Hause, jedesmal mit Adicitirung des Gegentheils ad videndum et audiendum jure vorgenommen, bei ungelehrten oder leichtsinnigen Leuten die vorläufige hinlängliche Meineidserinnerung niemals unterlassen, und über den ganzen Beeidigungs-Akt ein ordentliches Protokoll verfaßt, und ad acta gelegt werden.

M. s. u. Juramentum calumniae, decisorium, in litem, manifestationis, promissorium, purgatorium, suppletorium, Zeugenbeeidigung.

Eid der Menoniten, Wiedertäufer.

M. s. u. Menoniten.

Einforstungs-Recht.

M. s. u. Kompetenz.

Einführung der Gesetze.

M. s. u. Gesetz.

Eingaben ungeeignete.

M. s. u. Schriften.
M. s. a. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände, und Eingaben.

Einreden.

M. s. u. Exception.

Einstandrecht.

29. August 1805. In den fränkischen Fürstenthümern soll dieses Vorrecht für die Adelichen durchaus nicht anwendbar seyn. — Nov. zur B. G. O. S. 330. n. 17.

Eisenbrief.

M. s. u. Moratorium.
M. s. a. u. Wechselordnung.

Entscheidungs-Gründe.

1. May und 24. July 1808. Den Definitiv-Urtheilen sollen in Zivilsachen von allen Gerichten die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. — R. Bl. 1808 S. 985. et 1785.

Auch

5. März. 1811. Auch bei Beibescheiden, welche definitiv auf Ungeo. die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten wirken, (sententiae interlocutoriae vim definitivae habentes) sollen die Entscheidungs = Gründe beigesetzt werden.

Zweckmäßige Fassung derselben.

27. April 1813. Die Entscheidungs = Gründe sollen gründlich verfaßt, und dabei aller Schein einer Partheilichkeit vermieden werden. Sie sollen sich als das Produkt reifer und gesunder Beurtheilung der höchsten Unpartheilichkeit und der strengsten Gesetzlichkeit darstellen. R.Bl.1813 S. 561.

Im allgemeinen.

Die Entscheidungs = Gründe sollen abgesondert dargestellt werden, so ferne nicht der richterliche Ausspruch, sich durch einen oder zwei allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige bestimmte Gesetzesstelle rechtfertiget.

In den Entscheidungs = Gründen muß die Sprache fehlerfrei, aber nicht gesucht, der Styl deutlich und einfach seyn.

Außer dem Falle, wo bei Zivil = Erkenntnissen die Entscheidungs = Gründe in das Urtheil selbst mit eingeflochten werden, soll die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesetzte: „in Erwägung" nicht mehr gebraucht, sondern der Vortrag erzählend und beweisend gestellt werden.

Der Unterschied zwischen dem Vortrage in der Rathssitzung und den für die betheiligten

stimm=

bestimmten Entscheidungs = Gründen schließt von letztern die Ausführlichkeit des ersten aus.

Ganze Vorträge oder doch die vollständigen Gutachten sollen nie statt der Entscheidungs= Gründe hinausgegeben werden.

Auch ist es nicht gestattet, die Entscheidungs= Gründe durch einen Sekretär aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen.

Nichts, was den einen oder den andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, soll gesagt, kein dazu geeigneter Ausdruck gebraucht werden, außer in so weit es die Entscheidung wesentlich motivirt.

Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Parthei nicht gleichgiltig ist, so soll das mit den eigenen in den Akten vorkommenden Worten geschehen, und die rechtlichen Folgen daraus mit den gesetzlichen Ausdrücken hingestellt werden.

Insbesondere.

Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß soll mit möglichster Deutlichkeit und Kürze dargestellt werden. Die dasselbe begründenden Beweise sollen, wenn die Theile nicht darüber einig sind, soviel zu dem erforderlichen Grade der Gewißheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abschneidung alles Ueberflüßigen zu diesem Zwecke nicht erforderlichen aufgeführt werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungs = Gründe beigefügt werden müßen; so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden.

Nach der eigenen Beschaffenheit der Zivilrechtsstreite, daß sie in der zweiten und höhern Instanz, in wichtigern und verwikelten Sachen auch meistens in der ersten durch Rechtsanwälde oder von den Rechtskundigen Partheien geführt werden, dürfen die Entscheidungs = Gründe auch auf deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläufigen, und mühsamen Nachweisens aller Mittelsätze nicht, wodurch man zum Hauptsatze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen, die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechtssätze ist hinreichend.

Insbesondere soll in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe motivirt werden, sondern der Richter soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugnng bestimmten.

Als Ausnahme kann die Ausführung umständlicher seyn, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren Verschiedene aufstellt.

Endlich ist zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungsgründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern, mehr Zweifel erregen, als überzeugen oder beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfordert hätte, Gründe zu finden, um gerade dieses Erkenntniß herauszubringen.

11. Sept. 1804. Die Entscheidungsgründe sollen sich auf die Präjudizialfragen und Nebenpunkte erstrecken. Bei bloßen instruktiven Verfügungen sind die Entscheidungs-Gründe nicht erforderlich. R.Bl.1804 S. 817.

M. s. u. Raths-Conclusa.

Erkenntnisse.

zu einem förmlichen und rechtlichen Erkenntnisse wird folgendes erfordert: Cod. jud. c. 14. §. 7.

1) soll dasselbe schriftlich abgefaßt, und nicht nur des Richters und beider Partheien, oder der ad acta legitimirten Anwälde Namen, sondern auch mit kurzen Worten die Streitsache selbst, und ihre Erledigung darin enthalten seyn;

2) soll der Richter mit dem Erkenntnisse über die in den Akten enthaltenen petita, soviel

das

das objectum litis in der Hauptſache ſelbſt betrifft, nicht hinausgehen.

3) Soll dasſelbe nicht mehr bedingt mit der Klauſel „es ſeye denn, daß dieſes oder jenes hinlänglich bewieſen werden könnte“ abgefaßt, ſondern wenn es nöthig iſt, zuvor den Partheien der Beweis nur mit dem Anhange, daß alsdann weiters nach den Rechten geſchehen werde, unter Anberaumung eines peremtoriſchen Termins aufgetragen werden.

4) Soll, ſoviel immer nach Beſchaffenheit der Sachen und Perſonen thunlich iſt, auf ein gewiſſes geſprochen werden.

5) Soll man die Alternationen ebenfalls darin vermeiden, wenn nicht die angeſtellte Klage ſelbſt alternativ, oder der Richter im Zweifel iſt, ob die eingeklagte Sache noch exiſtire, in welchem Falle entweder auf dieſelbe in natura, oder auf den Werth und das Intereſſe geſprochen werden ſoll.

6) Soll der Richter in facto lediglich nach dem, was aktenmäßig und legal bekannt iſt, in jure aber nach den baieriſchen Geſetzen, Statuten, Freiheiten, und jedes Orts hergebrachten löblichen Gewohnheiten urtheilen.

7) Bei Lokalſtatuten und Gewohnheiten hat der Richter vorzüglich dahin zu ſehen, ob das Statut nur die bloße Form und Solenität einer gepflogenen Handlung, oder die Perſonen und Güter ſelbſt betreffe: im erſten

Falle

Falle soll nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden; im letzten Falle aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Personen, nicht auf das, was sich außerhalb desselben befinden; endlich

24. July 1804. 5. März 1811. 8) sollen den Erkenntnissen, sowohl den definitiven, als jenen, welche vim definitivae haben, die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. R. Bl. 1808 S. 1785.

M. s. u. Akten, Entscheidungs-Gründe, Insinuation, Interlokute, Publizirung der Sentenz, Termin, Veränderung der Sentenz, Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse, Voriren und Staats-Conclusa.

Error calculi.

M. s. u. Calculation.

Ewige Gelder

bleiben als onera realia auf einem Hause liegen, und gehen auf jedem Käufer über. Cod. jud. c. 18. §. 7. n. 8.

Sie gaudiren bei Ganten das Separations-Recht. Eben so sollen auch die Zinsen hievon jure separationis behandelt, und nie in den Konkurs gezogen werden.

Wenn

Wenn das Haus abbrennt, so kann das Ewiggeld nicht mehr gefodert werden. Anm. ad Cod. jud. c. 20. §. 16. lit. d.

10. April 1756. Bei verbrieften und paratam executionem nach sich ziehenden liquiden ewigen Geldern sollen keine prozessualische Weitläufigkeiten gestattet werden. Eben so wenig ist eine Appellation hierüber oder der Effectus suspensivus zu gestatten, wenn das Gravamen nicht gleich offenbar und auf der Stelle dargethan ist. G. S. v. 1784 § 22.

28. July 1755. G. S. v. 1784. S. 22.

Exceptionen

sowohl dilatoriae als peremtoriae sollen sowohl in ordinario als summario zugleich, und auf einmal angebracht werden, sonst sind sie ipso facto präkludirt, es seye denn, daß sie sich erst nach der Hand im Verlaufe des Streites hervorgethan haben, und dieses durch einen Eid, oder sonst hinlänglich dargethan werden könne. Jedoch sind von dieser Regel ausgenommen: Cod. jud. c. 6. §. 2. 3.

1) exceptiones fori declinatoriae,

2) exceptio spoli aut litis finitae, wenn man sie anders ex actis judicialibus oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann.

3) Alle Exceptionen, welche naturam praejudicii an sich haben, mithin so beschaffen sind, daß sie dem richterlichen Ermessen nach eine vorläufige Erörterung vor andern Exceptionen erfodern.

Dilatorische Exceptionen sollen vor andern erledigt werden.

Bei

Bei Edikstagen müssen alle Exceptionen am zweiten Edictstage angebracht werden. Cod. jud. c. 19. §. 6. n. 1.

In executione haben Exceptionen, die in die merita causae einschlagen, nicht mehr statt, doch aber solche, welche den modum et ordinem executionis betreffen. Cod. jud. c. 18. §. 8.

Form der Exceptionen.

Die Exceptionen sollen deutlich, ordentlich und umständlich, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder nicht auszumittelnder Dinge vorgetragen, dilatorische und peremtorische Excep'ionen nicht durcheinander geworfen, sondern jene vorausgeschickt, und wenn die Klage in mehrern Punkten bestehet, solche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet werden. Cod. jud. c. 6. §. 8.

Unwahrhafte, schmähliche und sonst ungebührliche Ausdrücke darin sollen nicht gestattet werden.

Befugniß des Richters, bezüglich auf Exceptionen.

Der Richter ist nicht befugt, die von dem beklagten Theile unterlaßene Exception von Amtswegen zu ersetzen, außer wo dieses die Nothwendigkeit zur Verhütung großer Unförmlichkeit, oder der gänzlichen Nullität des Prozesses erfordert, oder wo die Exception sich mit allen erforderlichen Requisiten ex actis von selbst dergestalt ergibt, daß man eines weitern Beweises nicht mehr bedarf Cod. jud. c. 6. §. 9.

darf, in welchem Falle dieselbe sowohl in facto, als in jure ohne Unterschied von Amtswegen ersetzt werden darf, jedoch niemals weiter, als es das Petitum des Beklagten mit sich bringt.

Die Exceptionen müssen, wenn die Sache dadurch noch nicht zum Spruche reif ist, pro replicis kommunicirt werden. Cod. jud. c. 6. §. 11.

Exceptionen, welche einmal mit Recht verworfen, präkludirt, durch rechtmäßige Renunciation vergeben, oder gar verjährt sind, sollen nicht mehr attendirt werden. Cod. jud. c. 6. §. 10.

Verjährung der Exceptionen

hat nur gegen jene statt, welche auch Klagweise hätten angebracht werden können. Cod. jud. c. 6. §. 10.

Beweis der Exceptionen.

Dem Beklagten liegt es sowohl in Ansehung seiner dilatorischen als peremtorischen Exceptionen ob, selbe zu beweisen; doch soll über dilatorische Exceptionen kein weitläufiger Beweis gestattet werden, sondern hierin summarisch verfahren werden. Cod. jud. c. 6. §. 6.

M. s. u. Excipiendi jus und Wechselordnung.

Excipiendi jus.

Wer jus agendi hat, der hat um so viel mehr jus excipiendi. Es erstreckt sich dieses in der Regel auch auf Erben, Nachkommen und Bürgen. Exceptio de jure tertii greift niemals Cod. jud. c. 6. §. 5.

Platz, außer wo auf Seite des Klägers das jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder der dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder die Rechte sonst etwas anderes verordnen, oder endlich der Beklagte den dritten zu vertreten hat.

M. s. u. Exceptionen.

Executio

oder Vollstrekung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit vorläufiger Androhung und Anberaumung eines zwei- drei- oder höchstens sechswochentlichen Termins verfügt, und dabei das liquidum mit dem illiquido niemals gesperrt werden. Cod. jud. c. 18. §. 1.

17. Februar 1790. Auf Anrufen des Appellaren soll dem Appellanten effluxis fatalibus höchstens ein sechswochentlicher Termin zur Beibringung der auf seine Appellation geeigneten Revisions- oder Appellations-Resolution, oder wenigstens zur Legitimation de legaliter introducta et de supra purgata mora unter ohnrückhältigen Exekutions-Bedrohungen anberaumt werden. G. S. v. 1797. S. 13

Die Exekution soll nicht aus eigener Gewalt, sondern obrigkeitlich, und zwar durch den Richter erster Instanz, oder wenn die Person oder das Gut, woran dieselbe vollstrekt werden soll, nicht unter denselben, sondern unter einen andern Gerichtszwang gehört, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Diese hat Cod. jud. c. 18. §. 2.

sich auch derselben weder zu weigern, noch einer Kognition anzumassen, außer in Sachen, welche nur den modum executionis betreffen, oder wenn die Exekution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Inländer gesucht wird.

Säumige oder widerspenstige Obrigkeiten sollen von dem höhern Richter durch ergiebige Zwangsmittel zu ihrer Amtspflicht angehalten, oder die Exekution auf ihre eigene Kosten einer andern Obrigkeit übertragen werden.

Das dislocirte Militär soll von keiner inkorporirten Behörde, ohne höheren Befehl zu einer Exekution gebraucht, und auch selbst, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militärische Exekution gegen die Unterthanen angewendet, sondern in Fällen, wo derselbe nicht zureicht und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bei der vorgesetzten Behörde die Anzeige gemacht, und die Verfügung darüber erwartet werden. G. S. v. 1784. S. 349.

30. Juny 1787. Ohne Vorwissen des Hofkriegs-Raths soll zu solchen Exekutionen kein stärkeres Kommando als von sechs höchstens zehn Mann abgegeben werden. G. S. v. 1788. S. 312.

17. Novem. 1803. Kein Hofgericht soll in den Kreis eines andern zur Vornahme der Exekutionen eine Kommission unmittelbar abordnen, sondern allezeit das einschlägige Obergericht requiriren, damit die Exekution durch dieses vorgenommen werde. Nov. zur B. G. O. S. 310.

23. Febr. 1816. Die Gensdarme dürfen sich zu Exekutionen in Betreibung der Staats-Abgaben nur auf schriftliche Requisitionen der einschlägigen Finanz- Ungedruckt

Beamten, und wenn die Autorisation zu diesen Exekutionen durch deren vorgesetzte höhere Behörde bestimmt im Vorweise ausgedrückt ist, gebrauchen lassen.

Den Gensdarmen, welche Assistenz leisten, gehört die bestimmte Tages-Gebühr, welche über das Regulativ nach Umständen erhöhet, aber nie vermindert werden darf.

Die Gensdarmen sind aber schuldig, auf jede legale Aufforderung der Polizei- und Gerichts-Behörden ohne Ausrede bewaffneten Beistand zu leisten.

Exekutions-Befugnisse.

A. der Postämter.

12. Dezbr. 1809. Diesen steht auch die exekutive Beitreibung unstreitiger Dienstforderungen zu, welche bei der Ausübung dieses Rechts von den Gerichten unterstützt werden sollen, und über deren Verfahren nur an die General-Postdirektion rekurrirt werden kann. R.Bl.1809 S. 1924.

B. Der Stiftungs-Administrationen.

19. Nov. 1810. Wenn das Rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage nicht leistet, so wird nach 8 Tagen ein Mahnbothe, und im Falle dieses nicht fruchtet, ein Strafbothe abgeordnet, welcher bis zur Zahlung jedoch nicht über 14 Tage auf Exekution bleibt. Wird auch dieses nicht geachtet, so tritt bei den Grundholden, R.Bl.1810 S. 1279.

worüber den Stiftungen die Jurisdiktion zuste-
het, die Selbstpfändung, bei allen übrigen Schuld-
nern aber die Anrufung der Gerichte ein, und
zwar ohne Rücksprache mit den Kronfiskalen,
wenn die Forderungen ganz liquid sind. Von
mehrern Rentenpflichtigen Individuen eines Orts
kann indeß nur ein Aufgeld, und nur eine Exe-
kutionsgebühr gefordert werden, und wenn der
Strafbothe an demselben Tage nicht an einem
Orte geblieben ist; so bezahlen die Restanten
mehrerer Orte zusammen genommen nur eine
Exekutions-Gebühr.

C. Kommunal-Administrationen.

21. July 1812. Die haben die den Kirchen-Administratio- R.Bl.1812 S. 1337.
nen zugestandenen Exekutionsbefugnisse, mit Aus-
nahme der Selbstpfändung.

Exekutions-Verfahren.

A. In Bezug auf die Exekutions-Objekte.

1) Wenn durch das Urtheil ein gewisses be- Cod. jud. c. 18. §. 3.
wegliches Gut abgesprochen wird, und der
verlierende Theil innerhalb des anberaumten
Termins nicht gütlich abtritt; so soll es ihm
die Obrigkeit abnehmen, und dem siegenden
Theil einräumen.

2) Ist aber das erwähnte Gut nicht mehr in
natura vorhanden, oder das objectum ex-
ecutionis sonst ungewiß; so sollen andere
thunliche Exekutions-Mittel vorgeschlagen,

dem-

demnach der verlierende Theil zuerst an seinem Gute, sodann an den liegenden und unbeweglichen Gütern, an ausstehenden Aktiven, endlich aber an seiner Person selbst angegriffen werden, dergestalt, daß

3) Von den Mobilien pro quantitate debiti durch die bestellten Exekutoren weggenommen werden. Bei nicht vorhandenen oder nicht zureichenden Mobilien sollen

4) die Immobilien, oder die denselben gleichgeschätzten Gerechtigkeiten, Jagden, Fischereien u. dgl, so weit es nöthig ist, angegriffen, und sohin mit Immission des Kreditors, oder mit öffentlichem Verkauf verfahren werden.

5) Bei Aktivschulden soll den Schuldnern des verlierenden Theils bei Strafe des doppelten Ersatzes, ihm nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld dem obsiegenden Theile selbst, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern aufgetragen, dem zu exequirenden zugleich auch die seiner Aktivforderungen wegen in Händen habenden Dokumente abgenommen, oder, wenn er selbe nicht mehr hat, die Obligation ex officio kassirt, und dem Schuldner ein gerichtlicher Mortifikations-Schein darüber zugestellt werden.

6) Alle diese Exekutionsmittel sollen, jedoch ohne Abbruch der Justiz, so angewendet werden, daß der Schuldner gleichwohl dabei erhalten, mithin zuförderst allzeit an jenen Gütern

angegriffen werde, welche ihm am leichtesten entbehrlich sind.

7) In Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel kann die Exekution an des Schuldners Person selbst nach Umständen mittelst Personalarrest verfügt werden.

8) Wenn endlich jemand etwas zu thun oder zu unterlassen hat, so soll eine gewisse Geld- Gefängniß - oder andere ergiebige Strafe festgesetzt werden, um bei Vermeidung derselben dem Judikate nachzukommen.

Dagegen soll

1) Weder den Kindbetterinnen, noch Kranken oder sonst presthaften Personen ihr Bett, Leinwand, oder was sie sonst in einem solchem erbarmungswürdigen Zustande unentbehrlich nöthig haben, durch die Exekution abgenommen werden. Cod. jud. c. 18. §. 4.

2) Bauern und Handwerksleute soll man an ihrem Pfluge, Schiff und Geschirr, Handwerkszeug, oder Saamen- und Speis-Getreide, gebrödete Diener an ihrem Liedlohne, Kriegsleute an Waffen und Rüstungen, Studierende an Büchern, und endlich alle andern an ihrer täglichen Kleidung so lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist.

3) Bei Minderjährigen soll die Exekution auf Verlangen des Vormundes in immobilibus eher nicht vollstreckt werden, als bis keine andern anständigen Exekutions-Mittel

an

an leicht zu versilbernden Mobilien und flüßigen Aktiven mehr vorhanden sind.

4) Besoldungen landesherrlicher und landschaftlicher Bedienten können in Ermangelung anderer Mittel nur zu einem Drittel exequirt werden.

5) Bei immatrikulirten Fidei-Kommißgütern soll die Exekution zuerst auf die Nutzungen, und dann erst, wo die Rechte eine Veräußerung derselben gestatten, auch auf des Eigenthum in Ermangelung anderer freieigenthümlicher Güter vorgekehrt werden.

6) Gleiche Beschaffenheit hat es auch bei den Ritterlehen.

Wenn eine streitige Sache während des Streites von einem Dritten an sich gebracht, oder mala fide inne gehabt wird, oder die Sache so beschaffen ist, daß sich res judicata auf ihn erstreckt; so greift die Exekution auch gegen einen dritten Platz. Cod jud. c. 18. §. 5.

M. s. u. Arrest, Besoldung.
M. s. u. Immission, Licitation, Pension, Vergantung.

B. In Bergschulden.

6. May 1784. In Bergschulden, welche vom Bergwerke herfließen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig oder genug bescheint sind, dürfen die Berggerichte Arrest und Verbot auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten G. S. v. 1784. S. 1467.

und

und Zehenden verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten, wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Ein General-Arrest, der auf eines Schuldners Güter von dem ordentlichen Richter verhängt wird, begreift die Bergtheile nicht, wenn es keine Bergschuld, und der Arrest bei dem Berggerichte impetrirt worden ist.

C. Bei Gemeinde-Kriegsschulden.

v. 1810. Ungeb.

Wenn auf Bezahlung der Gemeinde-Kriegsschulden und Verkauf ihrer Realitäten angedrungen wird; so hat das gewöhnliche executive Verfahren nicht statt, sondern das richterliche Amt soll sich lediglich auf das Erkenntniß über die Liquidität der Schuldforderungen beschränken, und die Exekution zur Veräußerung einer Gemeinde-Realität nicht erkannt werden.

In diesen Fällen ist die einschlägige Kommunal-Kuratel durch die Gerichtsstellen von der gestellten Klage auf Exekution in Kenntniß zu setzen, und ihr zu überlassen, die Bezahlung der als liquid anerkannten Schulden in angemessenen Fristen durch geeignete Mittel entweder zu veranlassen, oder wenn der Schuldenstand der Gemeinde zu groß ist, einen angemessenen Schuldentilgungs-Plan zu verfassen, dem alle Gläubiger,

biger, welche aber dadurch für ihr Kapital und Zinsen gedeckt seyn müßen, sich zu unterwerfen haben.

Die angeordnete Fristenzahlung oder der bestimmte Schuldentilgungs-Plan ist sohin den Gerichtsstellen vorzulegen, welche hiernach verfahren, und nur in dem Falle ermächtiget werden, das geeignete exekutive Verfahren eintreten zu lassen, wenn die darin festgesetzte Verbindlichkeit nicht eingehalten wird.

D. Bei Beitreibung der Renten aus den Stiftungsvermögen.

25. Dezbr. 1813. Renten pflichtiger Privaten und Stiftungen, welche den Ausstand auf vorgängige administrative Warnung und Exekution nicht getilgt haben, sollen von der Administration in ein ordentliches Verzeichniß mit dem Beisatz des Ausstandes gebracht, und dieses Verzeichniß in einer Doppelschrift dem einschlägigen Gerichte mittels ämtlichen Schreiben mit dem Ansuchen zugestellt werden, die Restirenden zur Zahlung unter Androhung der Pfändung aufzufodern. Ungedruckt

Dem Gerichte steht es frei, den Restanten entweder durch Circulare aufzutragen, daß sie den Renten-Ausstand in dem Termine von 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung tilgen, oder die Restanten persönlich vorrufen zu lassen, und ihnen diese Eröffnung zu machen. Bei einem oder dem andern Verfahren ist den Schuldnern frei zu stellen, über die Liquidität des Ausstandes ihre ebenfalls zu machen habenden Einwendun-

dungen in dem oben bestimmten Termine, jedoch bei Strafe des Eingeständnisses vorzubringen.

Die Stiftungs-Administration erhält eine offizielle Nachricht von dem durch das Gericht erlassenen Auftrage und gegebenen Termine, nach dessen Verfluß noch 8 Tage lang zugewartet, hierauf aber ein neuerliches Verzeichniß über diejenigen Restanten, welche ihren Ausstand noch nicht getilgt, unverzüglich ausgefertigt, und dasselbe dem Gerichte wieder im Duplikat mit dem Ansuchen zugestellt werden soll, daß nunmehr die Auspfändung verfügt werden wolle, welche dann auch in Hinsicht der Restanten, welche keinen Widerspruch gegen die Liquidität der Forderung eingelegt haben, erfolgen soll.

Diejenigen Restanten aber, welche nach der ersten Auffoderung zur Zahlung die Liquidität des Rückstandes in dem gegebenen Termine widersprochen haben, sollen im Falle Bedürfens neuerdings zu Gericht verschafft, und ihre Einwendungen gegen den Bestand und die Größe der Forderung summarisch zu Protokoll genommen, und dasselbe der Administration zum weitern geeigneten Benehmen und zur Anweisung der Kronfiskale zugeschlossen werden. Offenbar ungegründete Einwendungen hat das Gericht von Amtswegen abzuweisen.

Die Stiftungs-Administrationen sollen die richterliche Hilfe nur bei ganz liquiden Ausständen und nur nach fruchtloser administrativer Mahnung und Exekution nachsuchen.

Ver-

Versehen und Excesse gegen diese Vorschrift sollen von den Gerichten bei der Oberadministration angezeigt, und von dieser gebührend geahndet, oder nach Verhältniß der Sache der obersten Stiftungs-Kuratel zur Bestrafung vorgezeigt werden.

In wie weit absolute Zahlungsunvermögenheit oder andere Exceptionen noch in der Exekution angebracht werden können, dann in wie erne, und in welchen Sachen die Exekution und Pfändung Platz greife, hierüber sind in der Gerichtsordnung die nähern Vorschriften enthalten.

Uebrigens soll bei den ämtlichen Schreiben an die Gerichtsstelle, und bei den Verzeichnissen der Restanten der drei Kreuzer-Stempel gebraucht, und der Betrag mit dem Ausstande oder mit den Exekutions-Gebühren von den Restanten ratenmäßig erholt werden.

Auch haben die Stiftungs-Administrationen das städtische Grundbuch in Vertrags-Gegenständen am Sitze des Stadtgerichts persönlich zu unterzeichnen.

E. Bei fremdgerichtlichen Erkenntnissen.

2. Juny 1811. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses kann nur unter der Voraussetzung statt gegeben werden, wenn R.Bl. 1811 S. 745.

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, vor dessen Gerichten erkannt worden ist, keine

taug-

tauglichen oder hinreichenden Vollstrekungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich

2) keine dießseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung das fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzüglicheres Recht gesetzlich zustehet.

Soll die Vollstreckung in der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitige Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder andern Titel ein gleiches oder vorzüglicheres Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmte präklusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen rechtskräftigen Erkenntnisses ist unter Beilegung des Urtheils im Original oder beglaubter Abschrift bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welchem die Exekution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung obiger Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen.

Der

Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein anderes bestimmt ist.

Der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse kann übrigens nur alsdann, und nur in in so ferne Statt gegeben werden, als von den auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse dießseitiger Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind die dießseitigen Gerichte nicht eigenmächtig, sondern nur nach allerhöchster ausdrücklicher Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen befugt.

M. s. u. Gerichtsbarkeit.

F. In Wechselsachen.

M. s. u. Wechselordnung.

Exekutiv = Prozeß.

M. s. u. Exekution und Prozeß.

Expeditionen.

M. s. u. Ausfertigungen und Schriften.

Expensae.

M. s. u. Gerichtskosten.
M. s. a. u. Prozeßkosten.

Expensarien

23. May 1800. sollen die Partheien und Anwälde vor dem Endbescheide zur Revision und Moderation übergeben, und wenn sie dieses nicht für sich selbst thun, mit räfigirung eines präklusiven Termins von 8 oder 14 Tagen hiezu ermahnt, die expensaria selbst aber niemals kommunicirt, sondern ex officio secundum aequum et bonum darauf gesprochen, und das hierin bestimmte Aversional-Quantum dem Spruche in der Hauptsache einverleibt werden. Cod. jud. c. 17. §. 4. n. 5. G. S. v. 1784. S. 17.

Expensarien sollen mit dem Gradationsstempel versehen werden. Ungedruckt.

M. s. u. Wechselordnung.

F.

Fabriken inländische

14. Nov. 1793. kommen mit ihren Forderungen in die siebente Stelle noch vor den Wechselforderungen und gleich nach dem Fiskus. G. S. v. 1797. S. 140.

Falliten.

M. s. u. Wechselordnung.

Fama publica

kann in längst vergangenen, und schwer zu beweisenden Sachen, wenn er wenigstens 10 Jahre her beständig, gleichförmig, und durch zwei Zeugen bewiesen ist, so weit zum Beweis dienen, daß nach Gestalt der Dinge mittelst des Eides darauf gesprochen werden kann. Cod. jud. c. 12. §. 6.

Fatalia.

M. s. u. Appellationsfatalien.

Faustpfänder

gehören bei Ganten in die achte Klasse, und müssen ad massam herausgegeben werden. Die Faustpfänder werden von der Zeit des Empfanges an gerechnet. Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 5. et Anmerk.

15. März 1788. Faustpfänder, welche nicht bei des Schuldners ordentlicher Obrigkeit angegeben und pro- G. S. 1788.

tokollirt werden, sind kraftlos, und sollen bei Konkurs-Prozessen nicht abgeläugnet werden.

M. s. a. u. Wechselordnung.

Ferien.

M. s. u. Wechselordnung.

Feiertag.

M. s. u. Appellations-Fatalien.

Fideikommiß.

Bei immatrikulirten Fideikommißgütern findet die Exekution nur auf die Früchte, auf das Eigenthum selbst aber nur in jenen Fällen, wo die Rechte eine Veräußerung zulassen, und bei Ermangelung freieigenthümlicher Güter statt. Cod. jud. c. 18. §. 4. n. 5.

M. s. in der ersten Abtheilung unter Fideikommiß.

Fideikommissar.

kann sich über das Fideikommiß ohne Bewilligung der Agnaten, so weit es wenigstens zu ihrem Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, weil er nur mit den Fructibus allein, nicht aber mit dem Gut selbst nach Belieben schalten und walten kann. Anm. ad Cod. jud. c. 17. §. 1. lit. f.

Fideicommiss particulares

haben auf das gesammte Vermögen des Erblassers für dasjenige, was ihnen in dem letzten Wil- Cod. jud. c. 20. §. 10. n. 7.

Willen vermacht wurde, a die mortis eine still-schweigende Hypothek, müßen aber damit in concursu allen Gläubigern sowohl chirographariis als hypothecariis nachstehen.

Findelkinder

haben das forum domicilii an jenem Orte, wo sie gefunden werden. — Cod. jud. c. 1. §. 3.

Fiskus.

11. Jänner 1811. — Der Fiskus hat in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient, oder Litis denunciant erscheint, auch vor dem Untergerichte Recht zu nehmen. — R.Bl.1811 S. 193.

25. Mai 1811. — Dem k. Fiskus sind die Judizialakten retente relatione mitzutheilen. — Ungedruckt

30. Jän. 1811. — In Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte sollen die geschlossenen Akten jederzeit den Kron- und Stiftungs-Fiskalen um Erinnerung mitgetheilt werden. — R.Bl.1811 S. 195.

5. April 1814. — 1) Wenn die Rechte der Krone gegen die Stiftungen zu vertheidigen sind, und hiernach für die Vertheidigung der Rechte und Stiftungen ein besonderer Anwald bestellt werden muß. soll der Prozeß von den General-Kreis- und von den Stadtkommissariaten (nunmehr Regierungen, Kammer des Innern) als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen unter ihrer Responsabilität ausschließend geleitet, und der bestellte Anwald gehörig instruirt werden. — Ungedr.

2) Für den Fall, daß die Rechte der Stiftungen gegen den Finanzfiskus vertheidigt werden müßen, soll für die Stiftungen gleichfalls ein besonderer Anwald durch die Kreis- und Ober-Administration bestellt, die Leitung der Prozesse der Stiftungen aber nicht der Ministerial- Lehen- und Hoheits-Sektion, sondern der Kreis- und Oberadministration der Stiftungen ausschließend vorbehalten werden.

3) Bei einem Rechtsstreite eines Pfarrers oder eines Benefiziaten gegen den Finanz- und Stiftungs-Fiskus zugleich kommt zu unterscheiden, ob das Interesse des Finanz- und des Stiftungs-Fiskus das nämliche sey, oder nicht.

Im ersten Falle kann der Kronfiskal die Stiftungen und die Finanzen zugleich vertreten, die Leitung des Prozesses steht jedoch der Ministerial- Lehen- und Hoheits-Sektion zu,

Im zweiten Falle soll für die Stiftungen ein besonderer Anwald durch die Kreis- und Ober-Administration bestellt, und von diesem der Prozeß unter der Leitung der Ministerial- Lehen- und Hoheits-Sektion geführt werden.

In beiden Fällen unterbleibt jedoch die Abgabe einer fiskalischen Erinnerung von Seite des Kronfiskals und der Kreis- und Ober-Administration der Stiftungen für den

gegen

gegen die Stiftungen im Rechtsstreite befangenen Pfarrer oder Benefiziaten.

4) In Streitigkeiten der Pfarrer und Benefiziaten gegen die Stiftungen ausschließend soll von der Kreis- und Ober-Administration, bei welcher der Konsens zum Streit nachgesucht werden muß, vorerst genau ausgeschieden werden, ob das Fundations-Vermögen der Pfarrei und des Benefiziaten, oder blos das Privatvermögen des Pfarrers und Benefiziatens interessirt sey: im ersten Falle wird der Gegenstand der obersten Stiftungskuratel unter einem motivirten Antrage zur Entscheidung vorgelegt; im zweiten Falle wird zwar dem Pfarrer oder Benefiziaten der Konsens zum Streit nicht verweigert, die Bestellung eines Anwaldes wird ihm aber selbst überlassen, und die fiskalische Erinnerung muß unterbleiben.

2. Jänner 1811. In allen Konkursprozessen bei den Untergerichten, in welchen bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch kleine Staatsaktiv-Kapitalien bis zu 500 fl. einschlüßig vorkommen, haben blos die Rentämter oder einschlägigen Perzeptionsämter bei dem ersten Ediktstage die Eindingung und Liquidation zu besorgen. R. Bl. 1811 S. 909.

Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den die Forderungen betreffenden Akten an den Fiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusetzen, und ihnen denselben zuzufertigen hat.

Bei dem zweiten und dritten Ediktstage, wo von den andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Giltigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Forderungen verhandelt werden, tritt der Fiskus auf.

In Kapitalsforderungen über 500 fl., so wie auch in den Konkurs-Prozessen, welche bei den Appellationsgerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation als die fernere Vertheidigung der fiskalischen Rechte und Forderungen zu.

M. s. in der Abtheil. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

3. Febr. 1811. In Fällen, wo bei einer und der nämlichen Rechtsangelegenheit der Lehen-Kammeral- und Stiftungsfiskal zusammen, oder einer und der andern zugleich betheiligt ist, sollen für jeden derselben besondere Ausfertigungen gemacht werden. R. Bl. 1811 S. 217.

26. Okt. 1809. Es ist nothwendig, daß die Kron- und Stiftungsfiskale die in ihren Aeußerungen allegirten Ministerial-Entschließungen, wobei es nicht auf eine förmliche durch Ministerial-Rescripte abzugebende Erinnerung ankömmt, auch in extenso anlegen. Ungedr.

12. Dezem. 1812. Die Kronfiskale bedürfen zur Vertretung der Stiftungen niemals einer besondern Legitimation. R. Bl. 1812 S. 2058.

M. s. u. Konkurs.

6. März 1812. Die Korrespondenzform der Untergerichte an den Kronfiskal ist diese: Ungedr.

Oben.

Oben an ist zu setzen:
Das Königl. ꝛc.
an den königl. Kronfiskal.

Im Kontexte:

Man wolle dem königl. Kronfiskale eröffnen, es wird demselben eröffnet ꝛc. Der königliche Kronfiskal wolle, oder hat innerhalb der Zeitfrist ꝛc. sich zu äußern u. s. w.

M. s. in der Abtheilung Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände und Fiskus.

M. s. a. u. Konkursprozeß und Kammeralerinnerung.

Fleischaufschlags - Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Forensen.

M. s. u. Gerichtsstand des Geburts- und Wohnorts.

Formalia.

M. s. u. Appellation.

Format.

12. July 1811. Berichte und Anlangen an das Justizministerium sollen in halbgebrochenen Format ausgefertigt werden.

Alle

17. Juny 1808. Alle Berichte, Vorstellungen und Ausfertigungen sollen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben. R. B. 1808 S. 1676.

Forstsachen.

M. s. u. Kompetenz.

Forstservituts-Streitigkeiten.

M. s. u. Kompetenz.

Forum.

M. s. u. Gerichtsstand.

Fremde Staaten.

M. s. u. Exekution fremdrichterlicher Erkenntnisse.

Freundschaft.

M. s. u. Zeugen, exceptionsmäßigen.

Fristen

und Nachlaßbestimmungen sollen von Amtswegen von keiner Obrigkeit anders, als auf folgende Weise festgesetzt und verfügt werden: Cod. jud. c. 18. §. 13.

1) muß der Schuldner alles zu bezahlen außer Stande seyn, und an seinem Unvermögen nicht selbst Schuld tragen, auch soll er den statum activum et passivum seines Vermögens getreulich anzeigen, und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit dem Manifestations-Eide betheuern.

2) Dürfen es keine privilegirte oder Forderungen der Armen, Bedürftigen, Taglöhner, Kirchen, Wittwen und Waisen seyn.

3) Soll der Nachlaß nicht an dem Kapital selbst, sondern nur an den Zinsen so weit geschehen, daß die laufenden auf gewisse Jahre moderirt, und von 5 pro cent auf 4 oder 3 herunter gesetzt, die verfallenen aber erst nach dem Kapital bezahlt, oder mit einem Dritt- oder Viertheil ganz ausgestrichen werden.

4) Sollen auch die Fristen in Abzahlung des Kapitals, besonders wenn dieselben unverzinslich sind, auf eine leidentliche Art regulirt, nicht aber mit allzugroßen Schaden der Kreditoren über 15, 20 und mehr Jahre hinaus verlängert werden.

5) Darf auf Seite des Schuldners kein Verdacht einer Flucht oder Verschwendung des noch übrigen Vermögens, wohl muß aber wahrscheinliche Hoffnung vorhanden seyn, daß derselbe auf diese Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm dadurch wirklich aufgeholfen werde.

6) Soll der Richter dahin trachten, daß sich die Gläubiger selbst gutwillig auf Fristen und Nachlässe verstehen.

Was der größere Theil der Gläubiger in- oder außergerichtlich sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen oder Nachlässen bestimmt, soll sich auch der kleinere Theil von gleichen oder weniger befreiten Gläubigern gefallen lassen, wobei der größere Theil nicht nach

Excep-

der Zahl der Personen, sondern nach der Größe der Schulden mit Einschluß der rückständigen Interessen bemessen werden, und wenn vota paria vorhanden, der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht werden soll.

M. s. u. Exekutions-Verfahren bei Gemeinde-Kriegsschulden, und Moratorium.

M. s. a. u. Appellations-Fatalien und Termine.

Fructus feudales

sind der Exekution nur in subsidium unterworfen. Anm. ad Cod. jud. c. 18. §. 4. lit f.

Fructus fidei commissi

können wie ein Allodialvermögen mit Exekution belegt werden. Anm. zum Cod. jud. c. 18. §. 4. lit. e.

Fructus naturales

sind dem Verpächter eines Bauernguts tacite verhypothezirt. Cod. jud. c. 20. §. 10. n. 2.

Früchte

über diese kann der Richter mit der Hauptsache ex officio erkennen. Anm. de Cod. jud. c. 14. §. 7. lit. b.

Früchte sind dem Grundherrn tacite verhypothezirt. Anm. ad Cod. jud. c. 20. §. 5. lit. g.

Fulda.

M. s. u. Codex judiciarius.

Do-

Fundationen unablösliche

gaudiren jure separationis. Anm. ad Cod. jud. c. 19. §. 20. lit. a.

Funeralkösten

eignen sich bei Ganten in die zweiten Klasse. Cod. jud. c. 26. §. 3. n. 1.

Furtivae res

so in natura et specie noch vorhanden sind, gaudiren bei Ganten jure seperationis. Cod. jud. c. 20. §. 16. n. 1.

G.

Gant.

M. s. u. Konkurs.

Garden.

M. s. u. Gerichtsstand.

Gastrecht.

M. s. u. Arrest.

Gegenbeweis

soll zugleich mit und neben dem Beweis geführt, folglich die Gegenbeweismittel und andere zum Gegenbeweise dienliche Behelfe, soweit sie sich nicht erst später hervorthun, allzeit gleich mit den Responsionibus und zwar sub poena desertionis überreicht, dieselben alsdann dem Gegentheil gleichfalls ad respondendum kommunizirt werden. Cod. jud. c. 9. §. 12.

Es

Es soll hiebei so, wie bei dem Beweise selbst verfahren werden.

Nach dessen Vollendung wird kein weiterer Beweis, außer per evidentiam facti, per juramentum litis decisorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen.

Geistliche Ehegerichte.

M. s. u. Advokaten-Kosten und Deservits-Ansätze.

Geistliche Sachen.

13. Nov. 1803. Alle wahrhaft geistlichen Sachen sollen der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört unterworfen bleiben. In allen weltlichen Angelegenheiten ist das weltliche Gericht das kompetente Forum. R. Bl. 1803 S. 156.

Geistliche Verlassenschaften.

13. Nov. 1803. Die Kumulative der geistlichen Behörden bei Verlassenschafts-Verhandlungen jeder Art in Sterbefällen der Geistlichen ist aufgehoben; jedoch wird alles, was zum Gottesdienst gehört, von der Sperre ausgenommen, und entweder dem Nachfolger, oder wenn kein Abgeordneter des geistlichen von einem solchen Sterbefalle in Kenntniß zu setzenden Gerichts erscheint, andern sichern Händen übergeben, auf welche Weise denn auch bei der Reservation und Extradition der Verlassenschaft an die Erben des Geistlichen zu verfahren ist. R. Bl. 1803 S. 152.

M. s. u. Gerichtsbarkeit geistliche und Gerichtsstand.

Ju-

Geld

welches zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Hauses oder einer andern Sache vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, gehört bei Ganten in die vierte Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Eben so jenes, welches zur Erkaufung oder neuen Erbauung eines Hauses oder einer andern Sache unter ausdrücklicher Verpfändung des- oder derselben vorgestreckt oder verwendet wird. Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 4.

Das ohne Verpfändung zu vorigem Zwecke dargeliehene und verwendete Geld eignet sich in die zehnte Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 12. n. 2.

M. s. u. Konkurs.

Geldervertheilung

bei Ganten soll durch die illiquiden Posten nicht verschoben, sonden soviel, als die in suspenso belassene Forderung beträgt, einsweilen in deposito behalten, oder den nachstehenden Gläubigern gegen Kaution ausgefolgt werden. Cod. jud. c. 19. §. 17. n. 11.

Gemeinden

werden bei Restitutionsgesuchen dem Minderjährigen gleich gehalten. Cod. jud. c. 16. §. 1. n. 6.

Ihnen gebührt das beneficium competentiae. Cod. jud. c. 18. §. 10. n. 1.

M. s. u. Kompetenz.

Sie sollen bei Prozessen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, welcher im Falle, daß sich die Gemeinde-Glieder nicht darüber vergleichen können, ex officio zu ernennen ist. Cod. jud. c. 7. §. 4. n. 3.

Die

Die Citationen sollen den Gemeindevorste- Cod. jud.
hern insinuirt werden. c. 5. §. 8.
n. 7.

M. s. u. Exekution bei Gemeinde-Kriegsschulden.

6. April 1816. Bei Rechtsstreiten der Gemeinden ist bei dem Beginnen derselben der Konsens der vorgesetzten Kuratel erforderlich, die Abforderung der fiskalischen Erinnerungen vor Entscheidung des Rechtsstreites aber überflüßig. Ungedr.

M. s. u. Konsens.

Gerichtsbarkeit fremder Staaten.

9. Oktob. 1807. Wo nicht spezielle Verträge vorhanden sind, darf kein fremder Staat seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebiets erstrecken, oder fordern, daß ein Urtheil seiner Gerichte an den in Baiern befindlichen Personen oder Güter von demselben vollzogen werde. R.Bl. 1807 S. 1609.

1. May 1880. Kein Baier darf bei Verlust aller bürgerlichen Rechte eine fremde Gerichtsbarkeit, außer in den durch Verträgen und Herkommen bestimmten Fällen, über sich erkennen. R.Bl. 1808 S. 989.

8. Febr. Wenn in Würtemberg ansäßige hier Vermögen besitzen und sterben; so soll dasselbe nicht ad massam ins Ausland extradirt, sondern darüber eine eigene Vormundschaft aufgestellt und das Vermögen verwaltet werden. Ungedr.

Gerichtsbarkeit geistliche.

24. März 1805. Der Kirchengewalt kömmt unter der obersten R.Bl. 1809 S. 904.

sten Staatsaufsicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen zu, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung.

Auf gleiche Weise hat sich das rein geistliche Korrektionsrecht, welchem jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft hinsichtlich der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen schuldig ist.

Ueber alle weltliche Gegenstände gebührt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Dahin gehören alle weltliche Verträge und Testamente der Geistlichen, die Verwaltung des Pfarr- Kirchen- und Stiftungsvermögens und die Bestimmungen darüber, Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerliche Rechte Einfluß haben, überhaupt die volle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über dieselben. Bestimmungen über Ort, Zahl und Zeit des äußern Gottesdienstes gehören zu den Gegenständen gemischter Natur, worüber keine der beiden Gewalten einseitig verfügen kann.

Entsteht ein Streit über das Recht zweier Gemeinden verschiedener Religions-Partheien in einer und derselben Kirche; so gehört die Entscheidung desselben hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte an das Ministerium des Innern, wird aber gestritten, ob eine oder die andere Gemein-

de

de zu der Kirche berechtigt sey; so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Gerichtsbarkeit der Polizeibehörden.

M. s. in der Abtheilung Polizei.

Gerichtsbarkeit über die Bataillons-Kommandanten.

23. May 1816. der mobilen Legionen in Zivil-Rechtsgegenständen ist an das betreffende Regiment als erste Instanz übertragen. unged.

Gerichtsbothen

sollen über die geschehenen Insinuationen ordentliche Bücher halten. Cod. jud. c. 5. §. 8. n. 10.

Es wird ihnen auf ihre gerichtlich erstattete Relation auch ohne spezielen Eid so weit geglaubt, bis das Gegentheil erwiesen oder wenigst per juramentum purgatorium erhärtet worden ist, welches letztere jedoch nur in dem Falle statt findet, wenn die Insinuation nicht dem Citirten selbst, sondern nur in seiner Abwesenheit zu Hause geschehen ist, oder gegen die Aussage des Bothen starke Muthmaßungen obwalten.

Den Bothen ist verbothen, die ihnen übergebenen Justizialakten oder andere dergleichen Expeditionen den Partheien selbst oder ihren Anwälden einzuliefern. G. S. v. 1784. S. 7.

26. März 1813. Den Bothen stehen bei Vorladungen und Zustellungen die nämlichen Gebühren zu, welche R. B. 1815. S. 225.

für

für Fälle der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 88 vorgeschrieben sind.

Diese Gebühren finden jedoch nicht statt bei mündlichen Vorladungen, in causis domini, in Armensachen oder Weisungen, welche lediglich von Amtswegen geschehen, dergestalt, daß nur die gerichtlichen Insinuationen in streitigen Rechtsfällen im strengsten Sinne zu verstehen sind.

Gerichtsbücher

machen vollständigen Beweis. Cod. jud. c. 11. §. 2. n. 2.

Gerichtsdiener

müßen über ihre Amtsfunktionen beeidet werden. Cod. jud. c. 2. §. 9.

M. s. auch u. Landgerichtsdiener.

Gerichtskosten

und Schäden können wegen Ungehorsam des Gegentheils oder geflissentlicher Prozeßverzögerung oder erhaltenen obsieglichen Urtheils begehrt werden. Die von erster und zweiter Gattung sollen sogleich auf Begehren noch vor ergangenen Endurtheile durch die Obrigkeit verschaft werden Die von der dritten Gattung aber soll der Richter allzeit bis zu dem Endurtheile verschieben, alsdann aber sie dem siegenden Theile sowohl in erster als zweiter und weiterer Instanz entweder auf Begehren oder allenfalls von Amtswegen mit der Hauptsache in der Regel zu erkennen, ausgenommen, wenn der verlierende Theil redliche Ursache zum Streite gehabt hat. Cod. jud. c. 17. §. 4.

Wird in der Sentenz von den Kosten abstrahirt; so sind sie pro compensatis zu halten,

und

und können bei dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder von ihm zuerkannt werden. Dagegen steht dem Theile, welcher dadurch beschwert zu seyn glaubt, gleichwohl die Appellation an die höhere Instanz frei.

Zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten, soll bei Verurtheilung in die Kosten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirtes Quantum gesprochen werden, zu welchem Ende die beiden Partheien ihre Expensarien vor dem Endbescheide übergeben, wozu ihnen, wenn sie es nicht selbst thun, ein präklusiver peremtorischer Termin von 8 oder 14 Tagen festgesetzt, die Expensarien aber nie kommunizirt, sondern ex officio secundum aequum et bonum darauf gesprochen, und das hierin bestimmte Aversional-Quantum dem Spruche in der Hauptsache mit einverleibt werden soll. Dieses gilt jedoch nur von solchen Gerichtskosten, welche sich beiläufig ex actis ermessen lassen.

Alle übrigen bei Gelegenheit des Streites durch Reisen, Zehrungen, oder sonst erlittene Schäden müßen im Urtheile nebst den verfallenen Zinsen und Früchten besonders ausgedrückt, und wenn dieses einmal in rem judicatam erwachsen ist, bei der ersten Instanz ordentlich spezifizirt, dann aber mit summarischer doch genügender Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriore appellatione auf gewisse Summe bestimmt werden.

16. August 1779. Die Kosten sollen nicht so leicht kompensirt und umgangen, auch das quantum per aversum G. S. v. 1784. S. 153.

sum in dubio mehr erhöhet als vermindert werden.

M. s. u. Kosten, Konkurs-Prozeß, Wechselordnung.

Gerichts-Ordnung.

M. s. u. Codex judiciarius.

Gerichts-Protokoll.

6. Juni 1807. Jedes Patrimonialgericht soll für die richterlichen Handlungen jeder Art ein ordentliches Gerichtsprotokoll mit Zuziehung eines verpflichteten Aktuars, oder in Ermanglung dessen, mit Zuziehung zweier Zeugen unter dem Präjudiz der Nichtigkeit halten. R.Bl.1807 S.1006.

7. Nov. 1807. Daher sollen die Patrimonialgerichtsherrn in der Nähe der Gerichtssitze einige verständige des Lesens und Schreibens kundige Männer von unbescholtenem Rufe benennen, wovon immer zwei zu den Gerichtshandlungen statt des Aktuars beigezogen werden sollen. R.Bl.1807 S. 1126.

Gerichts-Prozeß.

M. s. u. Prozeß.

Gerichts-Schreiber.

M. s. u. Aktuar.

Gerichtsstand.

entspringt theils vom häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betreten, theils von Geding, Ver- Cod. jud. c. I. §. 2.

waltung, Verbot, Lage oder Zusammenhang der streitigen Sache. Ehefrauen, Kinder und Domestiken folgen in der Regel dem Foro ihres Ehemannes, Vaters resp. Hausvaters. Cod. jud. c. 1. §. 14.

Gerichtsstand.

B. des Geburts- und Wohnortes.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domicilirt (forum originis). Cod. jud. c. 1. §. 3.

3. März 1780. Es soll darunter nicht so fast der Ort, wo der Vater gebohren ist, als vorzüglich, wo er domicilirt war, verstanden seyn. G. S. v. 1784. S. 340.

Der Aufenthalt in einer Stadt, oder einem Gerichte, um da zu dienen, oder zu arbeiten, begründet erst, wenn er 15 Jahre gedauert hat, das jus domicilii.

Findelkinder bekommen dasselbe in dem Orte, wo sie gefunden werden, und zwar so lange, bis man ihre Eltern in Kenntniß bringt.

Unehelich erzeugte Kinder folgen dem domicilio ihrer Mutter.

Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bei Kindern mit dem domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen. Dasselbe bleibt auch jedem vorbehalten, so lange er sich nicht selbst freiwillig oder aus Nothwendigkeit anderwärts in der Absicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt. Es kann auch das Domicilium an mehrern Orten zugleich erlangt werden. Cod. jud. c. 1. §. 3.

Ein

Landfahrer und Vagänten können aller Orten, wo sie sich betreten lassen, belangt werden.

6. August 1764. Das forum domicilii oder privilegiatum, worunter der Erblasser bei Lebzeiten stand, ist auch hinsichtlich der ganzen Erbschaft und der im Lande gelegenen Güter kompetent, und es hat das forum rei sitae particularis alsdann nicht statt. G. S. v. 1788. S. 928.

3. April. 1807. Alle adelichen Gutsbesitzer, welche in einem fremden Gebiethe ihren ständigen Wohnsiß haben, dürfen von dem königl. Fiskus sowohl, als von den baierischen Unterthanen auch bei Personalklagen vor den baierischen Gerichten belangt werden; in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge sind sie aber als Fremde zu betrachten. R. Bl. 1807 S. 609.

B. des begangenen Verbrechens.

Der Gerichtsstand eines Verbrechens oder Vergehens wegen (forum delicti commissi) ist bei dem Gerichte gegründet, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, wobei der Ort der Vollendung entscheidet. St. G. B. Th. II. S. 192.

C. des Kontraktes.

Forum contractus ist bei jenem Gerichte, in dessen Bezirke der Kontrakt zum Schluß gekommen ist; doch stehet es dem Kläger frei, ob er in foro contractus oder domicilii klagen wolle. Im ersten Falle muß sich jedoch der Beklagte persönlich dort befinden. Inländer sollen sich dieses Gerichtsstandes gegeneinander nicht leicht bedienen, weun nicht die Zahlung vermög Cod. jud. c. 1. §. 6.

ausdrücklichen Geding an einem gewissen Orte geschehen soll, oder die privilegia loci ein anderes deßfalls mit sich bringen.

Der bloße Widerspruch des Kontraktes hebt dieses forum nicht auf, wohl aber dann, wenn gewisse Bedingnisse dagegen vorhanden sind, oder mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg gehandelt wurde, oder mehr auf die Vernichtung als Erfüllung des Kontraktes geklagt wird.

D. Der geführten Administration.

Der Gerichtsstand der geführten Administration (forum administrationis) ist vor jener Obrigkeit gegründet, von welcher die Administration bestellt wurde. Cod. jud. c. 1. §. 7.

Hinterstellige Verwalter sollen zur Leistung ihrer Pflichten von der ordentlichen Obrigkeit verhalten werden.

E. Des Arrestes, Verbothes.

Wer in Sorge stehet, seine rechtmäßige Forderung vor der ordentlichen Obrigkeit ohne besondere Beschwerde nicht erlangen zu können, kann den Gegner an Habe und Gut durch die Obrigkeit des Orts, wo sich seine Person oder Gut befindet, so lange anhalten lassen, bis er befriedigt oder hinlänglich sicher gestellt ist. Dazu wird aber erfordert, daß die Forderung vorläufig bescheint werde, und der Beklagt ein Ausländer seye. Cod. jud. c. 1. §. 8.

Gegen Inländer findet das forum arresti nur dann statt, wenn

a)

a) in loco arrrsti die Bezahlung zu leisten versprochen worden,

b) der Beklagte weder befreit, noch angesessen, noch sonst genug verkautionirt ist, oder

c) wenn ein Specialprivilegium loci darüber vorhanden ist, welches aber gegen Adeliche und Königl. Diener nie Platz greift.

F. Der gelegenen Sache.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bei der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo sich die Sache befindet, gestellt werden. (forum rei sitae.) Cod. jud. c. I. §. 9.

6. August 1764. In Erbschafts-Klagen zieht aber das forum domicilii oder privilegiatum den Gerichtsstand der gelegenen Sache nach sich. G. S. v. 1788. S. 928.

G. des Zusamenhangs der Sachen.

Sachen, welche zusammen gehören, soll man nicht leicht von einander trennen, sondern vor einer Obrigkeit allein verhandeln lassen. (Forum continentiae vel connexitatis causae.) Cod. jud. c. I. §. 10.

9. August 1810. Mehrere Personen, welche in zweiter Instanz unter dem nämlichen Appellationsgerichte stehen, auch wenn einige davon einen demselben subordinirten Untergerichte unterworfen sind, sollen bei jenem Gerichtshofe belangt werden. R.Bl. 1810 S. 631.

Stehen die Beklagten unter verschiedenen Appellations- oder unter Gerichten verschiedener Kreise; so kann der Kläger bei der ersten Instanz

des einen derselben nach Gefallen alle belangen, doch so, daß bei der Konkurrenz von Privilegirten mit Nichtprivilegirten die Klage bei einem Appellationsgerichte angebracht werden muß.

Bei der Konkurrenz zwischen Militär- und Zivilgerichten entscheidet die Mehrheit der Beklagten, oder wenn deren Anzahl auf beiden Seiten gleich ist, die Wahl des Klägers. Realklagen werden nach eben diesen Grundsätzen beurtheilt.

Gerichtsstand privilegirter.

24. July 1808. R.Bl. 1808 S. 794.

Die privilegirten Gerichtsstände sind, mit wenniger Ausnahmen, aufgehoben. Die Kompetenz der Untergerichte, sowohl der unmittelbar königl. Stadt- und Landgerichte, als derer der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, wenn sie anders konstitutionsmäßig besetzt sind, erstreckt sich daher in der Regel auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bestandenen Privilegien und Exekutionen.

Die königl. Appellations-Gerichte bilden in allen bürgerlichen Streitsachen die zweite Instanz.

Ausgenommen von dem ordentlichen Gerichtsstande sind

A. Die Glieder des königlichen Hauses.

B.Bl. 1810 S. 794.

Diese haben in Real- und vermischten Klagen den Gerichtsstand bei den königlichen Appellations-

lationsgerichten, wo der königliche Fiskus in solchen Fällen zu Recht stehen wird. In allen andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten ist der von dem Könige anzuordnende Familien-Rath die kompetente Stelle.

B. Die unmittelbaren Stiftungen.

6. Dez. 1808. Die unter unmittelbarer königl. Administration stehenden Stiftungen des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung und der Wohlthätigkeit haben das privilegirte forum bei den Appellationsgerichten, und können bei den Untergerichten nur als Kläger erscheinen. R.Bl.1808 S. 2813.

C. Die abgetretenen geistlichen Fürsten.

4. April 1807. Die abgetretenen geistlichen Regenten verlieren die persönliche Unmittelbarkeit, und werden hinsichtlich ihres Gerichtsstandes den mediatisirten Fürsten gleich geachtet. R.Bl.1807 S. 610.

D. Die mediatisirten Fürsten und Grafen.

24. July 1808. Diese haben den Gerichtsstand in Zivilsachen vor den Appellationsgerichten, jedoch erstreckt sich dieses Privilegium nur auf die wirklichen Besitzer der mediatisirten Fürstenthümer, Grafschaften und Patrimonialgüter. R.Bl. 1808 S. 1787.

E. Die ersten Staats- und Hof-Beamten.

14. Dez. 1808 und 7. Jänner 1809. Den Gerichtsstand bei den königlichen Appel- R.Bl. 1808 S. 2885. R.Bl. 1809 S. 87.

pellationsgerichten haben für sich, ihre Gemahlinnen, ihre unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und Wittwen, die ersten in dem Gesetze namentlich aufgezählten Staats- und Hofbeamten als persönliches Vorrecht, als erbliches aber alle Majorats-Besitzer.

3. April 1814. Nur die Besitzer der größeren Kanzleilehen werden dem Majoratssitzern in den gesetzlichen Prärogativen gleich gestellt. Ungedruckt.

27. Jenner 1815. Nur der Vertreter der Gutsherrlichen Gesammtrechte hat jenen Gerichtsstand, der nach Beschaffenheit der Herrschafts- oder Ortsgerichte ihm zustehet. Ungedruckt.

F. Die Vasallen fortdauernder größerer Kanzleilehen,

1. Febr. 1814. 8. April 1814. deren Herrschaftsgerichte in dem Regierungsblatt bekannt gemacht werden, genießen einen privilegirten Gerichtsstand; bei mehrern Mitbelehnten hat solchen nur der Stellvertreter, i. e. der gemeinschäftliche Vertreter der Mitinteressenten. Ungedr.

Gerichtsstand besonderer, einzelner Personen und Klassen.

3. Dez. 1808. ### A. Der Stadt- und Landrichter.

Die Direktoren und Stadtrichter der ersten und zweiten Klasse haben ihren Gerichtsstand erster Instanz bei dem Stadtgerichte, zu welchem sie gehören, die Stadtrichter dritter Klasse bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben, oder wenn sich da keines befindet, des andern R.Bl. 1803 S. 2810.

dern dem nämlichen Appellationsgerichte unterworfenen Kreises. Das forum der Landrichter ist das Stadtgericht der Hauptstadt ihres Kreises, die dinglichen oder eine besondere Eigenschaft haben den Klagen ausgenommen, welche die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts begründen. In zweiter Instanz erkennt das einschlägige Appellationsgericht.

21. Juli 1819. Der Gerichtsstand in erster Instanz über die Landrichter, Assessoren und Aktuare im Salzachkreise ist provisorisch dem Stadtgerichte in München übertragen. Unged.

19. Nov. 1816. Im Falle der Berufung gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsbehörde ist das Appellationsgericht für den Isarkreis die kompetente zweite Instanz. Ungedr.

B. Der Mediat-Unterrichter.

30. Sept. 1809. Die Mediat-Unterrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem ihr Intergericht gelegen ist. Die zweite Instanz ist das Appellationsgericht desselben Kreises. R. Bl. 1808 S. 1601.

26. April 1814. Auch die Besitzer der Ortsgerichte haben den Gerichtsstand der Landrichter in Real- und Personal-Sachen. R. Bl. 1814 S. 953.

C. Untergerichts-Assessoren und Aktuare.

22. Sept. 1810. Die Assessoren und Aktuare der sämmtlichen Untergerichte haben denselben Gerichtsstand, wie die Vorstände dieser Behörden. R. B. 1810 S. 800.

D.

D. Der Militär-Personen.

22. Juny. 1817. Die zu der Militärgerichtsbarkeit geeigneten Zivilprozesse der Militär-Personen werden, wie bisher, in erster Instanz bis zu den Obersten und den Kommandanten der selbstständigen Bataillons und der Legionen des Gensdarmerie-Corps bei den Regimentern, Bataillons, Kommandantschaften und Legionen des Gensdarmerie-Korps erledigt. Ungedr.

Für die Obersten und andere übrige Militär-Personen aufwärts, dann für die Kommandanten selbstständiger Bataillons der Armee und der Legionen des Gensdarmerie-Korps wird die erste Instanz für alle diese in dem Bezirke des General-Kommandos München befindliche Militär-Personen bei der Kommandantschaft München, für die in dem Bezirke des General-Kommandos Würzburg, für die in dem Bezirke des Truppenkorps-Kommandos im Rheinkreise bei der Kommandantschaft Landau, und für die nämlichen dermalen bei dem Armee-Korps in Frankreich sich befindenden Militärpersonen bei der Kommandantschaft des Hauptquartiers angeordnet.

die zweite Instanz bildet sonach

a) das General-Kommando München
b) das General-Kommando Würzburg,
c) das Kommando des Armee-Korps in Frankreich,
d) das Kommando der Truppen in Rheinkreise
e) das Kommando des Gensdarmrie-Korps.

Das

Das über diese Zivilrechtssachen in zweiter Instanz erkennende Gericht besteht aus dem General- und Korps-Kommandanten, oder dem in ihrer Abwesenheit oder Krankheitsfällen das General- oder Korps-Kommando führenden Offizier und aus vier Auditors einschließlich des Stabs- oder als solchen funktionirenden Auditor.

Die dritte und letzte Instanz bei Appellationen bildet von selbst das General-Auditoriat.

Bei Sterbfällen der obersten und Kommandanten selbstständiger Bataillons und der Gensdarmerie-Legionen sollen die Regiments-Bataillons- und Legions-Auditors nebst der anzuordnenden geeigneten Kommission die Obsignationen provisorisch besorgen.

Jene Militärpersonen, welche bis weiters der Militärgerichtsbarkeit nur einsweilen unterworfen sind, werden der Zivilgerichtsbarkeit alsogleich untergeordnet, sobald sie entweder der aktiven Armee eingetheilt, oder durch den Nichtgenuß einer Pension im Militärverbande zu seyn aufhören.

23. April 1803. Ausgetretene Offiziere, ohne Beziehung einer Militärpension, wenn sie auch den Uniform a la suite tragen, sind den Zivilgerichten unterworfen. R. B. 1813 S. 257.

Offiziere a la suite, welche zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, werden den wirklich dienenden gleich geachtet.

30. März 1787. Garden sind in Justizsachen dem übrigen Militär gleich gestellt. G. S. v. 1788. S. 938.

17. Sept. 1807. Die Depats-Kommandanten sind nicht selbstständig, sondern einem eigenen Kommando unter- Ungedruckt

ge-

geordnet, daher in der ersten Instanz den Zivilgerichten nicht unterworfen.

3. Febr. 1816. Die beurlaubten Legionisten treten von dem Tage der verfügten allgemeinen Beurlaubung derselben dergestalt in ihre bürgerliche Verhältnisse zurück, daß sie wieder der Zivilgerichtsbarkeit in jeder Beziehung gänzlich unterworfen sind. Ungedruckt

M. s. u. Gesetze und Militärpersonen.

E. Der Geistlichen.

M. s. u. Geistliche Sachen und geistliche Verlassenschaften, und Gerichtsbarkeit geistliche.

F. Der Juden.

M. s. u. Juden.

Gerichtsstand über einzelne Sachen.

M. s. u. Kompetenz.

M. s. a. u. Delegation, ex lege diffamari, vel si contendat, Prävention, Prorogation.

Gerichtsstyl.

M. s. u. Advokaten.

Gerichtstage.

M. s. u. Wechselordnung.

Ge-

Gerichtsverfassung in Aschaffenburg.

v. 1815. Ungedr.

1) Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, wie auch die Majoratsbesitzer genießen den privilegirten Gerichtsstand, welcher überhaupt für die Privilegirten angeordnet ist.

2) Die Domherrn sind als Geistliche demselben Gerichtsstand, wie die Geistlichkeit überhaupt unterworfen.

3) Die Stadt- Land- und Herrschaftsrichter, dann der Vorstand der Polizei in der Kreishauptstadt haben sich desselben privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen.

4) Bei den Individuen, welche nebst ihren Zivilstellen noch Militär-Prädikate führen, ist die Kompetenz der Zivilstelle von selbst außer Zweifel, wenn die Hautanstellung in diesem Fache geschehen ist.

5) Von dem Postpersonal ist nur der Dirigent des Postamtes des privilegirten Gerichtsstandes theilhaftig; Aerzte sind dieses nur alsdann, wenn sie eine zu dieser Befreiung qualifizirende Stelle begleiten, oder adelich sind. Dieser Fall tritt auch bei Adelichen ein.

6) Die von fremden Souverainen karakterisirten Personen werden mit den dießseits karakterisirten Individuen gleichen Gerichtsstand haben, wenn sie mit allerhöchster Genehmigung den auswärts erhaltenen Karakter führen, und im Königreiche domicilirt sind.

sind. Außerdem sind sie den Fremden gleich zu halten, welche sich nur eine kurze Zeit aufhalten, und den gewöhnlichen Instanzgerichten unterworfen sind.

7) den im Königreich karakterisirten Personen steht der ihrem Range entsprechende Gerichtsstand zu.

8) Das bei Hof- dann Justiz- und Verwaltungsstellen angestellte Personale kann keinen Anspruch auf das privilegirte forum machen, welches nicht in der Kathegorie der privilegirten Staatsdiener steht.

9) Eben so wenig steht dieses forum den Stadt- und Landgemeinden zu.

10) Die Führung der Lager- und Hypothekbücher verbleibt dem Richter rei sitae, welchem auch die Vollziehung der darauf beziehenden Erkenntnisse zu übertragen ist;

11) mit dem Cod. jud. bav. haben auch die damit in Verbindung stehenden Novellen und besondern Verordnungen gesetzliche Kraft, mit den einzigen für den Cod. jud. selbst gegebenen Beschränkungen.

Gerichtszwang.

M. s. u. Gerichtsstand.

Geringe Händel.

Unter 50 fl. an Geld oder Geldeswerth, ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen, und mit Ausschluß jurium incorporalium, gestatten Cod. jud. c. 15. §. 3. n. 6. 7. 8.

ohne

ohne besonders erhebliche Ursache keine Appellation, oder effectum suspensivum. Zweifelhafte Appellationsfälle entscheidet der obere Richter.

Gesandte.

Alle jene, welche sich des Gesandschafts-Rechts zu erfreuen haben, sind von dem ordentlichen Gerichtsstande befreit. Cod. jud. c. I. §. II.

Geschafte Schulden

kommen in der Gant in die zehnte Klasse. Cod jud. c. 20. §. 12. n. 5.

Geschäfts-Anzeigen.

13. Juni 1815. Sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte sind verbunden, über die Amtsführung in Justizsachen nach Verschiedenheit des Gegenstandes und ihres Wirkungskreises in einer tabellarischen Form innerhalb dem unten bestimmten Termine Rechenschaft abzulegen. R B. 1815 S. 457.

2) Die Form der Tabellen ist genau nach den Mustertabellen einzurichten. Die Einträge sollen deutlich, rein und korrekt geschrieben seyn.

3) Alle zum Eintragen in die Tabelle geeigneten Rechtssachen werden mit fortlaufenden Numern alphabetisch nach dem Namen des Klägers in Zivilsachen, des Gemeinschuldners bei Konkursen, des Erblassers bei Erbschaften, des Kuranden bei Pflegschaften geordnet, der Geschlechtsname mit größeru oder lateinischen Buchstaben geschrieben vorausgesetzt. Kömmt ein Gegenstand aus einer

ner frühern Tabelle in einer nachfolgenden wieder vor, so wird die Numer der vorigen Tabelle unter die Numer der neuen gesetzt, und eine von der andern durch einen Querstrich getrennt.

4) Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden ist, muß denselben wirklich erhalten, und eine Zurückweisung auf vorhergehende Numern ist nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar aufeinander folgenden Sachen der Eintrag in derselben Rubrique genau übereinstimmt.

5) Anzeigen und Nachweisungen, welche sich nicht zu einer bestimmten Kolumne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

6) Jede in die Tabelle aufgenommene Sache ist in den folgenden Tabellen so lange fortzuführen, bis sie entweder für das Untergericht, oder für die Tabelle als erledigt oder als beruhend anzusehen, und als solche einmal in der Tabelle vorgetragen, und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden ist.

7) Für die Aechtheit der Einträge in die Tabelle haftet jedes in Rechtssachen arbeitende Mitglied hinsichtlich der Sachen, womit es als Referent beschäftigt war; vor allem aber haftet für die genaue und vorschriftmäßige Abfassung nnd Einsendung der Gerichtsvorstand: deßhalb muß jede Tabelle am Ende

der-

derselben von sämmtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterschrieben werden.

Auslassungen und Unrichtigkeiten werden unnachsichtlich geahndet.

8) Sollte für eine Tabelle in dem vorgeschriebenen Zeitraum kein Gegenstand vorhanden seyn; so hat das Untergericht eine Fehlanzeige zu machen.

9) Jede Tabelle wird nur einfach eingesendet, das Rapular oder Duplicat derselben ist bei dem Untergerichte sorgfältig aufzubewahren.

10) Gesuche um Verlängerung sollen bei dem Obergerichte eingereicht, und von diesen nur aus wichtigen Gründen auf kurze Zeit bewilliget werden.

11) Die Ortsgerichte übersenden die Verlassen- und Pflegschafts-Tabellen an die Land- und Herrschaftsgerichte.

12) Säumige Gerichte werden durch Exekutionsbothen, und wenn dieses nicht wirkt, mit angemessener Geldstrafe hiezu angehalten.

Zivil-Prozeß-Tabelle.

13) Hiezu gehören alle bei einem Untergerichte anhängigen Zivil-Prozesse.

14) Jede zum Eintrag in diese Tabelle geeignete Zivilsache wird darin so lange fortgeführt, bis sie für das Untergericht als geendigt anzusehen, oder an derselben eine Veränderung eingetreten ist, wegen deren

ein besonderer Eintrag unnöthig wird. Daher sind in der Tabelle jenes Semesters, worin der Konkurs ausbrach, alle wider Gemeinschuldner vorher anhängigen Prozesse zu übergehen, jedoch deren vorige Numern in der letzten Kolumne unter den Bemerkungen anzuführen. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Parthei beruhet, und von keinem Theile seit einem Jahre betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen so lange aus, bis derselbe wieder in Betrieb kommt. Die Ursache wird in jener Tabelle, worin der Gegenstand zum letztenmale erscheint, unter den Bemerkungen angeführt.

15) Die Partheien werden in die Kolumne I nur mit dem Geschlechtsnamen ohne weitern Zusatz vorgetragen; kommen jedoch verschiedene Partheien mit demselben Namen in der Tabelle vor, so ist der Vorname, oder die sonst unterscheidende Bezeichnung beizufügen.

16) Der Betreff des Streites wird in die Kolumne II. kurz uud deutlich ausgedrückt. Das ursprüngliche Rubrum der Sache ist bis zu ihrem Ende beizubehalten, und die daran sich ergebende Aenderung nur mit wenigen Worten z. B. modo executionis, modo Schadens-Ersatz dabei zu bemerken.

Entsteht aber über denselben Gegenstand ein neuer Streit aus einem andern Fundamente oder zu einem andern Zwecke; so ist die erste Sache als erledigt, und der folgen-

gende Prozeß als neue Sache unter einer neuen Numer in der Tabelle aufzuführen.

17) Der Anfang des Prozesses (Kolumne III) wird nach der ersten bei Gericht vorgenommenen Handlung, also bei schriftlichen Verhandlungen nach dem Präsentatum der ersten Eingabe bezeichnet.

18) Die dermalige Lage des Prozesses ist in der Kolumne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er sich am Schlusse des Semesters befindet. Allgemeine Anzeigen sind nicht hinreichend.

Das Ende des Prozesses muß kurz durch Anführung der Endigungs-Art und des Datums bemerkt werden.

23. April 1816. 19) Diese Tabelle ist jährlich, und zwar mit dem Schlusse des Kalenderjahres zu fertigen, und an das nächst vorgesetzte Obergericht einzusenden. R. B. 1816. S. 268.

Verhörshändel, welche bei dem mündlichen Verhöre sogleich im Vergleichswege, oder durch Bescheid definitiv erledigt werden, sind in die Anzeigen nicht aufzunehmen, wovon jedoch die dem Wechselprozesse eigenthümlichen kommissionellen Verhandlungen der Wechsel- und Merkantilgerichte ausdrücklich ausgenommen sind, und sich zum Eintrage eignen.

Verlassenschafts-Tabelle.

13. Juni 1815. 20) Zum Eintrag in diese sind alle Verlassenschaften geeignet, welche als nicht konten- R. B. 1815. S. 468.

tioser Gegenstand eine gerichtliche Behandlung fordern. Entsteht über die Erbschaft ein Rechtsstreit, oder ein Konkurs, so tritt diese Sache aus dieser Tabelle in die Zivilprozeßtabelle über, sie kann jedoch in die Verlassenschaftstabelle wieder zurückkehren, wenn nach Entscheidung des Prozesses die Verlassenschaftsbehandlung in nicht kontentiosem Wege durch das Gericht erfolgt.

21) Die Verlassenschaft ist sobald zu erledigen, als kein rechtliches Hinderniß obwaltet, den Erben in den Besitz der Erbschaft zu setzen, und unter dem Vorwande, daß vom Gerichte noch die Aktiven der Masse beizutreiben, oder deren Passiven zu tilgen seyen, soll die Ausantwortung der Erbschaft nicht aufgehalten werden, wenn nicht besondere rechtliche Gründe, welche in der Tabelle anzugeben sind, das Gegentheil nothwendig machen.

22) Will eines der Eltern, Geschwisterte oder Erben neben einem oder mehrern minderjährigen Miterben die gemeinschaftliche Wirthschaft noch fortführen, und ist dabei für die Minderjährigen kein Schaden zu befürchten; so kann eine solche Erbschaft als zur Zeit erledigt angesehen, und so in der Tabelle angezeigt werden.

23) Bei ganz oder zur Zeit erledigten Verlassenschaften wird die Art und das Datum der Erledigung in der Kolumne III. angegeben.

Bei unerledigten Erbschaften sind jene Umstände, Verhältnisse oder Handlungen, von welchen der Fortgang und die Endigung der Sache abhängt, so genau anzuführen, als zur Beurtheilung der gesetzmäßigen richterlichen Thätigkeit nothwendig ist.

24) Diese Tabelle wird jährlich nur einmal eingesendet.

Pflegschaften.

25) Jede, es sey einfach oder doppelt, verwaiseten Kinder, auch jene großjährigen Personen, welche wegen Abwesenheit, Geistes-Schwäche oder Verschwendung ihrer selbst oder wenigstens ihres Vermögens nicht mächtig sind, stehen unter Pflegschaft, worüber den Gerichten die Leitung und Aufsicht obliegt, und jede solche Pflegschaft muß in in der Tabelle angezeigt werden, wenn gleich der noch lebende Vater die gesetzliche Tutel hat, oder das Vermögen des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung auf dem Anwesen liegen bleibt, oder nach gewissen Jahren und in Fristen hinausbezahlt wird, und aus irgend einem Grunde keine Rechnung über die Pflegschaft zu stellen ist.

26) Minderjährigkeit wird bei dieser Tabelle in der Regel als Ursache der Pflegschaft vorgesetzt, daher ist jede andere Ursache in der letzten Kolumne bei den Bemerkungen anzuführen.

27)

27) Bei jeder Pflegschaft, deren rechtmäßige Ursache aufgehört hat, soll von Amtswegen alles dasjenige verfügt werden, was zur Ausantwortung des Vermögens sammt der Schlußrechnung erforderlich ist.

28) In der Kolumne I. wird bei Minderjährigen Namen, Stand und Gewerbe des Vaters angeführt, sämmtliche Kinder eines Vaters werden nur als eine Pflegschaft unter einer Numer vorgetragen, jedes Kind aber von dem andern durch fortlaufende Buchstaben unterschieden. Bei dem Alter eines jeden Pflegbefohlenen ist, wo es geschehen kann, dessen Geburtstag anzuführen.

29) Der Anfang der Pflegschaft wird in der Kolumne II. mit jenem Tage bezeichnet, wo dem Gerichte die Veranlassung zur Kuratel bekannt wurde.

30) In der Kolumne III. wird sodann der Tag angezeigt, an welchem das Gericht den Pfleger bestellt, oder bestätigt hat.

31) Wie viel das Vermögen eines Pflegbefohlenen betrage, worin dasselbe bestehe, dann wie die zu demselben gehörenden Aktiv-Forderungen versichert seyen, muß in der Kolumne IV. genau angegeben werden.

32) In der Kolumne bei Bemerkungen ist anzuführen, zu welcher Zeit, und aus welcher Ursache die Pflegschaft aufhörte; wo dieses wegen erlangter Großjährigkeit erfolgt, da muß die Zeit, zu welcher das Vermögen sammt der Schlußrechnung ausgehändigt wurde, genau ausgedrückt werden.

Das

Das Absolutorium des Vormundes hingegen ist als eine lediglich den Großjährigen und dessen vorigen Vormund angehende Sache zu einem Eintrage in die Tabelle durchaus nicht geeignet.

33) Die Pflegschaftstabelle wird nur jährlich eingesendet. Es sollen jedoch jährlich nur Zu- und Abgangstabellen eingeschickt werden, in welche nach dem nämlichen Formular, neben den neu hinzugetretenen Pflegschaften, aus den ältern blos diejenigen aufgenommen werden, bei welchen sich entweder an der Person, oder dem Vermögen des Curanden eine bedeutende Veränderung ergeben hat; im letztern Falle ist der Numer der Tabelle das Jahr beizusetzen, in welchem die Pflegschaft das erstemal in einer Tabelle erschienen ist.

Ueber die Korrespondenz mit auswärtigen Stellen.

34) Hinsichtlich der tabellarischen Anzeigen über die Korrespondenz mit auswärtigen Stellen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

35) Die Verlassenschafts-Tabelle fängt mit dem 31. März jeden Jahres an, und schließt sich mit demselben Tage des folgenden Jahres. Der Absendungstermin ist so bestimmt, daß die Tabelle in vier Wochen nach ihrem Schlußtermine bei dem vorgesetzten Obergerichte einlangen kann.

36) Die Pflegschaftstabelle fängt mit dem 30. September eines jeden Jahres an, und schließt sich an demselben Tage des folgenden Jahres.

Geschwisterte.

M. s. u. Competentiae beneficium.

Gesetze.

4. Okt. 1810. Vom 1. Jänner 1811 an ist der baierische Judiziar-Codex in allen Gebiethstheilen des Königreichs in gesetzliche Kraft getreten. R. Bl. 1810 S. 875.

M. s. u. Codex judiciarius.

Gesetze für Militärpersonen.

11. Juni 1816. Nach den Bestimmungen der baier. Gerichtsordnung cap. 3. §. 10. et cap. 14. §. 7. sind in Zivilsachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied R. Bl. 1816 S. 387.

1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen,
2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist;
3) hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Gesetze des Orts, wo diese begangen wurde;
4) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Gesetze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

In

In Ansehung der bisher persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheiden sind, sollen die Soldaten vom gemeinen Mann an bis zum Oberoffizier nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritte in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz hatten. Für die Offiziere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der baierische Maxim-Zivil-Codex in der Entscheidung zum Grunde gelegt werden.

Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Arzt u. dergl. angestellten Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Oberoffiziers haben, der baier. Max-Civil-Codex, außerdem aber das Gesetz des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domicill hatten, in Anwendung zu bringen ist.

M. s. u. Kompetenz und Militär-Fiskus.

Gewerbs-Conzessionen.

14. Sept. 1812. Keine Zession eines Gewerbes soll früher protokollirt werden, als bis von der geeigneten Polizei-Behörde die Prosequirungs-Lizenz ertheilt wurde. R.Bl. 1812 S. 1586.

M. s. a. u. Kompetenz.

Gravamen extrajudiciale,

welches zwar extra viam et ordinem processus jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amtes verhängt Cod. jud. c. 15. §. 5. n. 6.

hängt wird, läßt allerdings eine Appellation zu, und man ist hiebei an die Appellations-Formalien und Fatalien so genau nicht gebunden, so lange nicht ein ordentliches Erkenntniß cum causae cognitione vorliegt.

Großjährigkeit.

M. s. u. in der Abtheil. Zivilrecht.

Grundbare Güter.

Hierauf kann nur mit grundherrlichen Konsense eine Hypothek konstituirt werden. Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 3.

Grundbücher.

M. s. u. Documenta publica.

Grundherrschaften.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Grundherrliche Forderungen

kommen in der Gant in die vierte Klasse. Hierunter werden verstanden, Stift, Gült, Laudemien, Küchendienst und Gutsabschleif. Diese haben außer stillschweigenden Unterpfand auf des Grundholden Gerechtigkeit und alle vorhandenen Früchte auch den Vorzug, es seyen gleich diese Forderungen von einem oder mehrern Jahren rückständig. Borgt aber der Grundherr die Gült über 3 Jahre, so hat er das Vorzugsrecht salvo ceteroquin jure hypothecae nur auf Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 7.

darf

eine Jahresgült, so ferne er nicht beweisen kann, daß der Grundhold durch Schauer und Unglücksfälle an seiner Schuldigkeits-Entrichtung gehindert worden sey, oder die Gült nicht alle, sondern nur zu zwei oder drei Jahren gereicht zu werden pflege.

Auf die auf das Gut gebrachte Fahrnisse hat zwar der Grundherr ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber den ältern hypothecariis deßwegen nicht vor.

Gült.

M. s. u. grundherrliche Forderungen.

Gutsabschleif.

M. s. u. grundherrliche Forderungen.

Gutsverstoßungen

21. Jänner 1763. Gegen widerrechtliche Verstoßungen der Bauern von ihren Gütern bleibt dem Unterthan der Rekurs an die höhere Obrigkeit unbenommen, doch sollen hierauf blos mandata cum clausula erlassen, und die muthwilligen Rekurrenten scharf bestraft werden. G. S. v. 1771. S. 449.

H.

Habilitas testium.

M. s. u. Zeugen.

Handelsbücher,

wenn sie ordentlich geführt sind, beweisen für den Handelsmann in Sachen, die seine Handelschaft betreffen, wenn er guten Leumunds ist, und den Inhalt mit einem Eide bekräftigt, welches jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten zu verstehen ist, außer wo die Schuld in substantia bereits richtig, und es sich nur noch de quantitate debiti streitet.

25. April 1805. Die Handelsbücher der Juden in München müssen in deutscher Sprache abgefaßt seyn. R.Bl. 1805 S. 715.

Die Juden soll man auf ihre Handelsbücher nur gegen ihre Religionsverwandte, nicht aber gegen Christen schwören lassen, und in solchen Fällen den Christen das juramentum purgatorium auftragen. Anm. ad Cod. jud. c. 11. §. 3. n. 2. lit. g.

Handelsleute.

M. s. u. Wechselordnung.

Handlungen

ungültige und verbothene werden durch einen Eid nicht gültig. Cod. jud. c. 13. §. 7.

Handlungs-Socii.

M. s. u. Wechselordnung.

Handunterschrift.

M. s. u. Documenta privata.

Handwerks-Konten.

M. s. u. Prozeß summarischen.

Handwerksleute

kommen mit ihrem Lohne, wenn sie auf der Stör gearbeitet haben, bei Ganten in die dritte Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 4.

Sie haben ein stillschweigendes Hypothek auf dem Gute, woran sie gearbeitet haben. — — —

Man soll sie an ihrem Handwerkszeug, so lange noch andere Mittel übrig sind, nicht exequiren. Cod. jud. c. 18. §. 4. n. 2.

M. s. u. Handlungsbücher.

Handwerks-Zünfte

gaudiren in bonis ihrer Zunftmeister bei der Gant die 6te Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 7.

Hausfahrniß.

M. s. u. Separationsrecht.

Hausgenossen.

M. s. u. Zeugen.

Haus-

Hauszins,

um dieſen hat der locator praedii urbani auf den illatis des Miethmannes ſtillſchweigende Hypothek. Cod. jud. c. 20. §. 16. n. 5.

Herausgabe der Urkunden.

M. ſ. u. Edirung der Dokumente.

Herrſchaftsgerichte

deren Korreſpondenzform gegen Ortsgerichte.

M. ſ. Koreſpondenzform.

Heurathgut

das noch in natura vorhandene, ſo wie die hiervon erkaufte Sache hat das Separations-Recht zu genießen. Eben ſo wie die vom Heurathgute noch in Natur und Spezie vorhandenen Früchte. Cod. jud. c. 20. §. 16. n. 5.

Außer deſſen gebührt der Ehefrau für das eingebrachte Heurathgut die fünfte Klaſſe; denn hiefür hat ſie tacitam hypothecam auf ihres Ehemannes Vermögen, und das jus praelationis vor andern, obſchon ältern ſtillſchweigenden Hypotheken: nur den frühern ausdrücklichen Hypotheken muß ſie damit ausweichen. Cod. jud. c. 20. §. 6.

Die illatio dotis muß bewieſen werden. Der Beweis geſchieht durch Zeugen, Urkunden und durch das Geſtändniß des Ehemannes.

M. ſ. a. u. Konkurs.

Heurathsſprüche.

M. ſ. u. Heurathgut. Paraphernalgüter.

Hin-

Hinterlegtes Gut

welches nicht mehr in natura et specie vorhanden ist, kömmt bei Konkursen propter privilegium personale simplex in die zehnte Klasse. Cod. jud. c. 20. § 12. n. 6.

Das in natura noch Vorhandene gaudirt jure separationis. Cod. jud. c. 20. §. 16.

Hochzeitgeschenke

haben keine stillschweigende Hypothek. Anm. ad Cod. jud. c. 20 §. 8. Lit. a.

Hofmarken.

M. s. in der Abtheil. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände, und gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Hypotheca.

Bei Ganten sind die General- und Specialhypotheken dem Alter nach in die achte Klasse zu stellen. Cod. jud. c. 20. §. 9.

Stillschweigende privilegirte Hypotheken haben auch das jus praelationis, und eignen sich in die siebente Klasse, die stillschweigenden unprivilegirten aber in die achte Klasse dem Alter nach. Cod. jud. c. 8. §. 10.

Bei grundbaren Gütern wird zur Errichtung einer Hypothek der grundherrliche Konsens wesentlich erfordert. Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 3 et 4.

Zu einer ausdrücklichen Hypothek wird bei Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung, bei nicht Siegelmäßigen die obrigkeitliche Protokollirung erfordert.

Die

Die coram notario oder vor einer siegelmäßigen Person, oder vor dreien bei dem Kontrakte gegenwärtig gewesenen Zeugen errichteten Privat-Hypotheken sind zwar nicht ungültig, müßen aber den vor ordentlicher Obrigkeit, oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten, wenn sie mit diesen streiten, ausweichen, und eignen sich dann in die neunte Klasse. Cod. jud. c. 20. §. 11.

M. s. u. brieflichen Urkunden und Konkurs-Klassen.

J.

Illata

eigentliche und erweisliche des Pächters oder Afterpächters bleiben dem Hausverpächter von der Zeit des getroffenen Pachtes an für alles, was Kraft dessen zu leisten ist, stillschweigend verpfändet, wovon auch die Güter der Minderjährigen nicht ausgenommen sind. Cod. jud. c. 20. §. 10.

Illatio des Heurathgutes und der Paraphernalium.

muß im Widerspruche bewiesen werden. Cod. jud. c. 20. §. 6. n. 4.

Illiquide Posten

sollen die Vertheilung der Gelder bei Ganten nicht hemmen. Cod. jud. c. 19. §. 17. n. 4.

Illiquidum

soll in executione mit dem liquiden nicht vermengt werden. Cod. jud. c. 18. §. 1.

Im-

Immission.

die gerichtliche, welche auf liegende Güter und Grundstücke ex causa rei judicatae et executionis vorgenommen wird, soll allzeit durch einen actum realem geschehen, von welcher Zeit an Immissus nicht nur den rechtlichen Besitz von dem übergebenen Gute, und die Befugniß, selbes auf Abschlag seiner Forderung zu benützen, sondern auch eine legale Hypothek darauf erlangt. Cod. jud. c. 18. §. 6.

Er ist schuldig, sich alle Gutsnutzungen, die er wirklich eingebracht hat, oder hätte einbringen können, deductis deducendis an seiner Forderung, und zwar zuerst an den passirlichen Zinsen und Kosten, dann am Kapitale selbst abziehen zu lassen, getreue Rechnung darüber zu legen, und diese allenfalls mit dem Manifestations-Eide zu bestätigen.

Er kann das Gut auch von einem andern verwalten lassen. Die Pächter, welchen das Gut schon vor der Immission bona fide verpachtet war, sollen von Ausgang der bedungenen Pachtzeit ohne legale Ursache nicht vertrieben oder gesteigert werden, so ferne nicht Immissus schon vor der Pacht ein älteres Recht auf das Gut hatte.

Einem privilegirten oder ältern Hypothekgläubiger muß der Immitirte auf Begehren auch nach geschehener Immission noch so lange weichen, bis jener befriedigt ist. Einen gleich privilegirten muß er in die Kommission aufnehmen.

Ein minder privilegirter kann die Kommis-

sion nur in so weit fordern, als die Gutsbenutzungen zur Befriedigung beider hinreichen.

Die Immission endet sich durch Befriedigung oder durch Exspiration des Rechtes des Schuldners und seiner Erben auf dem übergebenen Gute.

Durch den General-Konkurs hört zwar die schon geschehene Immission nicht auf, es müßen aber die Früchte ad massam generalem konferirt werden.

Die Immission auf ganze Hofmarks- und Landgüter soll so leicht nicht statt finden.

Durch Regulirung der Kompetenz soll die Immission niemals aufgehalten werden. Cod. jud. c. 18. §. 10. n. 7.

Immissio ex primo et secundo decreto ist abgeschafft. Cod. jud. c. 5. §. 10. n. 7.

Inhaben.

M. s. u. Possession.

Inhäsiv-Sentenz.

Hiebei laufen die Fatalien von der ersten Sentenz. Cod. jud. c. 15. §. 6. n. 7.

Inhibitoriales.

M. s. Appellation, Attentatum.

Injurien-Klagen.

M. s. u. Injurien-Prozesse.

Injurien-Prozesse.

Injurien-Klagen, welche nicht so beschaffen sind, daß darauf die Einleitung einer Untersuchung Ungedr.

chung von Amtswegen bei der Polizeibehörde gesetzlich nothwendig wird, sind zur prozessualischen Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich der Privatgenugthuung zu ziehen, der vom Kläger etwa zugleich gestellte Antrag auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers aber ist an die Polizeibehörde zu verweisen.

Inkompetenz.

M. s. u. Kompetenz.

Inrotulatio actorum.

M. s. u. Akten.

Insinuation

Der Citationen, Kommunikationen oder anderer Verordnungen soll durch sichere Bestellung geschehen. Bei verschlossenen Thüren kann die Citation in Gegenwart zweier Zeugen auch durch Annagelung an die Hausthür oder öffentliche Verkündung statt finden. Cod. jud. c. 5. §. 8.

Bei Ediktalcitationen vertritt der öffentliche Anschlag die Insinuation.

Bei unvertheilten Erbschaften soll man den Erben die Einlieferung an dem Orte machen, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Todes gewohnt hat.

Haben die Erben getheilt; so muß die Insinuation jedem besonders, oder dem allenfalls gemeinschaftlichen Anwalde, und bei den ganzen

Gemeinden, Handwerkszünften, Städten, Märkten, Stiftern, Kindern, Pupillen oder Abwesenden, den Gemeinde- und Handwerksvorstehern Bürgermeistern, Stifts-Verwaltern, Eltern, Kuratoren und Mandatarien geschehen.

Insinuations-Scheine, Recepisse.

Der Citirte soll bei Strafe von drei Reichsthalern auf Begehren ein eigenhändig unterschriebenes Recepisse ausstellen. Verpflichtete Gerichtsbothen aber sollen ordentliche Bücher darüber halten, und den Tag, Monat und Jahr der geschehenen Insinuation darin von den Partheien einschreiben lassen. Auch wird dem verpflichteten Gerichtsbothen auf seine gerichtlich erstattete Relation auch ohne speziellen Eid so weit geglaubt, bis das Gegentheil entweder klar erwiesen, oder durch ein juramentum purgatorium erhärtet ist.

3. Juny 1773. — Auf ein bloßes Recepisse eines gutsherrlichen Dieners auf dem Lande; auch wenn das richterliche Dekret das Gut selbst betrifft, kann gegen den Prinzipal nicht in contumaciam verfahren werden. — G. . . v. 1784. S. 1390.

3. May 1814. — Insinuations-Scheine und Recepisse, die von Seite der Justizstellen über gerichtliche Zustellungen von den Partheien erholt werden, müssen mit dem geeigneten Stempel versehen seyn. — Ungedruckt.

15. März 1811. — Die Gerichtsstellen sollen die erlassenen Verfügungen auf der Außenseite gehörig rubriziren, damit — R.B 1811 S. 337.

damit hiernach die Retours = Recepissen oder Post-liefer = Scheine gefaßt, und die Identität des insinuandi konstatirt werden könne. In Fällen, wo die Annahme gerichtlicher Ahndungen und Insinuationen, oder die Unterschrift der Postliefer-Scheine von den betreffenden Partheien verweigert wird, sollen die am Orte befindlichen oder nächst gelegenen Gerichte beauftragt werden, diese Lieferungen von der Poststation zu übernehmen, dann die Insinuation und Unterschrift der Retour=Recepisse zu besorgen.

Insinuations = Mandatarien.

Der Kläger soll gleich mit der Klagschrift, und der Beklagte mit der Antwort, wenn sie in loco judicii nicht wohnhaft sind, einen Insinuations = Mandatar bestellen. — Cod. jud. c. 5. §. 8. n. 9.

12. Februar 1790. Im Nichtbefolgungs Falle soll keine Resolution auf das Exhibitum und eine nachdrückliche Ahndung erfolgen. — G. S. v. 1797. S. 13.

5. Jänner 1809. Auch bei dem obersten Lehenhofe müßen die Vasallen einen Insinuations = Anwalt bestellen, widrigenfalls ihnen ex officio einer bestellt, und was diesem in ihrem Namen insinuirt wird, ihnen selbst für insinuirt gehaltn werden. — R.Bl. 1809 S. 98

18. May 1810. Bei dem Oberappellations = Gerichte sind keine Insinuations = Anwälde mehr nothwendig. — R.Bl. 1816 S. 413.

25. Jänner 1808. Die adelichen Landsassen sind nicht verbunden, für jene Fertigungen, welche von der administrativen Behörde ex officio an sie gelangen, eigene Mandatarien zu bestellen, sondern eine — Nov. zur B. G. O. S. 336

Anzeige des Insinuations-Weges und der Vorkehrungen für den Fall ihrer Abwesenheit reicht hin.

Sollten einige Landsassen diese Anzeige unterlassen, so kann, wenn ihr beständiges Domicil nicht notorisch, oder ihre Gegenwart daselbst nicht verläßig ist, die Insinuation ohneweiters an die Gerichtshalter oder Oekonomie-Verwalter, die als ermächtigt zu präsumiren sind, und sich unter jener Voraussetzung der Annahme und Bescheinigung der Insinuation unter keinem Vorwande entziehen dürfen, geschehen, oder auch, wenn solche Verwalter bei dem Gute nicht bestehen, oder nicht bekannt sind, auf Kosten der Ungehorsamen ein eigener Mandatar ad insinuandam am Sitze der Landesstelle aufgestellt werden.

M. s. u. Schriften.

Instand.

Mit Instandsbefehlen soll man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaftsbehörden, wie auch in causis possessoriis, wo der status possessionis nicht genug bescheinigt ist, behutsam verfahren. Cod. jud. c. 15. §. 8. n. 6.

M. s. u. Attentat.

Instantia.

15. Dezbr. 1797. Von keiner Parthei soll die erste Instanz umgangen werden. Niemand soll an seiner rechts- Cod. jud. c. 1. §. 19. G. S. v. 1784. S. 158.

gehö-

gehörigen Instanz verkürzt, oder den Untergerichten vorgegriffen werden, ausgenommen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, in welchem Falle die säumigen Untergerichte zu bestrafen, und die Partheien von diesen zu entschädigen sind, bei Unter-Regierungen hingegen, wenn sie solche Fehler begehen, der höchsten Stelle die Anzeige zu machen ist.

M. s. u. Appellations-Instanzen und Wechselordnung.

Instrumentum.

M. s. u. Documentum und Diffession, Edirung, Produzirung, Rekognoszirung der Urkunden.

Interesse.

M. s. u. Moratorium und Zinsen.

Interlocutoria sentia

wodurch über einen Incident- oder Nebenpunkt gesprochen wird, ist simplex, wenn selbe die Hauptsache gar nicht berührt, oder mixta vel vim definitivae habens, wenn sie zugleich auf die Hauptsache Bezug hat, oder einem Theile ein großes Präjudiz dadurch erwächst. Cod. jud. c. 14. §. 1.

Interlocutoriae simplices, absque cognitione causae ergehen, erlangen nie Rechtskraft.

M. s. u. Erkenntnisse.

Interrogatoria

welche von dem Artikulanten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartikel abgefaßt, und dem Richter übergeben werden, sind praeliminaria ad causam principalem dann generalia et specialia. Erstere sind abgeschafft. Die generalia werden lediglich auf die Eigenschaften der Zeugen, die specialia auf die Hauptsache selbst gerichtet. Cod. jud. c. 15. §. 15.

Bei Verfertigung dieser Interrogatorien soll man sich aller unnöthigen Weitläufigkeit enthalten, über einen Beweisartikel nicht mehr als zwei oder drei Interrogatoria stellen, auch keine documenta mit beilegen, noch Sachen einfließen lassen, welche zu des Deponenten eigener Schande oder Schaden gereichen, seinen Begriff übersteigen, kaptiös oder zur Sache nicht dienlich sind.

Sie sollen allezeit vor dem Verhöre der Zeugen übergeben, und keine additionalia oder super interrogatoria zugelassen werden.

Nur den Justizstellen stehet es frei, den Zeugen von Amtswegen Fragestücke jedoch mit Bescheidenheit zu stellen.

Wenn die Zeugen aus Verstoß über die eingereichten Interrogatorien nicht vernommen worden wären, so kann die Vernehmung auf Begehren vor dem Endbescheide noch förmlich wiederholt, und der Abgang ersetzt werden.

Auch über die Gegenbeweisartikel können Interrogatorien verfaßt werden

greift

Intervention

greift in allen Sachen Platz, wo ein dritter in der Folge so weit interessirt ist, daß er Nutzen oder Schaden davon zu erwarten hat. Cod. jud. c. 8. §. 4.

Er Intervenient soll aber vor allem sein Interesse bei der Sache summarisch darthun, und sich erklären, ob er nur beistandsweise, oder principaliter interveniren wolle.

Im ersten Falle soll er die Sache gleichheitlich mit der Hauptparthei bei dem nämlichen Richter und in dem nämlichen Stande verfechten, ohne daß jedoch jenes, was von einem Theile versäumt wird, dem andern Theile zur Last fällt; im letztern Falle soll die Intervention in Form einer besondern Klage behandelt, die Hauptsache selbst aber ohne besonders erhebliche Ursache nicht aufgehalten die Exekution unter dem Vorwande der Intervention nicht eingestellt, sondern gegen hinlängliche Kaution vollstreckt werden.

Der Richter soll bei jeder Sache auf das allfallsige Interesse eines dritten von Amtswegen Bedacht nehmen, und demselben sogleich von dem Streite Nachricht geben, welches auch dann der Fall ist, wenn sich die Partheien selbst auf einen dritten berufen.

Wenn von dem Richter hierin etwas ausser Acht gelassen worden ist, so kann die in rem judicatam erwachsene Handlung zwar von den Hauptpartheien unter diesem Vorwande nicht mehr angefochten werden, dem Intervenienten soll

die-

dieselbe nur soweit im Wege stehen, daß er die Exekution nicht mehr dadurch hemmen kann: wobei es ihm frei stehet, besondere Klage zu stellen, wofern nicht res judicata auch auf einen Tertium intervenientem sich erstreckt.

Der Sieg des intervenirenden Theils soll der bereits kondemnirten Hauptparthei allenfalls nur so weit, als es ein unzertrennliches Interesse betrifft, zu Gute gehen.

M. s. u. res judicata.

Inventarium.

M. s. u. Konkurs.

Inventuren.

25. Jänner 1809. Die Vornahme gerichtlicher Inventuren bei Todfällen, wenn über die zu inventirende Verlassenschaft noch kein Streit obwaltet, kommt den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken als eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu. Ungedruckt.

M. s. u. Sperre.

Irrthum.

M. s. u. Konfession.

Juden.

10. Juni 1813. Die Juden haben gleich den übrigen Unterthanen bei den k. Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze des Reichs, in so weit nicht R.Bl. 1813 S. 927.

rück-

rücksichtlich der Juden, Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

M. s. u. Handelsbücher und unter Zeugen exceptionsmäßige.

Judex.

M. s. u. Appellation, Richter und Kompetenz.

Judicium.

M. s. u. Gericht.

Juramentum.

A. Affectionis.

M. s. Juramentum in litem.

B. Assertorium.

Hierunter wird juramentum litis decisorium, Suppletorium, purgatorium, in litem, manifestationis, calumniae und der Zeugeneid verstanden. Cod. jud. c. 12. §. 1.

C. Calumniae

soll dahin abgeschworen werden, daß man glaube, eine gerechte Sache zu haben; juramentum calumniae generale hat auf den ganzen Prozeß, speciale aber nur auf einen besondern Judizialakt Bezug. Beide Arten können zu aller Zeit in dem Prozesse sowohl begehrt, als von Amtswe-

Cod. jud. c. 13. §. 6

gen

gen aufgetragen werden. Keine Parthei soll sich des Generaleides bei Verlust der ganzen Sache, und des Spezialeides bei Verlust der betreffenden Handlung weigern, ausgenommen die Eltern, Lehenherrn und Fiskale. Auch soll das juramentum calumniae statt des sogenannten juramenti dandorum et respondendorum dienen.

D. Credulitatis

gehet dahin, daß man glaube, die Sache sey wahr. Cod. jud. c. 13. §. 1.

E. Dandorum et respondendorum

ist abgeschafft. Cod. jud. c. 13. §. 6. n. 6.

F. In litem.

Wenn die Restitution der streitigen Sache in natura aus des Gegentheils eigenem Verschulden nicht mehr geschehen kann, und zugleich von der Art ist, daß sie keinen gesetzten Preis hat; so soll dem Kläger und seinen Erben gestattet seyn, mittelst eines Eides den wahren, und wenn das gegentheilige Verschulden groß ist, auch den eingebildeten Werth ohne Unterschied der Personen anzuschlagen; ist das Verschulden nur gering oder mittelmäßig; so soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch der Richter in jedem Falle das Uebermaas moderiren, und auf ein billiges Quantum herunterseßen. do. §. 4.

Ebenfalls kann in Klagen wegen zugefügten Schäden, wenn nur die Beschädigung erwiesen

ist,

ist, und Betrug oder eine Gewaltthätigkeit obwaltet, die Grösse des erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwiesen werden, jedoch soll die Grösse desselben auf andere Weise erwiesen werden, wenn der Schaden nicht gefährlich oder gewaltthätig geschah.

G. Litis decisorium.

Diesen Eid, den man dem Gegner als Beweismittel dahin anerbiethet daß er schwöre, es verhalte sich die Sache nicht so, wie sie vorgetragen würde, kann jeder deferiren, der seiner selbst mächtig, und jedem deferirt werden, der zu schwören fähig ist, und zwar zu jeder Zeit auch nach geführtem Beweis, und eröffneter Zeugenaussage, so lange, bis in der Sache gänzlich beschlossen worden ist. do. §. 2.

Es soll jedesmal die formula juramenti zugleich übergeben, und hierauf vom Gegentheil seine Erinnerung überreicht werden. Bevor der Eid acceptirt, oder zurückgeschoben ist, kann die Delation vom Deferenten widerrufen, der ordentliche Beweis geführt, jedoch alsdann der Eid nicht mehr angebothen werden.

Man kann zuvor vom Deferenten das juramentum calumniae fordern. Stirbt derjenige welcher sich zum Eide schon gerichtlich angebothen hat, vor der wirklichen Eidesleistung christlich, so soll das deferirte juramentum pro praestito gehalten werden, und dessen Erben können nach dem Ermessen des Richters höchstens nur

taug-

ad juramentum credulitatis angehalten werden. Die Zurückschiebung des Eides hat nur bei gegenwärtigem Eide statt, und supponirt auf Seite des Referenten Macht und Fähigkeit, und eine solche Geschichte, wovon beide Theile gute Wissenschaften haben, wenn er von Wirkung seyn soll.

Der, dem der Eid deferirt wird, ist befugt, auch zur Vermeidung des Eides das Gegentheil auf andere Art zu beweisen, doch soll er in dem präfigirten Termine sub poena juramenti pro recusato habendi den Beweis antreten.

Vor Antretung dieses Beweises aber muß der Gegentheil das juramentum calumniae bei Verlust der Sache abschwören. Ist der Beweis vollständig gemacht, so wird Articulant nicht nur von der Leistung des Eides, sondern auch in Hauptsache definive absolvirt, ist aber der Beweis nur halb oder gar nicht gemacht, der Eid pro recusato gehalten.

Der Effekt des rechtmäßig angebothenen oder referirten Eides besteht darin, daß für den schwörenden Theil erkannt wird. Meineid begründet restitutio in integrum.

Wird der angebothene Eid ohne rechtmäßige Ursache rekusirt, oder pro recusato gehalten, so soll der Rekusant auch in die Kosten und Schäden kondemnirt, übrigens der eingewendeten Appellation in obigen Fällen nicht statt ge-

than

than werden, außer wo die Erheblichkeit des angebrachten gravaminis ganz klar ist.

H. Malitiae.

M. s. u. Juramentum calumniae.

I. Manifestationis

Wer sich fremder, oder in Anspruch genommener Sachen ohne Gefährde bedient, soll auf Begehren der interessirten Theile nach vorläufiger Bescheinigung ihres Interesse in Ermanglung eines legalen Inventars eine zuverläßige und eidliche Specifikation darüber herauszugeben schuldig. Im Falle er sich dessen weigert, so greift das juramentum in litem gegen ihn statt. Cod. jud. c. 13. §. 5.

Ein Gantirer ist schuldig, auf Begehren des Massakurators oder der Gläubiger über sein Aktiv-Vermögen den Manifestations-Eid abzuschwören. Cod. jud. c. 19. §. 20. n. 1.

K. Promissorium.

Zur Erfüllung eines eidlichen Versprechens soll jeder angehalten, und der dagegen handelnde bestraft werden. Indessen wird eine an sich ungültige, verbothene oder widerrufliche Handlung durch den Eid nicht gültig, zuläßig oder unwiderruflich. Cod. jud. c. 13. §. 7.

L. Purgatorium

oder der Reinigungseid soll sowohl auf Begehren, Cod. jud. c. 13. § 3. n. 5.

ren, als von Amtswegen aufgetragen werden, wenn einerseits weder ein vollständiger Beweis gemacht, oder die Sache wegen eines andern Mangels zum juramentum suppletorium nicht genug qualificirt ist, anderseits noch ein billiger Zweifel oder Verdacht gegen den, welcher den Eid schwören soll, obwaltet.

Der einmal aufgetragene Reinigungs-Eid kann von dem nämlichen Richter, außer aus erheblichen Novis, nicht mehr widerrufen werden. Wenn aber der Eid wirklich geleistet, oder aus unerheblichen Ursachen verweigert ist; so soll es damit, wie bei dem juramento litis decisorio gehalten werden. Bei Auftragung dieses Eides soll der Richter alle Umstände und Eigenschaften der Partheien wohl erwägen, und wenn dieß alles auf beiden Seiten gleich ist, im Zweifel den beklagten Theil vor dem Kläger ad juramentum zulassen.

M. Suppletorium.

1) Derjenige, der diesen Eid leisten soll, muß ausdrücklich darum anlangen, und zwar noch vor dem Schlusse der Sache. Cod. jud. c. 13. §. 3. n° 1—4.

2) Er soll halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wieder entkräftet ist, außerdessen reus absolvendus oder zum Schwure zu lassen wäre.

3) Soll die zu beschwörende Sache so beschaffen seyn, daß sie derjenige, welcher sie beschwö-

schwören soll, allem Vermuthen nach wissen kann, und dieser eine eidesfähige Person ist; endlich

4) findet dieser Eid in wichtigen Sachen, welche Ehe, Leib und Leben betreffen, nicht statt.

M. s. u. Eid, Menoniten und Zeugenbeeidigung.

Jurisdictio.

M. s. u. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Kompetenz, a. u. Delegation, und Prorogation.

Jus offerendi.

28. Jäner 1765. Der Schuldner kann auch einem Fremden oder Kurrentgläubiger, der zur Bezahlung einer privilegirten Forderung Geld vorschießt, das nämliche Hypothek- und Vorzugsrecht, welches der Befriedigte hatte, durch einen ausdrücklichen Vertrag einräumen. G. S. v. 1784. S. 1347.

Justiz.

9. July 1808. Die Justiz kann im ganzen Königreiche von den königl. Gerichtshöfen im Namen des Königs nach den k. Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden. An der Spitze stehet R. Bl. 1808 S. 1785.

A. Das Justizministerium.

welches die Visitationen des Oberappellationsgerichts anordnet. Dann folgt.

B. das Oberappellations-Gericht.

In der Residenzstadt soll ein Oberappellations-Gericht als letzte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen angeordnet werden.

24. Juli 1808. Das Oberappellations-Gericht theilt sich in drei Senate. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. R.Bl. 1808 S. 1791.

Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufs und die Vertheilung der Arbeiten. Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle. Es sollen alle Wochen wenigstens drei Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

Jährlich treten aus jedem Senate drei Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einem andern über, und so durchgehen sie alle Senate. Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

Wenn ein Appellations-Gericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßi-

gen

gen Verdachtes oder aus einer andern Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Oberappellations-Gericht.

Wenn zwischen Appellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben; so hat das Oberappellations-Gericht Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erholen. Diesem Obergerichte steht die Aufsicht über sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches zu.

Es kann, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

C. Appellations-Gerichte.

In den Kreisen sollen Appellations-Gerichte als zweite Instanzen in Zivilsachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dieselben sind zugleich die ersten Instanzen für die mediatisirten Fürsten, Grafen, und diejenigen, welche diesen zu assimiliren für gut gefunden werden.

20. Februar 1817. Diese Appellations-Gerichte bestehen: R. Bl. 1817 S. 113.

1) für den Isarkreis, zu München,

2) für den Unterdonaukreis, zu Straubing;
3) für den Regenkreis, zu Amberg;
4) für den Oberdonaukreis, zu Neuburg;
5) für den Rezatkreis, zu Ansbach;
6) für den Obermainkreis, zu Bamberg;
7) für den Untermainkreis zu Würzburg;
8) für den Rheinkreis zu Zweibrücken.

24. July 1804. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung. R.Bl.1808 S.1815.

Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in als ausser dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

2. Febr. 1815. Bei den Appellations-Gerichten sollen bestimmte Rathstäge beobachtet werden. Ungedr.

24. Juny 1808. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austregal-Gericht, so wie es in der Deklaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist. R.Bl.1808 S.1791.

Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen oder andern Ursachen rekusirt wird, entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Rekusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den

Streit

Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht.

Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben; so hat das Appellations-Gericht darüber Bericht zu erstatten.

Die Appellations-Gerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

Die Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

D. Untergerichte.

9. July 1808. Ungedr.

Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadt- Land- und Patrimonialgericht.

Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Stadtgerichtsbeisitzern. Die Zahl der letztern wird nach dem Verhältniß der Population bestimmt.

Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter, und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern, auch welchen einer besondere Beweise über theore-

retische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

Bei Landgerichten, welche mit zwei Assessoren und einem Aktuar besetzt sind, ist der Aktuar in den vorgeschriebenen Deliberativ-Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.

Bei den erledigten, nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann den blos zur Aushilfe beigegebenen Diurnisten kein Votum beigelegt werden.

12. Jänner 1815. Bei jenen Landgerichten, welche zureichend besetzt sind, soll das kollegialische Verfahren in den vorgeschriebenen Fällen beobachtet, da aber, wo das hiezu nöthige Personale nicht besteht, nach dem §. 10. der Verordnung vom 31. August 1810 gehalten, und in keiner Veranlassung durch Beiziehung von Individuen anderer Gerichte besondere Auslagen dem allerhöchsten Aerar veranlaßt werden. Ungedr.

M. s. Gerichtsstand, Kompetenz.

Justiz-Kanzleien

12. Dezem. 1809. Der Mediatisirten haben von den königlichen Appellations-Gerichten Befehle anzunehmen, und gegen diese die Achtung nie zu verletzen. Ungedr.

Justiz-Räthe.

1. May 1808. Die Glieder der Justizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können R.Bl. 1808

nur

nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

16. August 1779. Kein Rath soll im ausländischen Solde stehen, kein rechtliches Privatgeschäft übernehmen, weder advociren noch prokuriren, überhaupt seine Integrität auch gegen jeden falschen Schein bewahren. G. S. v. 1797. S. 961.

25. Juny 1799. Kein Rath darf Mitglied zweier Kollegien seyn. — — — S. 71.

M. s. Patrimonial- und Untergerichte.

M. s. a. in der Abtheilung Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände und Gerichtsverfassung.

Justiz-Verhörsprotokolle.

9. May 1813. Alle in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollen der nämlichen Stempelbehandlung unterliegen, welche nach Abschnitt III. §. 7. lit. d. der allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 angeordnet worden ist. Diese in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen dürfen zwar auf ungesiegeltem Papiere aufgenommen werden, wovon jedoch am Schluße eines jeden Quartals ein kurzes Verzeichniß in duplo unter Anführung der Folien herzustellen, und mit den Stempel-Beträgen zum königlichen Regelamte einzusenden ist. R. Bl. 1813 S. 625.

7. August 1814. Bei Beschwerdeführung hierüber ist allzeit Ungedr. die Einsicht der Akten erforderlich.

Justiz-Verzögerung.

1769. Die Advokaten sollen bei ihren Klagen puncto protractae vel denegatae justitiae deduziren, ob sie ihre Sache bei dem judice a quo gehörig betrieben haben. G. G. v. 1784. S. 36

K.

Kanzleibothen.

M. s. u. Gerichtsbothen.

Kaufleute.

M. s. u. Wechselordnung.

Kaufmannsforderungen.

M. s. u. Prozeß summarischen.

Kaufschilling

gehört bei Ganten in die vierte Klasse, wenn sich der Verkäufer zur Zeit, wo er das Gut noch in seiner Gewalt hat, dafür ein ausdrückliches und Spezialunterpfand auf dem Gute vorbehält. Cod. jud. c. 20. §. 5. n. 5.

M. s. u. Konkursklassen.

Kind-

Kindbetterin.

M. s. u. Exekutionsverfahren.

Kinder

haben auf das väterliche Vermögen für die von mütterlicher Seite herrührenden und konsumirten Güter von der Zeit an, da der Vater die Verwaltung derselben auf sich genommen, oder doch zu nehmen gehabt hätte, eine stillschweigende Hypothek. Cod. jud. c. 20. §. 10. n. 4.

Eheleibliche Kinder haben rücksichtlich des Heurathgutes ihrer Mutter sich auch des Vorzugsrechtes desselben zu erfreuen. Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 11.

M. s. u. Gerichtsstand, und in der Abtheilung Zivilrechtlicher Gegenstände.

Kirchen

gaudiren die Rechte der Minderjährigen. Cod. jud. c. 20. §. 7.

M. s. u. Konkursklassen.

Kirchenbücher

beweisen als öffentliche Urkunden vollkommen in Bezug dessen, was von dem Pfarrer oder Kirchendiener selbst geschieht, nicht aber, was ihnen blos von andern angegeben, und dem Kirchenbuch einverleibt wird. Anm. ad Cod. jud. c. 11. §. 2. lit. d.

Kläger.

Im Zweifel wird für den Kläger jener gehalten, welcher sich zuerst meldet. Cod. jud. c. 4. §. 16.

M. s. u. Wechselordnung.

Klagen

wodurch man das, was jedem von Rechtswegen wirklich zustehet, im Wege Rechtens zu erlangen sucht, werden nach Unterschied des Rechts, worauf sie sich gründen, nach dem Endzwecke, und Gegenstand, und nach der Natur des Geschäfts eingetheilt und benennt. Cod. jud. c. 4. §. 1.

Benennung derselben.

Den eigentlichen Namen, genus actionis ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, wenn nur aus der Klage das rechte Objekt und das Petitum deutlich erkannt werden kann. Cod. jud. c. 4. §. 8.

Aeußere Form der Klage.

In processu ordinario soll die Klage schriftlich, in deutscher Sprache, leserlich, korrekt, und in duplo übergeben, und darin alle unnöthigen, unwahren, ungebührlichen oder zweideutigen Angaben, wie auch geflissentliche sub- et obreptiones unterlassen werden. Cod. jud. c. 4. §. 10.

Siegelmäßige können die Klage verschlossen, unter eigener Handunterschrift und Pettschaft, alle übrigen aber in offener Form, eigenhändig und von einem recipirten Advokaten unterzeichnet

net, welcher auch zugleich die empfangene oder noch rückständige Taxe vorzumerken hat, einreichen. Von außen ist sowohl die offene als verschlossene Klage zu rubriziren. Die Beilagen sollen numerirt, und die Numern sowohl im Kontexte als in der Rubrik angemerkt, und die in ausländischer Sprache verfaßten Originalien durch Sprachverständige übersetzt eingereicht werden.

9. u. 13. Septemb. 1809. Von allen Eingaben sollen die Duplikate ohne Ausnahme jedesmal mit den Originalien überreicht, und in dringenden Fällen längstens binnen 24 Stunden bei einen Reichsthaler Strafe nachgetragen werden. N. Bl. 1809 S. 285. S. 1541.

Innere Erfoderniſſe.

In dem Klaglibelle soll sowohl der Richter als Kläger und Beklagte, und wenn derselben mehrere sind, jeder specifice benannt werden. Cod. jud. c. 4. §. 6.

Es soll der Klagegrund angeführt und das Petitum so eingerichtet werden, daß es zur Geschichte und dem Klagegrund passe, und daraus ermessen werden könne, wie viel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache sey. Es soll nicht mehr, als was der Grund der Klage ausweiset, begehrt, und jeder geflissentlicher Exceß mit Verwerfung der Klageschrift, Verurtheilung in die Kosten, und anderen willkührlichen Strafen geahndet, endlich alles, was zu der Klage ihrer Eigenschaft nach gehört, allezeit von Amtswegen ersetzt, sohin auch hinsichtlich der Kosten, Schäden, Zinsen und Früchte, wenn schon in

dem

dem petito davon abstrahirt worden ist, das nämliche beobachtet werden.

Beruhet die Klage auf brieflichen Urkunden, so soll der Kläger dieselben sogleich mit der Klage übergeben. Im übrigen können sich die Theile in ihren Klagen wichtiger Allegationen bedienen, und auch responsa juris beibringen. Cod. jud. c. 4. §. 12.

16. August 1779. Offenbar ungegründete und mangelhafte Klagen sollen a limine gewiesen werden. G. S. v. 1784. S. 138.

Konkurs-Sachen.

M. s. u. Kompetenz.

Kumulirung der Klagen.

Mehrere Klagen, welche verschiedene in keinem litis consortio stehende Partheien betreffen, sollen in einem Klaglibelle niemals vermischt werden. Cod. jud. c. 4. §. 9.

Mehrere Klagen, welche einerlei Quelle haben, gegen eine Parthei können in einem Klaglibelle angebracht werden, wenn sie nicht widersprechend, präjudiciel oder so beschaffen sind, daß eine durch die Erwählung der andern aufgehoben wird, in welchem Falle sie gar nicht oder nur alternative und in subsidium kumulirt werden können.

Abänderung der Klage

hat nur vor der Kriegsbefestigung statt: nach der Litiskontestation muß, wenn eine Abänderung Cod. jud. c. 4. §. 13.

vom

vom Kläger vorgenommen werden will, ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil für seinen vergeblichen Kostenaufwand indemnisirt werden.

Einreichung der Klage.

Die Klage soll nach der Uebergabe bei Gericht gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präsentirt, in das Exhibiten-Protokoll eingetragen, und auf Begehren der Parthei weder das Exhibitum, zumal nach geschehener Kommunikation, noch die Beilagen, außer den Originalien, ohne erhebliche Ursache mehr zurückgegeben werden. Cod. jud. c. 4. §. 14.

Uebergang der Klagen auf die Erben.

Auf Seite des Klägers gehen alle Klagen ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehrere sind, auf jeden nach dem Maße seiner Erbportion, außer wenn sie durch Gesetz und Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt sind. Cod. jud. c. 4. §. 8.

Auf Seite des Beklagten gehen die Realaktionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Besitze der Sache sind, oder wenigst den Rechten nach, für Besitzer geachtet werden.

Persönliche Klagen aus Kontrakten erstrecken sich ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, außer wenn durch Gesetze oder gewisse Bedingnisse

nisse ein anderes festgesetzt ist, oder das Faktum, welches der Erblasser hätte leisten sollen, seine Person allein betrifft.

Erlöschung der Klage.

Alle Klagen erlöschen von der Zeit an, da sie hätten angestellt werden können, in der Regel mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Klage nicht mehr statt, außer man könnte beweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert, oder der Gegentheil gemahnt worden sey. Uebrigens ist es gleich, ob die Klage von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde. Cod. jud. c. 4. §. 3.

M. s. u. ex lege diffamari, Contendat und Wechselordnung.

Klaglibell.

M. s. u. Klage und Wechselordnung.

Klassen.

M. s. u. Konkursklassen.

Kleinigkeiten.

M. s. u. summarischen Prozeß.

Klöster.

M. s. in der Abtheil. Kirchensachen.

Kol-

Kollegialische Berathung.

M. s. u. Landgerichte.

Kommission.

1769. Die Verhinderungsursache bei einer angesetzten Kommission zu erscheinen, soll dem Richter bei Vermeidung des Kostenersatzes bei Zeiten angezeigt werden. G. S. v. 1771. S. 34.

Kommunaladministratoren

21. Juny 1812. haben die den Kirchenadministratoren zugestandenen Exekutionsbefugnisse in der Perception der Kommunalrenten. R.Bl. 1812 S. 1337.

Kompetenz.

A. In Auswanderungs-Sachen.

9. August 1809. In allen Auswanderungs- und Vermögens-Ein- und Ausführungs-Sachen ist die Lehen- und Hoheits-Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die vorhandene und kompetente Behörde. R.Bl. 1808 S. 1937.

B. In Bergwerks-Sachen.

14. Sept. 1809. Die Berggerichtsbarkeit wird in erster Instanz bei den Untergerichten, in deren Amtsbezirk der Streitsgegenstand liegt, mit Zuziehung des Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes ausgeübt; in zweiter Instanz von einem Senate der Appellations-Gerichte zu Bamberg, Amberg, München und Memmingen (nunmehr Neuburg) mit R.Bl. 1809 S. 1578.

mit Zuziehung eines Bergkommissärs; in dritter und letzter von einem ständigen Senate des Oberappellatios-Gerichts, dessen Mitglieder aus den Räthen der General-Bergwerks-Administration zum Theil genommen werden.

Zum Ressort dieser Gerichte gehören alle Bergsachen, und daher sowohl alle zu dem Bergregal gehörige Fossilien, als auch die außer den Gruben befindlichen zum Bergwerk gehörigen streitigen Gegenstände, welche jedoch das Bergwerk wirklich betreffen, aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und, als diesem eigenthümlich, eine ganz eigene Beschaffenheit haben müßen, daher sie auch in Sachen, welche nicht mehr in dem Eigenthume und Gebrauche des Bergbaues sich befinden, nicht kompetent sind. Ueber Bergschulden, Bergwerksplätze, wenn sie streitig werden, sich noch im Eigenthum des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerbe befinden, und wirklich zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind, ferner über die Bergbeamten und Offizianten aller Grade in allen unter den Begriff von Bergsachen gehörigen Gegenständen erstreckt sich gleichfalls die Berggerichtsbarkeit; in allen übrigen Sachen hingegen; sie seyen persönlich oder dinglich, streitig oder nicht streitig, sind die zum Bergbau gehörigen Personen den ordentlichen Zivilbehörden unterworfen.

Den Konkurs über das Vermögen eines Gewerken u. s. w. verhandelt und entscheidet das ordentliche Gericht, und das Bergwerks-Eigen-

thum

thum gehört zur Gemeinmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerkseigenthums bei den Berggerichten geschehen.

Endlich gehören auch alle Streitigkeiten, welche aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten, und umgewendet entspringen, vor die Berggerichte.

Die Berg-Polizei und das Berg-Disciplinarwesen über die Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute ressortiren einzig zu den Bergadministrations-Behörden, nur in Verbrechen derselben sind die ordentlichen Justizbehörden allein kompetent.

C. In Beschwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können.

8. August 1810. In Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, erkennt der geheime Rath. N. B. 1810. S. 644.

D. In Beschwerden über die Administrativ-Behörden.

17. Juny 1809. Wenn sich jemand von den administrativen Unterbehörden an seinen Rechten gekränkt glaubt, und von der obern Administrativstelle keine Ab- N. B. 1809 S. 1103.

hülfe erlangt; so darf man in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, zur Verfolgung seines Rechtes an die Gerichtshöfe sich wenden, und gegen dem Fiskus auftreten.

E. In Defraudations-Gegenständen, und zwar

a) in Maut-, Zoll-, Weggelds-, Salz- und Aufschlags-Defraudationen.

1. Dezbr. 1807. 8. März 1808 und 7. Okt. 1810.

Defraudations-Fälle in Zoll-, Maut-, Weggelds-, Salz- und Aufschlags-Gegenständen solcher Konsumtibilien, von welchen der Aufschlag durch die Mautämter erhoben wird, gehören in erster Instanz vor die Maut- und Hallämter, welche jedoch das Urtheil vor der Publikation an die ihnen vorgesetzte Mautinspektion einzusenden haben.

R.Bl. 1803 S. 1. R.Bl. 1810 S. 1017.

Die Beimauten und Stationen können die Defraudationsfälle, sobald sie bei jenen 25 fl., bei diesen 10 fl. übersteigen, nur aus besondern Auftrag der Zentral-Mautstelle behandeln. In keinem Falle darf aber die Stellung eines kompassirten Defraudanten wegen Prävention oder aus einem andern Titel von den Untergerichten verweigert werden. In zweiter Instanz erkennt die Steuer- und Domänen-Sektion, in dritter, wenn die Summe appellabel ist, der geheime Rath.

8. August 1808. 31. Dezem. 1808. 10. Jänner 1809 und 8. August 1810.

b) in Malz- und Branntwein-Defraudationen

R.Bl. 1808 S. 1869. R.Bl. 1809 S. 75. und 118. R.Bl. 1810 S. 641.

erkennen die Oberaufschlagämter in erster, die Fi-

Finanzdirektionen (Regierungen, Kammer der Finanzen) in zweiter, und der geheime Rath in dritter Instanz. Treten dabei auch Konfiskationen ein; so haben die Regierungen (Kammer der Finanzen) die Bescheidsentwürfe mit den Akten zur Bestätigung an das Finanzministerium einzusenden.

In geringfügigen Fleischaufschlags-Defraudationen kann auch das einschlägige Untergericht um die Vernehmung des Betheiligten requirirt werden, doch bleibt die Judikatur immer den Oberaufschlagämtern.

c) in Fleischaufschlags-Defraudationen.

7. August 1809. erkennen in erster Instanz die untern Polizeibehörden, in zweiter die General-Kreiskommissariate (Regierungen, Kammer des Innern), und in dritter, wenn summa appellabilis ist, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen, der geheime Rath. R.Bl.1813 S. 1009.

d. in Stempel-Defraudationen.

8. August 1808 und 8. August 1810.

In Defraudationen der Stempel- und Siegelgefälle erkennen die Siegelämter in erster, die Finanzdirektionen (Regierungen, Kammer der Finanzen) in zweiter, und wo die Strafe 400 fl. übersteigt, der geheime Rath in dritter Instanz. R.Bl.1808 S. 1869. R.Bl.1810 S. 641.

F. In Ehestreitigkeiten.

a) der Katholiken.

21. Nov. 1810.

Die Kompetenz in katholischen Ehestreitig- R.Bl.1810

keiten stehet, in so ferne es auf die Trennung der Ehe ankömmt, den geistlichen, rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen aber den weltlichen Gerichten zu.

b) der Protestanten.

26. August 1810. In protestantischen Ehestreitigkeiten erkennen in erster Instanz die Appellations-Gerichte, und in zweiter und letzter Instanz das k. Oberappellations-Gericht. R. Bl. 1810 S. 706.

c) in Ehestreitigkeiten vermischter Religionen.

4. August 1808. Der Gerichtsstand wird hiebei durch die Religion des klagenden Theils bestimmt, in so ferne es sich nicht um die bisher sogenannten bürgerlichen Wirkungen handelt. Diesem zufolge gebührt die Verhandlung und Entscheidung in Fällen, wo nicht die bürgerlichen Wirkungen das Objekt des Streites sind, dem zum protestantischen Ehegerichte konstituirten Appellationsgerichte, wenn der Kläger der protestantischen Religion zugethan ist, der katholisch geistlichen Behörde aber, wenn die Klage von einem Theile erhoben wird, der sich zur katholischen Religion bekennt. Nov. zur G. O. S. 76

Ist von der katholischen geistlichen Behörde auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; so kann dennoch das protestantische Ehegericht auf Beschwerde des protestantischen Theils auf die Auflösung der Ehe erkennen, wenn sie den protestantischen Ehegerichten gemäß ist.

M. s. in der Abtheilung Kirchensachen.

G.

G. In Forstsachen.

3. März 1789. Wenn es sich nicht um das Einforstungsrecht, sondern nur um die Art der Ausübung desselben, folglich um einen Forst-Polizeigegenstand handelt, sind die Administrativ-Behörden die verhandelnden und entscheidenden Stellen. M. G. S. Band V. S. 172.

27. August 1807. 1. Okt. 1808. 8. August 1810. [19. Jän. 1814. Entstehen über Forst- und Jagdhoheits-, so wie über die Wald- Grenz- und Eigenthums-Gerechtsame rechtliche Streitigkeiten; so tritt dabei das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden ein, so weit es Platz zu greifen hat. R.Bl.1807 S. 1459. R.Bl.1808 R.Bl.1810 S. 644. R.Bl.1814 S. 132.

Die Abwandlung der Forstfrevel unterliegt der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntnisse der einschlägigen Landgerichte und Forstämter.

Das Recht der zweiten Instanz gebührt dem General-Kreiskommissariate.

In letzter Instanz erkennt der geheime Rath.

13. April 1804. Die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten ist unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten den Justizbeamten übertragen. R.Bl.1804 S. 381.

18. Jänner 1805. Alle Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung der Forstservituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädigt werden sollen, haben die Untergerichte und Landesdirektionen als verordnete Instanzen in Kulturssachen zu entscheiden. R.Bl.1805 S. 381.

8. Dezem. 1803. 13. Febr. 1805. ## H. Ueber Gemeinde-Gründeansprüche. R.Bl.1803 S. 1025

Das Erkenntniß, welchen Antheil oder Anspruch R.Bl.1805

spruch die Mitglieder einer Gemeinde an den Gemeinde-Gründen haben, stehet den Kulturs-Stellen zu, wenn nicht ein Individuum das Privateigenthum eines Theiles oder des Ganzen durch besondern Akquisitions-Titel erweisen kann.

I. In Gewerbssachen.

4. Oktob. 1804. Die Justizstellen haben über Verleihungen in Gewerbssachen weder Einsicht zu nehmen, noch Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden zu untersuchen. Bei entstandenen Zweifeln und Widersprüchen ist, wenn sich die Kollegien nicht gütlich verstehen, die Entscheidung bei der höchsten Stelle nachzusuchen. R. Bl. 180. S. 871.

K. Ueber Kriegslasten.

3. Jänner 1807. 23. Febr. 1809. 3. August 1810. Streitigkeiten und einseitige Beschwerden über Kriegsstlasten, die Vertheilung derselben, die Bestimmung des Repartitionsfußes, Prägravirung gegen diesen, wie auch dießfallsige Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt, und sind von den General-Kreiskommissariaten (Regierungen, Kammer des Innern) unter Leitung des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse summarissime zu untersuchen und zu entscheiden, gegen deren Erkenntnisse der Rekurs an den geheimen Rath gehet. R. Bl. 1807 S. 53. R. Bl. 1809 S 385. R. Bl. 1810 S. 238.

Sind aber die Kriegslasten nur die Veranlassnng des Streitsgegenstandes, und hängt ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten ab; so ist hier die Kompetenz der Justizstellen begründet.

L.

L. In Kultursachen.

17. Juli 1808. — Alle Kultur-Streitigkeiten gehören in erster Instanz vor die Landgerichte mit Ausschluß der Polizei-Kommissariate und Stadtgerichte. In zweiter Instanz kömmt die Judikatur den General-Kreiskommissariaten (Regierungen, Kammer des Innern), und in dritter den geheimen Rathe zu, auch wenn zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen. — R.Bl.1808 S. 1649.

30. Jänner und 8. August 1810. — R.Bl.1810 S. 209 u. 641.

M. In Lehensachen.

25. August 1808. — Die eigene Lehengerichtsbarkeit ist aufgehoben, und alle streitigen Lehensachen werden nach den gewöhnlichen Formen vor den Gerichtshöfen vrhandelt, die nicht streitigen hingegen vor dem bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheten bestehenden obersten Lehenhof. — R.Bl.1808 S. 1929.

N. In Lottokontraventions-Sachen

1. Mai 1807. 14. August 1810. — gehört die Judikatur in erster Instanz den Polizeibommissariaten und Untergerichten, in zweiter den Regierungen (Kammer des Innern), in dritte, wenn eine appellable Summe vorhanden ist, dem geheimen Rathe. — R.Bl.1807 S. 790. R.Bl.1810 S. 674.

Eigentliche Amtssachen gehören vor die General-Lottoadministration, welche dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist.

O. In Majoratsgegenständen.

6. März 1809. — Die Ansprüche der Töchter und Nachgebornen — R.Bl.1809 S. 485.

nen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls ergeben könnten, hat eine geheime Raths-Commission aus den Mitgliedern der Gesetzgebungs-Sektion zu würdigen und auszugleichen, oder wo das nicht statt finden sollte, an den geheimen Rath zu bringen.

P. In Merkantil-Streitigkeiten.

31. Jänner 1806. Alle Merkantilschuld-Sachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander, für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bei dessen Eingebung die wechselseitigen Kontrahenten sich das Wechsel- und Merkanil-Gericht ausdrücklich bedungen haben, gehören zur Kognition des Wechsel-Gerichts. R. Bl. 1806 S. 43.

Q. In Nachsteuer-Sachen.

10. Jänner 1807. In so ferne die Streitigkeiten in Nachsteuer-Sachen nach administrativen Grundsätzen beurtheilt, und entschieden werden müßen, ghören sie vor die administrativen Stellen. R Bl. 1807 S. 146.

Die Gerichtsbarkeit des Oberappellations-Gerichts hingegen ist für die Berufungen in Nachsteuer-Sachen nur dann gegründet, wenn durch hinzugekommene Privatkontrakte oder durch lästig erworbene Befreiungen wirkliche Privat-Rechte entstanden, und diese als Justizgegenstände von den untern Justiz-Stellen abgeurtheilt worden sind.

Uebri-

Uebrigens ist in Nachsteuersachen, so lange sie nicht streitig sind, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse die verhandelnde und kompetente Stelle. Werden sie aber streitig; so gebührt die Judikatur den General-Kreiskommissariaten (Regierungen, Kammer des Innern), von welchen die Appellation bei einer appellabeln Summe an den geheimen Rath geht.

R. In Polizei-Sachen

17. July und 24. Sept. 1808. 8. August 1810. erkennen die Land- und Untergerichte, Polizei-Kommissariate und Polizei-Direktionen in erster und die General-Kreiskommissariate in zweiter Instanz. Von diesen Stellen gehet, wenn der Streit die appellable Summe von 400 fl., oder ein jus perpetuum betrifft, der Rekurs an den geheimen Rath.

R.Bl. 1808 S. 1649. et 2509. R.Bl. 1810 S. 642.

M. s. in der Abtheil. Rekurs.

S. In Post-Sachen.

17. Sept. 1808. 8. August 1810. 2. Nov. 1812. In Post-Reklamations-Sachen erkennen in erster Instanz die Oberpostämter, in zweiter die Regierungen (Kammer des Innern), in dritter, wenn die Summe appellabel ist, der geheime Rath, welchem auch die Judikatur in Beschwerden über Post-Beeinträchtigungen, und über Erkenntnisse in Dienstvergehen der Postbeamten in letzter Instanz zustehet. Ueber erstere erkennen die Polizei-Behörden in erster, und die Regierungen (Kammer des Innern) in zweiter, über letztere die General-Postdirektion ohne Bestimmung einer appellabeln Summe in erster Instanz.

R.Bl. 1808 S. 1231 et 1161. R.Bl. 1810 S. 642. R.Bl. 1812 S. 1915.

9. April 1814. 28. April 1815.

R.Bl. 1814 S. 817. R.Bl. 1815 S 375.

T. Ueber Privateigenthums-Abtretung zu öffentlichen Zwecken.

14. Aug. 1811.

Wenn die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken nothwendig erachtet wird, aber eine gütliche Uebereinkunft der einschlägigen Administrativ-Behörde mit den Betheiligten nicht statt findet, und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck verweigert; so hat die unterste administrative Justizbehörde nach vorgängiger summarischer Instruktion die Sache in erster, die einschlägige Regierung (Kammer des Innern) in zweiter, und der geheime Rath in dritter Instanz darüber zu erkennen. R Bl. 1815 S 724 — 727.

Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus obigen Gründen nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig; so hat die einschlägige Justiz-Behörde nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung des wahren Werthes desselben darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil

theil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden, dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

U. In Rechtsstreiten über Staats-Abgaben.

13. Aug. 1806. Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehrung, Minderung oder Peräquation von Staats-Abgaben handelt, gehören zu den administrativen Landesstellen, und es kann nur dann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichts-Höfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exekution auf eine onerose Art und rechtmäßig von dem regierenden Landesherrn selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. R.Bl.1806 S. 301.

V. In Salitterwesen.

28. Jänner 1815. In Streitigkeiten hierüber entscheiden die untern Polizeibehörden in erster, die General-Kommissariate (Regierungen, Kammer des Innern) in zweiter und letzter Instanz. R.Bl.1815 S. 103.

VI. In Streitigkeiten der Stiftungen.

8. Aug. 1810. In Streitigkeiten der Stiftungen unter sich erkennt der geheime Rath in letzter Instanz, wenn eine appellable Summe vorhanden ist. R.Bl. 1810 S. 644.

X. In Wechselsachen

26. Jänner 1807. 18. Mai 1809. — erkennen die Wechselgerichte zu Augsburg, Nürnberg und München in erster, die Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz. — R.Bl.1807 S. 219. R.Bl. 1809 S. 797.

24. July 1808. 24. Nov. 1812. — Die Kompetenz der Wechsel-Gerichte in München erster und zweiter Instanz wird auf die gesammten Bezirke des Isar- Regen- und Unter-Donaukreises ausgedehnt. — R. Bl.1808 S. 1794. R. Bl.1812 S. 1994.

Y. In Zoll-Patent-Sachen.

30. Sept. 1808. 8. August und 7. Oktob. 1810. — In Zoll-Patent-Sachen erholen die Land- oder Stadtgerichte die Strafe auf Anzeige der Siegelämter; in Appellations-Fällen über diese Strafen erkennt die Steuer- und Domainen-Sektion, und in letzter Instanz bei einer appellablen Summe der geheime Rath. — R.Bl.1808 S. 2309. R Bl 1810 S. 1018 u. 642.

M. s. Justizstellen und Verlassenschafts-Verhandlungen.

Kompetenz der Stadtgerichte.

In Injurien-Prozessen.

M. s. Injurien-Prozesse.

Kompetenz-Conflicte.

22. Juni 1813. — Wenn ein im Streit befangener Theil sich vor einer Behörde nicht einlassen will, und Foriveclinatorische Einrede entgegengesetzt, so entsteht hiedurch blos ein Streit unter den Theilen selbst über die Kompetenz dieser Behörde, und es hat das Gericht, bei welchem dieser Streit anhänget, über die gegen dessen Zuständigkeit vorge-

gebrachte Einrede selbst zu entscheiden, gegen welches Urtheil sodann die Berufung zur höhern Instanz statt findet, wornach im weitern Berufungs-Falle das Urtheil der obern Instanz die volle Rechtskraft erhält, gegen welche kein weiterer Rekurs statt findet.

Ergiebt sich aber bei einem Streite ein Widerspruch zweier Behörden unter sich, so daß die eine die Zuständigkeit der andern bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, so ergiebt sich hieraus ein Kompetenzkonflikt, und hier können diese Behörden als Selbstbetheiligte, und in eigener Sache nicht mehr erkennen, sondern sie haben sich auf folgende Art zu verhalten:

1) Gleich bei Entstehung des Kompetenzkonfliktes sollen die Behörden, deren jede einen Gegenstand zu ihrem Geschäftkreise rechnet, oder von sich ablehnt, sich die Gründe ihrer Kompetenz freundschaftlich mittheilen; sie sind verantwortlich, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund Kompetenzkonflikte veranlassen, und daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der bessern Aufklärung und Ueberzeugung folgen. Bis sich zwei Behörden darüber vereinigt haben, beruhet die Sache, vorbehaltlich der provisorischen Verfügungen, welche die Umstände erfodern.

2) Sind es Unterbehörden, z. B. Stadtgerichte, Polizei-Commissariate, Landgerichte, Rentämter u. dergl., welche sich über die Aus-

gleichung ihres Gegenstandes nicht vereinigen können; so hat jede solche Unterbehörde an die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle umständlichen Bericht zu erstatten, und diese Stellen suchen durch Kommunikation den Konflikt zu heben, wenn derselbe aus einem Mißverständnisse der Gesetze und Verordnungen entstanden ist.

3) Bleibt der Versuch einer Vereinigung unter den im Konflikte stehenden Behörden fruchtlos, oder befinden sich höhere Stellen im Konflikte, oder ergiebt sich, daß eine Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Gesetze oder Verordnungen den Konflikt hervorgebracht haben; so muß jede Stelle an das einschlägige Ministerium Bericht erstatten, von welchem dann nach Umständen entweder durch Kommunikation der Konflikt gehoben, oder die Entscheidung des Königl: geheimen Raths veranlaßt wird.

Koncepte.

M. s. Raths-Concluſa und Koncepte.

Konkurs-Prozeß

ist entweder partikulär oder universel, je nachdem nur einige Gläubiger zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, und ihre Forderungen nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil desselben betreffen; oder hingegen der Schuldner nicht mehr zahlungsfähig ist, Cod. jud. c. 19. §. 1.

ist, und folglich alle seine Gläubiger durch öffentliche Proklame zur Stellung und Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen werden.

Der Universal-Konkurs soll bei der Obrigkeit vorgenommen werden, unter welcher der Schuldner auch sonst mit seiner Person stehet, außer, wenn der größere Theil seiner Güter unter einer andern Obrigkeit liegt. Cod. jud. c. 19. §. 2.

Bei dem Partikular-Konkurs soll man die Pfand- und Real-Ansprüche bei der Obrigkeit des Orts, wo das Pfand liegt, anbringen, doch stehet es dem Gläubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern nur hypothecam generalem hat, frei, ob er ihn da, oder bei dem Gerichtsstande, worunter er der Person nach stehet, belangen wolle.

2. Juni 1811. Der allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich bei auswärtigen Gerichten, Fälle einer besondern Uebereinkunft ausgenommen, nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder die daselbst anhängigen Prozesse. R. Bl. 1811 S. 745.

Anfang des Universal-Konkurses.

Dieser fängt mit dem öffentlichen Anschlage der Gantproklama an. Cod. jud. c. 19. §. 3.

M. s. u. Ediktalvorladung und u. Ediktstäge und Fiskus.

Legitimation zum Konkurse.

Wer sich bei dem Konkurse nicht in eigener, sondern in fremder Sache meldet, soll sich Cod. jud. c. 19. §. 8.

1) bei Verlust der Forderung genügend hiezu melden, und am ersten Ediktstage seine legale Vollmacht übergeben. Vormünder und Kuratoren, welche nicht bei dem nämlichen Gerichte, wo der Konkurs anhängig ist, bestellt wurden, sollen

2) an dem erwähnten Tage das tutorium oder curatorium in forma probante beibringen.

3) Cessionarii, creditores creditorum sollen sich mittelst ihrer Cessionsinstrumente, und respektive richterlichen Erkenntnisse, wodurch ihnen die Forderungen bereits in solutum überlassen worden sind, legitimiren.

4) Jene, welche in einer Schuldforderungs-Sache vorher schon bei dem nämlichen Gerichte ad totam causam bevollmächtigt gewesen sind, brauchen keine neue Vollmacht, sondern es ist genug, wenn sie sich auf die vorige Vollmacht berufen.

5) Ist mandatum praesumtum in concursu so weit hinlänglich, daß die Ratifikation desjenigen, was in Kraft eines solchen Mandats bei dem ersten Ediktstage verhandelt wurde, an dem nächstfolgenden Ediktstage, jedoch sub poena praeclusi beigebracht werden soll und kann.

6) Im Falle nun gegen die beigebrachte Legitimation wegen eines davon befindlichen Mangels excipirt wird; so kann der Defekt noch am letzten Edikstage, nachher aber nicht mehr ersetzt werden.

7)

18. Febr. 1784.

7) Wenn ein Hofmarks- oder Stiftungs-Verwalter eine in seine Verwaltung einschlagende Forderung in concursu creditorum bei dem ersten Ediktstage vi officii anbringt, aber die Verwaltung weder bei dem foro concursus judicialiter bekannt, noch von den Mitgläubigern tacite vel expresse eingestanden, sondern bei dem zweiten Ediktstage widersprochen wird, so hat sich der angebliche Verwalter sub poena praeclusi bei dem dritten Ediktstage mittels der Ratifikation oder durch den Bestallungsbrief, oder sonst gebührend zu legitimiren. G. S. v. 1784. S. 1481.

8) Wenn in puncto legitimationis weder von dem Schuldner, noch von dem Gläubiger etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter im Konkursprozesse sich von Amtswegen nicht damit aufzuhalten. Cod. jud. c. 19. §. 8. n. 7.

Richterliches Verfahren während dem Konkurse.

Das juramentum calumniae und cautio de judicio sisti et judicatum solvi darf weder dem Schuldner, noch dem Gläubiger in concursu zugemuthet werden. Cod. jud. c. 19. §. 9.

Die drei Ediktstage müßen genau eingehalten, und weder auf Instanz der Partheien, noch von Amtswegen verlängert werden. Eines Konkursmazialgesuches oder Erkenntnisses bedarf es hiebei nicht.

Sowohl dem Schuldner, als dem Gläubiger steht es frei, nicht nur sämmtliche Konkurs-

Akten in praesentia judicis, actuarii vel registratoris einzusehen, sondern auch Abschriften davon zu begehren.

31. August 1814. Wenn den Ediktalladungen bei Konkursen eine vorläufige Tagesfahrt zur summarischen Einsicht der Akten und des Passivstandes vorausgehet; sind die Stiftungs-Administrationen hievon in Kenntniß zu setzen. Ungedr.

Auch soll man bei solchen Tagsfahrten eine Location der Gläubiger im Wege der gütlichen Uebereinkunft nach vorgehend summarischer Erörterung jeder Forderung versuchen.

Die Bescheinigung der Kopirung der Vorladungen soll auf den Konzepten beigesetzt werden.

24. März 1814. Gleich nach geschlossener Liquidation soll sowohl das Liquidations-Protokoll, sammt den dazu gehörigen Belegen, als auch alle übrige vorhergehende und einschlägige Akten den betheiligten königlichen Stiftungsfiskalen mitgetheilt werden. Ungedr.

14. Nov. 1812. Im Konkursverfahren soll genau die Vorschrift der Gerichtsordnung cap. 19. §. 4. durch Anberaumung geräumiger Termine, promte Kommunikation der Akten an die Kronfiskale und Abtheilung des letzten Ediktstermins in zwei Hälften beobachtet werden. R. Bl. 1813 S. 1913.

Beweis bei Konkursen.

Dieser soll nie vom Richter auferlegt, sondern von den Partheien selbst angetreten werden. Cod. jud. c. 19. §. 10.

A. Durch Zeugen.

Was den Zeugenbeweis betrifft, so sollen gleich am ersten Ediktstage sub poena praeclusionis die Probatorial-Artikel sammt dem directorio und der denominatione testium überreicht, darüber am andern Ediktstage sub poena liquidi et confessi mit den exceptionibus et responsionibus verfahren, dann ohne Relevanzspruch sogleich zum wirklichen Zeugenverhör geschritten, die Aussage am dritten Ediktstage publizirt, hierüber sowohl vom Beweisführer als den gegentheiligen Interessenten mehr nicht, als eine einzige Schrift zur Deduktion, und resp. Refutation und Konklusion innerhalb des zu präfigirenden peremtorischen Termins gestattet, sondern die causa pro conclusa angenommen werden.

Die erst bei dem zweiten oder dritten Ediktstage zum Vorschein gekommenen articuli probatoriales sollen nicht mehr geachtet werden, außer, wenn

1) durch einen körperlichen Eid oder sonst in continenti dargethan werden kann, daß man von dem Anspruche oder von dem Beweise durch Zeugen nicht eher Wissenschaft erlangt habe, oder

2) ein Gegenbeweis geführt, und die vorgeschützte Exception oder Replik zu erweisen gesucht wird.

B. Durch Dokumente.

Bei dem Beweise durch Documente sollen Cod. jud.

 c. 19. §. 11.

selbe außer vorigen speziellen Fällen ebenfalls sub poena praeclusionis ohne Unterschied an dem ersten Ediktstage in forma probante produzirt, und sowohl dem Schuldner, als den Mitgläubigen zur Einsicht vorgelegt, hierauf aber aber von denselben an dem zweiten Ediktstage entweder recognoscirt oder diffitirt werden, außerdem das Dokument, wenn weden das eine noch das andere geschehen ist, pro recognito gehalten wird.

In casu diffessionis hat der Produzent am dritten Ediktstage den Beweis sub poena praeclusi zu machen, dagegen der Diffitent am nämlichen Tage zuförderst den Diffessionseid sub poena recogniti abzulegen.

Uebrigens sollen die produzirten Originalien entweder bei Gericht wohl verwahrt, oder den Gläubigern auf Begehren nach genommenen legalen Kopien zurückgegeben werden.

C. Mittels Eid.

Wenn die eingeklagte Schuld durch einen Eid bewiesen werden soll, so soll derselbe Cod. jud. c. 19. §. 12.

1) dem Schuldner am ersten Ediktstage deferirt und am zweiten abgelegt oder referirt, und wenn weder das eine noch das andere geschieht, das juramentum pro relato gehalten werden.

2) Juramentum suppletorium soll der Gläubiger am ersten Ediktstage begehren, und wenn dagegen am zweiten Ediktstage nichts eingewendet wird, am dritten abschwören;

bei

bei vorkommenden Einwendungen soll der Richter in dem Prioritäts-Erkenntnisse darüber erkennen, und die Forderung dem Gläubiger in der gehörigen Klasse nicht anders als mit dem Anhange, daß er sie mit einem Eide erhärte, eventualiter zusprechen.

3) Wenn die Exception oder Replik durch den Eid erwiesen werden soll, so ist man zwar an die gedachten Ediktstage so genau nicht gebunden, doch soll hierin schleunig mit abgekürzten Terminen verfahren werden.

Liquidirung schon abgeurtheilter oder noch anderer im Streite begriffener Forderungen.

Alle Forderungen müßen am ersten Ediktstage sub poena praeclusi in quanto et quali angegeben, und an den nachfolgenden Ediktstagen so weit liquidirt werden, als zur Entscheidung der Prioritäts-Punkte nöthig ist. Die Hauptliquidation soll aber bei dem Gerichte fortgesetzt und beendigt werden, wo sie einmal anhängig ist, wobei den übrigen Gläubigern sammt und sonders zu interveniren frei stehet. Das Prioritäts-Erkenntniß soll dadurch nicht aufgehalten, sondern die noch streitige Forderung eventu l vorgetragen werden. Cod. jud. c. 19. §. 13.

Eine schon abgeurtheilte Forderung soll in keine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern sich deßwegen nur ad acta bezogen, und davon soviel angeführt werden, als den Prioritätspunkt betrifft.

Liquidation weitläufiger Forderungen.

Forderungen, welche eine sehr weitläufige Liquidation erfordern, sollen zwar in einem beiläufigen und wahrscheinlichen Quantum eingeklagt, aber zur Vermeidung aller Verwirrung separatim behandelt, und nach Beschaffenheit der Sache an das forum, wohin sie gehört, zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden. Cod. jud. c. 19. §. 14.

Prioritäts-Urtheil.

In diesem soll der Richter jedem Theile die ihm gebührende Stelle, ungeachtet etwa aus Verstoß eine andere begehrt worden wäre, anweisen. Stimmen die statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation oder der Kontrakt errichtet worden ist, mit den statutis loci, wo der Konkurs verhandelt wird, nicht überein, so soll quoad solennia contractus auf die erstern, quad jus prioritatis et classificationis aber auf die letztern gesprochen werden. Zur Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses ist eine Special-Citation der Kreditoren nicht nöthig, sondern die Sentenz soll ad valvas publicas judicii affigirt, und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abschrift ertheilt werden. Uebrigens soll die Entscheidung in Konkurssachen so viel möglich beschleunigt werden. Cod. jud. c. 19. §. 15

Appellation und Revision.

Hiemit soll es im Korkurse wie mit andern do. §. 16

Appellationssachen gehalten, und ohne weitere Kommunikation oder Schriftenwechsel allzeit nur über die acta priora gesprochen werden.

Effectus suspensivus erstreckt sich aber nur auf jene Punkte, worüber in specie appellirt worden ist, oder auf dasjenige, was durch unzertrennliche Konsequenz davon abhängt. Die von einem Gläubiger eingewandte Appellation kann auch andern Mitgläubigern zu Gute kommen, so weit sie die nämliche causam gravaminis haben. Der Appellant soll sich aber des in appellatorio erhaltenen obsieglichen Urtheils nur gegen den appellatorischen Theil allein zu erfreuen haben.

Restitutio in integrum

Hat, wenn die Gantmassa schon vertheilt ist, weder ex capite minorenitatis, noch instrumentorum noviter repertorum, noch unter anderm Vorwande mehr statt. Cod jud. c. 19. §. 16. n. 4.

Re adhuc integra aber soll das Restitutionsgesuch im Konkurse, eben so wie außer demselben, behandelt werden.

M. s. u. Restitutio in integrum.

Remedium nullitatis

Hiebei hat es vorige Beschaffenheit.

Exekution im Konkurse.

Nach beschlossenem Konkurse soll des Schuldners Hab und Gut gerichtlich inventirt, und unter Cod. jud. c. 19. §. 17.

ter Kuratorei gesetzt, sodann licitando verkauft, und der erlöste Kaufschilling dem Prioritäts-Erkenntniß gemäß unter den Gläubigern vertheilt werden.

Wenn das vergantete Gut keinen Käufer findet, der mehr oder soviel darbiethet, als die Schuldforderungen betragen; so tritt das jus delendi ein, wobei jeder Gläubiger drei Tage Bedenkzeit hat, jedoch nach derselben eine noch-malige jedoch letzte Ausrufung statt findet.

Liegt das Gut unter einem andern Gericht; so soll die Subhastation von dem judice loci rei sitae auf Requisition vorgenommen werden, welchem jedoch keine Adjudikation, noch Klassifikation und Distribution der Kaufschillingsgelder gebührt. Die Vertheilung der Gelder soll unter dem Vorwande, daß noch eine oder die andere Forderung ad separatam liquidationem verwiesen worden, nicht verschoben, sondern entweder so viel, als die in suspenso gelassene Forderung beträgt, einstweilen in deposito behalten, oder den nachstehenden Gläubigern gegen hinlängliche Kaution ausgefolgt werden.

M. s. u. Contradictor communis und Kurator.

Partikular-Zahlungen vor und nach angefangenem Konkurse.

Alle von dem Schuldner vor Anfang des General-Konkurses geleisteten Partikularzahlungen oder gemachten Veräußerungen können nur Cod. jud. c. 19. §. 19.

von den ältern gleich privilegirten Gläubigern widerrufen werden, es seye denn, daß die Sache weder in natura vorhanden, noch dolose geschehen ist.

Hat der Besitzer selbst Antheil an der Gefährde, oder die Sache titulo lucrativo erlangt; so soll dieselbe auch ohne Wiedererstattung des Werthes herausgegeben werden.

Was der Schuldner nach dem Generalkonkurse, oder gegen Obrigkeitliches Verbot wie immer veräußert, oder onerirt, ist ohne Kraft.

Während dem Konkurse sollen alle Partikularzahlungen, außer an arme bedürftige Gläubiger, denen der nöthige Unterhalt einstweilen ex massa auf Abschlag ihrer Forderung, so weit es ohne anscheinende Verlurstsgefahr und Nachtheil anderer gleich oder mehr privilegirten Gläubiger geschehen kann, verabreicht werden darf, von der Obrigkeit eingehalten werden.

Der Wittwe gebührt von ihres Mannes Vermögen nicht nur die nöthige Alimentation nach Gestalt ihres Standes, Heurathgutes und des Mannes Verlassenschaft, sondern sie soll auch wider ihren Willen aus dem Besitze der hinterlassenen Habe und Guts während des Prozesses nicht gesetzt werden, wobei sie aber ordentliche Rechnung über ihren eingenommenen Unterhalt ablegen, und auf Begehren hinlängliche Sicherheit leisten muß.

Manifestirung des Vermögens.

Der Schuldner ist verbunden, sein sämmt- Cod. jud. c. 19. §. 20

liches Vermögen getreulich anzuzeigen, und auf Begehren des Kurators oder der Gläubiger den Manifestations-Eid abzulegen.

Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkurse.

Cod. jud. c. 19. §. 20.

Derselbe haftet auch noch nach dem Konkurse, wenn er wieder zu Kräften kömmt, allen jenen, welche das ihrige nicht erlangt, oder sich bei dem Konkurse nicht gemeldet haben.

Prioritäts-Rechte der Gläubiger.

7. Sept. 1807. R. Bl. 1807 S. 1465.

Die Unterthanen fremder Staaten sind den baierischen hinsichtlich der Lokation ihrer Forderungen gleich gestellt, es müßte denn das Retorsionsrecht das Gegentheil erfordern.

Ueber den Vorzug der Gläubiger in concursu gilt folgende Regel.

1) der Gläubiger, welcher in der vorhergehenden Klasse stehet, wird denen in der nachstehenden vorgezogen. Cod. jud. c. 20. §. 1.

2) Mehrere Gläubiger von verschiedener Art und Gattung in einer Klasse folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Klaße genannt sind, und wenn endlich mehrere Gläubiger von einerlei Art und Gattung in der nämlichen Klasse und Sache zusammenkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, und wenn auch hierin eine Gleichheit ist, und die Sache zur allseitigen Befriedigung nicht hinreicht; so konkurriren sie pro rata debiti.

Konkurs-Klassen.

Erste Klasse.

Hieher gehören die auf den Konkursprozeß erlaufenen Gerichtskosten, soviel hievon die Gläubiger insgesammt betrifft. Cod. jud. c. 20. §. 2.

Zweite Klasse.

Hieher werden gerechnet:

1) Die Funeralkosten, worin aber alles Uebermaß abgeschnitten werden soll; do. §. 2.

2) die auf gebrauchte Aerzte, Arzneien, Krankenwärter, während der letzten Krankheit erlaufenen Kosten.

Dritte Klasse.

In diese kommt der Liedlohn, welchen der Mann mit seinem Pfluge oder Vieh entweder selbst, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch was Dienstbothen, Taglöhner, Handwerksleute auf der Stör verdienen. Doch versteht sich alles dieses nur von einem Jahreslohn. Was älter ist, gehört unter die Kurrentposten, wohin sich auch die Salarien und Rekompensen für Advokaten, Hofmarksrichter, Verwalter und dergleichen, dann der Lohn der überflüßigen und dem Stande des Schuldners nicht angemessenen Domestiken eignen. Cod. jud. c. 20. §. 4.

Vierte Klasse.

Hieher gehören folgende Posten:

1) Was zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes, oder einer andern Sache an Geld oder Baumaterialien do. §. 5.

vor-

vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wurde, auch ohne Bedingung einer ausdrücklichen Hypothek;

2) Alle ordentliche und außerordentliche Landessteuern, Acciß, Umgeld, Auffschlag und andere dergleichen dem gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Abgaben, welches Vorzugsrecht sich auf das ganze Vermögen erstreckt;

3) Das vorgeliehene Saamengetreide, wie auch das zu seiner Erkaufung verwendete Geld mit Beschränkung auf die Feldfrüchte desselben Jahres, wenn nur die Felder wirklich damit besäet worden, und die Früchte in demselben Jahre in natura vorhanden sind, sonst ist es eine Kurrentpost.

4) Was zur Erkaufung oder neuen Erbauung eines Hauses, oder einer andern Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher Verpfändung des- oder derselben vorgestreckt und verwendet wird;

5) wer sich bei Verkaufung seines Gutes zur Zeit, da er dasselbe noch in seiner Gewalt gehabt hat, hierauf ein ausdrückliches und Spezialunterpfand für den Kaufschilling vorbehält.

6) Was zum Erkaufe oder zur Erbauung eines Gutes aus einer Vormundschaft oder von einer Kirche, einem Spital, Allmosenkasse, oder einer andern von der ordentlichen Obrigkeit erlaubten, und den Minderjährigen gleichge-

geschätzten Kommunität, oder Konfraternität Geld geliehen wird.

7) Die grundherrlichen Forderungen an Stift, Gült, Laudemien, Küchendienst, und an den zu Geld angeschlagenen und unpartheiisch geschätzten Gutsabschleif mit Beschränkung auf des Grundholden Gerechtigkeit und alle vorhandene Früchte. Borgt der Grundherr die Gült über drei Jahre, so hat er das Vorzugsrecht salvo ceteroquin jure hypothecae nur auf eine Jahresgült, außer er könnte beweisen, daß der Unterthan durch Unglücksfälle an der Entrichtung seiner Giebigkeiten gehindert worden, oder die Gült nicht alle Jahre, sondern nur zu zwei oder drei Jahren gereicht zu werden pflege, in welchem Falle die zwei- oder dreijährige Gült allezeit nur für eine erachtet wird.

Auf die auf das Gut gebrachte Fahrnisse hat der Grundherr ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber den ältern hypothecariis nicht vor.

8) Gehören die von Schutz- oder Jurisdiktionswegen abzureichenden Vogteigülten ebenfalls hieher, und

9) versteht sich alles das, was sub Nro. 1. 4, 6 et 7 von dem Vorzugsrechte verordnet ist, nur allein von den verbesserten, erkauften oder erbauten Gütern, und so viel Grund- oder Vogtherrn betrifft, von den grund- und vogtbaren Gütern und vorhandenen Früchten.

Dagegen hat, wenn einem aus den Gläubigern noch dazu auch andere Güter verschrieben worden sind, er auf denselben kein Vorzugsrecht vor andern ältern hypothecariis zu genießen.

Fünfte Klasse.

In diese Klasse gehört:

1) des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heurathgute, womit sie auch allen ältern stillschweigenden Hypotheken vorgehet, Cod. jud. c. 20. §. 6.

2) eine schon vor den Heuraths-Pakten ausdrücklich konstituirte Hypothek gehört gleichfalls hieher, und gehet dem Heurathgute vor.

3) Rücksichtlich der von der Ehefrau dem Manne zugebrachten Paraphernalgüter, worauf sie sich die Administration nicht ausdrücklich vorbehält, hat sie von Zeit der errichteten Eheverträge an ein stillschweigendes Unterpfand. Wenn dießseits keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden ist; so erhält sie dasselbe von der Zeit an, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder den Kaufschilling, wenn das Gut verkauft, wurde, eingenommen hat. Endlich hat sie es auch wegen der Morgengabe, Wiederlage und des Wittwensitzes, wenn derselbe statt der Wiederlage ist, von dem Hochzeittage an, gehet aber deßwegen andern ältern Gläubigern nicht vor.

4) Keine Ehefrau kann sich der erwähnten Vor- und Unterpfandsrechte erfreuen, wenn sie

a) ein offenes Gewerbe treibt,

b) wenn sie sich in rechtsgehöriger Form als Prinzipalschuldnerin mitverschreibt, oder gut stehet und sich hiebei ihrer weiblichen Freiheiten begiebt, in welchen Falle sie jedoch in executione nur jenen Gläubigern auszuweichen hat, zu deren Gunsten die Renunziation geschehen ist;

c) wenn sie kundbar oder erweislich an des Mannes Verderben und Schuldenlast durch üble Hauswirthschaft Schuld trägt, und endlich, wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heurathguts oder der Paraphernalien rechtsgehörig nicht erwiesen werden kann. Dieser Beweis wird:

5) nicht nur durch Zeugen oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemannes eigenes Geständniß bewirkt, in welch letzterem Falle aber zum Beweise erfordert wird,

a) daß das Heurathgut in den pactis dotalibus vorläufig versprochen,

b) der Empfang mittelst einer besondern Quittung von dem Ehemanne bescheinigt, und

c) durch zehnjährige Kohabitation bestätigt sey; außerdem, und wenn an den zehn Jahren etwas mangelt, soll die Quittung durch einen siegelmäßigen Zeugen nebst dem Ehemanne mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Zeugen und des Mannes Quittung, oder ohne Quittung

tung durch zwei Zeugen bewiesen seyn. Dieses alles wird aber jedoch nur auf den Fall erfordert, wenn der Beweis gegen die Gläubiger oder Kinder erster Ehe gemacht werden soll, und dieselben nebst den heurathlichen Sprüchen nicht völlig befriedigt werden können.

6) Zum Beweis der Paraphernalien reicht gleichfalls das bloße Geständniß des Ehemannes allein nicht zu.

7) Zu förmlichen Heurathsverträgen wird entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von den Prinzipal-Kontrahenten, sondern auch wenigstens von fünf Zeugen erfordert, wenn dieselben als eine letztwillige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung, und nicht blos als ein widerruflicher Vertrag unter Lebenden, wie es im Zweifel vermuthet wird, errichtet werden.

8) Was in andern unförmlichen Heuraths-Verträgen versprochen wird, soll nur für ein Paraphernum, wenn die Illation erwiesen ist, zu erachten seyn.

Sechste Klasse.

Die sechste Stelle gebührt den Pupillen und Minderjährigen, Kirchen, Spitälern, Allmosenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Kommunitäten und geistlichen Bruderschaften, in ihrer Vormünder- respektive Pfleger-Verwalter-Zunftmeister- und sogenannten geistlicher Väter-Habe und Gut von der Zeit an, da sie sich ver-

Cod. jud. c. 20. §. 7.

und

möge obrigkeitlichen Auftrages, oder sonst eigenmächtiger Weise der Vormundschaft oder Verwaltung unterzogen haben.

6. März 1805. Die Baufälle der Pfarrhöfe, und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude gehören in Konkursen über das Vermögen der Pfarrer von der Zeit der Uebernahme des Pfarramtes an, in die sechste Klasse, in so ferne nämlich der Pfarrer ganz oder zum Theil zur Reparatur verpflichtet war. In der obern Pfalz haben die Baufälle nur den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Gläubigern auszuweichen. R.Bl.1805 S. 225.

Siebente Klasse.

In diese kömmt

1) der Fiskus, wo er Kraft eines Kontrakts, oder, anvertrauten Verwaltung bei jemand etwas zu fordern hat, doch gebührt ihm Cod. jud. t.20. §. 8.

2) deßwegen vor den ältern, sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorzugsrecht, außer in jenen Gütern, welche der debitor fisci erst nach dem errichteten Kontrakte oder nach der übernommenen Administration neuerlich akquirirt hat, indem er hierin

3) dem Heurathgute und andern in der sechsten Klasse benannten Personen vorgeht, wenn der Ehemann schon vor der Erlegung des Heurathguts oder der Vormund und Verwalter vor Antretung der Vormundschaft und Verwaltung dem Fiskus verbunden gewesen ist. Den Gläubigern in der ersten, zwei-

ten, dritten und vierten Klasse aber geht der Fiskus.

4) weder in gedachten neo-aquisitis noch andern Gütern jemals vor.

14. April 1755. 5) Das Privilegium des Fiskus nimmt seinen Anfang mit der Anstellung des Beamten, wenn auch gleich die veruntreuten Staats-Renten lange nachher ausgeschrieben oder fällig wurden. M. B. S. 1784. S. 21.

6) Im Zweifel, ob die Güter von dem Schuldner erst nach der Anstellung erworben worden sind, liegt dem Fiskus, im Falle er sich darauf gründet, der Beweis ob. Cod. jud. c. 20. §. n. 6.

7) Wenn der Fiskus nicht Kraft eines Kontraks, sondern wegen Strafe, Kadicität, oder Erb- und Herrenlosigkeit etwas fodert; so steht er hierin allen Gläubigern, sowohl hypothecariis als chirographariis nach.

27. July 1773. Gegen alle mautbare Güter, welche der Konfiskation unterliegen, tritt die poena commissi sogleich ein. Wenn der Militär-Fiskus nicht blos titulo lucrativo, sondern aus einem andern ebenfalls onerosen Anspruch an das zur Konfiskation geeignete Vermögen eines Militärverbrechers etwas zu fodern hat; so tritt das Vorzugsrecht desselben ein. Auf gleiche Weise hat dieses Privilegium statt, wenn des Verbrechers Vermögen schon wegen einer frühern Desertion verwirkt, jedoch noch nicht ein eingesendet war. G. S. v. 1784. S. 80.

25. July 1806. R. B. 1806 S. 283.

8) Unter den Fiskalischen Forderungen ist übrigens nicht nur das, was der Landesherrschaft von Fiskus wegen zusteht, sondern auch dasjenige, was die ehemaligen Landschaften wegen Steuern, Aufschlägen und dergleichen Gefällen bei den bestellten Ein-Einnehmern zu suchen hatten. Cod. jud. c. 19. §. 8. n. 8.

14. Nov. 1793. Gleich nach dem Fiskus und noch vor den Wechselforderungen kommen die Forderungen der inländischen Fabriken und Manufakturen. M. G. E. 1797. S. 140.

29. Jänner 1774. Gleiches Privilegium haben die landerherrlichen eigenen Bergwerks-Fabriken von Eisen, Eisenstein, Vitriol nnd Gallmai. G. S. v. 1784. S 86.

22. Nov. 1784. Eben so wurde dieses Vorzugsrecht auf die bereits errichteten, oder in Zukunft etwa noch zu errichtenden Wein-Niederlagen ausgedehnt. G. S. v. 1784. S. 371.

24 Nov. 1785. In diese Klasse gehören auch die Wechselforderungen, welche einmal von dem Wechselgerichte als richtig anerkannt sind, jedoch so, daß sie den ältern sowohl stillschweigenden, als ausdrücklichen Hypotheken ausweichen. G. S. v. 1788. S. 74.

19. July 1787. 6. Dez. 1808. Doch fängt dieses Vorzugsrecht erst von der Zeit an, da sie von dem Wechselgerichte als richtig anerkannt wurden; auch wird jeder Wechselbrief, der in der Stadt München auf ein Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, nur in jenem Falle, wenn rücksichtlich des Hauses bei dem Grundbuche die Vormerkung geschehen, oder rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konsens beigebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der ge- G. S. v. 1788. S. 132. R. B. 1813 S. 17.

ehehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Konsenses erst mit verstandenem Prälations-Rechte begnadigt, außer verstehenden Requisiten aber rücksichtlich des Hauses oder des grundbaren Stückes unter die Kurrentposten gehörig seyn solle.

27. Sept. 1810. 28. Juli 1807 23 July 1807.

Alle Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer sollen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben, welche Vorzüge sich jedoch auf weiter gar nichts, als auf das gerichtliche Verfahren, nicht einmal im Wechsel- sondern bloß im Exekutiv-Prozesse überhaupt beziehen, indem für die Bierschulden die Vorzugsrechte im Konkurse erst künftig bestimmt werden, und demnach dieselben so lange, als dieses noch nicht geschehen ist, noch gar kein Vorzugsrecht im Konkurse zu genießen haben. V.Bl.1806 S. 385. R.Bl.1807 S. 1295. §. 29. Ungedr.

Daher hat auch die wechselmäßige Verjährungszeit bei Bierschulden nicht statt, indem diese keine Wechselschulden sind, und die Gleichstellung zwischen beiden sich blos auf die Schleunigkeit des Verfahrens und der Exekution erstreckt.

Das Appellations-Fatale bei Bierschulden in Konkurssachen ist das gewöhnliche nach der Gerichts-Ordnung cap. 15. §. 6., weil Wechselschulden und Bierschulden immer etwas ganz verschiedenes sind, und die gesetzlich ausgesprochene Begünstigung der letzten blos das gerichtliche Verfahren außer einem Konkurse betrifft.

Was übrigens die Anfoderung an den Bier-

geldschuldner betrifft, so genügt auch bloß außergerichtliche.

Achte Klasse.

In diese kommen alle diejenigen, welche auf des Schuldners Gütern eine General- oder Spezialhypothek und Versicherung haben, wobei aber folgendes zu merken ist: Cod. jud. c. 20. §. 9.

1) Geht unter solchen Hypothek-Gläubigern allezeit die ältere Schuld der jüngern vor.
2) Wenn die ausdrückliche Pfand-Verschreibung älter ist, als eine von den in der 5, 6, und 7ten Klasse bemerkten Posten; so gehet sie auch derselben vor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5te oder respektive 6te und 7te Stelle, ausgenommen was die fiskalischen Forderungen in neo-aquisitis betrifft.

Den Gläubigern der ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse hingegen weicht dieselbe ungeachtet des Alters allzeit aus.

3) Soll die Verpfändung oder Verschreibung grundbarer Güter mit des Grundherrn Bewilligung geschehen, außerdessen gilt sie nur für eine gemeine Schuld, und es fängt das Unterpfandsrecht erst von der Zeit der geschehenen Bewilligung an.
4) Wird zu einer ausdrücklichen Hypothek erfordert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder wenn er keine siegelmäßige Person ist, vor der ordentlichen Obrigkeit errichtet, und dem Protokolle einverleibt worden sey: Hypothe-

theken, welche erst nachhin von der Obrigkeit bestätigt werden, erlangen ihre Kraft erst vor der Zeit dieser Bestätigung an.

5) Die Faustpfänder gehören ebenfalls in diese diese Stelle, und zwar von der Zeit an da sie der Inhaber empfangen zu haben mit seinem Eide oder sonst beweisen kann, und und selbst hier die Uebergabe des Pfandes statt Siegel, Brief, und obrigkeitlicher Ertung gelten. Wenn auch

6) der Verkäufer auf dem erkauften Gute noch vor der Uebergabe ein Unterpfand vorbehält, so ist die Schrift und respektive obrigkeitliche Errichtung oder Protokollirung hiezu gleichfalls nicht erfoderlich.

M. s. u. Siegelmäßigen.

Stillschweigende Hypotheken, unprivilegirte.

Gehören gleichfalls in die achte Klasse. Die ältere wird hiebei jedesmal der jüngern vorgezogen, welches auch zwischen denselben und den ausdrücklichen Hypotheken zu beobachten ist, außer wenn diese letztere so beschaffen sind, daß sie in eine von vorhergehenden Klassen gehören. Cod. jud. c. 20. §. 10.

Unter die stillschweigenden unbefreiten Hypothekgläubiger gehören aber nur folgende:

1) Der Hauspächter, locatorpraedii urbani, welchem nicht nur allein des Pächters, sondern auch des Afterpächters eigenthümliche und erweisliche Illaten, soweit sie in dem Hause entweder bleiben, oder gebraucht wer-

den

den sollen, von Zeit des getroffenen Pachtes an für alles, was Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet sind, auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen. Baares Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpächter nur in so weit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beschlages im Hause noch wirklich davon vorhanden ist. Wenn der Hauszins über drei Jahre aussteht, so wird nur ein einziger Jahrgang in dieser Stelle passirt, so ferne nicht der Pächter erweislich durch Unglücksfälle an der Bezahlung des Zinses gehindert worden ist.

2) Dem Pächter eines Bauernguts, locator praedii rustici, sind die von dem Pächter eingebrachten und noch in natura vorhandenen Gutsfrüchte für den bedungenen Pachtschilling und andere Vertragspunkte stillschweigend verpfändet.

3) Eben so verpfändet ist dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, für seinen gebührenden Lohn, dann

4) den Kindern das väterliche Vermögen für die von mütterlicher Seite herrührenden und konsumirten Güter von der Zeit an, da der Vater die Verwaltung derselben wirklich auf sich genommen, oder doch zu nehmen gehabt hat.

5) eine gleiche stillschweigende Hypothek haben die Austrägler und andere, welchen die Alimentation gebührt, auf dem Vermögen desjeni-

jenigen, der den Austrag oder die Alimente zu präſtiren hat. Dann

6) der ex capite rei judicatae et executionis gerichtlich immitirte Gläubiger auf dem Gute, worauf er immittirt iſt, von dem Tage der wirklich geſchehenen, oder wenn ſie gefliſſentlich gehindert wird, von dem Tage der beſchloſſenen Immiſſion an. Endlich

7) iſt den legatariis, fideicommissariis particularibus et mortis causa donatariis die ſammte Habſchaft des Erblaſſers von der Zeit ſeines Abſterbens an für dasjenige, was ihnen in dem letzten Willen vermacht worden iſt, verpfändet, womit jedoch dieſelben im Konkurſe allen Gläubigern ſowohl chirographariis als hypothecariis nachſtehen müßen.

Neunte Klaſſe.

In dieſe Klaſſe gehören jene Pfandverſchreibungen, welche von Bürgern und andern unbefreiten Perſonen zwar außergerichtlich, jedoch vor einem immatrikulirten Notar, oder vor einer ſiegelmäßigen Perſon errichtet, oder von ihnen ſelbſt gefertigt, und in ſolchen Fällen entweder mittelſt eines hierüber verfaßten förmlichen Notariats-Inſtruments, oder wenigſtens durch eigenhändige Unterſchrift dreier bei dem Kontrakte gegenwärtig geweſener Zeugen hinlänglich beglaubigt werden, (mit dem Ausſchluß der obern Pfalz.) Cod. jud. c. 20. §. 10.

Dieſe Pfandverſchreibungen eignen ſich, wenn ſie nicht mit den vor ordentlicher Obrigkeit, oder

von

von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypotheken allein streiten, in die achte Klasse.

Pfandverschreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne ordentliche obrigkeitliche Errichtung oder Protokollirung ausgestellt sind, haben ganz und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Kurrentschulden.

Zehnte Klasse.

In diese gehören jene Gläubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor andern gemeinen unbefreiten Kurrentposten die Freiheit des Vorzugs, privilegium personale simplex haben, als Cod. jud. c. 20. §. 12.

1) Wenn eine Stadt, ein Markt, eine Gemeinde, oder eine andere in der sechsten Klasse bemerkte privilegirte Person zwar eine Forderung, aber kein Unterpfand dafür hat, in welchem Falle zugleich bei den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Exekution, sondern der Obligation zu sehen ist.

2) Wenn man zur Erkaufung eines Gutes ohne Pfandverschreibung Geld vorstreckt, und dieses erweislich dahin verwendet wird.

3) Wenn eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heurathgut zubringt, derselbe aber vor wirklicher Ehe auf die Gant kömmt, oder die Kopulation nicht darauf erfolgt.

4) Gleiche Freiheit des Vorzuges genießt, wer mit seinem Gelde einen andern befreiten Gläubiger wirklich befriediget, sich aber das von jenem

jenem gehabte Unterpfand echt, und den Eintritt in seine Stelle nicht ausdrücklich bedingt.

5) Wer den Schuldner bei seiner gehörigen Obrigkeit vor angefangenem Konkurse nicht nur geklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest oder einen andern obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat; endlich

6) hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura et specie vorhanden ist.

7) Alle diese Posten gehen in concursu ihrer Freiheit und gegenwärtiger Ordnung nach, und wenn zwei dergleichen befreite Gläubiger von einerlei Gattung und Freiheit zusammen treffen, so regulirt sich der Vorzug zwischen ihnen nach dem Alter.

Rückständige Zinse und Gülten von obigen Schuldposten.

Mit diesen soll es also gehalten seyn, daß Cod. jud. c. 20. §. 13.

1) alle und jede nach wirklicher Anschlagung der Edikte während des Konkurses erst verfallenen Zinsen und Gülten in eben jene Stellen gesetzt werden sollen, wohin das Hauptgut selbst von Rechtswegen gehört;

2) Ein gleiches ist zu beobachten mit den vor Anfang des Konkurses verfallenen Zinsen, welche von dem Gläubiger alle Jahre bei der kompetenten Obrigkeit eingeklagt wurden.

3) Von den übrigen nicht alle Jahre eingeklagten passirt nur eine einzige Jahresquote in

der

der Stelle des Hauptguts, die andern entgegen gehören insgesammt unter die Kurrentposten.

4) Uebrigens soll bei dem Universalkonkurse nur auf die vertragsmäßig bedungenen Zinsen, und nicht auf die Interessen morae, so ferne das Vermögen nicht auch hiezu hinreicht, gesprochen werden.

5) Die Zinsen der Ewiggeld-Kapitalien sollen wie die Hauptsumme jure separationis behandelt werden.

Jus offerendi bei Konkursen.

Ein jeder Pfandgläubiger hat

1) das Recht, den ältern oder vorgehenden Pfandgläubiger mit baarem Gelde völlig zu bezahlen, und wenn er — Cod. jud. c. 20. §. 14.

2) dieses nicht annehmen will, das Gelde zu Gerichtshanden zu erlegen, in welchem Falle

3) jener ipso facto für bezahlt zu halten ist; auch tritt der andere

4) allzeit gleich ohne weitern Vertrag in seine Stelle, Unterpfand, Freiheit und Rechte ein. Wenn aber

5) ein Gläubiger von einem extraneo, welcher kein Mitgläubiger oder wenigstens kein hypothecarius ist, bezahlt werden will, so ist jener dieses anzunehmen nicht schuldig, oder wenn er sich gutwillig von ihm bezahlen läßt; so tritt doch derselbe deßwegen in seine Stelle nicht ein; außer er habe sich

7) nicht nur das Unterpfandsrecht, sondern auch, daß er in die nämliche Stelle und Freiheit eintreten soll, ausdrücklich von ihm bedungen. Außerdem gehört er

8) lediglich in die zehnte Stelle nach der Braut.

28. Jenner 1815.

Aber auch der Schuldner kann einen Fremden oder Kurrentgläubiger, der zur Bezahlung einer privilegirten Forderung Geld vorschießt, das nämliche Hypothek- und Vorzugs-Recht, welches der Befriedigte hatte, durch einen ausdrücklichen Vertrag einräumen. G. S. v. 1784. S. 1347.

Das jus hypothecae erstreckt sich realiter auf alle Erben, cessionarios und Nachkommen des Gläubigers. Cod. jud. c. §. 10.

Jene Vorrechte aber, welche nicht so sehr der Sache als der Person anhängen, wie die privilegia dotis, und jene des Minderjährigen, oder der Gemeinden in der fünften, sechsten, und respektive zehnten Stelle, nicht, ausgenommen, was der Ehefrau leibliche Kinder aus der nämlichen Ehe, und ihre Descendenten, dann die cessionarios vel cuccessores fisci betrifft, welche sich auch allzeit gedachter Freiheit des Vorzugs zu erfreuen haben sollen.

Chirographarii oder Kurrentgläubiger.

Alle jene Gläubiger, welchen zwar wegen ihrer Ansprüche in puncto legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, aber weder eine Hypothek, noch privilegium personale auf des Schuldners Gütern gebührt, heißen gemeine Cod. jud. c. 20. §. 15.

Kur-

Kurrentgläubiger, oder chirographarii, und werden erst nach den in obigen Klassen genannten Gläubigern von dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Forderung, sondern soviel den Gulden trifft, pro rata bezahlt, jedoch müssen jene, welche nur ex causa mere lucrativa kommen, dem ex titulo oneroso herrührenden Schuldposten nachstehen, und können keineswegs zur Bezahlung gelangen, bis nicht diese letztern getilgt sind.

Jus separationis.

Kraft dessen man das seinige besonders zu fodern, und sich mit andern in den Konkurs nicht einzulassen hat, wird ordinarium, extraordinarium et quasi eingetheilt. Cod. jud. c. 20. §. 16.

A. Jus separationis ordinarium

gründet sich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, sondern auch wirklich in natura et specie vorhanden sey: dazu gehören:

1) alle hinterlegte, verpfändete, verpachtete, geliehene, entwendete oder mit Gewalt abgenommene Sachen, es bestehen diese gleich in baarem Gelde oder andern Gute, wenn nur jenes mit anderm Gelde noch nicht vermischt oder verzehrt ist;

2) Was dem Schuldner blos auf Commission gegeben wird, es seye denn, daß er die kommittirte Sache entweder in natura oder dem

taxir-

taxirten Werthe nach zu restituiren freie Wahl hab:;

3) Ewige Gelder an Orten, wo man sie wenigstens von 40 Jahren hergebracht hat, ohne Unterschied, ob sie auf beiden oder nur auf einer Seite unablösbar sind;

4) verkaufte Sachen, wenn schon die Extradition geschehen ist, aber der Kaufschilling noch nicht entrichtet, und hiebei entweder das Eigenthum bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrscheinliche Muthmaßungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baar Geld gehandelt habe.

5) Mütterliches oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthümlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, dann adventitium regulare et irregulare, ferner der Ehefrau sämmtliche Heurathsparaphernal- und vorbehaltenen Güter, ihr Antheil an den Hochzeitgeschenken, an der gemeinen Hausfahrniß und Errungenschaft, soweit dieses alles noch in natura vorhanden ist, und endlich was von ihrem Heurathgute mit oder ohne ihr Wissen beigeschaft wurde, und wo sie in einem solchen Falle wegen ihres erwähnten Heurathgutes auf einem andern Wege nicht mehr bezahlt werden kann. Dann soll

6) derselben weder auf den zu Geld angeschlagenen und dem Ehemanne Kaufsweise zugebrach-

brachten Mobilien noch auf der Morgengabe oder Wiederlage und dem Wittwensitze, noch dem Mahl- oder Brautschatz, es sey dieses gleich in natura vorhanden, oder nicht, das jus separationis zustehen. Wenn sie ihre eigenen mit erwähntem Separations-Rechte begabten Güter andern Gläubigern förmlich verschreibt; so ist sie denselben darum Rede und Antwort zu geben schuldig.

7) Soll weder die Ehefrau noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwande der Separation aus eigenmächtiger Gewalt zugreifen, sondern sein vermeintliches Recht bei der Obrigkeit suchen.

8) Die fructus restituendi von dem separirten Hauptgute sollen nur soweit jure separationis behandelt werden, als sie noch in natura et specie vorhanden sind, außerdem gehören sie zum Konkurse.

5. März 1815. Ferner sollen alle ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben von der Baarschaft unverzüglich entrichtet werden, außerdessen gebührt ihnen das Separations-Recht. R. Bl. 1815 S. 201.

22. May 1775. Die heimgefallene Leibgerechtigkeit soll das Separations-Recht genießen, und mit der Gantmassa nicht vermischt werden, ausgenommen in folgenden Fällen: G. S. v. 1784. S. 88.

a) wenn der Grundherr mit einem Gläubiger konkurrirt, dem das Gut, oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist,

d)

b) wenn der Gläubiger versionem in rem darthun kann,

c) wenn der Fiskus rückständige Steuern zu fodern hat.

3. August 1772. Wer bei Errichtung einer neuen Meyerschaft auf drei Jahre baares Geld zum Bau des Hauses gegen die üblichen Zinsen vorschießt, und zwar bei einem Viertlhof 200 fl., bei einem Sechstelhof 150 fl., und bei einem Achtelhof 100 fl., hat das ordentliche Separations-Recht zu genießen, ohne das vervio in rem anders, als durch die Existenz des Gebäudes oder dem wirklichen Hausbau, oder das Vorhandenseyn der Baumaterialien bewiesen werden darf. G. S. v. 1784. S. 57.

12. Mai 1580. Endlich werden Amts-Kautionsgelder jure separationis behandelt, und vor allen fremden Forderungen executiv erholt, so wie auch M. G. S. 1784. S. 529.

12. Dez. 1808. die Vorschußkasse in München bei Konkurs- und Arrestfällen des Separations-Recht hat. G. S. v. 1784. S. 273.

Jus separationis extraordinarium,

vermög welchem

1) den Gläubigern das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erben zu separiren verlangen, damit sie nicht mit den Gläubigern des letztern vermischt, sondern jeder von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriedigt werde, kommt Cod. jud. c. 25. §. 17.

2) allen und jeden creditoribus sowohl chirographariis als hypothecariis ohne Unterschied, wie nicht weniger den legatariis, do-

na-

datariis und fideicommissariis, wider die Gläubiger des Erben zu, wogegen

3) diese letztern wider die erstern sich dieses Rechtes keineswegs zu erfreuen haben, außer wenn der Erbe das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubiger zu errichten unterlassen hat.

4) Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben nachgesucht werden, und kommt nur jenen von den Gläubigern zu Gute, welche dieselbe ausdrücklich begehren.

5) Soll hiebei allzeit cum causae cognitione und mit Zuziehung aller interessirten Theile verfahren, auch wo kein Inventarium vorhanden ist, die Sache nach richterlichem Gutdünken der Billigkeit gemäß verhandelt werden.

6) Nach der Separation entstehen zwei verschiedene massae bonorum, folglich nach Beschaffenheit des beiderseitigen status activi et passivi ein zweifacher Konkurs-Prozeß, welcher nicht mit einander vermischt werden soll.

7) Wer nun mittelst der verlangten Separation das Seinige bei dem abgesonderten Vermögen nicht hat erlangen können, kann sich an das andere Vermögen nicht mehr halten, außer per viam restitutionis in integrum, wenn die gehörigen Erfordernisse vorhanden sind.

8) Dieses Separations-Recht findet nicht statt,

a) wenn der Erbe sowohl für seine, als des Erblassers Gläubiger solvendo ist,

b) wenn von der Zeit des Erbschafts-Antritts an fünf Jahre verflossen sind, ohne daß man sich unter dieser Zeit um die Separation gemeldet hat, wobei die Unwissenheit niemand entschuldigen soll;

c) wenn die Erbschaftsgüter bereits bona fide von den Erben distrahirt, veräußert, verzehrt, oder

d) mit den seinigen dergestalt vermischt sind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich ist,

e) endlich wenn man sich derselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben hat.

Jus quasi separationis.

22. Febr. 1814.

1) Wenn der Gemeinschuldner eine unter seinem Vermögen befindliche Sache an sich gebracht hat, ohne die auf derselben vorher hypothezirten Schulden zu übernehmen; so kann der Gläubiger, wenn er von seinem Schuldner, oder dessen Erben und Bürgen nicht mehr bezahlt werden kann, sich an die verpfändete Sache pro quantitate debiti halten, und das quasi Separations-Recht in Anspruch nehmen. R.Bl. 1814 S. 353—354 und Cod. jud. c. 20. §. 18.

2) Hat der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache vorher hypothezirten Schulden, jedoch ohne Einwilligung des Gläubigers übernommen; so stehet dem Gläubiger das

quasi

quasi Separations = Recht unbedingt und ohne Unterschied zu, derselbe mag von dem vorigen Schuldner, dessen Erben und Bürgen seine Befriedigung erhalten können, oder nicht. Die Annahme der Zinsen oder auch eines Theils des Kapitals vom neuen Besitzer der hypothezirten Sache soll von Seite des Gläubigers für eine Einwilligung in die Veränderung der Person des Schuldners nicht geachtet werden.

3) Wenn aber nicht blos der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache hypothezirten Schulden übernommen, sondern auch der Gläubiger in diese Uebernahme eingewilligt hat, so fällt das quasi Separations = Recht gänzlich hinweg, und der Gläubiger muß aus der Konkursmasse seine Befriedigung erwarten. Derselbe behält jedoch den Vorzug, welcher seiner Hypothek nach ihrer ursprünglichen Qualität und nach dem Alter ihrer Entstehung zukommt, es wäre denn nicht am Besitzer der hypothezirten Sache, sondern an der Hypothek selbst eine Veränderung vorgegangen, ohne daß in diesen Falle der Gläubiger sich gegen die Notation derselben ausdrücklich verwahrt hätte. Die bekannte Klausel, sine novatione prioris juris et hypothecae, hat demnach lediglich die Wirkung, daß bei einer Veränderung an der Hypothek selbst die Hypothek ihren ursprünglichen Vorzug im Konkurse behalte.

4) Wo dem Gläubiger das quasi Separations-

Recht hinsichtlich des Kapitals zustehet da gebührt ihm dasselbe auch für die rückständigen Zinse. Bei dem vorher bemerkten dritten Falle hingegen kommen die Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung über Lokation der Zinse im Konkurse zur Anwendung.

Nach gegenwärtiger Erläuterung sind nicht nur alle künftigen, sondern auch alle dermal schon bei Gericht anhängigen, aber noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle zu beurtheilen.

5) Wenn ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn verschiedenen Gläubigern theils vor, theils nach angetretenem Militärstande etwas schuldig geworden ist, so können die letztern, welche ihm erst nach jener Standesveränderung geborgt haben, separationem peculii castrensis begehren, und deßfalls den Vorzug vor den erstern Gläubigern prätendiren. Cod. jud. c. 20. §. 18.

Besondere Rechte und Freiheiten der Priorität.

Was 1) der eine oder andere Stand, oder jene, die ihm angehören, wegen der Priorität und Freiheiten hergebracht haben, daran soll vorstehende Ordnung ihnen nichts benehmen. Cod. jud. c. 20. §. 19.

2) Insbesondere soll es bei der in dem Oberpfälzischen Gantprozesse vorgeschriebenen besondern Klassifikation noch ferner bleiben, und wenn

3)

3) ein benachbarter oder auswärtiger Staat seinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht im Konkurse einräumt; so soll man gegen einen solchen Staat oder seine Unterthanen bei inländischen Gerichten das nämliche beobachten.

M. s. u. Lizitation und Wechselprozesse.

Konsistorial-Sachen in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

28. July 1808. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird in der Regel blos von dem königl. Appellations-Gerichten ausgeübt, und nur jene Grundherrn, welche förmliche Justizkanzleien haben, dürfen sie durch diese verwalten, folglich die Ehegerichts- und im Wege Rechtens da angebrachten Dienstentsetzungs-Sachen salva appellatione an die königl. Appellations-Gerichte entscheiden. R. Bl. 1808 S. 1841.

Das Recht der Versiegelung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann jedoch von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder eine spezielle königl. Konzession ist, ausgeübt werden.

Kontumazial-Weg.

M. s. u. Contumacia.

Korrespondenz.

In Fällen der Korrespondenz mit auswärtigen Behörden sind die zur Beförderung dahin

an

an Seine Majestät einzusendenden Schreiben jedesmal offen, und sub volanti vorzulegen, oder im Gegentheil die Gegenstände derselben in den Begleitungsschreiben genau zu bezeichnen.

27. Febr. 1815. Anzeigen über Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden sollen an die königl. Appellations-Gerichte eingesendet werden.

Korrespondenz-Form.

27. Juli 1815. Die Land- und Herrschafts-Gerichte sind nicht befugt, an die Ortsgerichte in den Zweigen der Gerichtsbarkeit Befehle zu erlassen, sondern die Form von Requisition einzuhalten verbunden. Ungedruckt.

24. Nov. 1815. Korrespondenzform der Landgerichte an die Ortsgerichte ist folgende: Ungedruckt.

„Das königl. Landgericht
an das königl. gräfliche Ortsgericht N.“ ohne Empfehlungs-Formel;

und jene der Ortsgerichte an die Landgerichte:

„Königliches Landgericht“

am Schluße haben sich dieselben der Empfehlungs- jedoch ohne Subjektions-Formel zu bedienen.

20. April 1816. Die Korrespondenz-Form der Appellations-Gerichte mit den bischöflichen General-Vikariaten als Ehegerichten hat in der nämlichen Form zu geschehen, in welcher die königl. Regierungen mit denselben korrespondiren, wobei jedoch eine der Würde der besagten Stellen angemessene Schreibart zu beobachten ist. Ungedr.

20. April 1816. Der Verwaltungs-Ausschuß der Universität zu Landshut ist rücksichtlich des ihm anvertrau- Ungedr.

ten

ten Vermögens ganz in die Kathegorie einer Oberadministration mit einem der Kompetenz der königl. General-Kreis-Kommissariate, als Kreis-Stiftungs-Administrationen (Regierung Kammer des Innern) Analogen Wirkungskreise gesetzt, weßwegen die königl. Appellations-Gerichte denselben in den vorkommenden Rechtsangelegenheiten auch in diesen Verhältnissen zu behandeln hat.

Kosten.

M. s. u. Prozeßkosten.

Kourtuasie.

20. August 1806. 17. Juli 1808 28. Nov. 1808. 17. Juny. 1809. 13. Jänner 1801.

In allen Berichten und Eingaben an die höchste Stelle und an das Oberappellations-Gericht, welches seine Erkenntnisse mit der Eingangs-Formel: „Seine Königliche Majestät erkennen zu Recht: Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!“ Im Kontexte schreibt man: Euer Königliche Majestät, und Allerhöchstdieselbe; am Schluße bedient man sich der Subjektions-Formel: „allerunterthänigst treu gehorsamst, und die Aufschrift lautet mit Beisetzung des Departements, wohin die Sache gehört:“ „an Seine Königliche Majestät von Baiern.“

R. B. 1806 S. 7. R. Bl. 1808 S. 1649. S. 2758. R. Bl. 1809 S. 1033. R. Bl. 1810 S. 49.

Die Eingaben an die obern administrativen und Justizstellen, deren Ausfertigungen blos mit der Formel: „Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern“ erlassen werden, sind nur mit der Benennung der Stelle zu überschreiben,

z. B.

z. B. „an die königl. Regierung, Kammer des Innern, und auch so anzureden, z. B.: „Königl. Appellations-Gericht.“

Eben so fallen die bisher üblich gewesenen Titulaturen „löblich, wohllöblich,“ bei den Unterbehörden weg. Immer aber sollen die bisher in Uebung gewesenen Schlußformeln, wodurch die schuldige Verehrung, und der gebührende Gehorsam bezeigt worden sind, beibehalten werden.

Bei Patrimonial-Gerichten ist die Familie, welcher dieselben zugehören, zu bemerken.

Krankenwärter.

M. s. u. Konkursklassen.

Kriegsbefestigung.

M. s. u. Exzeption.

Kulturs-Prozesse.

18. Nov. 1790. 21. Dez. 1802.

In Fällen, wo es auf eine in den erlassenen Mandaten schon ausgemachte Frage ankömmt, soll gar kein Prozeß gestattet, sondern gleich mit der Exekution verfahren werden. G. S. v. 1799. S. 206. R.Bl. 1808 S. 16.

18. Nov. 1790.

Nur wenn die Frage über das Eigenthum eines Grundes entsteht, oder der Streit so geeignet wäre, daß er sich aus den im Landkulturswesen ergangenen Generalien nicht allein entscheiden ließe; so sind dergleichen streitige Rechts-Fragen an die Justizstellen zu verweisen, oder im Zweifel bei der höchsten Stelle darüber anzufragen. G. S. v. 1799. S. 206.

Im-

M. s. u. Kompetenz in Konkurs-Sachen.

M. s. a. in der Abtheilung Staatswirthschaftlicher Gegenstände.

Kulturs-Verordnungen.

M. s. in der Abth. Staatswirthschaftliche Gegenstände.

L.

Lagerbücher.

M. s. u. Urkunden.

Landgerichte.

M. s. in dem I. Band, Seite 208 bis 222.

M. s. a. u. Justiz.

Landgerichtsdiener.

24. März 1802. Bei jedem Landgerichte wird ein besoldeter Gerichtsdiener mit der erfoderlicher Anzahl Knechte angestellt. R.Bl. 1802 S. 256.

Dem Gerichtsdiener liegt ob, die Zitirung der Partheien, Verschaffung der Zeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebothe der Unterthanen, und Vollziehung der Bescheide, zu deren Exekution die

An-

Anwendung des Gerichtszwanges nothwendig wird.

M. s. a. u. Gerichtsbothen und Gerichtsdiener.

Landgerichts-Aktuar.

M. s. u. Aktuar.

Land- und Herrschaftsgerichte

deren Korrespondenz-Form gegen Ortsgerichte.

M. s. u. Korrespondenz-Form.

Landkultur.

M. s. u. Kulturs-Prozeß.

Landrichter.

M. s. u. Gerichtsstand.

Legalisirung.

7. Nov. 1767. Alle bei Gerichten zu überreichende Schriften müßen bei Unsiegelmäßigen von einem recipirten Advokaten unterzeichnet werden. G. S. v. 1784. S. 38.

M. s. u. Advokaten und Schriften.

Legatarii.

M. s. u. Konkurs-Klassen.

Legitimation.

Wer andere bei Gericht vertreten will, soll sich allzeit bei Vermeidung einer unheilbaren Nuli- Cod. jud. c. 7. §. 1.

Das

tät durch hinreichende Vollmacht legitimiren. Es soll daher von Amtswegen darauf geachtet, und unbevollmächtigte Anwälde bei ergiebiger Geldstrafe zur Legitimation angewiesen werden.

M. s. u. Vollmacht.

Lehen.

M. s. u. Kompetenz in Lehensachen und auch in der Abtheilung Staats- und den lehenrechtlichen Gegenständen.

Leibgarde.

M. s. u. Siegelmäßige.

Leuteratio sententiae

kann nur im Appellationswege bei dem höhern Richter gesucht werden. Cod. jud. c. 14. §. 9.

Leute von unbekanntem Herkommen.

M. s. u. Zeugen exceptionsmäßige.

Lex si contendat.

M. s. u. contendat.

Licentiati.

M. s. u. Siegelmäßigen.

Licitation.

Wenn ein Gut des Schuldners mittelst öffentlicher Cod. jud. c. 17. §. 7.

fentlichen Verrufs an den Meistbiethenden zum Verkaufe ausgebothen werden soll; so soll man

1) sowohl, was das liegende, als das beweg= liche betrifft, zum öffentlichen Verkauf nicht schreiten, als bis keine andere annehmbare Mittel, den Gläubigern befriedigen zu kön= nen, mehr übrig sind.

2) Soll auch das Gut, welches man vergan= ten will, allezeit vorher mit Zuziehung un= partheiischer und verständiger Leute besichtigt und eidlich geschätzt werden, und wenn es

3) um eine Hofmark, oder ein anderes ansehn= liches Gut, oder zugleich um mehr einzelne Güter, Höfe, Huben und Sölden zu thun wäre; so soll man anfänglich dem Schuld= ner selbst zur Stellung eines anständigen Käufers eine drei= vier= oder höchstens sechsmonathliche Frist ertheilen, nach Ab= lauf derselben aber einen oder zwei curato- res bonorum ex officio bestellen, und durch dieselben nicht nur einen landesge= bräuchigen Gutsanschlag verfertigen, son= dern auch längstens innerhalb Jahreszeit ei= Käufer ausfindig machen lassen. Was von denselben eventuel beschlossen wird, dabei soll es sein Verbleiben haben, wenn nicht durch den Gläubiger oder Schuldner selbst ein besserer und mehrbiethender Käufer läng= stens innerhalb 4 Wochen a die notitiae ge= stellt wird, in welchem Falle der erste Käu= fer dem letzten zu weichen, oder das nämli= che zu prästiren, und sich längstens inner=

halb

halb 8 Tagen darüber zu erklären hat. Kann kein Käufer aufgebracht werden, so soll alsdann mit der öffentlichen Gant auf die nämliche Art, wie bei geringen Gütern verfahren werden.

4) Die fahrende Hab soll nach vorläufiger eidlicher Schätzung, so gut und hoch sie immer anzubringen ist, verkauft werden. Wenn aber der Gläubiger oder der Schuldner selbst die Vergantung und öffentliche Ausrufung derselben begehrt, so soll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretiosen und andere Sachen von hohem Werthe sind, unverweigerlich damit willfahren.

24. Dez. 1781. 5) Zur öffentlichen Vergantung liegender Güter soll nur ein einziger Lizitationstag statt finden, an welchem Vormittags um 9 Uhr mit der Lizitation angefangen, und bis Mittag 12 Uhr fortgefahren werden soll. Aber man soll es bei dem Glockenschlag, und damals geschehenen höchsten Anboth nicht bewenden lassen, sondern die Obrigkeit oder Kommission soll sodann sämmtliche Lizitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derselben ein höheres und besseres Anboth thun wolle, befragen, sofort auf allenfalls höheres Anboth mit der nämlichen Anfrage, jedoch ohne Unterbruch oder Gestattung einer Bedenkzeit oder andern Aufschubes so lange kontinuiren, bis sich keiner der Anwesenden zu einem höhern oder bessern Anboth mehr erklärt, in welchem Falle man das Lizitations-Protokoll für geschlossen zu halten hat.

S. S. v. 1784. S. 206.

6)

6) Der Käufer ist schuldig, längstens innerhalb drey Tagen wenigstens zwei Drittheile der angebothenen Summe zu Gerichtshänden baar zu erlegen, und dem Ueberrest auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmbare Fristen hinreichend zu versichern, indem er auf den Fall, wenn die Fristen nicht beobachtet würden, alle Schäden und Kösten zu tragen schuldig, sein ganzes Vermögen dafür verpfändet, und das erstandene Gut nicht nur von neuem zu verganten, sondern auch in Ansehung seiner übrigen Gläubiger jure separationis zu verhandeln seyn soll. Cod. jud. c. 18 §. 7.

Nach erlegten oder versicherten Kaufschilling soll ihm der Richter einen ordentlichen Kaufbrief zustellen, und das Gut ihm gerichtlich einantworten.

7) Ist gar kein Käufer oder kein größeres Anboth, als die Schuld beträgt, vorhanden, so soll, wenn der Schuldner sonst kein Vermögen mehr besitzt, das feilgebothene Gut, es sey liegend oder fahrend, gemein oder hochgültig, dem Gläubiger, wenn er allein ist, um seine Forderung heimgeschlagen werden.

8) Was nach öffentlichen Ausruf verkauft oder heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken und Schuldforderungen dergestalt befreit, daß der Käufer von niemand weder unter dem Vorwande der Unwissenheit, nach einem andern Prädext mehr belangt werden kann. Dagegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gel-

der,

der, und andere dergleichen realia onera, so weit sie schon vor der Gant rechtmäßiger Weise auf das Gut gekommen sind, noch ferner darauf liegen.

9) Das Einstandsrecht hat bei stillen, nicht aber bei öffentlichen Gantkäufen statt, eine Ausnahme ist, wenn ein adeliches Landgut von einem unbefreiten erstanden wird, in welchem Falle ihm ein jeder Edelmanns-Freiheitsfähiger innerhalb Jahr und Tag gegen Ersatz als dessen, was der Gantgläubige durch den Gantkauf verliert, einstehen kann.

10) Der Schuldner selbst soll zur Lizitation nicht gelassen werden, wohl aber steht ihm nach geschehener Lizitation die Reluition des vergantеten Gutes bis zur wirklichen Adjudikation allzeit noch frei, wenn er anders das Angeboth gleich baar zu bezahlen, und alle verursachte Kosten und Schäden zu vergüten im Stande ist. Nach der Adjudikation wird er nur dann mehr zugelassen, wenn das Gut gar zu weit unter dem taxirten Werthe vergantet, und er durch Heimschlagung allzusehr Schaden leiden würde, in welchem Falle ihm der Richter in der Adjudikation das jus reluitionis auf ein halbes oder längstens ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann.

11) Die Restitution in integrum, wie auch die Rescindirung und Annullirung des Gant-Kaufes kann dagegen nie Platz greifen.

Verfahren hierin in den ehemals fränkischen Fürstenthümern.

16. August 1805. Wo keine geschworne Tändler sind, hat der Richter Sachverständige zu wählen und zu beeidigen. Nov. zur Gerichts-Ordnung. S. 324.

Bei ansehnlichen Gütern wird die Verfassung eines Gutsanschlags, und die Einschätzung eingeführt, so wie die öffentliche Ankündigung der Versteigerung. Die Subhastation vor dem Gantladen, desgleichen der Spann- und Wasenschnitt findet nicht statt. Bei der Versteigerung selbst hat der Kommissär vor dem Zuschlage noch einmal Umfrage zu halten.

Dieses geschieht jedoch stets nur unter der Bedingung, daß der Schuldner, oder ein Gläubiger keinen bessern Käufer stellt, und bringt die Verbindlichkeit mit sich, die Kaufsumme, wo nicht Fristen besonders bedungen werden, binnen sechs Wochen und drey Tagen zu bezahlen. Uebrigens tritt bei solchen Lizitationen weder das Reluitions- noch das Einstandrecht ein. Mobiliar-Auktionen sind gleichfalls 14 Tage vorher bekannt zu machen, und der Zuschlag der Mobilien von Werth, welche immer von Sachverständigen geschätzt werden müßen, geschieht ebenfalls nur bedingt.

Liedlohn.

M. s. u. Konkursklassen.

Lieferschein.

M. s. u. Insinuation.

Lieferung.

M. s. u. Insinuation.

Litis consortes.

M. s. u. Appellation und Vollmacht.

Litisconsortium

soll ex officio formirt werden, wenn die Sache mehrere betrifft. Cod. jud. c. 7. §. 2. n. 9.

M. s. u. Vollmacht.

Litiscontestatio

ist die Einlassung auf die Klage, und wird in veram et fictam, et solemnem et minus solennem, puram et eventualem abgetheilt. Cod. jud. c. 6. §. 1.

Litis decisivum juramentum.

M. s. u. juramentum.

Litis denunciatio.

1) Wenn ein dritter an dem Streite betheiligt ist, so soll ihm lis denunzirt werden. Cod. jud. c. 8. §. 2.

2) Die Litis-Denunziation soll gerichtlich, und zwar bei der ersten Instanz noch vor der Kriegsbefestigung geschehen.

3) Dem Denunziaten steht es frei, ob er nur Beistandsweise oder principaliter an dem Streit Theil nehmen wolle, in beiden Fällen hat er

4) bei dem nämlichen Gerichte die Sache in dem Stande, worin sie sich zur Zeit der Denunziation befindet, anzunehmen.

5) Will er sich in den Streit nicht einlassen, so soll Denunciant auf des Denunciatens Gefahr in dem Streite weiter fortfahren;

6) Wenn sich nachher zeigt, daß die Gewährschaft ihm obgelegen wäre; so soll er den Denunzianten entschädigen, und hat alle Kosten zu tragen.

7) Ist der Streit nicht gehörig verkündigt worden; so fällt die Schadloshaltung weg.

8) Auch Denunziat soll, wenn er die Gewährschaft gleichfalls auch an einen andern zu suchen hat, denselben litem denunziren.

9) Der zwischen dem Denunzianten und Denunziaten entstandene Streit soll nach dem Ausgange der Hauptsache entschieden werden.

Lizitation.

M. s. u. Lizitation.

Lohn.

M. s. u. Konkursklassen.

Lotto-Kontraventions-Fälle.

M. s. u. Kompetenz.

M.

Mahlaufschlag.

M. s. u. Konkursklassen.

Malzaufschlags-Defraudation.

M. s. u. Kompetenz.

Majorats-Gegenstände.

M. s. u. Kompetenz.

Mandans.

M. s. u. Vollmacht.

Mandata.

20. Okt. 1804. Die Gerichtsstellen sollen auf die Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in die veräußerten Staatsgüter alsbald durch gerichtliches Mandat verfügen. R.Bl.1805 S. 161.

M. s. u. Vollmacht.

Mandatum praesumtum.

M. s. u. Vollmacht.

Manufakturen.

M. s. u. Konkursklassen.

Maut-Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Maut-Defraudations-Klagen

8. März 1808. kann ohne Ausnahme Jedermann anbringen, und Defraudanten belangen, oder bei dem Amte die Aufstellung eines dritten nomine fisci nachsuchen. Der Beklagte dagegen hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen. R.Bl.1808

M. s. u. Kompetenz in Maut-Defraudations-Sachen.

M. s. in der Abtheilung Finanzwesen.

Mediatunterrichter.

M. s. u. Gerichtsstand.

Mediatisirte Fürsten und Grafen.

W. s. u. Gerichtsstand.

Menoniten.

Eid derselben.

20. Okt. 1811. Menoniten oder Wiedertäufer, wenn sie in Zivil- oder Kriminalsachen als Zeugen oder Parthei vernommen werden, sollen zur feierlichen Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden, doch müßen sie zuvor durch ein Zeugniß eines Aeltesten, Lehrers oder Vorstehers ihrer Parthei gehörig bescheinigen, daß jener, welcher beeidet werden soll, entweder in dieser Religion geboren sey, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. Sodann ist derselbe R.Bl.1811 S. 1601–1603.

2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände mit Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers ihrer Religions-Parthei im Allgemeinen der Verbindlichkeit, welche er bei dem Eintritte in seinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht, die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und überdieß, zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falsche Betheurung die dem Meineide gedrohte gesetzliche Strafe nach sich ziehe;

3) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist demselben der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheurungs-Formel:

„Ich verspreche mit gegenwärtigem Hand-
„schlag bei meinem Taufbunde die reine
„Wahrheit zu sagen."

Merkantil-Sachen.

M. s. u. Kompetenz.

M. s. u. Wechselprozeß.

Merita causae.

M. s. u. Exekution.

Maisteuer.

M. s. u. Konkursklassen.

Militär-Personale.

M. s. u. Gerichtsstand.

Militär-Fiskus

22. April 1816. bedarf zu besondern einzelnen Rechtsgeschäften keine besondere Vollmacht. N.Bl.1816 S. 267.

Militär-Wesen.

M. s. u. Kompetenz.

Minderjährige.

M. s. u. Konkursklassen und restitutio in integrum.

Mobilien.

M. s. u. Exekution.

Moderation der Advokaten Kosten und Deserviten-Ansätze bei geistlichen Ehegerichten.

M. s. u. Advokaten-Kosten.

Moderirung der Streitskosten.

M. s. u. Prozeßkosten.

Modus exequendi.

kann in executione noch impugnirt werden. Cod. jud. c. 18. §. 8.

Momentaneum possessorium.

M. s. u. Possessorium.

Monitorium.

16. August 1779. Statt der Monitorien zur Beschleunigung des M. S. S. 1784. S. 151.

des Bescheides zur Einsendung der Akten u. s. w. sollen künftig bloße Sollizitations-Noten eingereicht, und in allen Schriften bei einem Reichsthaler Strafe die Taxen von den Anwälden angemerkt werden.

Moratorien

12. Okt. 1810. müßen als landesherrliche Reservate bei der allerhöchsten Stelle unmittelbar nachgesucht werden.

Der Supplikant soll aber zuvörderst beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßige Pracht, Verschwendung und Unordnung, sondern blos durch unvorhergesehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Unvermögenheit gerathen sey. Cod. jud. c. 18. §. 12.

Er soll einen zuverläßigen und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit einem Eide zu bestätigenden Aktiv- und Passivstand des Vermögen überreichen.

Das Moratorium wird nicht auf immer, sondern nur nach Gestalt der Dinge auf ein, zwei, drei, vier und höchstens fünf Jahre gegeben. Der Supplikant soll auf Verlangen der Gläubiger durch Bürgen, Unterpfand, oder wenn er nicht damit fortkommen kann, durch den Eid Kaution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahre mit der Zahlung einhalten wolle.

Das Moratorium sistirt zwar regulariter die Exekution sowohl in Kapital als Interessen, jedoch nur so weit, als es der Inhalt des ertheilten Eisenbriefes mit sich bringt; dagegen erstreckt sich die Kraft desselben niemals auf landesherrliche Forderungen,

gen, und eben so wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Taglöhnern, dem Gesinde, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waisen schuldig ist, noch weniger auf die erst nach erhaltenem moratorio von neuem gemachten Schulden, oder auf dasjenige, was nicht jure crediti, sondern jure dominii vel condominii prätendirt wird.

Exceptio moratorii kömmt den Erben, Nachkommen und Bürgen niemals zu statten, sondern erlischt mit dem Ausgange des vorgesetzten Termines, welcher allzeit a die concessionis anfängt, und hört auch noch vor ausgeflossenem Termine auf, wenn der Impetrant früher zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt oder wenn sich nach der Hand zeigt, daß er das Moratorium nur sub - aut obreptitie erschlichen habe.

26. März 1812. Angeblicher Geldmangel und das Sinken des Güterwerthes sind keine Beweggründe zu Moratorien, jedoch soll mit unverschuldet in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathenen, ihre Kreditoren keiner Verlustsgefahr aussehenden, mit Zinsenzahlungen nicht im Rückstande haftenden Debenten von den Untergerichter mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse schonend verfahren, und entweder durch Anwendung und genaue Beobachtung der Vorschrift des jud. cod. cap. 18. §. 13. oder durch thätiges Bemühen, durch ihre Vermittlung, einen Vergleich, eine Uebereinkunft zwischen den Gläubigern und dem Schuldner zu bewirken getrach- Ungedruckt.

trachtet werden, den Unterthan auf seinem Gute, und bei häuslicher Würde und Ehre zu erhalten.

Morgengabe.

M. s. u. Konkursklassen.

Mütterliches Gut.

M. s. u. Konkursklassen.

N.

Nachlässe.

M. s. u. Fristen.

M. s. u. Moratorien.

Nachsteuer-Sachen.

M. s. u. Kompetenz.

Nominatio auctoris.

Wenn der Beklagte die Sache, wegen der er actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern statt eines andern besitzt; so kann er Cod. jud. c. 8. §. 3.

1) den Eigenthümer, und zwar, wenn derselben mehrere sind, diese sämmtliche namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und der Beklagte des Streites, soweit er ihn nicht betrifft, überhoben werden könne.

2)

2) Es soll aber diese Anzeige mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen, außerdem der Beklagte von dem Streite anders nicht, als gegen Vergütung der verursachten Kosten entlassen wird.

3) Wenn nun nominatus auf die abgeänderte neue Klage nach vorläufiger Citation, welche der Kläger allezeit auf seine Kosten insinuiren zu lassen hat, erscheint und Antwort gibt; so soll in dem Prozesse weiter verfahren werden, wie Rechtens ist.

4) Erscheint er aber gar nicht, oder widerspricht er wenigstens, Eigenthümer der streitigen Sache zu seyn, so soll man den Kläger sowohl in dem einen, wie in dem andern Falle, wenn anders die Klage wahrscheinlich ist, sogleich in die Possession setzen, jedoch im erstern Falle dem Nominaten das Petitorium vorbehalten, im übrigen aber

5) den Nominanten zum Beweise seines Angebens niemals anhalten.

Notariate. Notare.

29. März 1807. In Folge der aufgelösten teutschen Reichskonstitution hören die Würden der kaiserl. Notare auf, und alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, so wie alle Kommissionen, die sie nach ihrer ehemaligen kais. Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen. R.Bl.1808 S. 560

Alle Privilegien, welche daher in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen,

sen künftig einzig bei dem Könige durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

10. Sept. 1807. Von den bisher im Reiche bestehenden Notarien sind nur jene zur Fortsetzung dieses Amtes bis zur allgemeinen Aufhebung derselben ohne weiters berechtigt, welche dazu ihre Ermächtigung von den zeitlichen Landesherrn der mediatisirten Reichsländer erhalten haben. Die päbstlichen Notare werden provisorisch bestätigt, eben so die vorhin kaiserlichen, oder Kraft kaiserlicher Vollmacht kreirten, wenn ihre übrigen Dienstverhältnisse kein Hinderniß in den Weg legen. R. Bl. 1807 S. 1489.

Alle in Baiern fortbestehenden Notare haben die alten auf die Kaiserwürde sich beziehenden Formeln wegzulassen, und statt ihrer der Ermächtigung und des Regierungsjahres des Königs Erwähnung zu thun, was auch die Aufschriften ihrer Siegel andeuten sollen. Indeß bestehen alle ehedem in der alten Form gefertigten Notariats-Instrumente auch für die Zukunft als rechtsgültig, und eben so, wie jene, welche bereits mit einer der neuen Staatsverfassung angemessenen Abänderung, oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln, ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse gefertigt werden.

Ueberhaupt aber behält sich der König die Kreirung neuer Notare künftig nur für die Wechselgeschäfte und nur in dem Falle und an dem Orte vor, wo sie für diese Geschäfte unbedingt erforderlich seyn werden.

Die Prüfung und Begutachtung der Notare gebührt ausschließlich den Hofgerichten, doch so,

daß

daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landesherrn bestellten Notaren, und in so ferne hiebei die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kömmt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde, ohne Benehmung mit der einschlägigen Administrations-Stelle.

Die Notare in Nürnberg betr.

15. Nov. und 13. Dezbr. 1807.

Die Notare in Nürnberg sind von allen und jeden Advokaten-Geschäften ausgeschlossen, folglich vor den Gerichten in Rechtsstreitsachen niemals zuzulassen, dagegen sind auch die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Konsulenten, Advokaten und Rechspraktikanten untersagt, soweit dieselben für die Legalität dem Notariatsamte zugehören. Jedoch dürfen die Notare, welche zugleich Prokuratoren sind, diese Funktionen auch ferner und so lange ausüben, als die provisorische Bewilligung des Notariatsamtes noch besteht, wobei indeß diesen Individuen frei stehet, die eine oder die andere dieser Stellen ausschließlich zu wählen. Den Genannten des größern Raths wird die Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit bis zur Auflösung dieses Kollegiums in der Art belassen, daß wenn sie, oder die Kontrahenten nicht selbst der Rechte oder der gesetzlichen Feierlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden soll. R Bl. 1808 S. 147.

Notorietät.

Was bei Gericht vorhin legaliter bekannt

Cod. Jud. und c. 12. §. 5.

und notorisch ist, darf von den Partheien nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt werden. Wenn das angebliche Notorium widersprochen wird, und zweifelhaft ist, so muß derjenige, welcher sich darauf beruft, den Beweis führen.

Nova.

In facto sollen in der duplic nicht attendirt werden, wenn nicht dazu in der Replik Anlaß gegeben worden ist, oder sich solche Nova erst hervorgethan haben, und dieses durch einen Eid erhärtet werden kann. Cod. jud. c. 6. §. 13.

In appellatorio können regulariter keine Nova angebracht werden, außer man könnte eidlich darthun, daß sich solche nova erst nach der Sentenz ergeben haben, oder in Erfahrung gebracht worden seyen. Cod. jud. c. 15. §. 5. n. 8.

M. s. u. Beweis, und u. restitutio in integrum.

Novatio

wird aus dem Vergleich niemals präsumirt. Cod. jud. c. 17. §. 1. n. 14.

Nullität.

M. s. u. Nullitäts-remedium.

Nullitäts-Remedium.

Eine wegen Mangels der citation oder jurisdiction mit unheilbarer Nullität behaftete Sentenz erwächst niemals in rem judicatam, und kann folglich nicht ad executionem gebracht, Cod. jud. c. 16. §. 2.

son-

sondern vielmehr sowohl bei dem hohen als dem nämlichen Richter, wenn er nur kompetent ist, innerhalb 30 Jahren Klags- oder Exceptionsweise angefochten werden.

Alle übrigen aus obigem Mangel nicht herrührenden Nullitäten sollen durch die Appellation, nach Gestalt der Dinge durch die Restitution gehoben, auch alles, was zu dem einen oder andern remedium erforderlich ist, sub poena desertionis beobachtet, und auch auf den Fall, wenn von der Nullität, ob und in wie weit sie heilbar sey, ein Zweifel ist, allzeit der Appellationsweg eventuel zur Vermeidung der Desertionsstrafe ergriffen werden.

Nutzungen.

M. s. u. Immissio.

O.

Oberappellations-Gericht.

M. s. u. Appellations-Gerichte.

Oberappellations Taxe.

M. s. u. Taxen.

Oblaten.

M. s. u. Ausfertigungen.

Obsignation.

M. s. u. Gerichtsstand.

M. s. u. Sperre und Verlassenschaft.

und in der Abtheil. Militärsachen.

Oeffentliche Zwecke.

M. s. u. Kompetenz.

Offerendi jus.

M. s. u. Konkurs.

Offiziere

sind siegelmäßig. Cod. jud. c. 20. §. 8. n. 7.

M. s. u. Gerichtsstand und Instanz und Kompetenz.

Ordens-Geistliche.

28. April 1811. An einen in Oesterreich befindlichen Religiosen darf weder in Folge letztwilliger Anordnung, noch durch Intestaterbfolge der Unterthanen ein Vermögen gelangen. Ungedruckt.

Ordens-Zeichen

7. July 1811. bei dem eintretenden Sterbfall eines k. k. österreichischen Ordensritters oder Kammerherrn sollen die Ordens-Zeichen oder die Kammerherrn-Schlüssel an das königl. Ministerium eingesendet werden. Ungedr.

Or-

Ordinariats = Verordnungen.

M. s. in der Abtheil. Religions = und Kirchensachen.

Ordinarius processus.

M. s. u. Prozeß.

Originis forum.

M. s. u. Gerichtsstand.

Ortsgerichte.

M. s. Korrespondenzform.

Ortsgerichte.

M. s. Amortisations-Erkenntnisse.

6. Dez. 1816. Die Ortsgerichte sollen alle drei Monate die über die Justiz = und Polizei = Verwaltung geführten Protokolle an die königl. Landgerichte oder die diesen gleichgestellte Herrschaftsgerichte übergeben, von welchen sie mit den nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Appellations = Gericht, und in Polizeisachen an das General = Kommissariat (Regierung Kammer des Innern) jedoch nur für den Fall eingesendet werden sollen, wenn die Land = oder Herrschaftsgerichte ein Gebrechen entdecken, worüber die Anzeige zu machen, und bei den Landesbehörden die Abstellung, wenn sie nach Umständen noch erfolgen kann, oder die Entfernung eines schuldhaften Beamten zu veranlassen ist. Ungedr.

P.

P.

Pächter.

M. s. u. Immissio.
U. u. Konkursklassen.

Papiere.

M. s. u. Amtspapiere.

Papier-Format.

M. s. u. Format.

Paraphernalia.

M. s. u. Konkursklassen.

Partheien.

M. s. u. Abwesenheit und u. Advokaten.

Partheisachen

11. März 1814. sollen mit P. S. bezeichnet nur durch die Post Ungedr. versendet werden.

Particular-Fideicommissar.

M. s. u. Konkursklassen.

Particular-Konkurs

ergiebt sich, wenn auch nur einige Gläubiger zu gleicher Zeit auf Zahlung dringen, und ihre For- Cod. jud. c. 19. §. 1.

derungen nur einen Theil des Schuldners Vermögen betreffen.

M. s. a. u. Konkurs.

Particular-Zahlungen.

M. s. u. Konkurs.

Patricii

sind siegelmäßig. Cod. jud. c. 20. §. 6. u. 7.

Patrimonialgerichte.

8. Septbr. 1808. In allen streitigen Zivil- und Polizeisachen sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde, und die Patrimonialgerichte üben blos die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus. R.Bl. 1808 S. 2249 u. 2252.

9. Jäner 1812. Den Patrimonialgerichten soll die Befugniß zustehen, über Privatrechtssachen, es mag hierüber ein Streit bereits bei Gerichten anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gütliche Vereinigungen und Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunde darüber auszufertigen, wenn Ungedr.

a.) beide, oder wenigstens einer der sich vergleichenden Theile seinen Wohnsitz in dem Besitze dieses Patrimonialgerichtes hat,

b.) beide Theile sich freiwillig und ohne Zwang bei diesem Gerichte zu solchem Zwecke einfinden,

c.) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines

Ver-

Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingnisse, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden,

d.) der Inhaber des Patrimonialgerichts in der Sache, welche den Gegenstand des Vergleiches ausmacht, nicht selbst betheiligt ist.

Die Patrimonialgerichte sind aber verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streite aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit über diesen Gegenstand hänget, zur Wissenschaft zuzusenden.

M. s. in der Abth. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände, und Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Peculium castrense.

M. s. u. Konkurs, und Quasi-Separations-Recht.

Pension.

M. s. u. Arrest.

Perhorrescenz

hat statt, wenn ein Verdacht gegen den Richter, Referenten oder Kommissär obwaltet, und es kommt die Sache durch den Perhorrescenzweg dahin, daß ein anderer Richter, Referent oder Kommissär bestellt, oder wenigstens adjungirt wird. Cod. jud. c. 1. §. 20.

17. Okt. 1760. Der Perhorreſcenzeid wird nur aus einer erheblichen, einigermaßen beſcheinigten, oder glaubhaft dargethanen Urſache geſtattet. G. S. v. 1784. S. 191.

23. Okt. 1783. Wird ein ganzes Gericht rekuſirt, ſo entſcheidet der nächſt höhere Richter, geht aber die Rekuſation oder Perhorreſcenz gegen einzelne Glieder derſelben, ſo braucht das Directorium blos einen andern Referenten zu beſtellen. G. S. v. 1784. S. 1416.

Rekuſation der Untergerichte.

24. July 1808. Wenn ein Untergericht von einem ſtreitenden Theile recuſirt wird; ſo entſcheidet über den Beſtand der Recuſation die Appellationsſtelle, und verweiſet in dieſem Falle den Streit an ein anderes Untergericht. R. Bl. 1808 S. 1794 u. 1798.

Rekuſation der Appellationsgerichte.

ditto. Wird ein Appellationsgericht recuſirt, ſo entſcheidet über die Statthaftigkeit der Rekuſation das Oberappellationsgericht. ditto.

Appellationen in Perhorreſzenzſachen.

1. Sept. 1804. Alle Appellationen in Perhorreſcenz-Gegenſtänden ſowohl gegen den Referenten, als gegen das Direktorium, und gegen ein ganzes Kollegium ſollen allezeit an den nächſt höhern Richter, und nicht mehr an die höchſte Stelle gelangen, auch wenn ein Rath als Referent ſich gegen das Decisum des Direktoriums beſchwert. R. Bl. 1804

Personalarrest des Wechsel-schuldners.

M. u. Wechselprozeß.

Petitorium.

Cod. jud c. 3. §. 4.

In diesem wird um das Eigenthum selbst gestritten. Jedem Kläger steht es frei, das Petitorium oder Possessorium allein, oder nach Gestalt der Dinge beides zugleich anzutreten. Bei dem ergriffenen Petitorio soll auf die fundamenta posessoria außer dem Falle, wo der Titel oder Grund der petitorischen Klage, oder Exception auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruht, gar nicht gesehen, vielweniger auf das Possessorium gesprochen werden.

In Spolienſachen, da die Entwährung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat keine petitorische Klage wider den Entwährten statt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan ist.

Der in possessorio siegende Theil kann weder vor gänzlicher Ausfertigung und Vollziehung des darin für ihn ergangnen Spruches zur Einlassung in petitorio wider Willen angehalten, noch auf den Fall wenn er in petitorio unterliegt, zur Vergütung der bis dahin verfallenen Früchte oder verursachten Streitkosten und Schäden, wo nicht mala fides in petitorio offenbar entdeckt wird, kondemnirt werden. Wird das Petitorium mit dem Possessorio alternative oder eventualiter vereinigt; so kann der Richter in dem einen oder andern, welches von beiden er am ersten instruirt findet, aller-

dings

dings sprechen, jedoch dergestalt, daß bei erfolgtem Spruche in petitorio von dem Possessorio im Hauptwerke allezeit abstrahirt werde. Im Zweifel ist die Vermuthung für das Petitorium.

Res judicata in possessorio hindert an der Ergreifung des Petitorii niemals. Nach geendigtem Possessorio soll auf Anrufen der siegenden Partei dem Kondemnirten zur Klagestellung in petitorio ein peremtorischer Termin sub poena perpetui silentii präfigirt werden, nach ausgestrittenem Petitorio aber findet kein weiterer Prozeß mehr statt.

M. s. a. u. Possessorium.

Petitum alternativum.

M. s. u. alternativum petitum.

Pfalzgrafen Kaiserliche.

29. März 1807. R. Bl. 1807 S. 569.

In Folge der aufgelösten teutschen Reichs-Konstitution hört die Würde der kaiserlichen Pfalzgrafen auf, und alle von ihnen künftig ausgefertigt werdende Urkunden, Instrumente und Konzessionen sind als nichtig anzusehen, indem alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, künftig einzig bei dem Könige durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden müßen.

Pfand.

M. s. u. Konkursklassen.

Pfarrhofbau.

M. s. u. Konkursklassen.

Pfleg-

Pflegschafts-Tabelle.

M. s. u. Geschäfts-Anzeige.

Polizei.

M. s. u. Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

Possessorium.

In possessorio wird nur um den bloßen Besiz einer Sache gestritten, und ist entweder possessorium momentaneum vel summarissimum, wenn nur von dem gegenwärtigen Stande der Possession eine summarische Einsicht genommen wird, oder possessorium plenarium vel ordinarium, wenn auf die ältere Possession zurückgegangen, und zugleich die Art, wie selbe erlangt worden ist, ordentlich untersucht wird.

Possessorium ordinarium.

Cod. jud. c. 3. §. 4.

Dieses kann mit dem Petitorio zugleich, oder allein angetreten werden. Wenn dasselbe allein ergriffen wird, so soll man auf die zur bloßen Kolorirung des Besizes beigebrachten petitorischen Gründe, zumal wenn selbe altioris indaginis sind, nicht attentiren, noch weniger den Prozeß dadurch aufhalten, im übrigen aber alle dilatorische und peremtorische Exzeptionen, soviel von den leztern den Besiz betrift, ohne Unterschied zulassen, endlich mit Vorbehaltung des Petitorii lediglich in possessorio plenario sprechen, und den siegenden Theil bei seinem erwiesenen Besiz entweder schützen oder handhaben, oder, wenn er denselben noch nicht hat, ihn

gegen

gegen Leistung einer annehmbaren Kaution in casum succumbentiae ihm einräumen. Vor ergangenem Bescheide stehet es jedem Theile frei, von der Possessions-Klage abzustehen, und das Petitorium zu ergreifen.

M. s. a. u. Petitorium.

Possessorium momentaneum vel sumarissimum.

Cod. jud. c. 3. §. 5.

Kraft dessen soll derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung im ruhigen Besitze der streitigen Sache gewesen zu seyn, beweisen kann, so lange dabei geschützt werden, bis in possessorio plenario oder petitorio ein anderes dargethan ist.

Es hat regulariter in allen Sachen, ausgenommen in Jurisdiktionalien und Regalien, oder wo sonst ein ausdrückliches Verbot entgegen steht, jedoch niemals anders statt, als wenn der Besitz sowohl auf der einen als andern Seite streitig und zweifelhaft, ferner große Gefahr auf dem Verzuge, oder Gewaltthätigkeiten zwischen beiden Theilen zu besorgen ist. Der jährliche Besitz soll aber wenigstens durch 2 unverwerfliche Zeugen, oder sonstigen liquiden Beweis hinreichend dargethan seyn. Hiebei soll summarissime verfahren, und alles, was altioris indaginis ist, sogleich separirt, und ad possessorium ordinarium vel petitorium verwiesen werden. Wenn einem Theile der Besitz in possessorio summarissimo zuerkannt ist, so stehet es dem

andern

andern Theil frei, gleich unmittelbar in petitorio, oder aber in possessorio plenario Klage zu stellen. Der siegende Theil ist hierauf eher zu antworten nicht schuldig, bis dem Spruche in summarissimo gegen Kaution ein vollkommenes Genüge geschehen ist, und wenn auch derselbe in petitorio vel possessorio unterliegt, so restituirt er gleichwohl die bis dahin verfallenen Früchte und verursachten Kosten und Schäden nicht, außer wenn er bei dem weiteren Prozeße in mala fide befunden worden wäre.

Nach bereits eingeleiteten Possessorio plenario vel petitorio kann noch das summarissimum suppositis supponendis vor dem Beschluße der Sache angetreten werden.

Der in summarissimo gemachte Beweis kann den Partheien auch in possessorio aut petitorio, soweit er dahin geht, zum Beweise dienen, doch sollen die Zeugen auf Begehren der einen oder andern Partei, wenn sie noch am Leben sind, nochmals ordentlich verhört, und auch eine weitere Produktion sowohl von neuen Zeugen, als andern Beweismitteln zugelassen werden.

Hat [illegible] Theil in summarissimo dem ruhigen Besitz von Jahr und Tag bewiesen, so soll man sie ad possessorium plenarium vel petitorium verweisen, und bei andauernder Gefahr oder zu besorgenden Thätlichkeit einstweilen die Sequestration der streitigen Sache vorkehren.

Im

Im Zweifel, ob in possessorio plenario oder momentaneo gestritten werde, ist die Vermuthung für das erstere.

Nach geendigtem summarissimo soll man dem verlierenden Theile auf Anrufen des obsiegenden einen peremtorischen Termin sub poena praeclusi zur Eingreifung des Possessorii ordinarii oder petitorii anberaumen.

M. s. u. possessorium ordinarium.

Postbeamten.

M. s. u. Kompetenz.

Postsachen.

M. s. u. Kompetenz.

Postscheine.

M. s. u. Insinuation.

Präklusion.

M. s. u. Termine.

Prälation.

M. s. u. Konkursklassen.

Präsentation.

M. s. u. Wechsel.

Präsumtion.

M. s. u. Vermuthung.

Priorität.

M. s. u. Konkurs.

Privateigenthums-Abtretung.

M. s. u. Kompetenz.

Privilegirter Gerichtsstand.

M. s. u. Gerichtsstand.

Probatio.

M. s. u. Beweis.

Probatorial-Artikel

Cod. jud. c. 9. §. 6.

sollen innerhalb des anberaumten Termines sub poena desertionis eingereicht werden.

Es stehet aber jedem Theile frei, den Beweis auch ohne richterlichen Auftrag nach widersprochener Geschichte seiner Klage und respektive Exzeption sogleich selbst anzutreten, mithin die Probatorialartikel gleich statt der Re- und Duplick zu übergeben.

Was in den Artikeln außer Acht gelasse worden ist, kann durch Additional-Artikel ersetzt, oder die vorigen ganz abgeändert, und neue übergeben werden, welches jedoch noch vor dem wirklichen Zeugenverhöre geschehen soll, außer man

könnte

könnte glaubwürdig darthun, daß sie erst zur Wissenschaft gekommen seyen.

Additionales additionalium soll man ohne Abschwörung des Eides weder vor noch nach dem Zeugenverhöre mehr zulassen.

Die Probatorialartikel sollen selbst lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen, und soviel möglich, kurz, deutlich und verständlich mit dem Worte Ja und wahr abgefaßt werden. Bei dem artikulirten Libell ist es nicht mehr nöthig, Probatorialartikel zu übergeben.

Der Ueberfluß soll dem Artikulanten, wenn es an hinlänglichem Beweise gebrechen würde, nicht nachtheilig seyn.

Die Probatorialartikel sollen dem Gegentheil kommunizirt werden.

M. s. u. Reprobatorialartikel und Responsion.

Probatorial-Termin.

M. s. u. Beweis-Termin.

Prozeß.

M. s. u. Prozeß.

Procuratores.

M. s. Prokuratoren.

Produzirung der Urkunden.

Cod. jud. c. 11. §. 5.

Diese sollen der Klage, Exzeption, Re- und Duplick allzeit gleich abschriftlich beigelegt werden

den, besonders wenn durch sie der Streit allein ohne andern Beweis gehoben werden kann, in welchem Falle der Beweis bloß summarisch geführt wird.

Die Originalien müssen in Beisein des Gegentheils gerichtlich zur nämlichen Zeit, wo man zum Zeugenverhör schreitet, produzirt, und wenn die Produktion dabei versäumt wird, ipso facto für verworfen gehalten werden, soferne erwiesen oder doch eidlich erhärtet wird, daß man durch ehrhafte Ursache daran gehindert worden, oder die Urkunden erst zum Vorschein gekommen seyen.

Bei der Produktion muß zwischen documentis connexis et non connexis ein merklicher Unterschied beobachtet werden, jene müssen integraliter, diese aber nur quoad passus concernentes produzirt werden. Man kann sich jedoch der Einsichtsgestattung der ganzen letztern Original-Dokumente gegen den Richter selbst niemals weigern.

Wenn sich das produzirte Dokument auf ein anderes beziehet; so muß auch dies produzirt werden.

Was schon einmal in forma authentica produzirt worden ist, und sich wirklich bei den Akten befindet, bedarf keiner weitern Produktion mehr, außer im Konkurse, oder wenn der Richter in officio oder ad instantiam eine nochmalige Einsicht für nöthig erachtet. Das, was schon einmal in originali vel copia bei Gericht zum Beweise übergeben worden ist, kann

ohne

ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr zurückgenommen werden.

Prokuratoren.

M. ſ. u. Advokaten.

Prolongation.

M. ſ. u. Termine.

Proteſtation.

M. ſ. u. Wechſel.

Proteſtanten.

M. ſ. u. Kompetenz.

Protokolle.

Cod. jud. c. 4. §. 15.

müßen von den Partheien unterſchrieben werden.

Provisional-Verordnungen

Cod. jud. c. 14. §. 11. n. 3.

erwachſen nicht in Rechtskraft.

M. ſ. a. u. Appellation.

U. u. Prozeß.

Provocatio.

M. ſ. u. ex lege diffamari, und si contendat.

Prozeße.

Cod. jud. c. 3. §. 1.

Das Weſen derſelben beſteht darin, daß die ſtreitige Sache vor der gehörigen Obrigkeit ge-

bracht, untersucht, entschieden und zum Vollzug gebracht werde.

Der Prozeß wird hauptsächlich in summarium, ordinarium et summarissimum, dann possessorium et petitorium eingetheilt.

Processus ordinarius Cod. jud. c. 3. §. 2.

hat nicht statt in Konkurssachen, oder wo die Kapitalsumme im Werthe nicht 50 fl. beträgt, oder wenn ex lege diffamari, vel si contendat, geklagt wird.

Processus summarius Anm. ad Cod. jud. c. 3. §. 1. lit. c.

differirt von dem ordentlichen Prozeße im Formellen.

Processus summarissimus. Cod. jud. c. 3. §. 3.

1) In Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. an Kapital betragen, soll gar keiner, oder wenigst kein schriftlicher Prozeß, noch weniger weitläufige Beweise gestattet, sondern dieselben, gleich durch ein mündliches Verhör, oder eine Kommission in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach zu entscheiden getrachtet werden.
2) In Sachen zwischen eheleiblichen Kindern und Eltern,
3) in possessorio momentaneo vel summarissimo,
4) in offenbar kundigen Freveln, Attentaten, Polizei- und Gemeindesachen, bei der Bevormundung minderjähriger Personen, Ablegung

gung der Vormundschaftsrechnungen, in Alimentations- und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen, Inzident- und Nebensachen, soll man ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissionali summarissime verfahren, und was dabei etwa einer weitern Erörterung bedarf, von dem liquiden und unverschieblichen absondern, und nach Gestalt der Dinge per processum separatum, oder mit der Hauptsache selbst ausführen lassen.

7. May 1767. 5) In verbrieften und liquiden Schuldenforderungen, woraus sowohl das Quantum, als das Quale, nebst der Person des Schuldners und Gläubigers genügsam erscheint, kann zwar die Klage kommunizirt werden, man soll aber allzeit zugleich eine Kommission ad producendum Originale anberaumen, und wenn dabei das Instrument weder diffitirt, noch durch andere rechtserhebliche, und in continenti liquidirliche Einwendungen abgelehnt werden kann, ohne weiteres zur Exekution schreiten, und alles übrige, was altioris indaginis ist, praestita cautione ad separatum processum verweisen. G. S. v. 1784. S. 39. u. Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5.

16. August 1779. Bei den Untergerichten sind die mündlichen Instruktionen über vorkommende Streitigkeiten als Regel vorgeschrieben, nur den Fall ausgenommen, wenn die Partheien die schriftliche Instruktion selbst verlangen, oder die Wichtigkeit des Gegenstandes dieselbe erfordern würde. Eben G. S. v. 1784. S. 751.

so

so soll auch bei Justizdikasterien in geringen Injurien oder andern Händeln, besonders wenn das Streitobjekt nicht über 100 fl. beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Sache summarisch zu Protokoll instruirt werden.

5. August 1798. Schuldforderungen aus Kaufmanns = und Handwerks = Konten sollen, wenn sie sich zu dem Exekutiv = Prozeße eignen, von den Gerichten summarissime untersucht, verbeschieden und exequirt werden. G S. 1799 S. 32.

28. July 1807. In Ehestreitigkeiten der Protestanten hat durchaus nur das summarische Verfahren statt. R. Bl. 1807 S. 1295. §. 29.

Wenn Bierschulden eingeklagt werden, so sollen die Justizstellen gegen die Schuldner mit summarischer und straker Exekution verfahren.

M. s. u. Wechselprozeße.

M. s. u. Petitorium, Possessorium.

Erfordernisse der Partheien zum Prozeßführen.

Vor Gericht kann jeder sowohl active als passive stehen, der seiner selbst mächtig, und sonst keiner rechtmäßigen Bedenklichkeit unterworfen ist. Cod. jud. c. 3. §. 6.

24. Sept. u. 6. Dez. 1808. Die Gemeinden bedürfen hiezu des Konsenses der Regierung. R. Bl. 1808 S. 2419 u. 2813.

Wenn eine Gemeinde oder der sie vertretende Munizipal = Rath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten

Falle durch die Regierung des Kreises (Kammer des Innern) und im zweiten durch das Ministerium des Innern untersucht.

Bloße Beschwerden, wenn sie gegen die vorgesetzte Stelle gehen, können auch ohne Gemeinde- und Rathschluß an die Regierung (Kammer des Innern) gebracht werden; sind sie aber nicht gegen die Obrigkeit selbst gerichtet; so ist dazu ein von dieser bestättigter Raths- oder Gemeindeschluß nothwendig.

M. s. fiskalische Prozeße.
A. u. Stiftungen und Vermittlungsamt.

Prozeßkosten.

Cod jud. c. 17. §. 4.

Gerichtskosten und Schäden können aus dreierlei Ursachen begehrt werden, nämlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geflissentlicher Prozeßverzögerung, oder erhaltenen obsieglichen Urtheils.

Die der ersten und zweiten Gattung sollen alsobald auf Begehren noch vor ergangenem Endurtheile durch die Obrigkeit verschafft werden. Jene der dritten Gattung aber soll der Richter allezeit bis zu dem Endurtheile verschieben, alsdann sie aber dem siegenden Theile sowohl in erster als zweiter und dritter Instanz auf Begehren oder von Amtswegen mit der Hauptsache in der Regel zuerkennen, ausgenommen, wenn der verlierende Theil redliche Ursache zum Streite gehabt hat.

Wird in der Sentenz davon abstrahirt; so

sind

sind sie pro compensatis zu halten, und können bei dem nämlichen Richter nicht weiter begehrt, oder zuerkannt werden. Es soll in der Verurtheilung in die Kosten allezeit gleich auf ein gewisses proportionirtes Quantum ohne Komunikation der Expensarien circa aequum et bonum gesprochen werden.

Dieses soll sich nur von jenen Gerichtskosten verstehen, welche sich beiläufig ex actis ermessen lassen, alle übrigen bei Gelegenheit des Streites durch Reisen, Zehrungen, Versäumnisse u. dgl erlittene Schäden sollen unter obigen Gerichtskosten nicht begriffen seyn, folglich solche nebst den verfallenen Zinsen und Früchten im Urtheile ausgedrückt werden. Zur Verhütung muthwilliger Streitigkeiten sollen die Kosten nicht so leicht kompensirt, auch das Quantum bei dem Ausspruche in dubio allezeit mehr erhöhet als vermindert werden.

16. August 1779. Der Kläger soll die Taxen vorschießen, welche ihm der in die Kosten verurtheilte Beklagte wieder ersetzen muß; doch ist auf Kompensation der Kosten nicht so leicht zuerkennen. G. S. 1784. S. 176.

23. May 1800. Vor dem Endbescheide haben die streitenden Theile, und deren Anwalte die Expensation zur Revision und Moderation zu übergeben. G. S. 1784. S. 17.

M. s. u. Wechsel.

Prozeß-Tabelle.

M. s. u. Geschäftsanzeigen.

Prozeßordnung.

M. s. u. Gerichtsordnung.

Publikation der Sentenzen.

Cod. jud. §. 8.

Jede Sentenz muß, wenn sie eine Kraft erlangen soll, den Partheien eröffnet, und ihnen auch auf Begehren eine Abschrift ertheilt werden. Ueber den Publikationsakt soll ein ordentliches Protokoll abgehalten werden.

Q.

Quadruplick

Cod. jud. t. 6. §. 14.

soll nur dann, wenn durch sich ergebene Nova eine Triplick nothwendig wird, gestattet werden.

Qualifikationsbücher

13. Feb. 1811. R. Bl. 1814 S. 1449.

sollen über das bei den Untergerichten angestellte Personal bei den k. Appellationsgerichten geführt werden.

Qualifikations-Tabellen.

M. s. u. Geschäftsanzeigen.

Quasi-Separationsrecht.

M. s. u. Konkursprozeß.

Querela nullitatis sententiæ.

M. s. u. Nullitäten.

Quota litis.

M. s. u. Advokaten.

R.

R.

Räthe.

M. s. u. Justizräthe.

Rathsansichten.

M. s. in der Abtheilung, Staats- und lehenrechtliche Gegenstände.

Raths-Conclusa

sollen auch vor der Publikation und Notifikation ohne besonders erhebliche Ursache und Bewilligung des Plenums weder abgeändert, noch die Expedition oder Publikation derselben aufgehalten werden. Cod. jud. c. 14. §. 9. u. 3.

10. Sept. 1816. Alle Konzepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen sollen bei allen Obergerichten des Reichs ohne Unterschied beglaubigt werden. Diese Beglaubigung geschieht: R.Bl.1816 S. 570.

1) durch die Unterschrift des Proponenten,

2) durch die Unterschrift desjenigen, welcher die Berathung der Sache dirigirt hat,

3) durch die Unterschrift des Präsidenten oder Gerichtsvorstandes,

4) durch die Unterschrift des Protokoll führenden Sekretärs.

Der Dirigent setzt das Wort Legi, der Präsident „Expediatur“ bei. Wurde der Aufsatz

satz in der Sitzung verlesen, so bemerkt es der Sekretär durch den Beisatz, lectum et approbatum.

Alle Konzepte sollen vor der Ausfertigung revidirt werden. Die Kurrentsachen sollen durch Signate der Proponenten unter Kontrolle und Beistimmung der Vorstände ohne Vortrag im Senate erledigt werden. Die Urtheile sammt Entscheidungsgründen müßen im Senate, worin sie beschlossen wurden, abgelesen; und in Anse- des Inhalts von den Votanten genehmigt wer- den.

Ratifikation.

M. s. u. Vollmacht und Wechsel- prozeß.

Rationes decidendi.

M. s. u. Erkenntniß und Ent- scheidungsgründe.

Realzitation.

M. s. u. Zitation.

Realklagen.

M. s. u. Gerichtsstand.

Rezepisse.

M. s. u. Insinuationsscheine.

Receptitiae.

M. s. u. Konkursklassen.

Rezesse.

M. s. u. Ediktstage.

Rechnungs-Kommissäre.

M. s. u. Siegelmäßigen.

Rechtsanwalte.

M. s. u. Advokaten.

Rechtsmittel

womit den verunglückten Schuldnern, wenn sie nicht bezahlen können geholfen werden kann, bestehen in dem beneficio competentiae, dationis in solutum, moratorii, in Fristen und Nachläßen, dann in der sogenannten cessio bonorum. Cod. jud. c. 18. §. 9.

Rechtsmittel

contra sententiam sind die Appellation, Revision, remedium nullitatis und restitutio in integrum. Cod. jud. c. 14. §. 10.

Rekognoszirung der Urkunden.

Privat-Urkunden machen ohne vorläufige Rekognition keinen Beweis, daher sich auch der Gegentheil nach geschehener Produktion oder Komunikation allzeit gleich in der ersten Antwort erklären soll, ob er die Dokumente rekognosziren, diffitiren, oder das eine oder das andere bis zur Produktion und Einsicht der Originalien ausgesetzt seyn lassen wolle.

Im

Im Falle er auf keines von allen dreien sich erklärt; so soll das Dokument ohne weitere Komunikation pro recognito gehalten seyn. Documenta publica bedürfen zwar zu ihrem Beweise keiner Rekognition müßen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Begehren im Original zur Einsicht vorgelegt werden.

M. s. u. Diffitirung der Dokumente, und Dokumente, Produzirung derselben.

Rekonvention.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben glaubt; so kann er dieselbe Cod. jud. c. 8. §. 1.

1) vor dem nämlichen Richter, bei dem die Klage erhoben wurde, anbringen, ungeachtet der Kläger etwa ein forum privilegiatum hat,

2) Inländer kann man rekonveniren, wenn die Rekonvention mit der Klage einige Verwandtschaft hat, außerdem soll der Rekonvenient zur besondern Klage verwiesen werden. Ausländer aber kann man auch um ganz andere und mit der Klage nicht die geringste Konnexion habende Forderungen rekonveniren.

3) Wenn die Wiederklage gleich mit der Exzeption gestellt wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klage nicht absondern, sondern beide miteinander verhandeln, und auch in einem Urtheile zugleich

gleich entscheiden, wenn nicht das punctum con-vel reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punkt vorläufige Erörterung erfordert.

4) Wenn die Wiederklage erst nach der Exzeption und Litis = Kontestation angebracht wird; so soll dieselbe zwar angenommen, die Klage aber in einem solchen Falle dadurch nicht gehindert, sondern besonders verhandelt werden.

5) In Sachen, welche von der Jurisdiktion desselben Gerichtes eximirt sind, soll gar keine Rekonvention gestattet, sondern selbe an die geeigneten Behörden verwiesen werden.

6) In Spolien = und andern Klagen, welche ad processum summarissimum sich eignen, soll die Wiederklage nur quoad effectum jurisdictionis et prorogationis Plaz greifen, wenn sie nicht von gleicher Beschaffenheit ist.

7) Uebrigens soll es mit der Rekonvention durchaus, wie mit der Konventionsklage gehalten werden.

6. Mai 1784. In Bergschuldsachen kann die Rekonvention blos dann statt finden, wenn es sich ebenfalls um eine Bergschuld handelt. Hier sollen die Berggerichte die Bergklage annehmen, und verhandeln jedoch nach den Bergrechten entscheiden, übrigens aber blos um Bergschulden, oder wenn Bergtheile von dem Bergamte ausdrücklich verpfändet wären, zuerkennen. G.S.1784. S. 1467.

Rechts-Praktikanten.

M. s. u. Advokaten.

Recuperandae possessionis remedium

kann mit dem petitorio cumuliret werden. Cod. jud. c. 3. § 4.

Recursus.

M. s. u. Rekurs.

Recusatio.

M. s. u. Perhorreſcenz.

Reductio ad arbitrium boni viri

ist nicht mehr zuläßig. Cod. jud. c. 16. § 5.

Referens sine relato

beweiſet nichts. Anm ad Cod jud. c. 11. §. 5. lit. g.

Referent.

M. s. u. Notiren.

Reformatoriae sententiae

deren Publikation kann bei der ersteren oder höhern Instanz geschehen. Cod. jud. c. 15. §. 11. n. 5.

Regreß.

M. s. u. Litisdenunziantion und Vollmacht.

Rekognition.

M. ſ. u. Rekognoszirung.

Rekonvention.

M. ſ. u. Reconvention.

Rekurs

a judice male informato ad melius informandum iſt unſtatthaft. Cod. jud. c. 16. §. 5.

Rekurs ad principem

iſt in casu protractae vel denegatae justitiae nicht geſperrt. Cod. jud. c. 16. §. 4.

16. Auguſt 1779 und 24. Mai 1791

Ungegründete, muthwillige oder reſpektwidrige Beſchwerden ſollen aber, ohne Unterſchied der Perſonen, mit Geld und auf andere Art ſtreng beſtraft werden. M. G. S. I. Band S. 153. und V. Band S. 16.

Rekuſation.

M. ſ. u. Perhoreſcenz.

Relatio juramenti.

M. ſ. u. juramentum.

Relaxatio aresti.

M. ſ. u. Arreſt.

Relevantia articulorum.

Nach eingekommenen Reſponſionen ſoll der Richter super relevantia articulorum ſprechen, und wenn die Relevanz zweifelhaft iſt, die Artikel Cod. jud. c. 9. §. 8.

tikel salvo jure impertinentium et non admittendorum zulassen. Wenn aber die Impertinenz derselben ganz offenbar ist; so soll er sie gleich von Amtswegen verwerfen.

Reluitions-Recht.

M. s. u. Lizitation.

Remedia juris.

M. s. u. Rechtsmittel.

Rentämter.

M. s. u. Fiskus.

Replicae.

In der Replick soll man sich gegen die Exzeption eben so, wie in der Exzeption gegen die Klage verhalten. Cod. jud. c. 6. §. 12.

M. s. u. Termine.

Reprobatorial-Artikel

sollen mit den Responsionen auf die Probatorial-Artikel sub poena praeclusionis übergeben, und diese dem Gegentheil ad respondendum zugeschlossen, und über die beiderseitige Artikel zugleich gesprochen werden. Cod. jud. c. 9. §. 12.

Resolutiones.

M. s. u. Interlocutoriae simplices.

Res-

Responsiones.

Die dem Gegentheil zugeschlossene Probatorialartikel sollen von ihm der Ordnung nach von Artikel zu Artikel mit Ja und wahr, oder soviel fremde Geschichten betrifft, glaube wahr, und nicht wahr, klar, rein und positiv beantwortet, und wenn ein Artikel mehr Umstände in sich enthält, diese in der Antwort unterschieden werden. Was irrelevant, impertinent, ungebührlich, oder unzuläßig ist, soll dennoch salvo jure beantwortet werden. Die Ersetzung des bemerkten Mangels ist von Amtswegen zu verfügen, und wenn Articulat in termino nicht respondirt, oder zufolge weiteren Auftrags den bemerkten Mangel nicht ersetzt, so sollen sämtliche, wenigst die nicht förmlich beantworteten Artikel für eingestanden erachtet werden. Cod. jud. c. 9. §. 7.

Die Responsionen sind dem Artikulanten ad notitiam mitzutheilen. Cod. jud. c. 9. §. 8.

Restitutio in integrum

kann sowohl gegen extrajudizielle als Judizialhandlungen von Minderjährigen und andern Personen in gewissem Maße und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Cod. jud. c. 16. §. 1.

Wenn man sich aber ihrer als ein Remedium juris contra sententias bedient, so ist folgendes zu beobachten:

1) hat sie durchaus nie statt, solange noch ein Remedium ordinarium übrig ist.

2) Kann sie nur aus solchen novis ergriffen

werden,

werden, welche die Hauptsache selbst in facto merklich alteriren, nicht nur an sich erheblich, sondern auch genug erwiesen sind. Auch muß Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit einem Eide, oder auf anderem Wege darthun, daß er von diesen Novis entweder nichts gewußt, oder sie legal beizubringen, ante sententiam nicht vermocht habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam nur ex novis zu erfreuen haben, so ferne nicht in processu etwas ihrerseits zu ihrem wirklichen Nachtheile unterlassen, oder andererseits gefährlicher Weise begangen worden ist.

3) Soll sie von der Zeit, als sich die Nova hervorgethan, oder die Großjährigkeit gesetzlich erreicht wurde, längstens innerhalb vier Monaten sub poena desertionis angebracht werden, und zwar

4) allezeit vor dem Richter erster Instanz.

16. Aug. 1779. 5) Soll niemand ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, hinreichende Untersuchung und vollständigen Beweis der eingewandten Restitutionsursachen in integrum restituirt werden. G.S.1784 S. 174. Et cod. jud c. 16. §. 1.

6) Kirchen, Gemeinden, causae piae u. dgl. sollen den Minderjährigen hierin gleich geachtet werden.

24. Sept. 1766. 7) Die Restitution hat keine Suspensiv-Kraft, und hemmt die Vollziehung eines rechts- G.S.1784 S. 36.

kräf-

kräftigen Urtheils nur dann, wenn Kaution geleistet werden kann.

8) Mit dem Restitutionspunkt soll auch die Hauptsache zugleich verhandelt, und darüber gesprochen werden. Cod. jud. c. 16. §. 1.

9) Ueber die Restitution soll keine weitere Restitution in den nämlichen Punkten, ohne daß sich nova in obigem Maße zeigen, gestattet werden.

Restitutio in integrum contra lapsum fatalium, termini praejudicialis.

Hiezu ist die bloße Minderjährigkeit oder eine andere rechtserhebliche und zureichend bescheinigte Ursache hinlänglich; sie soll aber allzeit innerhalb soviel Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte, und zwar im ersten Falle bei dem höheren Richter, im letztern aber bei dem Richter, welcher den terminum praejudicialem erth.ilt hat, gesucht werden. Ditto.

Der Beweis soll hiebei summarissime geschehen, und damit nach Gestalt der Dinge brevi manu willfahren werden.

Die Restitutio ex capite minorennitas sowohl contra sententiam als in anderen Wegen kommt den volljährigen Litis-Konsorten nur in so weit zu Gute, als sich die Gerechtsame des Minderjährigen von dem ihrigen nicht absondern läßt.

6. März 1759. Dem Fiskus gebührt das Privilegium wie Minderjährigen, gegen den Verlauf der Fatalien G.S. 1797. S. 748.

in

in integrum restituirt zu werden, nach Anlei-
des cod. jud. c. 16, §. 1. n. 11.

16. August 1779. Willkührliche Dispensation von der Beob- G.S.1784.
achtung der Fatalien, und Nachläßigkeit hierin S. 163.
ist, wenn sich der Fiskus dieselbe zu Schulden
kommen läßt, höchsten Orts anzuzeigen, und
derselbe zur Schadloshaltung der Gegen-Parthei
anzuhalten.

M. s. u. Wechselprozeß.

Retour-Rezepisse.

M. s. u. Insinuation.

Revision.

Zwischen der Appellation und Revision soll Cod. jud.
sowohl der Fatalien wegen, als sonst eine durch- c. 15. §. 13.
gängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß
über das Revisionserkenntniß keine weitere Ap-
pellation, oder Superrevision mehr Plaz greift.

M. s. u. Sukkumbenzgelder.

Revocatio juramenti.

M. s. u. juramentum.

Revocatio mandati.

M. s. u. Vollmacht.

Richter.

16. August 1779. Jeder Richter hat die Vorschriften der Ge- G.S.1784.
richtsordnung genau zu befolgen, und sich vor- S. 157.
züglich auf keine Weise Bedrückung der Unter-
thanen oder Bestechung, die Form derselben sey,
welche

welche sie wolle, zu Schulden kommen zu lassen. Jede Kontravention soll empfindlich, auch nach Gestalt der Sachen mit Kassation bestraft werden.

Derjenige Staatsbeamte, welcher sich bestechen läßt, soll in jedem Falle seines Amtes entsetzt werden. St. G. Bl. Art. 356. Th. I.

M. s. u. Justizkollegien
U. u. Gerichte.

Richteramt.

M. s. Gerichtsverfassung.

Ritterlehen-Pferd-Surrogats-Gelder.

3. Juni 1808. R. Bl. 1808 S. 1291.

Ueber die Prästation der Ritter-Lehenpferd-Surrogats-Gelder, welche lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehengerichtsbarkeit ganz verschieden ist, findet keine gerichtliche Kontestation statt.

25. August 1808. R. Bl. 1808 S. 1909.

Die Hilfsvorstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdsgelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen zu verfügen.

S.

Saalbücher.

M. s. u. Dokumente.

Saamgetreid.

M. s. u. Konkursklassen.

Sachwalter.

M. s. u. Advokaten.

Salaria.

M. s. u. Kokursklassen.

Salz-Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Schäden.

M. s. u. Gerichtskosten.

Schankung.

M. s. u. Konkurs.

Scharwerks-Register.

M. s. u. Dokumente.

Schriften

20. Sept. 1814. sollen von ungebildeten und leidenschaftlichen Ausfällen der Rechtsanwälte gesäubert werden. Unged.

27. Nov. 1766. Alle bei Gericht zu überreichenden Schriften, die fiskalischen ausgenommen, müßen doppelt überreicht, bei unsiegelmäßigen von einem rezipirten Advokaten unterzeichnet, und der letzte Bogen nicht bis auf den Ueberschlag beschnitten sondern ganz gelassen, oder wenigstens geheftet werden. G.S.1784. S. 38.

25. Jänner 1782. Bei Strafe eines Reichsthalers sollen die verschlossenen Schriften nicht mehr auf dem Rücken aufgeschnitten, auch zu einem Umschlag kein halber Bogen mehr genommen, und der Inhalt auf allen Schriften bestimmt, und kurz angegeben werden. G. S. 1784. S. 208.

9. Nov. 1795. Die Advokaten sollen bei Strafe die von ihnen für unsiegelmäßige verfaßten Anlagen unterschreiben, ihren Deservit nebst dem Datum beisetzen, und einen Insinuations = Mandator, wo es nöthig ist, bestellen. G. S. v. 1797. S. 36.

10. Dezem. 1783. Bei Revisionsuchungen sind die ungebührlichen Unterzeichnungen der Advokaten durch ein bloßes Legit oder Subscripsit verboten, und es G. S. v. 1788. S. 45.

7. Dezem. 1810. sollen in allen amtlichen Aufsätzen und Eingaben der Partheien die Monate mit Buchstaben ausgeschrieben werden. R. Bl. 1810 S. 1353.

3. Febr. 1809. Die exhibirenden Untergerichte, Partheien oder deren Anwälte sollen bei Strafe von 3 fl. bei ihren Berichten und Vorstellungen nicht nur die Benennung ihrer und ihrer Gegentheile, Wohnorte, nebst dem Gerichte, wohin sie nach ihrer Person, oder der streitigen Sache halber gehören, ausdrücklich anführen, sondern auch die Rubra bestimmt ausdrücken, damit sogleich das Hauptstreitsobjekt, und die einschlägigen Vorakten ermessen werden können. R. Bl. 1809 S. 285.

Schriftliche Einlagen.

M. s. u. Schriften.

Schuldbriefe.

M. s. u. Konkurs.

Schuldforderungen aus Kaufmanns- und Handwerkskonten.

M. s. u. Prozeß summarischen.

Schützen-Gerichtsbarkeit.

15. Sept. 1813. ist als aufgehoben erklärt. R. B. 1813 S. 1185.

Sekretär.

M. s. u. Siegelmäßigen.

Sentenz.

M. s. u. Erkenntniß und Interlokut.

Separations-Recht.

M. s. u. Konkursprozeß.

Siegellak.

M. s. u. Ausfertigungen.

Siegelmäßigkeit, Siegelmäßige.

Für siegelmäßig werden geachtet: Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7.

alle geistliche und weltliche Stände, oder Landsassen, adeliche Personen, eben so graduirte Personen, jedoch blos diejenigen, welche auf einer vaterländischen Universität in der vorgeschriebenen Form den Doktors- oder Lizentiaten-Grad erhalten haben. 21. Febr. 1815. R. Bl. 1805 S. 321.

Alle

Alle Oberoffiziere, Priester, Patrizier, und jene aus alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle churfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur sowohl die wirklichen als Titularräthe, sondern auch kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Sekretärs verstanden sind, ferner alle Beamte, welche mit Unterbeamten versehen sind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, desgleichen die vornehmen Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister bei jenen Aemtern, welche mit adelichen besetzt sind, und deren Verrichtungen die Jurisdiktion nach sich ziehen. — Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7

2. Dezem. 1785. Dann der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern, und kurfürstliche wirkliche Kammerdiener und Rechnungskommissärs, nebst den Bürgermeistern, in den Hauptstädten. — G.S. 1788 S. 75.

14. Mai 1806. Die Mautner und Hallverwalter. — R.Bl. 1806

3. Juny 1763. Die Registratoren der Landeskollegien. — G.S. 1784. S. 1335.

1. August 1768. Die Korporalen der Leibgarde. — ditto. S. 1215.

24. August 1797. Die Assessoren des Münchner Wechsel- und Merkantilgerichts für ihre Person. — G.S. 1799. S. 22.

24. Jänner 1807. Desgleichen die Oberpostmeister, und Postinspektoren, wenn andere Postbeamte nicht als adeliche oder graduirte darauf Anspruch haben. — R.Bl. 1807 S. 264.

26. April 1785. Die Siegelmäßigkeit erstreckt sich auf die Kinder nicht. — G.S. 1788. S. 54.

31. Dezem. 1799. Die Siegelmäßigkeit ist über die in dem Judiziar-Kodex, dann den nachherigen Verord- — G. S. v. 1784 S. 27.

ordnungen enthaltenen Bestimmungen nicht auszudehnen.

Aufhebung der Siegelmäßigkeit.

20. April 1808. Mit der Einführung des neuen Zivilgesetz- buches und der Gerichtsordnung erlischt das Siegelmäßigkeits = Privilegium. R.Bl.1809 S. 115.

Societas.

M. s. u. Wechsel.

Spezial=Mandatum.

M. s. u. Vollmacht.

Spezial=Vollmacht.

M. s. u. Vollmacht.

Sperre.

30. März. 1813. Wenn bei Kommissionen Gelder oder Effekten, welche zur gerichtlichen Verwahrung geeignet sind, übergeben, oder Taxgebühren erlegt werden; so soll der Kommissär solche sogleich an das Depositionsamt befördern, welches auf dem Protokoll die Uebernahme zu bescheinigen hat. Ungedr.

Auch bei gerichtlichen Versteigerungen sind die baar eingehenden Gelder jeden Tag bei dem Dispositionsamte zur Verwahrung zu bringen, der Betrag mag groß oder klein seyn. Die Ausstände können zwar an den Versteigerungs-Kommissär bezahlt, von diesem aber sollen sie

auf

auf der Stelle, oder längstens binnen 24 Stunden an den Depositar abgeliefert werden.

Die verpflichteten Schäzleute, oder alle jene, welche mit Einhebung rückständiger Lizitationsgelder beauftragt sind, sollen, wenn sie dem Komissär Gelder einliefern, dem Gerichtsvorstande alsogleich Anzeige davon machen.

Staatsabgaben.

M. s. u. Konkurs.

Staatsdiener.

M. s. u. Richter.

Staatsrealitäten.

M. s. u. Staats- und lehenrechtliche Gegenstände.

Stadtgerichte.

M. s. u. Justiz.

Stadtrichter.

M. s. u. Gerichtsstand.

Stempel-Defraudation.

M. s. u. Kompetenz.

Stift.

M. s. u. Konkurs.

Stiftbücher.

M. s. u. Dokumente.

Stiftungen.

M. s. u. Fiskus, Gerichtsstand;
M. s. a. u. Appellationssumme.

Stillstands-Befehle.

Mit diesen soll auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit behutsam verfahren werden. Cod. jud. c. 15. §. 8.

M. s. u. Attentat.

Streitskosten.

M. s. u. Gerichtskosten.

Subhastatio.

M. s. u. Lizitation.

Sukkumbenz-Gelder.

24. May 1809. 1) Die Bezahlung der Sukkumbenzgelder soll jeder in einem Zivil-Rechtsstreite zum Oberappellationsgerichte appellirenden Parthei auferlegt werden, wenn ihre angebrachten Beschwerden ungegründet erkanut werden. R. Bl. 1809 S. 813.

2) davon sollen jedoch ausgenommen seyn die Berufungen

a) einer königl. Fiskalstelle,

b) der Verwaltung einer milden Stiftung, eines wissenschaftlichen Instituts, oder sonst einer öffentlichen Anstalt,

c) des Vorstandes einer Gemeinde nach erhaltener Ermächtigung der höheren Behörde, und

d)

d) einer Vormundschaft auf Anweisung des vormundlichen Gerichts;

3) Die Summe der Sukkumbenzgelder kann von 6 bis 60 Thaler angesezt werden.

4) Die Bestimmung der Summe in jedem einzelnen Falle soll nach dem Grade der Vernachläßigung einer reifen Ueberlegung der Beschwerden, sohin auch nach dem Unterschiede ermessen werden, ob alle Beschwerden, oder nur einige, jedoch in den Hauptpunkten, oder Beschwerden in Nebenpunkten, ungegründet seyen.

5) Bei Berufungen in Sachen, in welchen bei zwei vorherigen Instanzen gleichmäßig erkannt wurde, soll die Summe der Sukkumbenzgelder der Regel nach höher, als wenn jene Erkenntnisse verschieden waren, angesetzt werden.

6) Uebrigens soll bei dieser Bestimmung auch auf die Vermögensverhältnisse der Appellanten geeignete Rücksicht genommen, nicht minder

7) die noch bestehende Verschiedenheit der Taxordnungen, wodurch die Berufungen an sich schon einer Parthei mehr, als der andern erschwert sind, für ein gleichmäßiges Verhältniß der Sukkumbenzgelder in Erwägung gezogen werden.

24. Dezem. 1809. 8) Die Sukkumbenzgelder sind für die Armen des Orts, wo die schuldig erkannten domizilirt sind, zu verwenden, und daher den Polizeibehörden zuzustellen. R. Bl. 1810 S. 10. u. 11.

Von

Von dergleichen Erkenntnissen sollen auch die Regierungen (Kammern des Innern) durch die Appellationsgerichte in Kenntniß gesetzt werden.

24. May 1809. 9) Außer dieser Statuirung der Sukkumbenzgelder soll es dem königl. Oberappellationsgerichte nicht nur unbenommen bleiben, sondern vielmehr zur besondern Pflicht anbefohlen seyn, die bestehenden Verordnungen gegen muthwillige Streitsucht, arglistige Prozeßumtriebe, rechtsverletzende Nebenabsichten, und aktenwidrige Vorstellungen durch Geld- und Freiheitsstrafen, besonders auch gegen etwaige Nachläßigkeit der Advokaten in Hinsicht auf ihre Information, und gegen eine bloße Gewinnsucht derselben gleiche Geld- und Freiheitsstrafen, oder Suspension, oder (nach geeignetem Antrage zum allerhöchsten Beschluße) Kassation in Anwendung zu bringen. R. Bl. 1809 S. 815.

Summarisches.

M. s. u. Processus summaris simus.

T.

Taxenunvermöglicher Parteien.

7. Juny 1765. Bei unvermöglichen Partheien soll man nach Befinden der Umstände den Tax bis zu Nov. zur O. S. 209.

Aus-

Ausgang des Streites vormerken, und wenn sie durch obrigkeitliche Atteste ihre Unvermögenheit bescheinigen, hinsichtlich der Taxbefreiung oder Milderung die Billigkeit eintreten lassen.

Muthwillige Quärulanten dieser Art werden, so wie ihre Advokaten gestraft. Stiftungen und Kirchen werden nur, wenn sie sehr unvermögend sind, obgedachten Partheien gleich gehalten.

8. Okt. 1810. Wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät oder Zeugnisse ihrer Polizeibehörde bewiesen haben, sind auch nach der neuen Taxordnung für die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit von der Taxerlage frei. R.Bl.1810 S. 991.

v. 1769. Die Advokaten sollen den armen Partheien mit allem möglichen Fleiße dienen, und keine Deserviten erpressen, jedoch auch in solchen Sachen den restirenden Tax ihren Schriften beisetzen. G.S.1771. S. 34.

16. März 1778. Es soll keine Revisionssuchung ungestempelt angenommen werden, wenn nicht die Armuth der Parthei dargethan und angezeigt ist, daß sie zum Armeneide zugelassen, mithin von dem gesetzmässigen Gebrauche des Spiegelpapiers dispensirt worden sey. G.S.1784. S. 109.

Taxnachlaß bei Vergleichen.

5. Jänner 1802. Bei Vergleichen in Gegenständen unter 1000 fl. sollen die Taxen nachgelassen werden. R.Bl.1802 S. 60.

17. Oktob. 1815. „Tax suspendirt“ soll nie ohne Ansatz der wirklichen Taxe von dem Advokaten gebraucht werden. Ungedr.

Tax=

Tax-Erhebungen.

22. Dezem. 1815. Alle jene Taxen, welche in Folge guts- herrlicher Gerichtsbarkeit über zerstreute Grundholden erhoben werden, müßen in Folge des Edikts vom 16. August 1812 außerhalb der Grenzen geschlossener Gerichte eingestellt werden. Wie jedoch die Fertigung von Erbrechtsbriefen hergebracht war, kann eben so, wie in Ansehung des grundherrlichen Konsenses zur Veräußerung oder Beschwerung der grundbaren, nicht aber der allodirten und blos zinsbaren Güter, die Verordnung vom 7. August 1813 u. 3. in analoge Anwendung gebracht werden. R.Bl.1815 S. 721.

28. August 1801. Exzesse bei Laudemialwesen und Taxerhebung sind ohne weitläufige Prozeßgestattung von Amtswegen zu ahnden. Ungedr.

Oberappellationsgerichtliche Taxen

5. Feb. 1810. und Strafgefälle sollen durch die Appellationsgerichte erhoben, und von diesen monatlich mittelst besondern Verzeichnissen an das Expeditionsamt des Oberappellationsgerichts eingesendet werden.

Termine im allgemeinen

sollen ad excipiendum, re- et duplicandum in ordinario von einem Gerichtstage zu dem andern, und auf dem Lande von einem Verhöre zu dem andern ertheilt, sonst aber in der Regel eine monatliche Frist von 30 Tagen anberaumt werden, welcher Termin erst von dem Tage der Cod. jud. c. 6. §. 16.

Insinuation, jedoch ohne Einrechnung desselben Tages seinen Anfang nimmt, und wenn der letzte Tag auf einen Feiertag fällt, alsdann am nächstfolgenden Werktage Abends aufhört.

Termine ad excipiendum.

Nach deren Umfluße soll man von Amtswegen weiter nicht vorschreiten, sondern zuförderst accusationem von dem gehorsamen Theile erwarten, folglich sowohl mit Androhung des von ihm vorgeschlagenen Kontumazialweges, als mit der Präfigirung eines weitern, doch abgekürzten und peremtorischen Termins von 8 oder höchstens 14 Tagen verfahren. Cod. jud. c. 6. §. 16

Termine ad re- und duplicandum, und weitern Handlungen.

21. Dezem. 1812. Mit diesen soll der ungehorsame Theil nach deren Umfluß ipso facto präkludirt werden, und es ist hiebei jede Veranlassung, wodurch die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, für eine hinreichende Auffoderung des Richters zu halten, auf den Fall, wenn sich die peremtorische Frist verstrichen zeigt, mit dem Präklusiv-Bescheid zu verfahren. ditto. Ungebr.

Termine zu Appellationen

dauern 60 Tage peremtorischer Frist, und wenn die Berufung gegen auferlegten Beweis gehet, 30 Tage. Cod. jud. c. 15. §. 6.

25. Juny 1756. Wenn innerhalb des 30tägigen Beweistermins weder appellirt, noch der Beweis selbst

an-

angetreten worden ist; so wird er für desert gehalten.

2. Dezem. 1785. Den Bestimmungen hinsichtlich des Beweis= termins ist auch der Fiskus unterworfen. G. S. v. 1788. S. 76.

Termine

in Appellationen bei administrativen Gegenständen.

M. s. in der Abth. Staats= und Lehenrechtliche Gegenstände.

Termine, deren Prolongation.

Diese sollen, wenn vor dem Ausgange derselben darum gebethen wird, nebstdem eine erhebliche und wahrscheinliche Verhinderungsursache bei dem zweiten, dritten und weitern Dilationsgesuche durch Abschwörung des juramenti calumniae bestättiget, oder sonst genügend dozirt und bescheinigt worden, ertheilt werden. Es soll ferner bei Ertheilung einer solchen Prolongation niemals über die Petita partium hinausgegangen, sondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch von dem Tage an, da der vorige exspirirt ist, gerechnet, und dem Gegentheile auf des Impetranten Kosten davon Nachricht gegeben, endlich aber jedes muthwillige Dilationsgesuch gebührend bestraft werden. Cod. jud. c. 6. §. 16.

Die Termine zu Berufung, Appellations= Fatalien, kann kein Richter prolongiren. Cod. jud. c. 15. §. 7.

Ter=

Termine zur Erledigung der Zivilrechtssachen bei Untergerichten.

17. Sept. 1811. 1) Alle einfache Entschließungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb 8 Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Parthei einkam, gefaßt werden, greifen sie jedoch tief in eine Sache ein, z. B. Entschließungen über wichtige Verwaltungsgegenstände, über eine Konkurs-Massa; so ist hiezu ein 14tägiger Termin gestattet. Wo Gefahr auf Vorzug haftet, muß die Entschließung gleich erfolgen. R.Bl. 1811 S. 1130.

2) Gemeine Zwischenbescheide, desgleichen Kontumazial-Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

3) Zur Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Interlokuts auf Beweis ist in der Regel ein 4wöchentlicher Termin gestattet, sollte jedoch

4) eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitraum erheischen, so wird 2monatlicher Termin zugelassen. Dieses ist allzeit mit Zeugnissen des Vorstandes in den Geschäftstabellen besonders zu bemerken.

Tri-

Triplicae.

15. Dezem. 1779. Die Gestattung der venia triplicandi wird dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. G.S. 1784. S. 189.

Sie soll übrigens nur zugelassen werden, wenn erhebliche Nova in der Duplik vorkommen Cod. jud. c. 6. §. 14.

U.

Unablösliche Gelder.

M. s. u. Ewiggelder und Konkurs.

Uneheliche Kinder.

2. Nov. 1813. Für uneheliche Kinder sollen, sobald von deren Daseyn das Gericht Kenntniß erhält, von Amtswegen Vormünder aufgestellt werden. Die Wahl der Vormünder richtet sich auch hier nach den gesetzlichen Bestimmungen über die ehelichen Kinder, nur sind die Verwandten des außerehelichen Kindes zu derselben nicht berufen. Ungedr.

M. s. a. u. Gerichtsstand.

Unförmlichkeit des Prozeßes.

M. s. u. Prozeß.

Ungehorsam.

M. s. u. Kontumaz.

Unglaubhaftigkeit der Zeugenaussagen.

M. s. u. Zeugen.

Universalkonkurs.

M. s. u. Konkurs.

Unkosten.

M. s. u. Gerichtskosten.

Untergerichte.

24 July 1809. Die in einem jeden Kreise bestehenden Untergerichte theilen sich in Stadt- Land- und Patrimonialgerichte. Die erstern bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Beisitzern, die zweiten aus einem Landrichter und zwei bis drei rechtskundigen und geprüften Assessoren. Beide üben die Zivilgerichtsbarkeit in kollegialer Form aus. Doch können bei denselben Handlungen, welche blos die Instruktion der Zivilprozeße betreffen, von dem Vorstande allein mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor des Gerichts mit gleicher Beiziehung eines Protokollführers vorgenommen werden. R. Bl. 1808 S. 1785.

M. s. u. Justiz- und Patrimonialgerichte.

M. s. a. in der ersten Abth. Staats-Lehenrechtliche Gegenstände.

Untergerichts-Assessoren, Aktuare.

M. s. u. Gerichtsstand.

Unterschrift.

M. s. u. Schriften.

Untüchtige Zeugen.

Me s. u. Zeugen.

Unvermögliche.

M. s. u. Zeugen.

Urbarsbücher.

M. s. u. Dokumente.

Urkunden.

M. s. u. Dokumente.

M. s. u. Diffitirung, Rekognoszirung der Urkunden.

Urtheil.

M. s. u. Erkenntnisse.

Uso.

M. s. u. Wechsel.

Usurae.

M. s. u. Zinse.

V.

Vagabunden.

M. s. u. Gerichtsstand.

Vasallen.

M. s. u. Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Veräußerung.

M. s. u. Konkurs.

Verbriefung.

9. May 1813. Alle Verhandlungeu von freiwilliger Gerichtsbarkeit über liegende Gründe oder dingliche Rechte ohne Rücksicht, ob die Provinzialrechte hiebei Scripturam fordern oder nicht, sollen obrigkeitlich verbrieft, und alle Verbriefungen von Notarien, Prokuratoren und Advokaten in Zukunft als ungültig erachtet werden. R.Bl. 1809 S. 609.

Vergantung.

M. s. u. Konkurs.

Verfalltag.

M. s. u. Wechsel.

Vergleiche.

Hierdurch können

1) Prozesse beendigt werden, und es liegt auch Cod. jüd. c. 17. §. 1.
2) jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringfügig oder dunkel und zweifelhaft sind, besonders wenn es um Ehre und guten Leumund zu thun ist, oder zwischen Verwandten, adelichen oder vornehmen Personen gestritten wird, sich zu bemühen, daß der Streit in Güte beigelegt werde, zu welchem Ende den Partheien die von dem bevorstehenden Rechtsstreit zu erwartenden Beschwerden genügend, jedoch
3) mit Bescheidenheit zu eröffnen sind.
4) Es muß aber auch derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner mächtig, und mit andern zu handeln berechtigt seyn.
5) Die Sache selbst, worüber sich verglichen wird, soll bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deshalb zu befürchten, oder an sich zweifelhaft, und
6) so beschaffen seyn, daß den Transigenten darüber zu handeln und zu disponiren frei stehet.
7) Kuratoren und Vormünder können in Sachen ihrer Pflegbefohlenen sich zwar wohl vergleichen, wenn es aber unbewegliche, oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Kons-

sens

fenz erholt, dieser auch bei vorwaltender erheblicher Ursache unverweigerlich salvo jure pupillari ertheilt werden.

8) Wenn es aber an diesem, oder an obigen Requisiten sub n. 5. mangelt: so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angesehen werden.

9) Soll derselbe vor der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenigstens einer von beiden Theilen oder die streitige Sache selbst gehörig ist, angegeben, protokollirt, und das Protokoll eigenhändig von den Partheien unterschrieben werden.

9. Jänner 1812. Auch Patrimonialgerichte können über Privatrechtssachen, es möge hierüber ein Streit bereits bei Gerichten anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gütliche Vergleiche aufnehmen. Ungedr.

M. s. u. Patrimonialgerichte.

Wenn sich Partheien vor der Obrigkeit der untern Instanz extrajudiziell vergleichen, während die Sache bei der höhern Instanz anhängig ist; so soll man dieser hievon schleunig Nachricht ertheilen. Cod. jud. c. 17. §. 1.

10) Siegelmäßige Personen sind zwar, ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten nicht schuldig, sie sollen aber dieselben allezeit schriftlich verfassen, mit eigener Handschrift und Pettschaft fertigen, und wenn die Transigenten theils siegelmäßig, theils unsiegelmäßig

mäßig sind; so soll statt der letztern die Obrigkeit mit ausfertigen.

11) Bevor die Protokollirung oder beiderseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung sowohl unter siegelmäßigen, als andern Personen weder in Kraft eines Vergleiches, noch sonst unter anderm Namen bestehen, ausgenommen, wenn sie schon ganz oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist.

12) Was auf obige Weise einmal mit beiderseitigem Wissen und Willen vergleichen ist, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch auf andere Art mehr angefochten werden, soferne nicht eine offenbare Gefährde mit unterlaufen ist, oder wenn es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Läsion dargethan werden kann.

13) Reue soll in einem geschlossenen Vergleiche ohne beiderseitige Bewilligung niemals statt haben, und derselbe sogar unter dem Vorwande der Kontravention des andern Theils nicht angefochten, sondern in einem solchen Falle die Klage vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zur Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, außer wenn die clausula cassatoria auf den Kontraventionsfall ausdrücklich miteinverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieser Klau-

sel die Kassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimiplendi ist.

14) Aus dem Vergleiche wird niemals eine Novation präsumirt, und es bleibt den Transigenten ihre allenfallsige vorige Hypothek, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist.

15) Endlich sollen die Advokaten und Prokuratoren, welche die Partheien von dem Vergleiche abhalten, gestraft werden.

5. Jän. 1802. Bei allen Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. steht, sind die Taxen nachgelassen. R.Bl. 1802 S. 60.

17. Jän. 1800. Die Justitzstellen sollen sich die gütliche Beilegung der Streitigkeiten angelegen seyn lassen, und die Geschiklichkeit eines Kommissärs im Vermitteln wird als besonderer Beweis von Auszeichnung bemerkt, und in dem Quartalsberichte angeführt werden, so wie denn auch die Landesdirektionen den Befehl haben, in allen fiskalischen Prozessen die Hand zum Vergleich zu bieten. G.S. 1784 S. 3.

M. s. u. Vermittelungsamt.

Verhören.

M. s. u. Prozeß.

Verkauf, Verkäufer.

M. s. u. Konkurs.

Verlassenschafts-Tabelle.

M. s. u. Geschäftsanzeige.

Vermittelungsamt.

24. Sept. 1808. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten von was immer für einer Art zwischen den Gliedern derselben entstehen, so muß sich der Gemeinderath der Vermittlung unterziehen, und die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß über einen von dem Gemeinderathe vergeblich versuchten Vergleich beigebracht haben. R.Bl.1808 S 2438.

31. May 1810. Diese Verordnung wird bestättigt, und dahin erläutert, daß bei dieser Vermittlung durchaus keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs, der nur die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft hat, statt finde, und daß ein solcher zu Papier gebrachter Vertrag blos die Wirkung einer Privat-Scriptur habe. R.Bl.1810 S.441.

20. Okt. 1810. Das Vermittlungsamt der Vorsteher der Ruralgemeinden ist nur dann wirksam, wenn ein Streit zwischen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist, doch so, daß der Dorfsvorsteher des Orts, wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klägers, die Güte, wenn er will, ebenfalls versuchen kann, in so fern der Beklagte dazu bereit ist. Wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, muß der Kläger, wie der Beklagte vor dem Ortsvorsteher auf dessen Ladung unweigerlich erscheinen. Im ersten Ausbleibungsfalle bezahlt der Nichterscheinende 30 kr. Strafe in die Gemeindekassa, wenn er keine gültige Entschuldigungsursachen hat. R.Bl.1810 S. 1091.

Bleibt der Beklagte bei der zweiten Ladung aus, so wird seine Weigerung des Vergleichs für dargethan angenommen, und der Kläger hat seine Klage gerichtlich anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht; so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann nur gegen Erlag von 30 kr. auf's neue die Vermittlung in dieser Sache nachsuchen.

Zu dem über den Aussöhnungsversuch von den Ortsvorständen auszustellenden Zeugniß ist ein 3 kr. Stempel zu verwenden, und dieser nebst der Auslage für Papier von dem Kläger vorzuschießen.

Vermögens-Ein- und Ausführungssachen.

M. s. u. Kompetenz.

Vermuthung

beruhet lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sachen glaubhaft machen können. Cod. jud. c. 12. §. 2.

Im Falle nun

1) die Muthmassung kein ausdrückliches Gesetz für sich hat; so heißt sie praesumtio hominis, und kann für sich allein niemals einen ganzen oder halben Beweis ausmachen, oder Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelfe, und in so weit dienlich seyn, daß nach Gestalt der Dinge auf das Juramentum sup-

ple-

pletorium vel purgatorium erkannt werden kann.

Ist aber dieselbe

2) in dem Gesetze selbst gegründet, so heißt sie praesumtio juris, und wird theils in simplicem, qualificatam, et violentam, theils in praesumtionem juris et de jure eingetheilt.

3) Mit der Simplici hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit der Praesumtione hominis, hingegen wird in Qualificata die Sache so lange für wahr geachtet, bis das Gegentheil durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist.

4) Violenta erfordert zum Beweise des Gegentheils evidentiam facti, mithin mehr, als den gewöhnlichen Beweis, und endlich läßt

5) praesumtio juris et de jure den Beweis des Gegentheils nicht mehr zu.

7) In so fern die Präsumtion auf einem Facto beruft; so muß dieses bei Zeiten allegirt, und auch hinlänglich bewiesen werden, da hingegen die nur in jure allein gegründeten Muthmassungen weder eine Allegation noch Probe bedürfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex officio supplirt werden.

Bei mehrern gegeneinander streitenden Präsumtionen ist

7) Die Regel, daß erstlich die Gemeinen den besondern, sodann die schwächern den stär-

nrek

kern, und wenn endlich alles auf beiden Seiten gleich ist, die pro condemnatione jenen pro absolutione weichen sollen.

8) Alles dieses kommt auf richterliches Ermessen an, und bei gar zweifelhaften Vorfällen soll es allezeit bei dem bleiben, was das Gesetz darin ausdrücklich bestimmt, ohngeachtet etwa verschiedene Präsumtionen dagegen vorwalten.

Verschwägerte.

M. s. u. competentiae beneficium.

Vertheilung der Gelder.

M. s. u. Konkurs.

Verträge.

Alle Verträge, welche dem Edikte vom 16. August 1812, oder Taxordnung vom 8. Oktbr. 1810 zuwiderlaufen, sind kraftlos.

Verwalter.

M. s. u. Konkurs

und Legitimation.

Verwaltungsausschuß der Universität zu Landshut.

M. s. u. Korrespondenzform.

Vidimus.

M. s. u. Dokumente.

Vollmacht.

20. Sept. 1813. Wer andere bei Gericht vertreten will, bedarf einer Vollmacht. Cod. jud. c. 7. §. 1.

Eine unsiegelmäßige Person, welche ihre Eingaben selbst unterschreibt, und wenn diese von einem verpflichteten Rechtsanwalt mit unterzeichnet sind, soll zur Aufstellung eines Bevollmächtigten auch im gerichtlichen Verfahren, nicht verbunden seyn.

27. Febr. 1809. In Stiftungssachen darf bei minder wichtigen Fällen, und wo das Gesetz, nach der Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechtsanwaltes erfordert, einem im Sitze der verhandelnden Gerichtsstelle wohnenden Advokaten, oder dem Stiftungsadministrator von dem Fiskale übertragen werden. R Bl. 1802 S. 425.

24. Sept. 1808. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nöthig, welche einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß voraussetzt, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung können für die Gemeinden keine Verbindlichkeiten entstehen. R.Bl. 1808 S. 2419.

6. Dezem. 1798. In Streitigkeiten der Patrimonialstiftungen gegen den Patrimonialgerichtsherrn wird der Rechtsanwalt durch die Kuratel gewählt.

13. Febr. 1795. Dem Advokaten ist bei 12 Reichsthaler Strafe verboten, Einlaugen im Namen ganzer Gemeinden zu übergeben, ohne daß über den G. S. v. 1797. S. 34.

ies-

diesfalls gefaßten ordentlichen Gemeindeschluß ein obrigkeitliches Zeugniß vorliegt.

Innere Erfordernisse der Vollmacht.

In jeder Vollmacht soll nicht nur derjenige, welcher die Vollmacht giebt, sondern auch jener, dem sie angegeben wird, nebst dem Gegentheile mit Namen genannt, hinnächst sowohl die Streitsache, als das Gericht, wo dieselbe wirklich anhängig ist, oder anhängig werden soll, so wie die Zeit, wann dieselbe ausgestellt worden ist, mit Jahr, Monat und Tag darin angeführt werden. Cod. jud. c. 7. §. 2.

Unsiegelmäßige Personen sollen ihre Vollmachten gerichtlich ausstellen lassen. Siegelmäßige können ihre Vollmacht selbst mittelst eigener Pettschaft und Handunterschrift fertigen.

13. April 1805. Die Vollmacht der nicht selbst anwesenden Ausländer haben nur dann bei inländischen Gerichten Glauben, wenn sie von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben die Rezeption und Verpflichtung des adhibirten Notariats bezeuget ist. R. Bl. 1805 S. 553.

Ein bloßes Blanquet oder Handschreiben, worin nicht alle obige Requisiten befindlich sind, ist auch bei siegelmäßigen Personen nicht hinlänglich. Cod jud. c. 7. §. 2. n. 7.

Die an der überreichten Vollmacht bemerkten Mängel soll man längstens innerhalb Monatsfrist bei willkührlicher Strafe ersetzen lassen.

Bei

Bei mehreren Streitskonsorten soll die Vollmacht von allen Interessenten beigebracht, oder das litis consortium allenfalls ex officio formirt werden.

Wer bevollmächtigen könne.

Wer zur Führung eines Prozeßes bemächtiget ist, kann auch einen andern statt seiner bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann weder vor, noch nach der Kriegsbefestigung einen andern statt seiner bevollmächtigen, wenn nicht die Vollmacht die Substitutionsklausel ausdrücklich in sich enthält, in welchem Falle aber nebst der Aftervollmacht auch allezeit die Hauptvollmacht beigebracht werden muß. Vormünder, Administratoren können in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälte bestellen; in so ferne aber die angebliche Kuratel, Vormundschaft oder Administration nicht aktenmäßig kundbar ist; so soll man sich hierüber gebührend legitimiren. Cod. jud c.7. §.3.

Wem die Vollmacht ertheilt werden könne.

Alle jene, denen es in den Rechten nicht ausdrücklich verbothen ist, können zu gerichtlichen Handlungen bevollmächtiget werden. Cod. jud c.7. §.4.

Vermuthete Vollmacht.

Die Vollmacht wird vermuthet Cod. jud c.7. §.5.

1) bei Verwandten in auf- oder absteigender Linie,

2) in der Seitenlinie bis auf den dritten Grad, nach weltlichen Rechten gerechnet.

3) Bei Verehelichten,

4) bei Litis-Consorten,

5) bei verpflichteten und immatrikulirten Advokaten und Prokuratoren, wenn sie die zur Sache gehörigen Instrumente mitbringen.

6) Alle diese benannte Personen werden in Sachen, wo kein mandatum speciale, sondern generale erforderlich ist, auch ohne Vollmacht zugelassen, jedoch dergestalt, daß sie

7) die Ratifikation dessen, was auf solche Art von ihnen verhandelt wird, innerhalb einer gewissen von der Obrigkeit zu präfigirenden Frist beibringen, und indessen ohne Unterschied, ob der Kläger oder Beklagte vertreten wird, entweder durch Bürgen oder Unterpfand und Verschreibung ihrer Güter, oder wenigstens mittelst gerichtlicher Angelobung oder schriftlich de rato caviren.

8) Diese Kaution wird aber sowohl dem Vater, als dem Ehemann nachgelassen, wenn sie sich um bona adventitia, und respective dotalia vel paraphernalia annehmen.

Comunikation der Vollmacht.

Wird die Vollmacht und Legitimation mit der Klage oder Exzeption übergeben, so soll sie auch, wie alle andere Beilagen, dem Gegentheile zugleich abschriftlich kommunizirt werden. Kommt sie aber besonders ein, so soll auch die Kommunikation besonders geschehen. Cod. jud. c. 7. §. 8.

Grenz-

Grenzen der General- und Spezial-Vollmacht.

Die Grenzen einer Spezialvollmacht gehen niemals weiter als allein auf jenen Spezial-Akt, welcher auch ohne Nullität von dem Mandatar nicht überschritten werden darf.

Dagegen erstreckt sich eine Generalvollmacht auf alles, was der Prozeß sowohl in causa con- vel reconventionis directe vel indirecte mit sich bringt.

Sachen von sehr großem Präjudiz, als Verzichtung auf den Streit, die Appellation, Konpromiß, Substitution, Gelderempfang ꝛc., erfordern eine Spezialvollmacht.

1769. Die Advokaten sollen sich bei 2 Rthlr. Strafe mit einer Spezialvollmacht versehen, wenn sie ohne ihre Prinzipalen bei einer zum Vergleich oder zur Rekognition von Dokumenten angesetzten Tagsfahrt erscheinen, oder ihren Willen, sich nicht zu vergleichen, der Kommission schriftlich erklären. G.S.1771. S.37.

Wirkung der Vollmacht.

Der Mandans wird dadurch zur Schadloshaltung des Mandatars und zu allem, was in der Sache verhandelt worden ist, verbindlich.

Dagegen ist der Anwalt seinem Prinzipal allen Schaden, welchen er ihm durch seinen Unfleiß oder Verschulden zugefügt hat, zu vergüten schuldig.

Erlöschung der Vollmacht.

Die Vollmacht wird

Cod. jud. 1) c. 6. §. 10.

1) auf Seite des Mandatars durch die Renunziation, und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seite des Prinzipals aber

2) nur durch den Wiederruf aufgehoben, weil sie sich auf seine Erben und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Vollmacht davon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist.

3) Die Renunziation und der Wiederruf ist sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung zuläßig, wenn die erste nur auf eine solche Art geschieht, daß weder der Prozeß merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Prinzipal ein Präjudiz erwächst, und er sich bei Zeiten vor Ausfluß der Fatalien oder des peremtorischen Termins um einen andern Mandatar umsehen kann.

4) Es soll bei dergleichen Veränderungen allezeit gleich gerichtliche Anzeige darüber geschehen.

5) Der Prinzipal konkurrirt mit seinem Bevollmächtigten soweit, daß ihm während des Prozeßes sich einzumischen, und seine Sache selbst, mit oder ohne ihn, zu besorgen frei stehet, und es ist aus einem solchen bloßen Beistand kein stillschweigender Wiederruf zu folgern, wohl aber wenn ein anderer in der nämlichen Sache bevollmächtiget wird, und dieser sich bei Gericht mit seiner neuen Vollmacht wirklich meldet.

Endlich

6) wird auch die Vollmache nicht durch den

Verlust des Instruments aufgehoben, indem dieses durch gerichtliche Attestation, oder auch durch summarisch abgehörte Zeugen bewiesen werden kann.

M. s. u. Ediktstage und Konkurs.

Vorladung.

M. s. u. Citation.

Verladungs-Gebühren.

M. s. u. Zustellungs-Gebühren.

Vormundschaft.

M. s. u. Uneheliche.

Vorschuß-Kassa.

M. s. u. Konkurs- und Separationsrecht.

Vorträge.

29. Okt. 1811. In Zivilsachen sollen bei Revisionsgesuchen Ungedruckt. in Original zum königl. Oberappellationsgerichte eingesendet werden.

Votum.

M. s. u. Landgerichte.

26. Jänner 179°. Die Abänderung eines Voti hat in der Ungedruckt. nämlichen Rathssitzung statt.

M. s. u. Rathskonklusa.

W.

Wasserbausachen.

26. Jän. 1790. Wenn Privatpersonen die Verbindlichkeit zu Wasserbauten auf sich haben, und sie unterlassen, diese bei bevorstehender Wassergefahr zu erfüllen, ungeachtet sie daran erinnert werden, so bestreitet das Aerar diese Auslagen, welche jedoch ohne Gestattung eines Prozeßes executiv erhohlt werden.

G. S. v. 1797. S. 12.

Wechsel-Prozeß.

Cap. I.

Von der Wechselgerichtsbarkeit.

24. Nov. 1785. 1. July 1776. Die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erstreckt sich über alle aus Wechsel- und Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten, Negotianten, und Gewerbsleuten entstehenden Streitigkeiten, mit Ausschluß aller andern Instanzen und Privilegien.

G. S. v. 1784. S. 92 und 1788.

Auf gleiche Weise erstreckt sich die Kompetenz dieses Gerichts über die von fremden Kaufleuten sowohl während, als außer der Meßzeit angebrachten Klagen dieser Gattung, wenn an den Wohnorten derselben den baierischen Unterthanen gleiches Recht widerfährt. Konkurse werden hingegen in jedem Falle, der Wechsel- oder Mer-

Kantil-Prozeß mag so weit gediehen seyn, als er will, bei dem ordentlichen Gerichte verhandelt, und entschieden. Ist Gefahr auf dem Verzuge, so wird das Gericht außerordentlich zusammenberufen.

M. s. u. Kompetenz.

Cap. II.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Das Gericht besteht aus einem Wechselrichter, und fünf aus dem Handelsstande ernannten Assessoren, nebst zwei Suppleanten, dem nöthigen Kanzlei-Personale, und einem verpflichteten Schätzmann, Profos und Ansager, welcher über die ihm von dem Gerichte übertragenen Geschäfte ein besonderes Protokoll zu halten, und die Ansagungen und Vorladungen zu besorgen hat.

M. s. u. Advokaten.

Cap. III.

Von dem Wechselprozeß.

§. 1. Bei Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Original beigebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 14 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

Jeder Wechselbriefmuß vor dessen Einklagung gestempelt werden, außer dessen darf bei dem Wechselgericht nicht darauf erkannt werden. G.G.III.B S. 131.

18. Juli 1787.

§.

24. v. 1785.

§. 2. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

§. 3. Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gericht, lich tentirte Güte nicht Statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden.

§. 4. Dagegen haben weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen Plaz, folgende Fälle ausgenommen:

A. wenn Beklagter an dem Rekognitions- oder längstens am folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eides-Delation beweiset, daß der Wechsel schon bezahlt oder sonst unwirksam ist.

B. Wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C. Wenn der Kläger zur Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptionen so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen.

Alle andere Einwendung sind

D. zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen, wodurch aber die Exekution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun

§. 5. daß der Kläger nicht ansäßig ist, und Kaution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten

schul-

schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld = Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6. Die Rekonvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozeßes hinausgeht; so soll sie bei dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführt werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7. den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation und Subhastation ohne weitere Frist executive anzugreifen.

Cap. IV.

Von dem Klaglibell.

§. 1. In dem Klaglibelle soll

1) der Richter, Kläger und Beklagte, und, da deren mehrere sind, jeder spezifisch benannt;
2) die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt, und
3) ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft, oder richtige Activ = Schuldscheine versatzweise eingehändigt worden wären, die Ausfolglassung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.

§.

4. Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft noch anhängig ist, auch in Wechsel- und Merkantil-Klagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

§. 2. Die äußere Form der Klage muß ganz nach den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung eingerichtet werden.

§. 3. Und gleichwie die Klage stets auf den Wechselbrief beruft, muß der Kläger diesen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beilagen in duplo mit beilegen.

§. 4. Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag präsentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5. Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eigenen naratis, oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiters von Amtswegen abzuweisen.

Cap. V.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen, s. a.

§. 1. Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich; dies zu bewerkstelligen

soll

soll denen hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§. 2. Die Realcitation oder persönliche Anhaltung, vor Gericht zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Plaz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und diese von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3. Die Ediktal = Citation endlich hat nur gegen Vaganten oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt, und diese soll jederzeit durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein vier = oder sechswochentlicher Termin anberaumt werden.

§. 4. Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1) den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2) Muß der Citation, außer soviel den in §. 3. bemerkten Fall betrifft, das Klaglibelle nebst Beilagen in authentischer Form mittelst Duplikat beigelegt; auch

3) der Tag bestimmt werden, wenn citatus sich bei dem Gerichte zu stellen, oder zu verantworten hat.

§. 5. Die gewöhnlichste Art, das Klagelibelle zu kommuniziren ist diese: „entweder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder bei Gericht zu erscheinen.“

Oder, wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist: „die schriftliche Verantwortung abzugeben.“

§.

§. 6. Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren, und verkündigen zu lassen: bei Ediktal-Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation, bei Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichts-Ansager zu machen verordnet, und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wann sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

§. 7. Gleichwie alle Termine bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception, oder seinem respective Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, was bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden soll.

Cap. VI.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1. Wer sonst bei Gericht selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen recipirten Advokaten bevollmächtigen.

§. 2. Dieser hat zwar ohnehin schon mandatum praesumtum, gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tenirung eines Vergleichs

gleichs aukömmt; so soll ein solcher Anwalt mit einem Spezial-Mandat versehen werden.

§. 3. Bei Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eigenen Güter ausgenommen) allezeit das Ratifikatorium von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er uxorio nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Genehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beibringen muß.

Cap. VII.

Von schriftlichen Urkunden.

In Wechselschuldsachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Dokumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief wie auch andere dieses Geschäfts halber in Abschriften beigelegten Dokumente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt wurden, in Original produzirt werden.

Cap. VIII.

Von richterlicher Entscheidung des Streites.

§. 1. Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Merkantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens vier Beisitzer, und des Gerichts-Sekretärs, die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen.

§. 2. Bei Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehreren Stimmen zu

achten

achten, sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beisitzer auf beiden Seiten gleich seyn, so muß er durch seinen Ausspruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

§. 3. Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird erfodert:

1) daß er schriftlich abgefasst, und der Name des Richters, und beider Partheien, oder ad acta legitimirten Anwälde, und die causa selbst hierin ausgedrückt wird.

2) Soll derselbe niemals ultra petita partium, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder

3) conditionate erlassen werden.

§. 4. Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantilrichters, oder in dessen Abwesenheit in Beiseyn des seine Stelle vertretenden Beisitzers, und beider Partheien durch den Sekretär bei der Session, oder in wichtigern Sachen wenigstens bei der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publizirt, wie auch von besagtem Sekretär mit Anführung der Anwesenden ein separirtes Publikations-Protokoll gehalten werden.

§. 5. Sobald nun die Publikation auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hinwieder beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub poena desertionis die Appellation anmelden, wornach der Sekretär diese Insinua-

tion

tion ebenfalls ohne Verschub dem Publikations-Protokoll anzumerken hat.

§. 6. Wird der Bescheid einmal mit Worten oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges Remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation mehr übrig, so erwächst er in rem judicatam, und zieht die strake Exekution nach sich.

Cap. IX.

Von den Appellationen.

Von jeder Parthei oder ihren Anwälden, so wie von einem dritten, soweit ihn das gravamen direkt oder indirekt betrifft, kann ohne Unterschied der Summe die Appellation an das Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz ergriffen werden.

M. s. u. Kompetenz in Wechselsachen.

§. 3. Die Appellation, oder der Rekurs über das ergangene Erkenntniß muß

1) in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publikation (wäre auch der 8te Tag ein Feiertag) sub poena desertionis bei dem Appellationsrichter introducirt, und

2) sowohl der Publikationstag in der Appellationsschrift angeführt, wie auch der oder die Bescheide bei 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advokat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex propriis,

sonst

sonst aber die Parthei zu erlegen hat, beigelegt werden.

3) Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird

4) den Theilen, so ferne die Appellationsfatalien ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich diesfalls durch Beibringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwaldes ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, restitutionem contra lapsum fatalium bei dem Richter ad quem zu suchen gestattet, sie muß aber

5) allemal inner so viel Zeit, als man re adhuc integra gehabt hätte, gesucht werden.

§. 4. Sobald nun Bericht und Akten abgefodert werden, hat

1) die erste Instanz solche zur zweiten innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellanten die Akteneinsendung unter einem Termin von drei Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufodern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Akten ohne weiters durch den Appellations-Gerichts-Registrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen, berechtigt. Die Akten dürfen

2) auch nicht unter dem Vorwande der geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr soll gleichwohl vom Appellanten executive beigetrieben werden.

§. 5. Die Appellation oder der introduzirte Rekurs vom Wechsel- und Merkantilgerichte ersster

ster und zweiter Instanz hat effectum suspensivum.

Wenn aber Flucht des Appellanten oder Distrahirung dessen Vermögens zu besorgen ist, so kann derselbe ungeachtet der in secunda hangenden Appellation zur Kautionsleistung angehalten werden, gegen welche Kautionsleistung keine Appellation statt findet.

§. 6. Sobald nun die Akten zur zweiten Instanz eingesendet werden, hat sie

1) der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen den Wechsel- und Merkantilräthen, und den Assessoren vom Handelsstand zweiter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die handelnden Akten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen erkannt, und die Akten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesendet werden sollen, und im Falle, daß

2) in hoc judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von zwölf Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditionsamte zweiter Instanz einzuschicken hat.

Cap. X.

Von der Exekution.

§. 1. Sobald es auf die Exekution der ein-

ge-

gestandenen oder durch keine rechtliche Exception abgelehnten Klage, oder des in rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Rekurs an die höchste Justizstelle jemals Plaz greift) ankömmt; so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Exekution mit dem Auftrage: „die Kontentirung innerhalb drei Tagen zu machen, sonst sey in die Sperre gewilligt, bedrohen.

§. 2. Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weiteren Umtriebes dee Sachen die Sperre verwilliget, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: „Fiat Sperre."

§. 3. Die Sperre aber und zwar circa mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Merkantilrichter ordnet

1) mit Citirung der Partheien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel- und Merkantilgerichts-Kanzellisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts- dann allenfallsigen Arrestkosten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersetzungsfalle hat
2) derselbe die Kommandantschaft zu requiriren der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Vorschub oder Anfrage

frage durch die Wache leisten zu lassen, gedachte Schätzung muß

3) den Partheien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4) diese der ersten Schätzung gleich seyn, oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid:

„die Auslösung der geschätzten Effekten „ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelli„gen, ansonst sey in die Einantwortung „hiemit obrigkeitlich gewilliget"

ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4. Von der gedachten Sperre und Execution sollen

1) diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2) die Pensionen, und

3) die Besoldungen, ausser soviel das Drittel betrifft, ausgenommen seyn.

§. 5. In Fällen, wo eines Beklagten Kasse,

Ak-

Aktivschulden oder andere Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

1) nach der vorgenommen Sperre bei der nächsten Session alsbald die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, es mag der Schuldner der Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehören, ordentlich zu begehren, worüber

2) solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zweien gewöhnlichen Vorwissensverordnungen die Ausantwortungs-Decrete, und respective Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3) bei Executirung der dem Gläubiger Versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen zu beobachten, wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer von dergleichen Aktivschulden, Schuldscheinen, und andern Forderungen frei steht, gedachte Aktivforderungen bei der gehörigen Obrigkeit des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Merkantilgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications- resp. Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

§. 6. Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber

nur in dem Falle, da der Schuldner keine besseren hätte, und dies auf Begehren des Klägers beschwören könnte und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

§. 7. Wenn unbewegliche Güter, Häuser, und Grundstücke in die Exekution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher die Güter Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Rezepisse überreichen.

§. 8. Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, sollen alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten mit erforderlichen wirklichen Exekutionen dergestalt straks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden und bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ansuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

§. 9. Im Falle, daß endlich sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzellist jedesmal im Protokolle vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz oder in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1) der Kläger bei nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personalarrest des Beklagten einlan-

langen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2) nach Beschaffenheit der Dinge und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden.

3) Wenn der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige bessere, die übrige Zeit aber die geringere Kost, ohne daß dem Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

§. 10. Ohngeachtet nun auch während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf, so soll doch bei dem gesperrten und ungesperrten Gut des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des Wechsel- und Merkantilgerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditores lediglich ad forum concursus verwiesen werden.

17. Dez. 1816. Der Personalarrest kann von dem Wechselgerichte, wenn gleich der Wechselschuldner bereits der Gant unterworfen ist, noch verhängt werden. Ungedr.

Was aber die Fortdauer der Execution betrifft; so darf das Wechselgericht in den cap. XI. §. 1. der Wechselordnung bestimmten Fällen zwar die Sperre, als Sicherungsmittel gegen Verschleppungen und als einen den übrigen

Gläubigern unschädlichen Anfang der Exekution verhängen, keineswegs aber darin weiter vorschreiten, noch weniger zum Schaden und Gefahr der übrigen Gläubiger die Effekten des Schuldners dem Wechselgläubiger als Zahlung zusprechen oder ausantworten.

24. Nov. 1815. §. 11. In der Exekution selbst sollen keine andere Exekutions-Mittel, als diejenigen, die die Art der Exekution betreffen, zugelassen werden.

§. 12. Belangend die Gerichtskosten, welches das Wechsel- und Merkantilgericht zu moderiren, und den Advokaten für ihre Bemühung eben so viel, als bei andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, soll, wenn sie mit dem Kapital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executions-Prozeß abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Execution als eines unmittelbaren Accessoriums fortgefahren werden.

§. 13. Der Eisenbrief oder das Moratorium soll aufgehoben seyn, ausser die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und genehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des Vermögens nach Genügen gesichert, und schadlos gehalten.

Cap. XI.

Vor dem Konkurs-Prozeße.

§. 1. Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst

für

für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon condemnirt, oder bereits gar mit der Sperre angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum angewiesen werden.

1. August 1816. Wenn obige Fälle eintreten, so stehet die Entscheidung der Frage, ob bei einem gantmäßigen Schuldner alle, somit auch die Wechselgläubiger, sich in den Nachlaß-Vertrag einzulassen haben, ohne Rücksicht auf Decret de aperiendo concursu, oder die Affigirung der Ediktalien, lediglich dem Zivilrichter zu. Ungedr.

24. Nov. 1785. §. 2. Wenn des Schuldners Effekten durch Anordnung des Wechsel- und Merkantilrichters von dem beeidigten Schätzmanne nach Maß des vorhergehenden §. 3. cap. 10. geschätzt, und dem Gläubiger nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenen Konkurs ausgehändigt worden sind; so ist der Gläubiger nicht schuldig in den nachherigen Konkurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geschehen sey, und erkleckt nicht, wenn die Effekten etwa nur an einem dritten Orte, oder bei dem Gläubiger deponirt wären. Dagegen

§. 3. sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Konkursmassa herauszugeben schuldig, und im

Falle,

Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in die dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden. Wechsel Forderungen, welche

§. 4. einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium praelationis mit den landesherrlichen Fabriken und Manufakturen zu genießen, sohin in dem Prioritäts-Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, dem ältern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, und die Ausländer sich in prioritate gleiches Rechtes nur dann zu erfreuen haben, wenn das Reciprocum im Auslande beobachtet wird.

19. July 1787. Dieses Vorzugsrecht fängt erst von der Zeit an, da die Wechselbriefe bei dem Wechselgerichte als richtig anerkannt sind. Wie denn auch jeder Wechselbrief, der auf ein Haus in München, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, nur in jenem Falle, wenn im Betreff des Hauses bei dem Grundbuche in München die Vormerkung geschehen, und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konsens beigebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder des ausgestellten grundherrlichen Konsenses erst mit gedachten Prälations-Rechte begnadigt, außer vorstehenden Requisiten aber hinsichtlich des Hauses oder des grundbaren Stücks unter die Kurrent-Posten gehören solle. G.S. 1788. S. 131.

§.

v. 1785. §. 5. Um aber die Konkurssachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, destomehr zu befördern, sollen

a) die Ediktstage sonderheitlich der zweite und dritte in engern Fristen sub poena praeclusi angesetzt, auch, wo es thunlich ist, in dem Circular-Patent oder Proclamate zugleich bestimmt,

b) der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von 8 Tagen beschleunigt,

c) das Ganzurtheil längst in einem oder in wichtigen Sachen in zwei Monaten verfaßt, und publicirt; auch

d) durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten, und die Appellations-Fatalien

e) auf vierzehn Tage von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz ad valvas öffentlich angeschlagen ist, heruntergesetzt werden. Uebrigens hat es

f) bei der Verordnung des Cod. jud. cap. 19 et 20., sein gänzliches Verbleiben.

M. s. a. u. Konkurs bei der sieben-ten Klasse.

Weggelds-Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Wi-

Widerlag.

M. s. u. Konkurs.

Widerspruch.

Me s. u. Beweis.

Wildmeister.

M. s. u. Siegelmäßige.

Winkelagenten.

13. August 1804. Blos die zur Rechtsbeistandschaft ermächtigen Advokaten dürfen die Partheien vertreten. Die geheimen und verborgenen Anwälte sollen die von den Partheien erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Orts erlegen, und mit einer Geld- oder bei wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie die Partheien zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, mit Gefängnißstrafe belegt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. R. Bl. 1804 S. 913.

Wittwe.

M. s. u. Konkurs.

Wohnort.

M. s. u. Gerichtsstand.

M. s. u. Schriften.

Z.

Zahlungsschriften.

M. s. u. Fristen.

Zahlungen.

M. s. u. Konkurs.

Zeugen.

Beweis durch Zeugen.

Nach publizirtem Spruche super relevantia articulorum, und übergebener denominatione testium soll der Tag zum Zeugenverhör benannt, und sowohl die Zeugen zur Vernehmung, als die Theile selbst ad videndum et audiendum jurare vorgeladen werden. Cod. jud. c. 10. §. 1.

Den Partheien stehet es frei, die Zeugen pro informatione, und damit sie ihren Beweis darnach einrichten können, vorläufig außergerichtlich vernehmen zu lassen, ein solches außergerichtliches Verhör giebt jedoch keinen Beweis. Cod. jud. c. 10. §. 2.

Summarischer Beweis durch Zeugen.

1) Hiebei hat derjenige, dem der Beweis obliegt, nicht nur articulos probatoriales zu übergeben, sondern auch die Zeugen gleich mit vorzuschlage Cod. jud. c. 10. §. 3.

2) Dem Gegentheile ist hievon eine Abschrift, nicht pro responsionibus, sondern nur ad notitiam, und damit er sich mit dem nöthigen Gegenbeweis gefaßt machen könne, zu ertheilen. Dagegen soll man

3) weder super relevantia articulorum sprechen, oder bei dem Verhöre die Theile ad videndum et audiendum jurare, vel dandum interrogatoria zulassen, noch

4) die Aussage förmlich publiziren, oder einen Schriftenwechsel darüber gestatten, sondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was

5) sowohl gegen die Beweisartikel, als Zeugen, oder deren Deposition mit Fug einzuwenden wäre, von Amtswegen beobachten,

6) jeden Ueberfluß, und jede Verzögerung hierin abzuschneiden suchen, auch

7) die Zeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werth nur bei Gelübd an Eidesstatt vernehmen, und dabei

8) soviel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren.

9) Es soll aber auch dieser summarische Beweis außer in causis summarissimis ohne Bewilligung beider Partheien niemals Plaz greifen, und obwohl

10) dem Richter nach Gestalt der Umstände nebst den vorgeschlagenen auch andere Zeugen von Amtswegen in summarissimo zu verhören nicht verwehrt ist; so soll doch dieses in bloßen Parthei- und bürgerlichen Sachen, wo nicht das öffentliche Interesse mit einschlägt, nicht geschehen.

Wenn

Wenn die Zeugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gerichte, wo der Beweis geführt wird, stehen, so soll das betreffende Gericht durch Requisitionsschreiben ersucht werden, entweder dieselben zu verschaffen, oder selbst servato juris ordine zu vernehmen, und Verhörsprotokolle gegen Gebühr ad acta zu übersenden.

In dem Requisitionsschreiben sollen die Artikel samt dem Directorio und den Interrogatoriis allezeit gleich eventuel mit beigeschlossen werden. Der requirirte Richter hat nun die Zeugen zu verhören, und den Partheien den Tag des Verhörs bei Zeiten zu vernachrichtigen, damit sie ad videndum et audiendum jurare testes erscheinen können.

Wenn aber zugleich ein Augenschein vorzunehmen, und die Zeugen ad locum zu führen nöthig wäre; so sollen dieselben allezeit dahin verschafft werden.

Vorschlagung und Citation der Zeugen.

Die Zeugen sollen von der Parthei selbst vorgeschlagen, und die Vorgeschlagenen gebührend citirt und vernommen werden. Wer sich ohne Citation von freien Stücken, oder auch auf Veranlassung des Produzenten bei Gericht meldet, wird für verdächtig oder exceptionsmäßig gehalten. Cod. jud. c. 10. §. 6.

Verköstigung der Zeugen.

Der Produzent ist schuldig, die Zeugschaft auf seine Kosten zu bewirthen. Ist der Produ- Cod. jud. c. 10. §. 7.

zent

zent zum Armenrecht gelassen, so kann der Zeuge, wenn er nicht selbst arm und bedürftig ist, unter dem Vorwande der Verköstigung das Erscheinen nicht verweigern, doch soll ihm, wenn der Produzent seiner Zeit zu Kräften kömmt, eine Vergütung verschafft werden.

Wer sich der Zeugschaftsleistung ohne rechtserhebliche Ursache weigert, soll dazu ernstgemäß verhalten werden. Cod. jud. c. 10. §. 8.

Der Produzent kann von der vorgeschlagenen Zeugschaft vor geschehener Realproduktion allezeit wieder, nachher aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr abstehen, außer er wolle von dem Beweise zugleich völlig abstehen.

Untüchtige Zeugen

sind, 1) Kinder und andere unter 14 Jahren, Cod. jud. c. 10. §. 10.

2) blöde und unsinnige,

3) blinde, stumme oder taube,

4) ehrlose,

5) Zeugen in eigener Sache,

6) Beichtväter in Sachen, welche ihnen mittelst der Beicht kund werden.

Doch soll ad 1. erwogen werden, ob der Zeuge noch wirklich zur Zeit der zu leistenden Zeugschaft unmündig, oder nur damals, als sich die attestirte Geschichte zugetragen hat, in diesem Stande gewesen sey. Im letzten Falle kann er für untüchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Geschichte so beschaffen ist, daß sie ein unvogtbarer wohl begreifen kann.

Ad 2. Ist das Zeugniß eines tollen und

und

und unsinnigen nicht zu verwerfen, wenn er tempore lucidi intervalli von Sachen, welche sich unter der Zeit begeben haben, deutlich, verständig und mit allen Erfordernissen deponirt.

Ad 3. Kann ein Blinder, Stummer oder Tauber von dem, was er vor diesem Zustande oder auch während desselben durch andere körperliche Sinne wohl begriffen hat, und worüber er sich genügend erklären kann, ein gültiges Zeugniß ablegen.

Ad 4. Fällt die Untüchtigkeit bei ehrlosen Leuten wieder weg, wenn sie zur Zeit des zu leistenden Zeugnisses schon wieder in integrum restituirt sind.

Exceptionsmäßige Zeugen

sind 1) des Produzenten Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; in der Seitenlinie aber bis inclusive den sechsten, und soviel die Verschwägerten betrifft, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft auf beiden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Produktion geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussage wider den Verwandten gehet, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sache sonst nicht zu erhohlen, oder sonst eine besondere Ausnahme in den Rechten gemacht ist. Cod. jud. c. 10. §. 11.

2) Leute vom unbekannten Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt, schlechten Leumund

mund, oder verächtlicher Profession ausgenommen gegen Leute von gleicher Gattung.

3) Alle, welche per indirectum bei der Sache interessirt sind,

4) Arme, unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufs und ehrbaren Wandels sind;

5) Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten,

6) jene Personen, welche dem Produzenten mit ehemalichen oder andern Pflichten, Gevater- oder Hausgenossenschaft, großer Famaliarität und Neigung, Schuldobligation und dergleichen zugethan, oder

7) einer Bestechung, Subornation, oder etwa einer großen Feindschaft wider den Gegentheil verdächtig sind.

Unterschied zwischen untüchtigen und exceptionsmäßige Zeugen.

Untüchtige Zeugen beweisen Cod. jud. c. 10. §. 12.

1) gar nichts, und sollen bei notorischer Untüchtigkeit von Amtswegen verworfen,

2) im Zweifel sollen sie salvo jure zugelassen werden,

3) durch exceptionsmäßige Zeugen kann zwar, wenn die gemachte Einwendung erheblich und erwiesen ist, kein vollständiger Beweis bewirkt werden, wohl aber

4) steht es im richterlichen Ermessen, ob und in wie weit dieselben zum halben Beweise dienen können.

Es soll

5) sowohl hinsichtlich der Untüchtigkeit als Exceptionsmäßigkeit allezeit auf die Zeit des Verhörs gesehen werden.

Zahl der Zeugen.

Dem Produzenten steht es zwar frei, so viele Zeugen aufzubringen, als ihm beliebt, doch soll der Ueberfluß ämtlich abgestellt werden. In der Regel wird ein vollständiger Beweis durch zwei unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt. Ein Zeuge macht höchstens einen halben Beweis, außer in Sachen vom geringen Präjudiz. Cod. jud. c. 10. §. 14.

Beeidigung der Zeugen.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemessen. Es sollen also dieselben vor wirklichem Verhöre in Beiseyn beider Partheien nach hinreichender Errinnerung an die Schwere des Verbrechens des Meineides körperlich beeidiget werden. Cod. jud. c. 10. §. 14.

Prälaten, Adeliche und graduirte Personen leisten ihr Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eide, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben, übergeben auch dieselbe auf die ihnen kommunizirten Artikel und interrogatoria schriftlich und verschlossen unter ihren Insiegeln und Pettschaften, welches sich nur auf den Zeugeneid, nicht aber auf das juramentum litis decissorium, suppletorium, purgatorium, in litem u. dgl. in eigener Sache abzulegende Eidschwüre erstreckt. Uebrigens soll derselbe in Person selbst, niemals aber durch ei-

nen Anwalt, außer was stumme Personen betrifft, abgelegt werden.

21. Febr. 1788. Die Bürgermeister in den Hauptstädten sollen nicht mit dem Zeugeneid belegt werden. G. S. v. 1784. S. 1389.

13. August 1782. Nur diejenigen, welche von dem Landesherrn selbst geadelt, oder für adelich erkannt, und ausgeschrieben sind, dürfen sich des Privilegiums des baierischen Adels bedienen. M. G. S. 1784. S. 210

14. Jänner 1785. Das Privilegium in Zivilsachen von dem Zeugen-Eide befreit zu seyn, kömmt nur wirklichen Räthen zu, und denen, welche ihnen gleichen Rang haben. G. S. v. 1788. S. 51.

2. May 1786. Wirkliche Räthe, auch wenn sie nicht Sitz und Stimme haben, genießen dasselbe Privilegium. G. S. v. 1788. S. 85.

9. März 1788. Blos die geheimen Sekretärs haben sich dieses Vorrechts zu erfreuen. G. S. v. 1788. S. 1067.

4. April 1804. In den ehemaligen fränkischen Fürstenthümern ist niemand von Zeugen-Eid befreit. R. Bl. 1804 S. 113.

Zeugen Verhör:

1) Der Richter soll die Zeugen jeder Pflicht, mit der sie etwa einem von beiden Theilen wissentlich zugethan sind, ad hunc actum specialem entbinden, und hierauf die Beeidigung vornehmen. Cod. jud. c. 3.

2) Nach der Beeidigung sollen die Partheien wieder abtreten, und zum wirklichen Verhöre geschritten werden, sonach

3) einen Zeugen nach dem andern, jeden besonders, ohne Beiseyn der übrigen, und zwar erstlich über die interrogatoria generalia

lia, sodann über die Beweisartikel, und interrogatoria specialia der Ordnung nach, wie sie von den Partheien angegeben wurden, und das Direktorium ausweiset, verhören.

4) Durch die Abwesenheit einiger Zeugen oder der Partheien selbst, wenn die letztern nur gehörig citirt sind, soll man sich niemals hindern lassen, sondern die ausgebliebenen Zeugen auf einen andern Tag vorrufen.

5) Was in den Aussagen des Zeugen dunkel, zweifelhaft, zweideutig, oder gar kontradiktorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläutern lassen.

6) Die Aussage des Zeugen soll genau mit eigenen Worten desselben protokollirt, ihm vorgelesen, unterschrieben, und er sodann imposito silentio entlassen werden.

7) Wenn der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig ist; so soll wenigst ein beeidigter Dolmetscher beigezogen werden.

8) Soll der Richter auch die Gebährden des Zeugen bemerken, und im Protokolle anführen.

9) Schriftliche Depositionen sollen von keiner unbefreiten Person, außer von Stummen und Tauben, angenommen werden.

Das Zeugniß, welches vollkommen erweisen soll, muß

1) zu der Hauptsache gehörig,

2) deutlich,

3) glaubwürdig,

4) auf eigenes gutes Wissen gegründet, und
5) mit einem andern Zeugnisse dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussage wenigstens noch mit einem andern Zeugen einstimmig sey.

Nach vollendetem Verhöre soll der Richter die Aussage verschlossen ad conservatorium legen.

Nach geschehener Submission oder eröffneter Zeugenaussage ist in der Regel kein weiteres Zeugen-Verhör mehr zuläßig.

Vom Widerspruch der Zeugen.

Hiebei kömmt es vorzüglich auf die Qualität und Zahl der Zeugen an. Cod. jud. c. 10. §. 20.

Zeugen-Verhör zum ewigen Gedächtniß

findet statt, wenn wegen Gefahr auf Verzug die Zeugen noch vor der Kriegsbefestigung vernommen werden. Cod. jud. c. 10. §. 21.

Zinse.

31. August 1814. Den Stiftungs-Administrationen soll auf die Klagen von Zinsrückständen jedesmal schriftliche Nachricht von den Entschließungen ertheilt werden. Ungedr.

Zivil-Prozeß-Tabelle.

M. s. u. Geschäftsanzeige.

Zoll-Defraudationen.

M. s. u. Kompetenz.

Zoll-

Zoll-Patent-Sachen.

M. s. u. Kompetenz.

Zusammenhang der Sache.

M. s. u. Gerichtsstand.

Zustellungs-Gebühren.

16. März 1815. Den Bothen stehen bei Vorladungen und Zustellungen in kontentiosen Verhandlungen die nämlichen Gebühren zu, welche für Fälle nicht kontentioser Gerichtsbarkeit vorgeschrieben sind. B.Bl. 1815 S. 225.

M. s. u. Gerichtsbothen.

Errata.

Seite 9. Zeile 32. lies: abzulegen statt, abzuegen.
— 24. — 8. — berechtigte statt: berechtigten.
— 40. — 19. — auf des statt: auf das.
— 51. — 13. — Gulden müssen statt: Gulden . . die.
— 54. — 27. — der statt: oder.
— 73. — 4. — nur statt: nun.
— 80. — 25. — summarie statt: summariae.
— 87. — 7. — fortuitos statt: fortuitus.
— 95. — 1. — v. u. fiscalibus statt: fiiscalibus.
— 100. — 7. — Mißhelligkeit statt: Mißhellig=.
— 102. — 18. — Adcitirung statt: Adicitirung.
— 102. — 19. — jurare statt: jus.
— 108. — 1. — litis statt: iitis.
— 114. — 29. — Gensdarmen statt: Gensdarme.
— 123. — 10. — iu wie ferne statt: erne.
— 126. — 4. — Präfigirung statt: åfigirung.
— 128. — 23. — Fideicommissarii statt; Fideicom.
— 129. — 14. — retenta statt: retente
— 138. — 25. — Reseration statt; Reservation.
— 141. — 7. — sie statt; sich.
— 148. — 27. — Beklagte statt: Beklagt.
— 149. — 1. — Arresti statt: Arrrsti.
— 150. — 20. — Exemtionen statt: Executionen.
— 152. — 8. — den statt; dem.
— 153. — 5. — habenden statt: haben den.
— 157. — 18. — Hauptanstellung st.: Hautanstellung.
— 166. — 9. — Vaters statt: Vatert.
— 177. —29 u. 30— Coimmission statt: Commission.
— 182. — 16. — insinuandum statt: insinuandam.
— 183. — 24. — welche absque statt: absque.
— 197. — 29. — aus statt: auch.
— 207. — 17. — verhandelnde statt: vorhandene.
— 216. — 14. — Eingehung statt: Eingebung.
— 224. — 28. — darin statt: davon.
Seite 230. Zeile 20. lies: quoad statt: quad.
— 242. — 15. — Kaducität statt: Kadicität.
— 244. — 1. — geschehene statt: aechehene.
— 245. — 1. — eine bloß statt: bloß.
— 246. — 5. kömmt diese und 7 und ganz weg.
— 246. — 9. lies: Errichtung statt: Ertung.
— 250. — 1. — Unterpfandrecht st. Unterpfandecht.
— 256. — 11. — versio statt: vervio.
— 256. — 19. — das statt: des.
— 259. — 25. — Novation statt: Notation.
— 253. — 12. — Courtoisie statt: Kourtuasie.
— 270. — 8. — beobachtet statt: bebachtet.
— 297. — 28. — besorgender statt; besorgenden.
— 307. — 25. — Expensarien statt: Expensation.
— 331. — 5. — Querulanten statt; Quärulanten.
— 332. — 7. — Wo statt: Wie.
— 343. — 2 — adimplendi statt; adimiplendi.
— 346. — 22. — beruht statt: beruft.
— 353. — 12. — solche statt: solche.
— 370. — 13. — Güter statt: Gütler.
— 385. — 23. — im statt: ein.

D. Knodt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 7

München 1818
Bavar. 651-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372662-1